



universität
wien

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die Perspektive österreichischer Richter*innen auf das Gerichtsdolmetschen

verfasst von | submitted by

Leonhard Vedral BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 070 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree pro-
gramme as it appears on the student record
sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Englisch

Betreut von | Supervisor:

Dr. Magdalena Bartłomiejczyk

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
2. Der rechtliche Rahmen des Gerichtsdolmetschens.....	7
2.1. Supranationales Recht.....	7
2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich.....	8
2.3. Internationale Bestimmungen zum Gerichtsdolmetschen	11
2.4. Potentielle Benachteiligung von auf Dolmetschung angewiesenen Parteien einer Gerichtsverhandlung	14
3. Wahrnehmung, Erwartungen und Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen	18
3.1. Berufsethik.....	18
3.2. Die Perspektive von Richter*innen und Anwält*innen.....	20
3.2.1. Kenntnisse über die Arbeit mit Dolmetscher*innen.....	22
3.2.2. Die „ideale Dolmetscher*in“	23
3.3. Die Perspektive der Dolmetscher*innen.....	24
3.4. Die Perspektive derer, für die gedolmetscht wird.....	25
3.5. Die Rolle der Dolmetscher*innen.....	26
3.6. Fazit.....	29
4. Präsenz- und Ferndolmetschen	31
4.1. Ferndolmetschen als Gerichtsdolmetschen.....	32
4.2. Ferndolmetschen im deutschen Sprachraum	34
5. Methode	37
5.1. Qualitative Methoden und ethnographische Ansätze	37
5.2. Halboffene Experteninterviews	38
5.3. Erarbeitung der Interviewfragen	40
5.4. Transkription der Interviews.....	42
6. Analyse	44
6.1. Kategorienbildung und Codierung.....	44
6.2. Analyse	46
6.2.1. Erwartungen.....	46
6.2.2. Abweichungen	51
6.2.3. Strategien	57
6.2.4. Interprofessionelle Zusammenarbeit.....	62
6.2.5. Zusammenhänge zwischen Kategorien.....	64
6.2.6. Einzelfallinterpretation: B3.....	67
7. Fazit und Ausblick	72
Bibliografie	77
Anhang.....	83

Interview B1.....	83
Interview B2.....	97
Interview B3.....	114
Interview B4.....	131
Abstract.....	153

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit untersucht die Perspektive von Richter*innen an österreichischen Gerichten auf das Gerichtsdolmetschen. Während das Gerichtsdolmetschen im Allgemeinen bereits umfassend untersucht wurde (Berk-Seligson 2002, Angermeyer 2015, Biernacka 2019), wurde die Perspektive von Richter*innen in der bisherigen Literatur bisher kaum beleuchtet (Kadrić 2009). Auch persönlich war das Thema dieser Arbeit von großem Interesse, da ich in Zukunft die Zertifizierung als Gerichtsdolmetscher anstrebe und mir deswegen ein umfassenderes Bild von dem Beruf machen wollte. Für mich steht das Gerichtsdolmetschen an einem interessanten Spannungsfeld, zum einen ist es ein Anwendungsgebiet des Dialogdolmetschens und kann dem Feld des Kommunaldolmetschens angerechnet werden, zum anderen ist es von starker Professionalisierung geprägt (Angermeyer 2023: 125) und genießt meist ein höheres Prestige als andere Bereiche des Kommunaldolmetschens (Pöchhacker 2000: 124).

Das Gerichtsdolmetschen in Strafverfahren ist in Österreich und der Europäischen Union insbesondere durch die EMRK und Richtlinie 2010/64/EU gesetzlich stark verankert und von einem hohen Maß an Professionalisierung geprägt. Trotz - oder vielleicht wegen - der starken Professionalisierung geht aus Studien unter Richter*innen hervor, dass Gerichtsdolmetscher*innen sich aus ihrer Sicht möglichst unauffällig verhalten sollen. Österreichische Richter*innen sehen Dolmetscher*innen meist als “Hilfsorgan des Gerichts” (Kadrić 2009: 125), was mit dem Ziel der Un- oder Allparteilichkeit von Dolmetscher*innen in Konflikt stehen kann. Die Studien, auf denen diese Aussagen basieren, sind jedoch teils sehr alt oder stammen aus anderen Rechtssystemen, weswegen diese Arbeit das Ziel hat, herauszufinden, ob die interviewten österreichischen Richter*innen aktuell derselben Meinung sind. Zudem gibt es einen aktiven translations- und rechtswissenschaftlichen Diskurs (Lankisch 2004, Kranjčić 2010) um die Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen, insbesondere zu der Frage, ob sie auch als Sachverständige zu sehen sind.

Die Forschungsfragen, die in dieser Masterarbeit im Kontext von Österreich beantwortet werden sollen, sind daher die folgenden:

- Wie verändert das Dolmetschen aus der Sicht von Richter*innen die Situation im Gerichtssaal?,
- Was sind die Herausforderungen einer Gerichtsverhandlung mit Verdolmetschung?,
- Welche Erwartungen haben Richter*innen an Gerichtsdolmetscher*innen? und
- Wie arbeiten Richter*innen mit Gerichtsdolmetscher*innen zusammen?.

Im empirischen Teil dieser Arbeit werden halboffene Experteninterviews (Kaiser 2021) mit Richter*innen, die in ihrer beruflichen Laufbahn Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen im Gerichtssaal gesammelt haben, durchgeführt. Die Interviewfragen basieren auf den Erkenntnissen der in Kapitel 2 bis 4 behandelten Sekundärliteratur und zielen darauf ab, die Forschungsfragen der Arbeit zu beantworten.

Die aus den Interviews gewonnenen Daten werden im Rahmen einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) codiert und analysiert. Die Ergebnisse der Inhaltsanalyse werden im Abschluss dieser Arbeit mit der existierenden Sekundärliteratur verglichen und in Kontrast gesetzt. Da sich der empirische Teil dieser Masterarbeit ausschließlich mit den Sichtweisen von Richter*innen auseinandersetzt, kann die Analyse dessen nur die Perspektive einer Partei in der Dolmetschsituation abbilden. Eine Gegenüberstellung mit den Perspektiven der anderen Parteien, die von vorhergehenden Studien (Angelelli 2003, Carstensen 2017) untersucht wurden, erlaubt ein ganzheitliches Verständnis der Rolle von, Erwartungen an und Perspektiven auf Gerichtsdolmetscher*innen.

2. Der rechtliche Rahmen des Gerichtsdolmetschens

2.1. Supranationales Recht

Das Recht von Angeklagten auf Unterstützung durch eine Dolmetscher*in in Strafsachen, wenn sie die Sprache des Gerichts, vor dem die Verhandlung stattfindet, nicht sprechen oder verstehen können, beruht auf dem Recht auf ein faires Verfahren, das in vielen internationalen oder supranationalen Menschenrechtsverträgen wie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anerkannt wird. Das Recht auf Unterstützung durch eine Dolmetscher*in wird jedoch nicht immer ausdrücklich erwähnt. So wird in der GRC nur das Recht auf ein faires Verfahren anerkannt, ohne dass Verdolmetschung erwähnt wird (EU 2000).

In der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist das Grundrecht auf ein faires Verfahren in Artikel 6 verankert. Darin wird auch das Recht auf kostenlose Unterstützung durch eine Dolmetscher*in in Strafsachen ausdrücklich anerkannt: "Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...] unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht" (EMRK 1950). Österreich ist der EMRK 1958 beigetreten. Sie hat in Österreich Verfassungsrang.

Im Jahr 2010 erließen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2010/64/EU, die die Rechte von Beschuldigten in Strafverfahren erheblich ausweitete. Sie gewährleistet nicht nur das Recht auf eine Dolmetscher*in in der Verhandlung und bei polizeilichen Vernehmungen, sondern auch kostenlose Dolmetschleistungen für die Kommunikation zwischen Verdächtigten oder Beschuldigten und ihrem Rechtsbeistand, wenn dies erforderlich ist. Zur Qualität der Verdolmetschung heißt es in der Richtlinie: „[...] zur Verfügung gestellte Dolmetschleistungen müssen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass verdächtige oder beschuldigte Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, und instande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen.“ (EU 2010). Die Mitgliedstaaten müssen außerdem ein Verzeichnis qualifizierter Dolmetscher*innen erstellen, die den Gerichten zur Verfügung stehen, um die Qualität zu gewährleisten. Die Richtlinie bietet darüber hinaus eine Rechtsgrundlage für die Übersetzung wesentlicher Dokumente in Strafverfahren, legt jedoch nicht fest, welche Dokumente wesentlich sind, sondern lässt den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht. Die Kosten für das Dolmetschen und Übersetzen in Strafsachen müssen von öffentlicher Hand getragen werden.

Auch Richtlinie 2012/29/EU zu den Rechten und dem Schutz von Opfern von Straftaten enthält Bestimmungen zum Gerichtsdolmetschen. Bereits das Anzeigen einer Straftat muss in einer Sprache möglich gemacht werden, die das Opfer versteht. Die schriftliche Bestätigung der Anzeige muss kostenlos auf Antrag des Opfers in eine ihm oder ihr verständliche Sprache übersetzt zur Verfügung gestellt werden. In Strafverfahren haben Opfer zudem zumindest in Teilen des Verfahrens ein Recht auf kostenlose Dolmetschleistungen, etwa in den eigenen Vernehmungen und um die Teilnahme am Verfahren zu ermöglichen. So wie bei Richtlinie 2010/64/EU ist auch beim Dolmetschen für Opfer von Straftaten Ferndolmetschen möglich (EU 2012a).

Zu weiteren Richtlinien, die das Gerichtsdolmetschen betreffen, zählt auch Richtlinie 2012/13/EU, die Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafsachen das Recht gibt, über ihre Rechte im Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache unterrichtet zu werden. Schriftliche Erklärungen ihrer Rechte müssen ebenfalls in einer Sprache vorliegen, die sie verstehen, wobei auch stattdessen mündliche Erklärungen in einer für sie verständlichen Sprache möglich sind, falls keine Übersetzung verfügbar ist. Eine Übersetzung in die Sprache des oder der Verdächtigen oder Beschuldigten muss in diesem Fall allerdings ehestmöglich angefertigt und ausgehändigt werden (EU 2012b).

Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU betreffen die Rechte von Personen in Asylverfahren. Darin wird anerkannt, dass Dolmetschleistungen für Asylsuchende erforderlich sind und von öffentlicher Hand getragen werden müssen.

In der EU ist das Recht auf Dolmetschleistungen in Strafverfahren insbesondere durch Richtlinie 2010/64/EU gesetzlich gut verankert. Diese konkretisiert die Rechte von fremdsprachigen Beschuldigten und Angeklagten, die ihre Basis in der GRC und EMRK haben, und ermöglicht ihnen eine aktive Teilnahme an Strafverfahren. Während Richtlinie 2010/64/EU einen klaren rechtlichen Rahmen für das Gerichtsdolmetschen schafft, scheint die Umsetzung in der Praxis allerdings nicht immer problemlos zu funktionieren. Das Dolmetschen in Zivilverfahren ist auf EU-Ebene im Vergleich zu Strafverfahren deutlich weniger geregelt, obwohl Strafverfahren nur einen kleinen Anteil an Gerichtsverfahren generell ausmachen. Wie Österreich Richtlinien zum Gerichtsdolmetschen in nationales Recht umgesetzt hat und welche rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich herrschen, wird im folgenden Kapitel diskutiert.

2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich

Durch den Verfassungsrang der Europäischen Menschenrechtskonvention ist das Recht auf Dolmetschen im Strafverfahren in Österreich seit 1958 verfassungsrechtlich verankert. Die

EU-Richtlinie 2010/64/EU wurde am 1. Januar 2014 in nationales Recht umgesetzt, also mehr als zwei Monate nach der vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union gesetzten Frist am 27. Oktober 2013 (Windischbauer 2016: 45), wobei ein großer Teil der EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie nicht fristgerecht umsetzte (Kadrić 2019: 27).

Die in der Richtlinie festgelegten Standards wurden in die österreichische Strafprozessordnung (StPO 1975) aufgenommen. §56 gibt Beschuldigten das Recht auf Dolmetschung und Übersetzung wesentlicher Dokumente, wobei hier Richtlinie 2010/64/EU konkretisiert wurde. In Absatz 3 des §56 werden als wesentliche Unterlagen „[...] die Anordnung und gerichtliche Bewilligung der Festnahme, [...] die schriftliche Begründung der Kriminalpolizei, der Beschluss auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft, die Anklage sowie die Ausfertigung des noch nicht rechtskräftigen Urteils und der noch nicht rechtskräftigen Strafverfügung“ genannt (StPO 1975). Eine weitere Übersetzung von Schriftstücken kann auf Antrag der oder des Beschuldigten bewilligt werden, „soweit die Erforderlichkeit einer Übersetzung im Sinne des Abs. 1 begründet wird oder offenkundig ist“ (StPO 1975: §56 (4)). In §164 (1) wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Beamt*innen vor der Vernehmung prüfen müssen, ob die oder der Beschuldigte Unterstützung durch eine Dolmetscher*in benötigt. Die österreichische Strafprozessordnung legt nicht fest, welcher Dolmetschmodus zu verwenden ist oder wo die Dolmetscher*in im Gerichtssaal Platz nehmen soll, aber sie erlaubt Ferndolmetschen, wenn eine Dolmetscher*in nicht binnen angemessener Zeit im Gerichtssaal anwesend sein kann (StPO 1975: §56 (2)). Hinsichtlich der Qualität des Dolmetschens heißt es in § 127 (4) lediglich: „Dolmetscher haben nach bestem Wissen und Gewissen zu übersetzen [...]“ (StPO 1975).

In § 380 der österreichischen Strafprozessordnung heißt es, „[es] sind in Strafsachen keine Gebühren zu entrichten.“. Nach einer Verurteilung kann die oder der Verurteilte jedoch zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens verurteilt werden. Dolmetscherkosten sind von der Erstattung ausgenommen - dies gilt nur für Dolmetschkosten für die oder den Verurteilte*n, jedoch kann die oder der Verurteilte zur Erstattung von Dolmetschkosten für andere nicht deutschsprachige Parteien, wie etwa Zeug*innen, verurteilt werden (Öner 2020: 2748). Die Kosten für Dolmetschung, die die Kommunikation zwischen der oder dem Beschuldigten und ihrem oder seinem Rechtsbeistand in Strafverfahren ermöglicht, werden gemäß § 393 (2) ebenfalls vom Staat übernommen.

Im Vergleich zur österreichischen Strafprozessordnung sind die Dolmetschbestimmungen in der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO 1895) wesentlich weniger geregelt, obwohl Strafverfahren im Vergleich zu Zivilverfahren in Österreich nur einen sehr kleinen Anteil ausmachen - zuletzt nur um die drei Prozent (Österreichische Justiz 2025). In Zivilverfahren

werden die Dolmetschkosten im Regelfall von der unterlegenen Partei getragen. Einzig das Dolmetschen für Gehörlose und Schwerhörige stellt eine Ausnahme dar - die Kosten dafür werden auch in Zivilverfahren von öffentlicher Hand getragen. Verfahrensparteien können in Zivilsachen jedoch um Verfahrenshilfe ansuchen - wird ihnen diese gewährt, werden sie von der Entrichtung der Gerichtsgebühren und anderen Kosten befreit, zu denen laut §64 (1) ZPO auch die Gebühren der Dolmetscher*innen zählen. Verfahrenshilfe kann nur in Anspruch genommen werden, wenn man für die Kosten des Verfahrens nicht aufkommen kann, ohne den eigenen Unterhalt bzw. den Unterhalt der Familie zu gefährden. Falls sich die finanzielle Situation von Verfahrenshilfeempfänger*innen innerhalb von drei Jahren allerdings so weit bessert, dass sie für die Kosten des Verfahrens aufkommen können, müssen sie dies tun.

Es gibt in Österreich ein Zertifizierungsverfahren, um als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Gerichtsdolmetscher*in anerkannt zu werden, welches aus einer Prüfung sowie einem Nachweis von Berufserfahrung als Dolmetscher*in und/oder einem Studium der Translationswissenschaft besteht. Zertifizierte Gerichtsdolmetscher*innen werden von der österreichischen Justiz in einer online zugänglichen Liste eingetragen, aus denen sie von Richter*innen ausgewählt werden können (Justizonline o.J.). Richter*innen sind jedoch nicht verpflichtet, aus dieser Liste auszuwählen. Es können auch andere Personen in Gerichtsverhandlungen dolmetschen, sofern sie von der Richter*in ad-hoc vereidigt werden. Im Gebührenanspruchsgesetz ist festgelegt, wie viel Gerichtsdolmetscher*innen in Strafverfahren pro halber Stunde, beziehungsweise pro übersetzter Zeile, verdienen. Nach einer 2022 erfolgten Gesetzesänderung liegen die Gebühren immer noch deutlich unter den Kosten für Dolmetschen am Privatmarkt (GebAG 1975: §54, Universitas 2025a, Universitas 2025b). In Zivilverfahren können von Dolmetscher*innen jedoch auch andere Gebühren verlangt werden. Es ist leider nicht ablesbar, welchen Anteil die Kosten des Gerichtsdolmetschens an den gesamten Staatsausgaben für die Gerichte, welche laut Statistik Austria im Jahr 2025 1,478 Milliarden Euro betragen, ausmachen (Statistik Austria 2026).

Vor allem durch supranationale Reformen des Rechts auf Gerichtsdolmetschen, wie etwa Richtlinie 2010/64/EU, ist das Recht auf Dolmetschunterstützung im Gerichtssaal für nicht-deutschsprachige Parteien in Österreich zumindest in Strafverfahren gut etabliert. Das Gerichtsdolmetschen in Zivilverfahren ist im Vergleich dazu nicht so stark geregelt. Insbesondere Dolmetschmodus (z. B. Konsekutivdolmetschen oder Flüsterdolmetschen) und die Frage, ob in der erster Person oder in indirekte Rede gedolmetscht werden soll, sind nicht gesetzlich geregelt. Auch in Ehrenkodizes wie dem Berufs- und Ehrenkodex des Österreichischen Verband der Allgemein Beeideten und Gerichtlich Zertifizierten Dolmetscher*innen, auf den in

folgenden Kapiteln eingegangen wird, gibt es keine Empfehlungen dazu. Im Vergleich dazu gibt es etwa in den Vereinigten Staaten oft klare Empfehlungen für die Wahl des Dolmetschmodus und die Verwendung der ersten Person durch institutionelle Richtlinien oder Dolmetscher*innen-Berufskodizes (Angermeyer 2015: 136, Berk-Seligson 2002: 60), obwohl Angermeyer (2015) argumentiert, dass diese Verteilung der Dolmetschmodi und die strikte Verwendung der ersten Person nicht immer die Kommunikation und das Verstehen fördert.

2.3. Internationale Bestimmungen zum Gerichtsdolmetschen

So wie im supranationalen Recht der EU basieren die rechtlichen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens in Strafverfahren in anderen Ländern meist auf völkerrechtlichen Verträgen und Resolutionen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, welche zwar nicht explizit auf Gerichtsdolmetschen verweist, jedoch das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren anerkennt, welches für Personen, die nicht die Sprache des Gerichts sprechen, ohne Dolmetschung nicht möglich wäre (UN 1948). In diesem Kapitel wird die rechtliche Situation des Gerichtsdolmetschens in Strafverfahren in einigen Ländern erörtert, die für das folgende Grundlagenkapitel relevant sind.

Angermeyer (2023) fasst die Unterschiede zwischen Rechtssystemen in Bezug auf das Gerichtsdolmetschen zusammen. Grundsätzlich ist zwischen den Rechtskreisen des *Common Law*, welches vor allem in ehemaligen Britischen Kolonien angewandt wird, und *Civil Law*, welches unter anderem in Europa und Südamerika angewandt wird, zu unterscheiden. Im *Common Law* spielen nicht nur Gesetze, sondern auch richterliche Entscheidungen eine große Rolle, durch die Recht weitergebildet wird, während im *Civil Law* richterliche Entscheidungen Recht nicht unbedingt weiterbilden und weniger auf früheren Präzedenzfällen beruhen. Zudem werden in *Common Law* Ländern meist kontradiktorische Systeme (*Adversarial System*) angewandt, während in *Civil Law* Ländern Untersuchungssysteme (*Inquisitorial System*) zum Zug kommen. In kontradiktorischen Systemen sind Richter*innen lediglich unabhängige Entscheidende, deren Rolle begrenzt ist, während Staatsanwaltschaft und Verteidigung deutlich aktiver sind, indem sie Zeug*innen befragen und ihre Sicht der Dinge erläutern. In Untersuchungssystemen spielen Richter*innen eine aktivere Rolle - sie versuchen einen Sachverhalt festzustellen und befragen dafür etwa Zeug*innen (Angermeyer 2023: 126f.). Die Unterschiede zwischen kontradiktorischen und Untersuchungssystemen können großen Einfluss auf das Gerichtsdolmetschen in den verschiedenen Ländern haben. So wird etwa in vielen *Common Law* Ländern Vollständigkeit in der Dolmetschung strenger gesehen als in *Civil Law* Ländern, da dort der

Gedanke vorherrscht, dass jedes Wort des oder der Angeklagten zählt, und somit beim Konsektivdolmetschen oft in kürzeren Abschnitten gedolmetscht wird, damit das Gesagte möglichst wortgetreu nachgebildet werden kann (Kadrić 2019: 135). Es gibt allerdings auch Fälle, in denen in *Common Law* Rechtskreisen das Untersuchungssystem bei Gericht angewandt wird - so etwa in den *New York City Small Claims Courts*, welche Angermeyer (2015) untersucht. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse einer solchen Studie zumindest teilweise auch für einen europäischen Kontext relevant sein können.

Die rechtliche Situation des Gerichtsdolmetschens in den USA ist durch große Unterschiede zwischen den Bundesstaaten geprägt. Das Recht auf Unterstützung durch eine Gerichtsdolmetscher*in für nicht-englischsprachige Personen in Strafverfahren ist nicht in der Verfassung der Vereinigten Staaten verankert, jedoch in der Verfassung einiger Bundesstaaten wie etwa Kalifornien. Zwar gibt es den *Court Interpreters Act*, der Gerichtsdolmetschung in Strafsachen, in denen auf Bundesebene ermittelt und verhandelt wird, garantiert, jedoch trifft dies bei den wenigsten Gerichtsverfahren zu, da die meisten Fälle Bundesstaatsangelegenheiten sind und somit nicht auf Bundesebene geregelt sind (US Congress 1978). Mit dem *Court Interpreters Act* entstand auch ein Zertifizierungsverfahren für Gerichtsdolmetscher*innen auf Bundesebene, jedoch ist dies nur für die Sprachen Spanisch, Navajo und Haitianisch-Kreolisch verfügbar. Das Recht auf Unterstützung durch Gerichtsdolmetscher*innen für nicht-englischsprachige Personen in Strafverfahren ist in den USA anerkannt, jedoch basiert es zum Großteil nicht auf konkreten Gesetzen, sondern auf richterlichen Entscheidungen (*case law*), die das Recht darauf in der Verfassung der Vereinigten Staaten gegeben sehen, auch wenn es darin nicht explizit genannt ist. Je nach Bundesstaat variieren gesetzliche Vorgaben, welche Qualifikation Gerichtsdolmetscher*innen aufweisen müssen. In vielen Bundesstaaten gibt es eigene Zertifizierungsverfahren für Gerichtsdolmetscher*innen, die in mehr Sprachen als die bundesweite Zertifizierung verfügbar sind, jedoch sind die Tests im Rahmen der Zertifizierung oft sehr unterschiedlich. Es unterliegt grundsätzlich den Richter*innen, zu entscheiden, welche Angeklagten Gerichtsdolmetscher*innen benötigen, jedoch sind amerikanische Richter*innen in der Praxis sehr großzügig mit der Zuweisung von Dolmetschleistungen. Ein Bereich, in dem Dolmetschung in manchen Bundesstaaten der USA nicht geregelt ist, sind polizeiliche Verhöre - dabei müssen oft keine qualifizierten Dolmetscher*innen eingesetzt werden, stattdessen fungieren oft mehrsprachige Polizeibeamt*innen als Dolmetscher*innen (Lee 2015: 189f.).

In Australien gibt es keine eigene Gerichtsdolmetscher*innen-Zertifizierung, stattdessen aber eine Zertifizierung als Kommundolmetscher*in, welche auch bei Gericht eingesetzt werden. Die Zertifizierung ist getrennt nach Dolmetschen und Übersetzen, was bedeutet, dass

jemand, der zum Beispiel nur als Dolmetscher*in zertifiziert ist, keine gerichtlichen Dokumente übersetzen darf (Lee 2015: 192). Xu (2024) beschreibt, dass in Australien lange kein Nachweis einer Ausbildung als Dolmetscher*in notwendig war, um zertifiziert zu werden. Das Zertifikationssystem wurde jedoch 2018 nach Studien und Empfehlungen des *Improvements to NAATI Testing Report* überarbeitet, wodurch Dolmetsch-Training zu einer Voraussetzung wurde, um als Dolmetscher*in zertifiziert zu werden. Da ein großer Teil der heutzutage aktiven Dolmetscher*innen zertifiziert wurde, bevor der verbindliche Nachweis einer Ausbildung eingeführt wurde, wird es vermutlich noch einige Jahre dauern, bis die obligatorische Ausbildung ihre Wirkung auf das Gerichtsdolmetschen in Australien entfaltet (Xu 2024: 262).

Einen Spezialfall stellen laut Angermeyer (2023) postkoloniale Länder und Länder, in denen es mehrere offizielle Sprachen gibt, dar. In manchen Ländern mit mehreren offiziellen Sprachen gibt es etwa ein Recht auf Dolmetschleistungen vor Gericht zwischen den offiziellen Sprachen, egal ob man die Sprache des Gerichts spricht oder nicht. In Kanada etwa gibt der *Official Languages Act* allen Parteien in Gerichtsverhandlungen das Recht auf Dolmetschleistungen zwischen Englisch und Französisch auf ihr Ansuchen. Diese Dolmetschleistungen sind nicht abhängig davon, ob die Ansucher*in einer der beiden offiziellen Sprachen nicht mächtig ist. In manchen postkolonialen Ländern wie etwa Hongkong oder Südafrika wird die Sprache der Gerichte nicht von der Mehrheit der Bevölkerung gesprochen, weswegen die Mehrheit der Personen, die in Gerichtsverfahren involviert sind, Unterstützung durch Gerichtsdolmetscher*innen benötigen (Angermeyer 2023: 126).

Lee (2015: 191) beschreibt, dass in manchen Ländern wie etwa Japan oder Südkorea das Recht auf Unterstützung durch Gerichtsdolmetscher*innen in Strafsachen nicht explizit gesetzlich anerkannt ist. In der Praxis werden zwar Dolmetscher*innen beigezogen, wenn Angeklagte nicht die Sprache des Gerichts sprechen, jedoch ist die Qualität der Dolmetschung dann oft mangelhaft oder es wird für die oder den Angeklagten nur zusammenfassend gedolmetscht. Lee (2015) argumentiert, dass es einen großen Unterschied macht, ob Dolmetschleistungen als ein fest verankertes Recht angesehen werden oder lediglich als “favour granted by the court”, was sich auf die Qualität des Dolmetschens auswirkt. Zu dem kommt, dass es etwa in Japan, Südkorea und China auch kein Zertifikationssystem für Gerichtsdolmetscher*innen und auch keine Zertifikation als Kommundolmetscher*in oder ähnliches gibt. Daher werden vor Gericht oft *ad hoc* Dolmetscher*innen oder Dolmetscher*innen, deren Fähigkeiten mangelhaft sind, eingesetzt (Lee 2015: 192).

2.4. Potentielle Benachteiligung von auf Dolmetschung angewiesenen Parteien einer Gerichtsverhandlung

Die Frage, ob oder inwiefern Beteiligte einer Gerichtsverhandlung, die auf Dolmetschung angewiesen sind, im Vergleich zu Personen, die die Sprache des Gerichts sprechen, benachteiligt sind, ist eine Zentrale in der Untersuchung des Gerichtsdolmetschens. Insbesondere Studien, die mit Tonaufnahmen aus Gerichtssälen als Datengrundlage arbeiten, können hier Aufschluss geben. Eine große Hürde für Forschende in dieser Art von Studie ist der Zugang und das Erstellen der Tonaufnahmen. Der Mitschnitt von Gerichtsverhandlungen ist in vielen Rechtskreisen explizit verboten - in Österreich etwa durch das Mediengesetz (MedienG 1981: §22) - und Ausnahmen für Forschungszwecke sind oft schwer zu erlangen, weswegen Untersuchungen, die mit Tonaufnahmen aus Gerichtssälen arbeiten, in Vergleich mit etwa interview- oder umfragenbasierten Studien relativ selten sind.

Eine der ersten bahnbrechenden Untersuchungen, die mit Aufzeichnungen aus Gerichtssälen arbeitet, wurde von Susan Berk-Seligson (2002) in den Jahren 1982 bis 1983 durchgeführt. Die Autorin zeichnete 114 Stunden an Tonmaterial verschiedener Gerichtsverfahren an verschiedenen Gerichten in den Vereinigten Staaten auf, bei denen Dolmetscher*innen anwesend waren. Sie stellt eine Reihe von Unterschieden fest, in denen sich Verfahren mit einer Dolmetscher*in von Verfahren unterscheiden, die vollständig auf Englisch abgehalten werden. Zum Zeitpunkt der Studie hielten viele amerikanische Richtlinien zum Gerichtsdolmetschen fest, dass nicht-englischsprachige Parteien in der ersten Person angesprochen und ihre Antworten ebenfalls in der ersten Person ins Englische wiedergegeben werden sollten. Vor Gericht verwendeten Richter*innen, Anwält*innen und Dolmetscher*innen jedoch alle manchmal die dritte Person, wenn sie nicht-englischsprachige Zeug*innen befragten oder deren Antworten dolmetschten (Berk-Seligson 2002: 60f.). Die Autorin stellt zudem den „[...] transfer of attorneylike functions to the interpreter [...]“ fest, insbesondere in *municipal courts* – beispielsweise wenn eine Richter*in eine Dolmetscher*in fragt, ob die*der Angeklagte die gegen sie*ihn erhobenen Anklagepunkte versteht (Berk-Seligson 2002: 64). Berk-Seligson (2002: 96) bezeichnet die Gerichtsdolmetscher*in als „*intrusive element*“ und argumentiert, dass Verfahren mit einem Dolmetscher*innen zu „*judicial proceedings of a different nature*“ werden. Sie erwähnt zudem, dass Dolmetscher*innen offenbar einen gewissen Einfluss auf das *Turn-Taking*-System im Gerichtssaal haben, wodurch die Kontrolle eingeschränkt wird, die Anwält*innen normalerweise bei der Befragung einer Zeug*in ausüben (Berk-Seligson 2002: 145).

In einer Fallstudie zu einem Verfahren an einem österreichischen Gericht stellte Kadrić (2000) erhebliche Mängel bei der Wahrung der Rechte von Beteiligten fest, die nicht Deutsch

sprechen. Die Autorin zeichnete eine etwa einstündige Verhandlung in einem Zivilverfahren, in dem ein serbischsprachiger Arbeitnehmer auf Schadensersatz verklagt wurde, auf. Während der Verhandlung verzeichnete Kadrić einige besorgniserregende Vorfälle. Bevor eine Zeug*in vor Gericht vernommen wird, muss sie über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden – in diesem Fall verkürzte der Richter die Belehrung jedoch drastisch, indem er lediglich sagte: „Sagen Sie ihm, er muss die Wahrheit sagen“, möglicherweise in der Absicht, dass der Dolmetscher dies näher erläutert. Der Richter unterbrach den Dolmetscher zudem häufig, um neue Fragen zu stellen, was dazu führte, dass einige Aussagen des Beklagten auf Deutsch nicht gehört wurden. Am beunruhigendsten ist jedoch, dass ein großer Teil des Prozesses, der vollständig auf Deutsch geführt wurde und in dem der Kläger seine Aussage machte, überhaupt nicht ins Serbische gedolmetscht wurde. Das bedeutet, dass sich der Angeklagte ohne Dolmetschung auf seine Deutschkenntnisse verlassen musste, die sich als sehr eingeschränkt erwiesen. Kadrić (2000: 164) kommt zu dem Schluss: „[D]efendants' rights and the principle of equal opportunity are violated by insufficient provision of interpretation [...]“. Obwohl diese Studie im Jahr 1998 durchgeführt wurde, also vor der Verabschiedung nationaler und supranationaler Rechtsreformen wie der EU-Richtlinie 2010/64/EU, die das Recht auf Dolmetschleistungen vor Gericht stärkten, zeichnet sie dennoch ein düsteres Bild vom Zustand der Dolmetschpraxis in Gerichtssälen.

Zudem sollte erwähnt werden, dass die Unfähigkeit, die Sprache des Gerichts fließend zu sprechen, Prozessparteien in der Ansicht mancher Autor*innen von vornherein benachteiligt, selbst wenn qualifizierte Dolmetscher*innen zur Verfügung stehen und alle Teile des Verfahrens gedolmetscht werden. In einer Studie, die Tonaufzeichnungen von 60 Gerichtsverhandlungen vor den New Yorker *small claims courts* umfasst, argumentiert Angermeyer (2015), dass nicht-Englischsprachige Personen in vielerlei Hinsicht systematisch benachteiligt sind – die Verteilung von Konsekutiv- und Simultandolmetschen führt dazu, dass die Aussagen von nicht-Englischsprachigen Beteiligten fragmentiert und schwerer zu verfolgen sind, da ihre Aussagen in der Regel mit vielen Unterbrechungen konsekutiv gedolmetscht werden. Der Einsatz von Flüsterdolmetschen andererseits kann beim Dolmetschen von Interaktionen zwischen zwei Englischsprechenden Beteiligten zu Informationsverlusten führen. Darüber hinaus führt die Wahl der Sprache von nicht-Englischsprachigen Beteiligten häufig zu negativen Reaktionen wie Misstrauen seitens anderer Beteiligter, sowohl wenn sie über eine Dolmetscher*in am Gespräch teilnehmen, als auch wenn sie Englisch sprechen (Angermeyer 2015: 191). Obwohl Angermeyers Forschung auf Aufzeichnungen aus New Yorker *small claims courts* basiert,

können seine Erkenntnisse bis zu einem gewissen Grad auch auf österreichische Gerichte übertragbar sein. Zwar sind in den Vereinigten Staaten, in denen das System des *Common Law* angewandt wird, kontradiktorische Verfahren die Regel, doch *small claims courts* stellen eine Ausnahme dar, da an ihnen Untersuchungsverfahren durchgeführt werden, in denen Richter*innen eine aktivere Rolle spielen (Angermeyer 2023: 126f.), wie es auch an österreichischen Gerichten der Fall ist.

Eine weitere Studie, die sich auf 42 Stunden an Aufzeichnungen am Landgericht Warschau stützt, wurde von Biernacka (2019) durchgeführt. Der Schwerpunkt der Studie lag insbesondere auf dem Einfluss der Dolmetscher*in auf *Turn-Taking* im Gerichtssaal sowie darauf, wie Gerichtsdolmetscher*innen ihre eigenen Redebeiträge und die Beiträge anderer Parteien korrigieren. Zu den relevantesten Ergebnissen der Studie gehört, dass sowohl Dolmetscher*innen als auch Zeug*innen sich manchmal selbst als Sprecher*innen auswählen, obwohl in Gerichtsverhandlungen in polnischen Gerichtssälen, welche Teil des *Civil Law*-Systems sind, eigentlich die Richter*in die nächste Sprecher*in bestimmen sollte. Während von Dolmetscher*innen erwartet wird, dass sie sich in manchen Fällen selbst auswählen, um das Gesagte zu dolmetschen, fand die Studie auch Fälle, in denen sich die Dolmetscher*in selbst auswählte, um auf Probleme hinzuweisen (Biernacka 2019: 111–112). Wenn nicht-polnischsprachige Zeug*innen sich selbst als Sprecher*in wählten, „aus der Reihe tanzten“ oder etwas sagten, das als unangemessen erachtet wurde, lieferten Dolmetscher*innen für diese Art von Äußerung oft keine Dolmetschung, was dazu führte, dass diese Aussagen der Zeug*innen auf Polnisch nicht zu hören waren (Biernacka 2019: 112–114).

Insgesamt zeigen Studien, die Aufzeichnungen aus Gerichtssälen analysieren, dass Dolmetscher*innen sich nicht immer strikt an Dolmetschrichtlinien halten, die eine direkte Übersetzung in der ersten Person sowie wortgetreues Dolmetschen empfehlen und von den Dolmetscher*innen verlangen, keine zusätzlichen Informationen hinzuzufügen oder Informationen wegzulassen (Angermeyer 2015: 99). Bemerkenswert ist, dass es oft nur die erfahreneren und selbstbewusstesten Dolmetscher*innen sind, die es wagen, gegen die Dolmetschrichtlinien zu verstoßen. Angermeyer (2015: 136) stellte beispielsweise fest, dass einige selbstbewusste und erfahrene Dolmetscher*innen Richter*innen und englischsprachige Zeug*innen aufforderten, während ihrer englischen Aussagen Pausen einzulegen, um der Dolmetscher*in zeitnahe Konsekutivdolmetschen zu ermöglichen. Gemäß den Dolmetschrichtlinien, die beispielsweise im *New York State Unified Court System Court Interpreter Manual and Code of Ethics* festgelegt sind, soll Simultandolmetschen eingesetzt werden, wenn für eine nicht-englischsprachige Partei während der Aussage englischsprachiger Parteien gedolmetscht wird

(Angermeyer 2015: 131). Die Anwendung von Konsektivdolmetschen in allen Phasen des Verfahrens könnte jedoch bis zu einem gewissen Grad Chancengleichheit herstellen, da im Vergleich zum Simultandolmetschen, insbesondere zum Flüsterdolmetschen, weniger Informationen verloren gehen (Angermeyer 2015: 130, 191). Laut Angermeyer (2015: 100) betonen und schützen einige der erfahrensten Dolmetscher*innen „litigants’ right to participate in the interaction to the fullest degree by helping them gain the floor, by treating them as addressees when translating from English, by ensuring that other participants acknowledge and facilitate the translation process [...], and by accepting nonstandard or code-mixed varieties when these are used by litigants [...]“, um nicht-englischsprachigen Prozessparteien entgegenzukommen.

Das Potential für Mängel beim Gerichtsdolmetschen, die Parteien in Gerichtsverhandlungen benachteiligen könnten, ist eng mit dem Thema Anfechtbarkeit der Dolmetschung verwoben. Die Anfechtung eines Urteils und der damit einhergehende Instanzenzug aufgrund von Fehlern in der Dolmetschung ist in Österreich derzeit zwar möglich, jedoch ist es in der Praxis beinahe unmöglich, Dolmetschfehler im Nachhinein nachzuweisen. Eine Möglichkeit, hier Abhilfe zu schaffen, wäre die automatische Aufzeichnung aller Gerichtsverhandlung mit Dolmetschung. Tatsächlich waren verpflichtende Ton- oder Videoaufzeichnungen bei gedolmetschten Gerichtsverhandlungen in Entwürfen der Richtlinie 2010/64/EU vorhanden (Kadrić 2019: 27), jedoch sind diese nicht Teil des in Kraft getretenen Textes. Somit bleibt die potentielle Benachteiligung von nicht-deutschsprachigen Personen an österreichischen Gerichten nach wie vor gegeben, da die erfolgreiche Erhebung von Rechtsmitteln aufgrund von fehlerhafter Dolmetschung in der Praxis fast unmöglich ist.

3. Wahrnehmung, Erwartungen und Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen

3.1. Berufsethik

Die Berufsethik der österreichischen Gerichtsdolmetscher*innen orientiert sich an einer Reihe von Normen. In erster Linie wird empfohlen, sich an Ehrenkodizes der Berufsverbände wie etwa den Berufs- und Ehrenkodex des Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen zu halten. Handbücher wie *Gerichtsdolmetschen: Grundwissen und -fertigkeiten* geben zudem praktische Empfehlungen für das Verhalten als Gerichtsdolmetscher*in, die von angehenden Gerichtsdolmetscher*innen in Vorbereitung auf die Gerichtsdolmetscher*innen-Zertifizierung genutzt werden sollen (Driesen et al. 2018: 13), aber auch in der Ausbildung eingesetzt werden können, da sie konkrete Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts für Dolmetschstudierende geben.

Kadrić (2019: 132f.) betont die Wichtigkeit von Ehrenkodizes für Gerichtsdolmetscher*innen, da es oft keine konkreten Voraussetzungen für die Ausbildung von Gerichtsdolmetscher*innen gibt und es deswegen innerhalb des Berufsstands viele Sichtweisen auf Berufsethik geben könnte. Ehrenkodizes können somit einheitliche Normen geben, die die Verantwortlichkeit von Gerichtsdolmetscher*innen gegenüber der Öffentlichkeit und dem Berufsstand definieren. Die Ausarbeitung von Ehrenkodizes basiert einerseits auf gesetzlichen Bestimmungen zum Gerichtsdolmetschen, aber auch auf der Berufsethik anderer Berufsgruppen. Die Umsetzung von Gesetzen, insbesondere von völkerrechtlichen Normen, in Ehrenkodizes hat zwar den Vorteil, dass diese ein hohes Maß an Akzeptanz in der Bevölkerung haben und somit auch die Legitimität des Berufsstandes stärken können, jedoch sieht Kadrić darin auch die Gefahr, dass die Berufsethik von Gerichtsdolmetscher*innen extern definiert wird. Kadrić (2019: 134-138) beschreibt auch einige Grundprinzipien der Berufsethik von Gerichtsdolmetscher*innen, zu denen Unvoreingenommenheit, Vollständigkeit der Informationen in der Verdolmetschung, Vermeiden von Interessenkonflikten, Schweigepflicht, Korrigieren von Fehlern, Allparteilichkeit sowie Aufklärung über die eigene Rolle zählen. Viele dieser Grundprinzipien finden sich in den Ehrenkodizes von Berufsverbänden wie dem ÖVGD und EULITA wieder, welche im Anschluss genauer besprochen werden.

Falls Gerichtsdolmetscher*innen benötigt werden, werden diese in Österreich in der Regel aus einer Liste von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen ausgewählt. Um zertifiziert zu werden, müssen Dolmetscher*innen eine Prüfung ablegen und drei Jahre Berufserfahrung als Dolmetscher*in oder ein Jahr Berufserfahrung in Kombination mit einem Studienabschluss in Translationswissenschaften nachweisen. Die Prüfung besteht sowohl aus einem Test der Dolmetsch- und Übersetzungsfähigkeiten als auch aus einem Test

der Kenntnisse des österreichischen Rechtssystems (ÖVGD o.J.a). Die Mitglieder des Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen werden außerdem angehalten, die Normen im Berufs- und Ehrenkodex des Verbandes einzuhalten. Der Kodex stellt eine Form der Abbildung und Legitimation des Berufsstands gegenüber der Öffentlichkeit als auch für Gerichtsdolmetscher*innen oder angehende Gerichtsdolmetscher*innen selbst dar und wurde in Anlehnung an gesetzliche Vorgaben erarbeitet. Er empfiehlt es Dolmetscher*innen, „nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch und unvoreingenommen“ zu handeln und auch nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren. Darüber hinaus sind allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher*innen verpflichtet, sich fortzubilden und regelmäßig als Gerichtsdolmetscher*innen zu arbeiten, um alle fünf Jahre eine Rezertifizierung beantragen zu können (ÖVGD 2024).

Neben dem Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen ist auch der *Code of Ethics* der *European Association for Legal Interpreters and Translators* (EULITA), einer Dachorganisation der europäischen Gerichtsdolmetscher*innenverbände, in Europa von Relevanz für den Berufsstand der Gerichtsdolmetscher*innen. Der *Code of Ethics* der EULITA wurde auf Basis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der EMRK, der EU-Grundrechtecharta sowie der Richtlinie 2010/64/EU erarbeitet und konkretisiert die darin enthaltenen Normen. Im *Code of Ethics* finden sich, wie auch im Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD, Anforderungen an die Unparteilichkeit und Verschwiegenheit von Gerichtsdolmetscher*innen sowie an die Solidarität mit Kolleg*innen. Im *Code of Ethics* ist jedoch auch genauer bestimmt, wie Gerichtsdolmetscher*innen dolmetschen, beziehungsweise zu dolmetschen haben. EULITA definiert etwa Akkuratheit beim Gerichtsdolmetschen so, dass “register, style and tone” sowie “errors, hesitations and repetitions” des Ausgangstextes in den Zieltext übertragen werden sollen, wobei Syntax an die Zielsprache angepasst werden soll. Zudem sollen Gerichtsdolmetscher*innen in derselben grammatischen Person wie die Sprecher*innen dolmetschen. Der *Code of Ethics* bestätigt auch, dass Intervention seitens der Gerichtsdolmetscher*innen notwendig sein kann, etwa um bei Unklarheit nachzufragen oder auf Dolmetschfehler aufmerksam zu machen, jedoch sollten sich Dolmetscher*innen zugleich “as unobtrusively as possible” verhalten (EULITA 2013).

In *Gerichtsdolmetschen: Grundwissen und -fertigkeiten* (2018) behandeln Driesen et al. Best Practices für Gerichtsdolmetscher*innen. In Bezug auf die Rolle der Gerichtsdolmetscher*innen betonen sie - ähnlich wie der Berufs- und Ehrenkodex des Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen - deren Neutralität und Unparteilichkeit und raten den Dolmetscher*innen, ihre Klient*innen darüber zu

informieren, dass sie nicht berechtigt sind, Rechtsberatung zu erteilen oder als Sozialarbeiter*innen aufzutreten. Außerdem merken Driesen et al. an, dass die Dolmetscher*innen alles, was gesagt wird, mit korrekter Terminologie dolmetschen und nichts anderes hinzufügen sollen, wie etwa Erklärungen oder Vereinfachungen. Nur wenn die Kommunikation scheitert, ist es gerechtfertigt, dass Dolmetscher eingreifen, indem sie Missverständnisse schnell und ohne auszuschweifen aufklären (Driesen et al. 2018: 126f.). Während bestimmter Teile der Verhandlung, insbesondere der Einlassung des Angeklagten und der Zeugenvernehmung, raten Driesen et al. (2018: 193, 195) den Dolmetscher*innen, mit äußerster Genauigkeit und Präzision zu dolmetschen. Sie raten angehenden Gerichtsdolmetscher*innen, nichts wegzulassen oder hinzuzufügen und auch Verhaspeln, ungewöhnliche Formulierungen und Versprecher zu übertragen, da diese später in der Verhandlung relevant werden könnten.

Während der Berufs- und Ehrenkodex des Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen außer Neutralität und Unparteilichkeit nicht viele spezifische ethische Normen enthält, konkretisiert der *Code of Ethics* der EULITA einige Verhaltensnormen für Gerichtsdolmetscher*innen, etwa Akkuratheit und grammatische Person der Verdolmetschung. Handbücher wie *Gerichtsdolmetschen: Grundwissen und -fertigkeiten* (Driesen et al. 2018) gehen nochmals deutlich über diese Normen hinaus und geben konkrete Anweisungen für angehende Gerichtsdolmetscher*innen, wobei insbesondere die Genauigkeit als Ziel hervorgehoben wird. Ehrenkodizes und Handbücher zeichnen ein Bild von den Erwartungen, denen Gerichtsdolmetscher*innen ausgesetzt sind, sowie von der Verantwortung, die sie gegenüber ihren Kund*innen und dem eigenen Berufsstand haben. In den folgendem Kapitel wird erörtert, welche Erwartungen der juristische Berufsstand an Gerichtsdolmetscher*innen hat und wie Jurist*innen die Rolle der Gerichtsdolmetscher*innen sehen.

3.2. Die Perspektive von Richter*innen und Anwält*innen

Es werden verschiedene Methoden angewandt, um die Sichtweise von Richter*innen und Anwält*innen auf Gerichtsdolmetscher*innen zu ermitteln, wobei Interviews und Umfragen zu den beliebtesten Methoden gehören. Insbesondere Interviews liefern „richness of information that is very valuable, as it provide[s] a level of detail that is useful to frame the analysis of the data“ (De Pedro Ricoy 2017: 45), während Umfragen es Wissenschaftler*innen ermöglichen, in relativ kurzer Zeit große Datenmengen zu sammeln (Hale & Napier 2013: 51).

In einer 2001 veröffentlichten Studie von Mira Kadrić wurden Fragebögen an Bezirksgerichte in Wien gesandt und 133 Antworten erhalten. Die Fragen zielten darauf ab, herauszu-

finden, wie Richter*innen Prozesse führen, die eine Dolmetscher*in benötigen, wie sie Gerichtsdolmetscher*innen sehen und wie sie mit ihnen umgehen. Auf die Frage, wie die Rolle der Gerichtsdolmetscher*innen zu definieren sei, antworteten die Richter*innen am häufigsten mit „Hilfsorgan des Gerichts“ und weniger mit anderen Optionen wie „Experte für Fremdsprachen“ oder „Experte für interkulturelle Kommunikation“ (Kadrić 2009: 125). Dies steht im Widerspruch zur Rolle der Gerichtsdolmetscher*innen, wie sie vom Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen definiert wird, dessen Berufs- und Ehrenkodex die Unparteilichkeit der Dolmetscher*innen betont. Die Rollenbezeichnung als „Hilfsorgan des Gerichts“ könnte, insbesondere von fremdsprachigen Angeklagten, als Positionierung der Gerichtsdolmetscher*innen an der Seite des Gerichts und somit als Antagonist*in wahrgenommen werden, was den Eindruck ihrer Neutralität mindert. Auch wenn die Studie in den Jahren 1998 bis 1999 durchgeführt wurde und sich die Sichtweise der Richter*innen seither geändert haben könnte - die Dolmetscher*innen als Organ des Gerichts zu betrachten bringt sie mit der Institution des Gerichts in Verbindung und nicht mit anderen Akteuren, die an Verhandlungen teilnehmen, was die Unparteilichkeit der Dolmetscher*innen beeinträchtigen würde. Auf eine Frage zu den Aufgaben von Dolmetscher*innen antworteten 72% der befragten Richter*innen, dass es zu ihren Aufgaben gehöre, routinemäßige Rechtsbelehrungen, etwa die Wahrheitserinnerung, selbständig auszuführen (Kadrić 2009: 129). Noch besorgniserregender ist die Tatsache, dass auf die Frage, welche Teile des Verfahrens in Fällen, an denen ein nicht-deutschsprachiger Angeklagte*r beteiligt ist, üblicherweise gedolmetscht werden, 62% der Richterangaben, dass in Zivilsachen nie das gesamte Verfahren gedolmetscht wird, während 38% angaben, dass das gesamte Strafverfahren nie gedolmetscht wird (Kadrić 2009: 135f.). Dies bedeutet, dass eine große Anzahl von Angeklagten nicht in der Lage war, dem Verfahren zu folgen, da der einzige Teil der Verhandlung, der meistens gedolmetscht wurde, die Befragung der nicht-deutschsprachigen Partei war. Eine folgende Frage gibt einen möglichen Grund dafür, warum die Verdolmetschung des gesamten Verfahrens Ende des 20. Jahrhunderts in österreichischen Gerichtssälen so selten war: 95% der Richter*innen gaben an, dass die physische Position der Gerichtsdolmetscher*in neben der Richter*in ist (Kadrić 2009: 137). Dies macht das Simultandolmetschen für die nicht-deutschsprachige Partei mittels Flüsterdolmetschen unmöglich, da es die unmittelbare Nähe zum Angeklagten erfordern würde. Während Angermeyer (2015) auf Probleme mit Flüsterdolmetschen und der Verteilung der Dolmetschmodi im Gerichtssaal hinweist, ermöglicht der Zugang zum Simultandolmetschen mit einigen Auslassungen der Partei, die die Gerichtssprache nicht spricht, dennoch ein besseres Verständnis des Verfahrens.

In einer neueren Studie von Xu (2024) führte die Autorin leitfadengestützte Interviews mit sieben australischen Anwalt*innen durch, um ihre Ansichten über das Gerichtsdolmetschen zu untersuchen. Gegenstand der Studie war jedoch nicht das Dolmetschen im Gerichtssaal, sondern das Dolmetschen für Anwalt*innen und ihre Mandant*innen in vertraulichen Situationen außerhalb des Gerichtssaals. Eine der wichtigsten Erkenntnisse der Studie war, dass Anwalt*innen bestimmte Erwartungen an Dolmetscher*innen haben. Die befragten Anwalt*innen erwarteten von Dolmetscher*innen angemessene Sprachkenntnisse sowie ein gewisses juristisches Wissen und betonten, dass Dolmetscher*innen genau dolmetschen sollten, ohne zusätzliche Informationen hinzuzufügen oder den Klient*innen selbst Rechtsberatung zu geben (Xu 2024: 269). Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Studie war, dass die befragten Anwalt*innen häufig Probleme mit dem Telefondolmetschen erwähnten, auf welche in Kapitel 3 genauer eingegangen wird.

3.2.1. Kenntnisse über die Arbeit mit Dolmetscher*innen

Das Wissen von Richter*innen und Anwalt*innen über das Dolmetschen und die Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen wurde in einigen Interview- und Umfragengestützten Studien erforscht. Während einige neuere Studien zeigen, dass Richter*innen und Anwalt*innen nicht viel Wissen über das Dolmetschen oder die Arbeit mit Dolmetscher*innen besitzen, zeigen andere Studien, dass einige Richter*innen und Anwalt*innen offenbar relativ kompetent in der Arbeit mit Dolmetscher*innen sind.

Eine Studie von Carstensen und Dahlberg (2017: 45f.), die auf 29 Interviews mit schwedischen Dolmetscher*innen, Richter*innen und Anwälte*innen basiert, zeigt: „[...] interpreter-users such as judges and lawyers often have little or no knowledge of interpreting [...]“. Dieser Mangel an Wissen könnte sich auf Gerichtsverfahren auswirken und die Arbeitsbedingungen von Dolmetscher*innen verschlechtern (Carstensen et al. 2017: 60).

In einem Fragebogen, der an 50 polnische Jurist*innen verschickt wurde, stellt Tryuk (2012: 136) „[...] lack of knowledge about interpreting, [a] lack of trust in the competences of the community interpreter as well as [a] reluctance that many professionals show to cooperating with interpreters [...]“ fest. Bei Richter*innen und Anwalt*innen äußert sich dieser Mangel an Wissen beispielsweise in der Unfähigkeit, die Leistung von Dolmetschern zu beurteilen - viele der Befragten des Fragebogens wählten die Option „difficult to say“, als sie nach dem Verhalten von Dolmetschern im Gerichtssaal gefragt wurden. Richter*innen und Anwalt*innen wählten diese Antwort besonders häufig - in über 30% der Fälle - wenn sie gefragt wurden,

ob Dolmetscher*innen kulturelle Unterschiede erklären, Fragmente weglassen, um Zeit zu sparen, oder die Rechtssprache vereinfachen (Tryuk 2012: 120-123). Tryuk stellt auch fest, dass Jurist*innen, insbesondere Richter*innen, eine aktivere Rolle der Dolmetscher*innen im Gerichtssaal ablehnen und stattdessen von ihnen erwarten, dass sie sich an die Rolle der Dolmetscher*innen halten, wie sie im polnischen Kodex für beeidigte Übersetzer und Dolmetscher festgelegt ist (Tryuk 2012: 120).

In der bereits erwähnten interviewbasierten Studie von Xu (2024: 273) stellt die Autorin fest, australische Anwalt*innen verfügen über „a sound knowledge of how to work with interpreters“. Die sieben befragten Anwalt*innen schienen sich Strategien angeeignet zu haben, die ihnen eine effizientere Zusammenarbeit mit den Dolmetscher*innen ermöglichten, z. B. die vorherige Einweisung der Dolmetscher*innen, regelmäßige Pausen, um Platz für das Dolmetschen zu schaffen, und direktes Ansprechen der Mandant*innen (Xu 2024: 265). Sie waren auch in der Lage, häufige Probleme bei der Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen zu erkennen und Strategien zur Entschärfung dieser Probleme zu entwickeln; beispielsweise waren einige Anwalt*innen gelegentlich über die Qualität der Verdolmetschung besorgt - sie gaben an, dass sie in solchen Fällen die Mandant*in fragten, ob sie verstanden habe, oder ihre Fragen neu formulierten. Xu stellt fest, dass die Anwalt*innen keine Schulung oder formale Ausbildung für die Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen erhalten hatten (Xu 2024: 258), sondern sich diese Strategien offenbar durch Erfahrungen bei der Arbeit angeeignet hatten.

Diese Studien scheinen zu zeigen, dass die Kenntnisse über die Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen bei Jurist*innen sehr unterschiedlich sind. In Anbetracht der Unterschiede in Bezug auf Standort, Beruf der Teilnehmer*innen, Methode und Teilnehmerzahl der Studien wäre es verfrüht, aus dem Vergleich der Studien Schlussfolgerungen zu ziehen. Möglicherweise ist das Wissen über die Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen unter Jurist*innen tatsächlich nicht einheitlich - Anwalt*innen in Australien könnten, aus welchen Gründen auch immer, mehr Erfahrung mit der Arbeit mit Dolmetscher*innen haben als Richter*innen in Schweden und daher über mehr Wissen zu diesem Thema verfügen.

3.2.2. Die „ideale Dolmetscher*in“

In der Forschung zum Gerichtsdolmetschen wurde der Frage, wen Jurist*innen als „ideale Dolmetscher*in“ ansehen bzw. wie sich Dolmetscher*innen nach Ansicht von Jurist*innen verhalten sollten, viel Aufmerksamkeit gewidmet. Oftmals wird erwartet, dass die Dolmetscher*in unsichtbar ist - Morris (1995: 35) stellt beispielsweise fest, dass eine idealisierte Dolmetscher*in in den Augen des Gesetzes eine „non-person“ ist.

In ähnlicher Weise stellen Carstensen und Dahlberg (2017: 52) fest, dass schwedische Richter*innen und Anwält*innen auf die Frage, wen sie für eine guten Dolmetscher*in halten würden, antworten „[...] the best interpreter is somebody whose presence is invisible, that the interpreter should be a person that does not take up place and should only be an instrument for the other actors in the courtroom“. Insbesondere Richter*innen scheinen besorgt zu sein, dass das Dolmetschen das Verfahren negativ beeinflussen könnte, und halten daher eine gute Dolmetscher*in für jemanden, der nicht auffällt (Carstensen 2017: 52). Anwält*innen äußerten sich in den von den Autor*innen geführten Interviews teilweise ähnlich, einige erwähnten jedoch, dass die Anwesenheit von Dolmetscher*innen für ihre Mandant*innen ein Vorteil sein kann (Carstensen 2017: 52).

Der Trend, dass Jurist*innen die Unauffälligkeit als eine der wichtigsten Eigenschaften von Gerichtsdolmetscher*innen ansehen, scheint schon seit langem verbreitet zu sein: In einer früheren Studie, die auf Interviews mit Richter*innen in England und Wales beruht, stellt Fowler (1997: 195) fest, dass Richter*innen von Dolmetscher*innen erwarten, dass sie sich „as quietly and unobtrusively as possible“ verhalten. Gleichzeitig würden Richter*innen die Aufmerksamkeit auf die Dolmetscher*in lenken, indem sie sich beispielsweise an die Dolmetscher*in statt direkt an die nicht-englischsprachige Partei wenden.

3.3. Die Perspektive der Dolmetscher*innen

In einer von Angelelli (2003) durchgeführten Umfrage unter 293 Dolmetscher*innen wurde untersucht, wie Dolmetscher*innen mit unterschiedlichem Hintergrund, die in verschiedenen Umfeldern arbeiten, sich selbst wahrnehmen, wobei der Schwerpunkt auf der Sichtbarkeit der Dolmetscher*innen lag. Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass Gerichtsdolmetscher*innen sich selbst als weniger sichtbar als Dolmetscher*innen in medizinischen Settings, aber sichtbarer als Konferenzdolmetscher*innen sehen. Dies bedeutet, dass die Dolmetscher*innen „perceived that they played a role in building trust, facilitating mutual respect, communicating affect as well as message, explaining cultural gaps, controlling the communication flow and aligning with one of the parties in interactions.“, was den Status von Dolmetscher*innen als „non-persons“ im Gerichtssaal in Frage stellt (Angelelli 2003: 26).

In der bereits erwähnten interviewbasierten Studie von Carstensen und Dahlberg (2017: 52) gaben Gerichtsdolmetscher*innen, ähnlich wie Jurist*innen - insbesondere Richter*innen - an, „a good interpreter should not be seen or noticed“. Andererseits erwähnten die befragten Dolmetscher*innen auch, dass Gerichtsdolmetscher*innen den Raum im Gerichtssaal einnehmen, unterbrechen und klärende Fragen stellen, auf defekte Geräte hinweisen oder sich Gehör

verschaffen müssen, wenn sie eine Pause brauchen. (Carstensen 2017: 53). Die Autor*innen stellen fest, dass an Dolmetscher*innen in schwedischen Gerichtssälen viele, manchmal widersprüchliche Anforderungen gestellt werden - einerseits wird von ihnen erwartet, dass sie "face-less" erscheinen (Carstensen 2017: 48), andererseits wird von ihnen verlangt, dass sie in einigen Fällen eine aktivere Rolle übernehmen.

3.4. Die Perspektive derer, für die gedolmetscht wird

Obwohl das Thema, wie Personen, die nicht die Sprache des Gerichts sprechen, Gerichtsdolmetscher*innen wahrnehmen, von erheblicher Bedeutung ist, um einen ganzheitlichen Blick auf die Wahrnehmung der Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen zu erhalten, wurde es bisher nur wenig untersucht, vor allem im Vergleich zu der Perspektive von Jurist*innen, die vergleichsweise umfangreich untersucht wurde. Möglicherweise ist es einfach schwieriger, die erforderlichen Daten zu beschaffen - so stellt Angermeyer (2015: 14) in einer an den New York City Small Claims Courts durchgeführten Studie fest, dass er zwar Interviews mit Richter*innen und Dolmetscher*innen, nicht aber mit nicht-englischsprachigen Prozessparteien durchführen konnte. Im Vergleich zur Perspektive von Personen, die nicht die Sprache des Gerichts sprechen, auf Gerichtsdolmetscher*innen wurde mehr Forschung zu der Sichtweise auf und Zufriedenheit mit Dolmetscher*innen in medizinischen Settings durchgeführt (Bischoff 2006, Kuo & Fagan 1999).

Eine groß angelegte Studie, die 685 Interviews umfasste und die Perspektive nicht-englischsprachiger Personen auf Dolmetscher*innen untersuchte, wurde von Hale und Luzardo (1997) durchgeführt. Die Studie stellte fest, dass die Mehrheit der befragten nicht-englischsprachigen Personen Dolmetscher*innen als „compatriots, helpers or even social workers“ und nicht als unabhängige Fachleute betrachteten. Diese Rollen stehen in direktem Gegensatz zur modernen Berufsethik, die in Verhaltenskodizes und Handbüchern wie den in Kapitel 2.1 erwähnten festgehalten ist, in denen die Neutralität und Unparteilichkeit von Dolmetscher*innen betont wird, und sogar angehende Gerichtsdolmetscher*innen angewiesen werden, ihre Kund*innen darauf hinzuweisen, dass sie keine Sozialarbeiter*innen sind. Im Vergleich zu anderen Dolmetscher*innen in anderen Bereichen, wie z. B. dem medizinischen Dolmetschen, wurden Gerichtsdolmetscher*innen noch als die professionellsten angesehen, wobei 55% der Befragten sie als unabhängige Fachleute betrachteten. Dennoch zeigt diese Studie offenbar, dass fast die Hälfte der befragten nicht-englischsprachigen Personen die Rolle von Gerichts-

dolmetscher*innen in einer Weise sehen, die im Widerspruch zur Berufsethik des Gerichtsdolmetschens steht, welche Neutralität und Unparteilichkeit betont (Hale 2006: 224, nach Hale & Luzardo 1997).

Seit 1997 hat Australien jedoch eine Reihe von Änderungen vorgenommen, die auf eine Verbesserung der Dolmetschbestimmungen abzielen, wie z.B. das Erfordernis einer Ausbildung, bevor eine Dolmetscher*in von der Nationalen Akkreditierungsbehörde für Übersetzer und Dolmetscher zertifiziert wird (Xu 2024: 262), wodurch die Regulierung und Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens verstärkt wird. Die Sicht der nicht-englischsprachigen Personen auf Gerichtsdolmetscher*innen könnte sich daher seit der Studie von Hale und Luzardo (1997) erheblich verändert haben.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Erwartungen an Dolmetscher*innen von Personen, die die Sprache des Gerichts nicht sprechen, nicht genügend untersucht sind. Oft stößt man auf Aussagen über die Sicht dieser Personen, die scheinbar auf der persönlichen Praxis der Autor*innen oder deren Kolleg*innen als Gerichtsdolmetscher*innen beruhen - etwa, dass fremdsprachige Personen erwarten würden, dass Dolmetscher*innen „für sie Partei ergreif[en]“ (Kadrić 2019: 139). Während eine Vielzahl an anekdotischen Erfahrungen solche Aussagen unterstützt, wäre eine genauere wissenschaftliche Analyse der Sichtweise von fremdsprachigen Personen auf Gerichtsdolmetscher*innen wünschenswert, um ein ganzheitliches Bild der Erwartungen, denen Gerichtsdolmetscher*innen ausgesetzt sind, zu ermöglichen.

3.5. Die Rolle der Dolmetscher*innen

Dolmetscher*innen werden oft mit einer Vielzahl von Metaphern beschrieben - dazu zählen etwa positive Bezeichnungen wie Brücke oder Helfer*in, jedoch auch Bezeichnungen wie Komplize oder Handlanger (Kadrić 2016: 105). Sowohl die Translationswissenschaft als auch die Rechtswissenschaft befassen sich unter anderem damit, welche Rolle Dolmetscher*innen im Gerichtssaal haben und wie sie dolmetschen sollen. Während Dolmetscher*innen vor Gericht in der Vergangenheit als eine Art Sachverständige angesehen wurden, ist diese Ansicht weitgehend überholt (Lankisch 2004: 66). Zwischen Rechts- und Translationswissenschaftler*innen gehen die Meinungen über die Rolle von Dolmetscher*innen auseinander - Rechtswissenschaftler*innen betonen oft die wortgetreue Übersetzung als Ziel des Gerichtsdolmetschens und argumentieren, dass dies die nützlichste Art des Dolmetschens für die Wahrheitsfindung sei, während Translationswissenschaftler*innen entgegnen, dass eine wortgetreue Übersetzung den Inhalt und die Wirkung des Ausgangstextes nicht richtig vermitteln kann (Kranjčić 2010: 53, 164).

Lankisch (2004: 66ff.) stellt fest, dass der rechtliche Status von Gerichtsdolmetscher*innen im deutschsprachigen Raum in eine Verständigungs- und eine Beweisfunktion unterteilt ist - einerseits müssen sie die Kommunikation im Gerichtssaal ermöglichen, andererseits sind sie oft mit der Übersetzung von Dokumenten beauftragt, die für den Fall relevant sind. Die Autorin argumentiert jedoch, dass Dolmetscher*innen zwar verschiedene Funktionen erfüllen, eine Aufsplitterung ihrer Rolle in mehrere Aspekte jedoch nicht immer praktikabel ist, da die kommunikative Funktion im Vordergrund stehen sollte, während die Beweisfunktion der Dolmetscher*innen als Nebeneffekt betrachtet werden kann. Sie argumentiert weiter, dass die Aufteilung der Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen in innerhalb/außerhalb des Prozesses ein nützlicheres Modell ihrer Rolle sei, weil es die tatsächliche Verteilung ihrer verschiedenen Funktionen und Interessen besser widerspiegelt. In ihrer Funktion innerhalb des Prozesses seien Dolmetscher*innen 'Beteiligte eigener Art' und außerhalb des Prozesses fungieren sie als Sachverständige.

Lankisch (2004: 69ff.) erörtert auch die Rolle von Dolmetscher*innen als 'Kulturfachmann' und die Frage, ob Dolmetscher*innen Expert*innen für soziokulturelle Aspekte sind. Auf den ersten Blick scheint es logisch, Dolmetscher*innen als Sachverständige zu betrachten, da beide die Verständigung verbessern, aber Dolmetscher*innen tun dies, indem sie Kommunikation ermöglichen, und Sachverständige, indem sie ihr Fachwissen über technische Bereiche weitergeben. Die Autorin stellt auch einen zeitlichen Unterschied fest - während Dolmetscher*innen das Verständnis der aktuellen Situation im Gerichtssaal ermöglichen, ermöglichen Sachverständige das Verständnis einer Handlung in der Vergangenheit oder eines dauerhaften Zustands. Sie argumentiert, dass Dolmetscher*innen bei der Vermittlung von kulturellem Hintergrundwissen besonders vorsichtig sein müssen, um ihre Rolle nicht zu überschreiten. In der Praxis ist es schwierig, die Rolle und die Aufgaben von Dolmetscher*innen und Sachverständigen klar voneinander abzugrenzen, aber Lankisch (2004: 71f.) gibt einige Empfehlungen. Die Erteilung zusätzlicher Informationen, die das Verständnis von Wörtern, also etwa deren Konnotationen, ermöglichen, fällt in den Zuständigkeitsbereich von Dolmetscher*innen. Informationen, die sich auf das Verständnis von Handlungen beziehen, fallen hingegen in den Zuständigkeitsbereich von Sachverständigen. Die Autorin räumt ein, dass es eine Grauzone dazwischen geben kann, aber Dolmetscher*innen sollten sich darauf beschränken, nur Informationen zu geben, die in irgendeiner Weise mit Sprache zu tun haben. Folglich betrachtet sie Dolmetscher*innen als Sprach- und Kulturmittler, nicht aber als Kultursachverständige. Dolmetscher*innen können auch als Sachverständige an Prozessen teilnehmen, müssten dann aber gesondert vereidigt werden. Lankisch argumentiert, dass dies Zeit und Ressourcen sparen

würde und dass Dolmetscher*innen über einschlägige soziokulturelle Fachkenntnisse und Qualifikationen verfügen sollten, damit sie bei Bedarf als Sachverständige vereidigt werden können. Sie stellt jedoch fest, dass Sachverständige für Kultur nur selten von deutschen Gerichten hinzugezogen werden.

Kadrić (2019: 128-132) fasst den Diskurs, ob und in welchem Ausmaß Dolmetscher*innen Sachverständige sind, zusammen und geht dabei insbesondere auf die juristische Perspektive und juristische Entscheidungen ein. In Österreich lassen StPO und Entscheidungen des OGH den Schluss zu, dass Gerichtsdolmetscher*innen nicht als Sachverständige zu sehen sein. Stattdessen stellen sie ein „Hilfsorgan des Gerichts“ dar, welches nicht-deutschsprachigen Prozessparteien die Kommunikation ermöglicht. Im Gegensatz zu Sachverständigen, die Gutachten erstellen und dazu befragt werden können, sind Gerichtsdolmetscher*innen auch nicht Teil der Beweisführung. Andererseits beschreibt Kadrić (2019: 131), dass Gerichtsdolmetscher*innen auch ohne separate Vereidigung Tätigkeiten von Sachverständigen übernehmen, indem sie etwa als Expert*innen für interkulturelle Kommunikation agieren.

Kranjčić (2010: 53f.) bietet einen Überblick über Meinungen und Studien zum Gerichtsdolmetschen sowohl aus translationswissenschaftlicher als auch aus rechtswissenschaftlicher Perspektive. Nach Ansicht vieler Rechtswissenschaftler*innen sollten große Teile des Verfahrens wortgetreu gedolmetscht werden. Die enge Anlehnung an den Ausgangstext wird sowohl für die Wahrheitsfindung als auch für die Wahrung der Interessen der nicht-deutschsprachigen Parteien als vorteilhaft angesehen. In der neueren juristischen Literatur wird jedoch argumentiert, dass das Beharren auf wortgetreuen Übersetzungen bestenfalls eine unvollständige Sichtweise darstellt. Aus Sicht der Translationswissenschaft ist die Verständlichkeit eines der Hauptziele von Gerichtsdolmetscher*innen. Zwar wird die Treue zum Ausgangstext nach wie vor als vorteilhaft angesehen, doch wird eine wortgetreue Übersetzung nicht als hilfreich angesehen, wenn es darum geht, so zu dolmetschen, dass alle Beteiligten den Text verstehen können. Stattdessen plädieren Translationswissenschaftler*innen dafür, dass Gerichtsdolmetscher*innen eine Sprache verwenden sollten, die für Lai*innen geeignet ist, welche mit der juristischen Terminologie höchstwahrscheinlich nicht vertraut sind, sofern Richter*innen dies nicht bereits tun. Sie sollten auch kulturelle Unterschiede erklären, wenn diese zu Missverständnissen führen könnten. Darüber hinaus argumentieren einige, dass Gerichtsdolmetscher*innen nicht nur die gesprochene Sprache dolmetschen, sondern auch nonverbale Elemente übermitteln sollten, was den Richter*innen dabei hilft, die Persönlichkeit und die Reaktionen der Angeklagten einzuschätzen. Eine weitere Funktion, die Gerichtsdolmetscher*innen erfüllen, ist die der Unterstützung bei der Wahrheitsfindung - auf diese Weise dienen sie vor

allem dem Gericht und nicht den nicht-deutschsprachigen Angeklagten. Einige Translationswissenschaftler*innen argumentieren, dass Dolmetscher*innen bei der Erfüllung dieser Rolle fast schon Schauspieler*innen sein müssen, die das Zögern, den Ärger und andere Emotionen des oder der Angeklagten widerspiegeln (Kranjčić 2010: 160f.).

Während einige Rechtswissenschaftler*innen an der Auffassung festhalten, dass von Gerichtsdolmetscher*innen eine wortgetreue Verdolmetschung erwartet wird, stellen sowohl Lankisch (2004) als auch Kranjčić (2010) fest, dass die am häufigsten vertretene Sicht auf Gerichtsdolmetschen die ist, dass ein gewisses Abweichen vom Ausgangstext notwendig ist, um die vor Gericht gemachten Aussagen für alle Beteiligten verständlich zu machen und die Kommunikation zu ermöglichen. Als Beispiele werden häufig die Klärung von Missverständnissen und die Verwendung einer für Lai*innen verständlichen Sprache genannt. Lankisch (2004) vertritt die Auffassung, dass Gerichtsdolmetscher*innen nur dann Erklärungen geben sollten, wenn es sich um rein sprachliche Missverständnisse handelt, und argumentiert, dass die Vermittlung von Hintergrundinformationen über die Kultur in die Zuständigkeit von Sachverständigen fallen sollte. Häufig ist die Grenze zwischen verbalen und nonverbalen Elementen jedoch nicht vollkommen klar, und eine strikte Trennung der beiden ist nicht immer sinnvoll. Insbesondere wenn man bedenkt, dass deutsche Gerichte nur sehr selten Sachverständige für Kultur herbeiziehen, könnten Gerichtsdolmetscher*innen, die auf Missverständnisse hinweisen, die nicht rein sprachlicher Natur sind, hilfreich sein.

3.6. Fazit

Gerichtsdolmetscher*innen sehen sich einer Reihe an widersprüchlichen Erwartungen, Sichtweisen und Rollenbildern ausgesetzt. Während Richter*innen erwarten, dass Gerichtsdolmetscher*innen sich möglichst unscheinbar verhalten, gibt es einige Situationen, in denen dies unmöglich ist, da die Dolmetscher*in auf Missverständnisse aufmerksam machen oder nachfragen muss. Ähnlich sieht es aus wissenschaftlicher Perspektive aus - während Rechtswissenschaftler*innen teils wortgetreue Dolmetschung fordern, vertreten Translationswissenschaftler*innen großteils die Sicht, dass eine Abweichung vom Ausgangstext für Verständlichkeit und Kommunikation notwendig sein kann. Auch die Unparteilichkeit, wie sie von Ehrenkodizes gefordert wird, steht im Widerspruch zur Perspektive, die andere Gruppen auf Gerichtsdolmetscher*innen haben. So sehen etwa Richter*innen Dolmetscher*innen als Hilfsorgan des Gerichts, während fremdsprachige Personen möglicherweise erwarten, dass Gerichtsdolmetscher*innen auf ihrer Seite sind.

Themen, die die Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen betreffen und in der wissenschaftlichen Literatur viel diskutiert werden, sind die Frage, inwiefern Dolmetscher*innen Sachverständige sind und ob sie auf kulturelle Unterschiede zwischen fremdsprachigen Beschuldigten und Personen des Gerichts hinweisen sollen, falls diese relevant werden. Erstere Frage scheint weitgehend geklärt zu sein - Gerichtsdolmetscher*innen sind nicht automatisch Sachverständige, können aber auch als Sachverständige agieren. In zweiter Frage gehen die Meinungen auseinander - falls Gerichtsdolmetscher*innen auf kulturelle Unterschiede hinweisen, sollten sie dies jedenfalls nur tun, wenn es in der Kommunikationssituation unbedingt nötig ist und dabei Vorsicht walten lassen, um die Grenzen ihrer Rolle nicht zu überschreiten.

4. Präsenz- und Ferndolmetschen

Spätestens seit der COVID-19-Pandemie ist das Ferndolmetschen aus dem Berufsfeld des Dolmetschens nicht mehr wegzudenken. Es wird sowohl beim Konferenz- als auch beim Kommunaldolmetschen eingesetzt und findet vor allem in Gesundheitssettings und beim Gerichtsdolmetschen häufig Anwendung.

Beim Ferndolmetschen wird grundsätzlich zwischen Remote Interpreting und Teleconference Interpreting unterschieden, wobei diese Begriffe nicht immer einheitlich verwendet werden. Beim Remote Interpreting sind beide bzw. alle Gesprächsteilnehmer*innen vor Ort und die Dolmetscher*in wird extern zugeschaltet. Beim Teleconference Interpreting sind die Gesprächsteilnehmer*innen jedoch nicht am selben Ort. Die Dolmetscher*in kann dabei bei einer der Gesprächsteilnehmer*innen vor Ort sein oder auch extern zugeschaltet werden, wobei diese Art des Ferndolmetschens, in der sich alle Gesprächsteilnehmer*innen an verschiedenen Orten befinden, von manchen Autor*innen auch als Mischform zwischen Remote Interpreting und Teleconference Interpreting gesehen wird (Braun 2015: 353). Beim Teleconference Interpreting kann der Eindruck einer verminderten Unparteilichkeit der Dolmetscher*in erweckt werden, wenn die Dolmetscher*in am selben Ort wie eine der Parteien im mehrsprachigen Gespräch ist (Braun et al. 2016: 186).

Auch die technologische Umsetzung des Ferndolmetschens hat verschiedene Ausprägung. Hierbei wird zwischen Telefondolmetschen und Videodolmetschen unterschieden. Beim Telefondolmetschen fehlt der visuelle Input, was es für Dolmetscher*innen oft schwieriger macht, Rapport mit den Gesprächsteilnehmer*innen aufzubauen und Turn-taking zu handhaben. Videodolmetschen wird meist mittels Videokonferenz-Software umgesetzt und wird heutzutage tendenziell häufiger angewendet als Telefondolmetschen. Beim Videodolmetschen ist auch Simultandolmetschen technisch möglich und wird in den letzten Jahren vermehrt eingesetzt (Pöchhacker 2022: 193ff.).

Ferndolmetschen ist keineswegs nur eine Entwicklung der letzten Jahre oder gar erst seit der COVID-19-Pandemie relevant, wie Braun (2015: 353ff.) in einem historischen Überblick schildert. Bereits 1973 wurde in Australien das *Emergency Telephone Interpreting Service* gegründet, bei dem nicht-englischsprachige Personen kostenlos und rund um die Uhr anrufen konnten, um Unterstützung durch eine Dolmetscher*in zu erhalten. Während Telefondolmetschen vor allem für den Kommunalbereich entwickelt wurde, gab es die ersten Entwicklungen im Videodolmetschen im Bereich des Konferenzdolmetschens. 1976 wurde Videodolmetschen mittels Satellitenverbindung in der UNESCO erstmals angewandt, um in einer Vide-

okonferenz zwischen Paris und Nairobi zu dolmetschen. Darauf folgten weitere Videodolmetsch-Versuche der Vereinten Nationen in den 1970ern und 1980ern. Remote Interpreting mittels ISDN oder über das Internet wurde seit den 1990ern von internationalen Organisationen, insbesondere der Europäischen Union, als erstrebenswerte Lösung gesehen, da es potentiell die Kosten des Dolmetschens, vor allem Reisekosten, verringern könnte, und es wurden mehrere Machbarkeitsstudien durchgeführt. Mangelnde Audioqualität wurde als eine große Hürde beim Einsatz von Ferndolmetschen in Institutionen der EU gesehen, wobei auch erkannt wurde, dass Ferndolmetschen an sich zu Problemen führen kann. Auch vonseiten der Berufsverbände, insbesondere der AIIC, kam es zu heftiger Kritik am Ferndolmetschen.

Inzwischen wurde das Ferndolmetschen zu einer häufig angewandten Art des Dolmetschens, die aus dem Markt nicht mehr wegzudenken ist. So bietet etwa eine große Mehrheit der Dolmetscher*innen im deutschen Sprachraum Ferndolmetschen an (Iacono et al. 2021: 7). Es wurden auch Plattformen entwickelt, die Ferndolmetschen als Dienstleistung anbieten bzw. vermitteln, etwa SAVD und dolmX, die vor allem im Bereich des Kommunaldolmetschens arbeiten. Insbesondere während und seit der COVID-19-Pandemie kam es zu einer starken Zunahme des Ferndolmetschens im Vergleich zum Präsenzdolmetschen. So wurde etwa während der Pandemie auch in EU-Institutionen stark auf Ferndolmetschen gesetzt.

4.1. Ferndolmetschen als Gerichtsdolmetschen

Der Einsatz von Ferndolmetschen in der Justiz, insbesondere bei Strafverfahren, wurde in mehreren Studien untersucht. In den AVIDICUS Projects, im Rahmen derer zwischen 2008 und 2016 drei Projekte durchgeführt wurden, wurde durch eine Kollaboration von europäischen Institutionen und Forscher*innen Machbarkeit und eventuelle Probleme beim Einsatz von Videodolmetschen vor Gericht in Europa untersucht. In den im Rahmen von AVIDICUS 1 durchgeführten empirischen Studien, in denen anhand von simulierten Befragungen Präsenzdolmetschen, Videokonferenzdolmetschen und Remote Interpreting verglichen wurden, wurden Probleme und Herausforderungen entdeckt, anhand derer Empfehlungen für den Einsatz von Ferndolmetschen herausgegeben wurden. So kam etwa eine Studie, in der Polizeiverhöre simuliert wurden, zu dem Schluss, dass beim Ferndolmetschen im Vergleich zu Präsenzdolmetschen verstärkt Probleme und Fehler auftreten - insbesondere Probleme beim Turn-taking waren beim Ferndolmetschen häufiger. Die Autorinnen merken auch an, dass Probleme beim Ferndolmetschen im Rahmen der Simulationen früher zunahmen als beim Präsenzdolmetschen, was sie auf ein schnelleres Einsetzen von Ermüdung beim Ferndolmetschen zurückführen (Braun & Taylor 2012: 92, 98).

Auf Basis der in AVIDICUS 1 durchgeführten Studien gab Braun (2012: 286) auch eine Reihe an Empfehlungen für die Umsetzung von Ferndolmetschen in Strafverfahren heraus. Diese Empfehlungen richten sich sowohl an Gerichtsdolmetscher*innen als auch Polizist*innen, Jurist*innen und Institutionen. Braun betont insbesondere, dass Ferndolmetsch-Trainings für Gerichtsdolmetscher*innen eingesetzt werden sollten, und dass Ferndolmetschen in der Gerichtsbarkeit nicht vorschnell, sondern erst als Pilotprojekt und dann in mehreren kontrollierten Phasen eingeführt werden sollte.

In AVIDICUS 2 wurde unter anderem die Auswirkung von Ferndolmetsch-Trainings auf die Dolmetschqualität untersucht, da diese Trainings als Fazit von AVIDICUS 1 empfohlen wurden. Es wurden insgesamt sieben Teilstudien durchgeführt, von denen zwei die Auswirkung von Training auf die Qualität von Remote Interpreting untersuchten, zwei die Strategien von Gerichtsdolmetscher*innen beim Ferndolmetschen untersuchten und drei Studien konkrete Einsatzbereiche des Ferndolmetschens untersuchten. Braun (2014: 26, 34) kommt zu dem Schluss, dass Dolmetscher*innen nach Absolvieren kurzer Trainingsmodule effektivere Strategien im Umgang mit Problemen beim Ferndolmetschen anwenden, jedoch werden insbesondere bei Befragungen vor Gericht manche Strategien wie etwa Rückfragen selten angewendet, da diese zu einem *loss of face* der Dolmetscher*in führen könnten. Die Ergebnisse der Studien zeigen zwar geringfügige Verbesserung der Dolmetschqualität und verminderten Stress der Dolmetscher*innen, jedoch lassen sich keine konkreten Schlüsse ziehen, ob die in den Studien angewandten kurzen Trainingsmodule positive Auswirkungen auf die Qualität des Ferndolmetschens haben (Braun 2014: 12). Braun (2014: 53f.) merkt an, dass längere Ferndolmetsch-Trainings, die in Dolmetschausbildungen eingearbeitet sind, vermutlich sinnvoller wären. Die Autorin empfiehlt auch gemeinsame Trainings von Gerichtsdolmetscher*innen mit Polizist*innen und Jurist*innen, in denen Ferndolmetsch-Settings geübt werden. Abgesehen von Trainings gibt Braun auch Empfehlungen zur Arbeitsumgebung, Technik und Arbeitskultur beim Ferndolmetschen in Justiz-Settings. So müssten etwa nicht nur Video- und Audioqualität einwandfrei sein, sondern auch Positionierung der Beteiligten, Turn-Taking und Vertrautheit mit der Technik beachtet werden. Auch würde die “on-demand culture” (Braun 2014: 53) von Dolmetschleistungen die Arbeitsbedingungen von Dolmetscher*innen gefährden und könne potentiell die Dolmetschqualität mindern.

In AVIDICUS 3, dem bisher letzten Projekt in der Serie, wurde untersucht, wie Ferndolmetschen in der Justiz in Europa tatsächlich eingesetzt wird. Dafür wurden Interviews mit Akteuren in der Rechtsprechung durchgeführt, Institutionen, in denen Ferndolmetschen ange-

wendet wird, besichtigt und Beobachtungsstudien durchgeführt. Braun et al. (2016: 186f.) ziehen den Schluss, dass Ferndolmetschen zwar viele Vorteile mit sich bringt, es in der Implementierung jedoch einige Herausforderungen und Probleme gibt. Die Interviews ergaben, dass die technische Umsetzung von Ferndolmetschen in europäischen Gerichten zur Zeit der Studie mangelhaft war - die Audio- und Videoqualität erfüllte etwa oft nicht die Erwartungen der Dolmetscher*innen und Simultandolmetschen per Videokonferenz wurde nicht eingesetzt. Zudem zeigte sich in den Studien im Rahmen von AVIDICUS 3, dass die Kommunikationssituation des Ferndolmetschens Herausforderungen mit sich bringt - so kommt es etwa oft zu Problemen beim Turn-taking und andere Akteure sind sich oft nicht bewusst, wie sie in dem Setting mit der Gerichtsdolmetscher*in interagieren sollen.

Auch die bereits in Kapitel 2 erwähnte in Australien durchgeführte interviewbasierte Studie von Xu (2024) gibt Hinweise auf weitere mögliche Probleme beim Einsatz von Ferndolmetschen in Settings bei Gericht oder in der Justiz. Einige der interviewten Anwält*innen gaben an, dass sie ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Vertraulichkeit hatten, da sie manchmal Hintergrundgeräusche hörten, während die Dolmetscher*in sprach, was für sie ein Hinweis darauf war, dass sich jemand anderes mit der Dolmetscher*in im Raum befand und möglicherweise mithörte. Andere erwähnten auch, dass die Dolmetscher*innen während des Ferndolmetschens manchmal anderen Tätigkeiten nachzugehen schienen, wie Autofahren, Essen oder Kinderbetreuung (Xu 2024: 271f.).

In Anbetracht der Tatsache, dass das Ferndolmetschen wie in Kapitel 1.2 erwähnt auf Basis der Richtlinie 2010/64/EU in österreichischen Gerichtssälen eine gesetzliche Alternative zur Anwesenheit von Gerichtsdolmetscher*innen im Gerichtssaal darstellt, sind diese Ergebnisse besorgniserregend. In den einschlägigen Gesetzestexten ist etwa nicht festgelegt, welche technischen Mindeststandards für das Ferndolmetschen gegeben sein müssen oder dass Gerichtsdolmetscher*innen dafür sorgen müssen, dass sie sich in einem Raum ohne Ablenkungen und anderen Personen befinden.

4.2. Ferndolmetschen im deutschen Sprachraum

Auch in Deutschland, Österreich und der Schweiz wurde das Ferndolmetschen spätestens seit der COVID-19-Pandemie zu einer häufig eingesetzten, bisweilen gar allgegenwärtigen, Art des Dolmetschens. In einer im Frühjahr 2021 durchgeführten Umfrage mit 356 Teilnehmer*innen gaben fast die Hälfte der befragten Dolmetscher*innen aus dem deutschen Sprachraum an, seit der Pandemie Ferndolmetschen anzuwenden, während etwa ein Drittel angab, schon seit mindestens 2 Jahren mittels Ferndolmetschen zu arbeiten. Nur etwa 9% der Befragten gab an,

Ferndolmetschen nicht anzubieten. Die verwendete Software scheint dabei sehr heterogen zu sein - Zoom Pro und Skype waren die am häufigsten erwähnten Plattformen für das Ferndolmetschen, insgesamt wurden aber von den Befragten 29 Plattformen genannt, die zum Einsatz kommen. Der unter den Befragten am häufigsten eingesetzte Dolmetschmodus war simultanes Videodolmetschen, wobei konsekutives Videodolmetschen der zweithäufigste Modus war - auch Audiodolmetschen wurde oft eingesetzt, jedoch meist konsekutiv (Iacono et al. 2021). Dies stellt einen relativ raschen technischen Umschwung dar, da wie in Kapitel 3.1 erwähnt die 2014 bis 2016 durchgeführten Studien im Rahmen von AVIDICUS 3 noch zu dem Schluss kamen, dass videokonferenzgestütztes Simultandolmetschen in der Justiz nicht eingesetzt wurde und es auch keine Pläne gab, es einzusetzen.

Zum Einsatz von Ferndolmetschen bei Gerichtsverhandlungen haben Berufsverbände im DACH-Raum ernste Bedenken geäußert. Deutsche Berufsverbände wie der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) und das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer (BFJ) haben Stellungnahmen veröffentlicht, in denen sie auf Schwierigkeiten mit dem Ferndolmetschen hinweisen, die auf den Erfahrungen ihrer Mitglieder basieren (BDÜ 2010, BFJ 2018). Beide Berufsverbände weisen auf Probleme beim Dolmetschen nonverbaler Elemente und technische Schwierigkeiten hin, wobei das BFJ so weit geht, das Ferndolmetschen vor Gericht als „unbrauchbar und unnötig“ zu bezeichnen (BFJ 2018: 1). In einem Beitrag, der diese Stellungnahmen und die eigenen Erfahrungen der Autorin mit dem Ferndolmetschen vor Gericht diskutiert, kommt Łomzik (2022: 99f.) zu dem Schluss, dass insgesamt die Nachteile des Ferndolmetschens vor Gericht überwiegen. Sie stellt jedoch fest, dass dies hauptsächlich an mangelnder Erfahrung und technischen Schwierigkeiten liegt, und argumentiert, dass das Ferndolmetschen ein nützlicher Dolmetschmodus in Pandemien ist. Sie gibt auch konkrete Empfehlungen, die das Ferndolmetschen verbessern und zu einer nachhaltigeren Art des Dolmetschens in Gerichtssälen machen könnten. So sollten etwa die Honorare beim Ferndolmetschen höher sein, da dies eine Zusatzbelastung darstelle. Auch müssten an Gerichtssälen geeignete Arbeitsplätze für das Ferndolmetschen eingerichtet werden oder den Gerichtsdolmetscher*innen die Arbeit von zu Hause ermöglicht werden. Zudem sollten für Dolmetscher*innen Kurse zum Umgang mit der beim Ferndolmetschen verwendeten Technologie angeboten werden.

Der empirische Teil dieser Arbeit wird sich unter anderem auch der Frage widmen, ob und inwiefern das Ferndolmetschen in österreichischen Gerichtssälen nach der COVID-19-Pandemie eingesetzt wird. Es bleibt abzuwarten, ob österreichische Richter*innen ähnliche Probleme mit dem Ferndolmetschen feststellen, wie die in diesem Kapitel erwähnten Studien

und Stellungnahmen es tun. Ferndolmetschen ist eine Art des Dolmetschens, die viele Vorteile bringen kann, die nicht zu vernachlässigen sind, etwa bessere Verfügbarkeit von Dolmetschleistungen und geringere Kosten. Andererseits kann Ferndolmetschen auch vermehrt zu Problemen führen, die es zu minimieren gilt.

5. Methode

5.1. Qualitative Methoden und ethnographische Ansätze

In der Translationswissenschaft werden in der Untersuchung des Gerichtsdolmetschens häufig ethnographische Methoden gewählt, um Antworten auf die gewählten Forschungsfragen zu finden. So wurden etwa einige Studien durchgeführt, die Aufnahmen aus Gerichtssälen als Datengrundlage hatten (Berk-Seligson 2002, Angermeyer 2015). Während diese Art der Untersuchung große Fortschritte für das Verständnis von Gerichtsdolmetschen bringen kann, ist der Zugang zu den Daten oft schwierig bis unmöglich. Da das Anfertigen von Film- und Tonaufnahmen in österreichischen Gerichtssälen verboten ist (MedienG 1981: §22), und eine Ausnahme für Forschungszwecke im Rahmen einer Masterarbeit unwahrscheinlich scheint, war diese Art der Datengewinnung für die vorliegende Arbeit nicht möglich.

Eine andere empirische Methode, die ethnographische Ansätze verwendet (Hale & Napier 2013: 95) und in der Translationswissenschaft häufig angewendet wird, ist die Durchführung von Interviews. Diese können insbesondere zu Erfahrungen, Perspektiven und Meinungen der Teilnehmer*innen sehr detaillierte Daten liefern. Interviews werden in der Translationswissenschaft nicht nur in Bezug auf das Gerichtsdolmetschen angewandt, sondern können auch über viele andere Settings und Einsatzbereiche des Dolmetschens Aufschluss geben. So wurden etwa Interviews zum aktivistischen Dolmetschen bei Abtreibungen im Ausland (Bartłomiejczyk 2024), mit Dolmetsch-Studierenden in Zusammenhang mit einem Kurs über humanitäres Dolmetschen (Heinisch 2024) sowie mit Klient*innen, Psychotherapeut*innen und Dolmetscher*innen in psychotherapeutischen Settings (Dabić 2021) durchgeführt.

Während auch quantitative Methoden wie etwa Umfragen in Frage kämen, um die Meinungen von Richter*innen zum Gerichtsdolmetschen zu untersuchen (Kadrić 2009), könnten sie nie so vielschichtige und nuancierte Daten liefern, wie es bei qualitativen Methoden, zu denen Interviews zählen, der Fall ist. Zudem stellen sich Umfragen auch in praktischer Hinsicht als schwierig heraus, da aufgrund ihrer häufigen Verwendung und der damit einhergehenden Umfragen-Verdrossenheit potentieller Teilnehmer*innen eine sehr geringe Rücklaufquote zu erwarten ist. Deshalb waren Interviews als Methode der Datengewinnung für diese Arbeit naheliegend, um die gewählten Forschungsfragen adäquat zu beantworten.

Bei jeder Art der qualitativen Forschung sehen sich die Untersuchenden mit der Tatsache konfrontiert, dass vollständige Objektivität in ihrem Forschungsvorhaben nicht möglich ist und das Streben danach oft auch nicht sinnvoll wäre. Statt der Objektivität haben sich in der Durchführung qualitativer Studien andere Gütekriterien etabliert, zu denen etwa Neutralität, kontrollierte Subjektivität und intersubjektive Nachvollziehbarkeit zählen (Misoch 2019: 248).

Insbesondere der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit wurde in dieser Arbeit viel Aufmerksamkeit gewidmet, mit dem Ziel, den Forschungsprozess möglichst transparent offenzulegen, um ihn für alle Lesenden verständlich und nachvollziehbar zu machen. Um diese intersubjektive Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wird das Forschungsdesign und die Durchführung der Datengewinnung in den folgenden Kapiteln genau beschrieben.

5.2. Halboffene Experteninterviews

Konkret wurden halboffene Experteninterviews durchgeführt. Bei halboffenen Interviews wird ein Leitfaden erstellt, jedoch ist dieser nicht in Stein gemeißelt. Im Interview selbst kann etwa die Reihenfolge der Fragen geändert werden oder Fragen ausgelassen werden, falls diese zuvor schon beantwortet wurden. Diese Flexibilität ermöglicht es, durch relativ freies Erzählen der interviewten Personen Informationen zu erlangen, die bei strikter Einhaltung eines Leitfadens womöglich nicht ans Licht gekommen wären, während die Interviewer*in immer noch ein Maß an Kontrolle über die Situation behält. Bei halboffenen Interviews ist auch eine Ziellänge anzustreben - diese variiert in der einschlägigen Literatur jedoch deutlich. Während Hale & Napier (2013: 98) nur 30 bis 45 Minuten pro Interview empfehlen, empfiehlt Kaiser (2021: 65) gar 90 bis 120 Minuten pro Interview. Die für diese Arbeit angestrebte Ideallänge der Interviews lag bei 60 Minuten.

Die Interviewpartner*innen im empirischen Teil dieser Arbeit waren Richter*innen an österreichischen Gerichten und somit Teil der *majority language client group* (Hale & Napier 2013: 87) in der Dolmetschsituation. Es wurden insgesamt vier Richter*innen zwischen März und Mai 2026 interviewt, die an verschiedenen Gerichten in Wien arbeiten. Drei von ihnen waren auf Zivilrecht, einer auf Strafrecht spezialisiert. Zwei der Teilnehmer*innen waren weiblich, zwei waren männlich. Unter den befragten Richter*innen gab es große Unterschiede im Umfang der Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetscher*innen. Während der im Strafrecht tätige Richter angab, mehrmals die Woche mit Gerichtsdolmetscher*innen zusammenzuarbeiten, hatten die im Zivilrecht tätigen Richter*innen seltener mit Dolmetscher*innen zu tun. Auch die Sprachen, mit denen die Richter*innen Erfahrung in der Dolmetschung hatten, variierten stark. Die Interviews nahmen 55 bis 80 Minuten in Anspruch und wurden großteils an den Arbeitsplätzen der Interviewpartner*innen durchgeführt. Im Voraus wurden die Interviewpartner*innen über Zweck und Inhalte der Interviews informiert und stimmten in Einverständniserklärungen der anonymisierten Verwendung der aufgezeichneten Interviews im Rahmen dieser Masterarbeit zu. Die von Hale & Napier (2013: 101) empfohlene

räumliche Positionierung, in der Interviewer*in und Teilnehmer*in sich nicht gegenüber sitzen, konnte nur teilweise eingehalten werden.

Besondere Aufmerksamkeit bei der Durchführung der Experteninterviews galt der Vermeidung von Interaktionseffekten, die unerwünschte Folgen haben können. Kaiser (2021: 95) definiert diese als Eisbergeffekt, Paternalismuseffekt, Rückkopplungseffekt und Katharsiseffekt. So wurden die Teilnehmer*innen vor der Durchführung der Interviews gründlich über das Forschungsvorhaben informiert, was die Forschung den Expert*innen gegenüber validiert und die Interviewer*in den Status einer Co-Expert*in verleiht. Dies kann den Eisbergeffekt mindern, in dem die Expert*innen aus Misstrauen gegenüber der Forscher*in Informationen zurückhalten. Der Paternalismuseffekt beschreibt die negativen Auswirkungen von einem großen Statusgefälle zwischen Interviewpartner*innen und Forschenden, wobei interviewte Personen in Führungspositionen dazu neigen, im Laufe des Interviews Kontrolle über die Gesprächssituation zu übernehmen. Dieser Effekt lässt sich oft schwer vermeiden, insbesondere da im Rahmen einer Masterarbeit das Statusgefälle besonders hoch sein kann und die Führungsposition der Interviewpartner*innen hier durch die Forschungsfragen gegeben war. Der Rückkopplungseffekt, in dem die interviewte Person vermehrt Fragen an die Forscher*in stellt, lässt sich andererseits durch gezielte Gesprächsführung mindern, indem man etwa darauf verweist, Fragen nach dem Interview zu beantworten. Der Katharsiseffekt kann in der Durchführung von Interviews durchaus von Vorteil sein, da der Forscher*in dadurch oft Einblicke in die Probleme im Berufsalltag der Expert*innen ermöglicht werden. Dabei geben interviewte Personen dem Bedürfnis nach, sich selbst zu inszenieren und im Laufe des Interviews Frustrationen abzubauen, was von Forschenden nicht unterbunden werden sollte, sofern es nicht unbedingt notwendig ist.

Da die Anzahl der durchgeführten Interviews relativ gering ausfiel und die vorliegende Arbeit daher nicht einen vollständig repräsentativen Anspruch haben kann, war es wichtig, trotzdem möglichst viele verschiedene Standpunkte und Sichtweisen der interviewten Personengruppe abzubilden. Durch die große Diversität in Alter, Geschlecht, Spezialisierung und der Gerichte, an denen die interviewten Richter*innen arbeiteten, scheint dies auch gelungen zu sein. Um Interviewteilnehmer*innen zu rekrutieren wurden E-Mails an das Handelsgericht, Straflandesgericht und Bezirksgerichte Wiens versandt sowie persönliche Kontakte genutzt, um potentielle Teilnehmer*innen anzuwerben. Im Anschluss an durchgeführte Interviews wurde auch ein *snowballing approach* (Hale & Napier 2013: 101) versucht, um durch die Kontakte und Bekanntschaften bereits interviewter Personen weitere Teilnehmer*innen zu finden. Dies hatte jedoch keinen Erfolg und führte zu keinen weiteren Interviewpartner*innen.

5.3. Erarbeitung der Interviewfragen

Um die Forschungsfragen dieser Arbeit zu beantworten - wie das Dolmetschen aus der Sicht von Richter*innen die Situation im Gerichtssaal verändert, was die Herausforderungen einer Gerichtsverhandlung mit Verdolmetschung sind und welche Erwartungen Richter*innen an Gerichtsdolmetscher*innen haben - habe ich im Vorfeld der Interviews einen umfassenden Fragenkatalog bzw. Interviewleitfaden ausgearbeitet. Die letztendlich gewählten Fragen wurden anhand der in Kapitel 2 bis 4 diskutierten Literatur und theoretischen Grundlagen dieser Arbeit erstellt. Zusätzlich wurden die Interviewfragen durch Beobachtungen von Gerichtsverhandlungen mit Verdolmetschung am Straflandesgericht Wien informiert. Dabei wurden an einem Tag im Jänner 2026 zwei Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung beobachtet, um einen groben Eindruck zu erhalten, wie diese Verhandlungen in der Praxis abgehalten werden und welche Themen aus der Literatur zum Gerichtsdolmetschen in den Interviews mit österreichischen Richter*innen besonders relevant sein könnten.

Die Übersetzung der Forschungsfragen dieser Arbeit in Interviewfragen geschah anhand der von Kaiser (2021) beschriebenen Operationalisierung. Dieser Prozess zielt darauf ab, die Fragestellungen der Forschungsfragen anhand von Interviews beobachtbar zu machen. Kaiser (2021: 69f.) schlägt dafür mehrere aufeinanderfolgende Übersetzungsprozesse vor. Zunächst werden aus den Forschungsfragen Analysedimensionen abgeleitet, die den Bezug zu theoretischen Hintergründen und relevanter Literatur aufbauen. So könnte man etwa aus der Forschungsfrage „Welche Erwartungen haben Richter*innen an Gerichtsdolmetscher*innen?“ die Analysedimensionen „Rollenverständnis“, „Gerichtsdolmetschen in der Translationswissenschaft“ und „Gerichtsdolmetschen in den Rechtswissenschaften“ ableiten.

Der nächste Schritt besteht aus der Übersetzung der Analysedimensionen in Fragenkomplexe. Diese orientieren sich an den Ergebnissen der existierenden Sekundärliteratur, die sich mit den Analysedimensionen befasst. Zum Rollenverständnis von Gerichtsdolmetscher*innen etwa, welches in Kapitel 3 dieser Arbeit genauer erläutert und belegt wird, lässt sich zusammenfassend sagen, dass sie aus Sicht der Richter*innen laut existierender Literatur möglichst unauffällig sein sollten (Carstensen 2017). Österreichische Richter*innen sind größtenteils der Meinung, Gerichtsdolmetscher*innen seien ein Hilfsorgan des Gerichts, was auch in einem Urteil des OGH begründet ist (Kadrić 2009, Kadrić 2019: 129). Gerichtsdolmetscher*innen selbst sind grundsätzlich auch der Meinung, dass sie im Gerichtssaal unauffällig sein sollen, geben jedoch an, dass sie manchmal eingreifen und somit auffällig werden müssen (Cars-

tensen 2017). Zudem gibt es einen ausgedehnten Diskurs darüber, ob Gerichtsdolmetscher*innen zugleich Sachverständige sind (Lankisch 2004). Somit könnte man anhand dieser Zusammenfassung die Fragenkomplexe „Gerichtsdolmetscher*innen als Hilfsorgan des Gerichts“, „Gerichtsdolmetscher*innen als *non-person* im Gerichtssaal“, „Zeitpunkte des aktiven Eingreifens“ und „Gerichtsdolmetscher*innen als Sachverständige“ wählen.

Den letzten Schritt in der Operationalisierung der Forschungsfragen laut Kaiser (2021) stellt die Übersetzung von Fragenkomplexen in konkrete Interviewfragen dar. Dieser besteht daraus, einen noch relativ abstrakten Fragenkomplex für die am Interview teilnehmenden Expert*innen verständlich und nachvollziehbar zu machen. Zwar ist davon auszugehen, dass Interviewpartner*innen bei Experteninterviews über ein hohes Maß an Fachwissen verfügen, jedoch ist zu berücksichtigen, dass sie nicht mit dem konkreten Forschungsprojekt vertraut sind. Daher müssen Interviewfragen in einer Weise gewählt werden, dass die Relevanz der Fragen für die Teilnehmer*innen ersichtlich bleibt (Kaiser 2021: 73). So könnte man den Fragenkomplex „Zeitpunkte des aktiven Eingreifens“ in Interviewfragen wie „Kommt es vor, dass Gerichtsdolmetscher*innen Missverständnisse aufklären?“, „Kommt es vor, dass Gerichtsdolmetscher*innen kulturelle Unterschiede erklären?“ oder „Kommt es vor, dass Gerichtsdolmetscher*innen Fachbegriffe erklären?“ übersetzen.

Zusätzlich zu der Operationalisierung nach Kaiser (2021) wurden auch die Arten des Wissens nach Silverman (2014) berücksichtigt. Silverman (2014: 258f.) definiert sechs Arten des Wissens in positivistischer Hinsicht, die man in einem Interview abfragen kann - *facts*, *beliefs about facts*, *feelings and motives*, *standards of action*, *present or past behaviour* und *conscious reasons*. Um im Rahmen eines Interviews nuancierte Daten und eine multidimensionale Perspektive auf das Thema der Untersuchung zu gewinnen, macht es Sinn, durch die Interviewfragen auf verschiedene Arten des Wissens abzielen. So könnte man zu dem Thema „Aktives Eingreifen von Gerichtsdolmetscher*innen in Gerichtsverhandlungen“ folgende Fragen formulieren, die verschiedene Arten des Wissens abfragen: „Können Sie sich an eine Situation erinnern, in der eine Gerichtsdolmetscher*in kulturelle Unterschiede erklärt hat?“ (*present or past behaviour*), „Was denken Sie darüber, wenn Gerichtsdolmetscher*innen kulturelle Unterschiede erklären?“ (*feelings and motives*), „Wie gehen Sie damit um, wenn Gerichtsdolmetscher*innen kulturelle Unterschiede erklären?“ (*standards of action*).

Oft rufen offen formulierte Interviewfragen mehrere Arten des Wissens in der Antwort der Interviewpartner*in hervor. Halboffene gestaltete Interviews erlauben es der Interviewer*in flexibel darauf zu reagieren und je nach Notwendigkeit nachzufragen, um weitere Arten des Wissens zu einem Thema abzufragen. Zum Teil wurden die Interviewfragen dieser Arbeit

so gestaltet, dass zuerst eine offene, frei interpretierbare Frage gestellt wurde und falls notwendig weitere genauere Fragen gestellt wurden.

Die Interviewfragen dieser Arbeit wurden, zum Teil anhand der nach Kaiser (2021) ausgearbeiteten Analysedimensionen, in mehrere Themenblöcke aufgeteilt um das Interview übersichtlicher und für die Teilnehmer*innen nachvollziehbarer zu gestalten. Diese Themenblöcke waren „Berufliche Laufbahn und Berührungspunkte mit Dolmetscher*innen“, „Ablauf einer Gerichtsverhandlung mit Dolmetscher*in“, „Rollenwahrnehmung und die „ideale“ Gerichtsdolmetscher*in“ und „Strategien“. Der vollständige Interviewleitfaden ist dem Anhang dieser Arbeit zu entnehmen.

5.4. Transkription der Interviews

Die Tonaufnahmen der durchgeführten Interviews wurden im Anschluss nach den Regeln der inhaltlich-semantischen Transkription nach Dresing und Pehl (2024) in Schriftform transkribiert. Diese Art der Transkription lässt ein schnelles Verständnis der Gesprächsinhalte zu, jedoch fehlen dabei Informationen über Betonung, Sprachrhythmus oder Tonhöhenverläufe, die etwa bei der GAT-Transkription erhalten bleiben. Da diese für die vorliegende Arbeit allerdings nicht als von hoher Relevanz erachtet wurden, wurde die inhaltlich-semantische Transkription gewählt, da diese eine gute Datengrundlage für die anschließende qualitative Inhaltsanalyse darstellt.

Bei der gewählten Transkriptionsmethode werden Redebeiträge exakt Wort für Wort aufgeschrieben, jedoch werden etwa Dialektausdrücke der Schriftsprache angenähert. Wortwiederholungen, sofern sie nicht der Betonung dienen, und Stottern werden nicht transkribiert. Jeder Redebeitrag wird zudem in einem eigenen Absatz festgehalten. Verstehensäußerungen wie „ja“ oder „hmm“ werden nicht festgehalten, es sei denn, sie führen zu einer Unterbrechung des Redeflusses. Sprechpausen über drei Sekunden werden als „(...)“ festgehalten. Lautäußerungen wie Lachen oder Seufzen werden in Klammern und besonders betonte Wörter in Großbuchstaben festgehalten. Zusätzlich zu diesen Grundregeln der inhaltlich-semantischen Transkription nach Dresing und Pehl (2024) wurden in dieser Arbeit Wort- oder Satzabbrüche mit „/“ markiert.

Die Transkription erfolgte mit dem Spracherkennungsprogramm f4 von www.audiotranskription.de. Während die Transkription mittels Spracherkennung eine deutliche Erleichterung für Forschende darstellen kann, birgt sie auch einige Risiken. Insbesondere das DSGVO-konforme Arbeiten ist dabei von großer Relevanz. Bei der Durchführung von Interviews sind Forschende verpflichtet, die gesammelten Daten sicher zu behandeln. Wichtig ist

insbesondere, dass die Daten nur innerhalb der Europäischen Union gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Dies ist insbesondere bei der Transkription mittels Spracherkennung relevant, da viele KI-basierte Spracherkennungstools die Daten auf Servern außerhalb der EU verarbeiten. Die Wahl von f4 als Hilfsmittel bei der Transkription erfolgte in erster Linie, da die DSGVO-Konformität der Software ausführlich dokumentiert ist und die Server, auf denen die Daten verarbeitet werden, in Deutschland befindlich sind (audiotranskription 2024).

Nach vollendeter Durchführung der inhaltlich-semantischen Transkription nach Dresing und Pehl (2024) wurden die nun in geschriebener Form vorliegenden Daten einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) unterzogen. Diese wird in den folgenden Kapiteln näher dargestellt und die Analyseergebnisse präsentiert.

6. Analyse

6.1. Kategorienbildung und Codierung

Die Kategorienbildung, die dem Codieren zugrunde liegt, kann bei Inhaltsanalysen grundsätzlich deduktiv oder induktiv erfolgen. Bei der deduktiven Kategorienbildung, auch A-priori genannt, werden möglichst trennscharfe Kategorien an der Theorie gebildet, womit beim Schritt der Codierung bereits ein vollständiges Kategoriensystem erarbeitet wurde. Bei der induktiven Kategorienbildung andererseits werden die Kategorien am Material, also den empirischen Daten gebildet, womit das endgültige Kategoriensystem erst durch die Codierung selbst entsteht. In dieser Arbeit wurde eine Mischform der deduktiven und induktiven Kategorienbildung angewandt, angelehnt an die Guidelines der Kategorienbildung von Kuckartz (2018: 83-86).

In einem ersten Schritt wurden anhand der Forschungsfragen und des Forschungsziels mögliche Hauptkategorien gebildet. Aus der Forschungsfrage „Wie verändert das Dolmetschen aus der Sicht von Richter*innen die Situation im Gerichtssaal?“ ließ sich eine sehr breite Hauptkategorie „Abweichungen“ ableiten, welche alle Aussagen umfasst, die beschreiben, was an Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung anders ist als an Gerichtsverhandlungen ohne, sei es noch so offensichtlich. Die Forschungsfrage „Was sind die Herausforderungen einer Gerichtsverhandlung mit Verdolmetschung?“ wurde erkannt als eine Frage nach einem Detailbereich der Abweichungen, nämlich den Schwierigkeiten, die sich bei Gerichtsverhandlungen, die von „normalen“ durch die Dolmetschung abweichen, ergeben. Somit wurde entschieden, die Hauptkategorie „Abweichungen“ in die Subkategorien „Schwieriges“, „Angenehmeres“ und „Neutral Anderes“ aufzuteilen. Aus der dritten Forschungsfrage, „Welche Erwartungen haben Richter*innen an Gerichtsdolmetscher*innen?“, wurde die Hauptkategorie „Erwartungen“ abgeleitet. Eine weitere Hauptkategorie, die sich aus der vierten Forschungsfrage nach der Zusammenarbeit von Richter*innen mit Dolmetscher*innen ergab, war „Strategien“. Diese ergab sich auch logisch aus der Forschungsfrage nach den Herausforderungen, da die Interviewteilnehmer*innen oft im Zusammenhang mit Herausforderungen bei Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung auch erwähnten, wie sie mit diesen Herausforderungen umgehen.

Nach einer Sichtung des Materials wurde entschieden, in dieser Arbeit thematische Kategorien zu verwenden, wobei auch eine In-Vivo Kategorie bei der Codierung angewandt wurde (Kuckartz 2018: 34f.). Diese In-Vivo Kategorie war „Hilfsorgan des Gerichts“, eine Phrase, die von den Befragten meist ungefragt in exakt dieser Form erwähnt wurde, um Gerichtsdolmetscher*innen zu beschreiben. In dieser Arbeit wurde insofern von den Guidelines von Kuckartz (2018) abgewichen, als dass nicht nur Hauptkategorien und Subkategorien ge-

bildet wurden, sondern auch Subkategorien von Subkategorien, womit ein dreistufiges Kategoriensystem das Resultat war. Es wurden immer Sinneinheiten, meistens mindestens ein ganzer Satz codiert, so dass die codierte Stelle auch ohne den Zusammenhang mit umliegenden Textstellen verständlich war. Dies machte die Arbeit mit f4, der für diese Arbeit gewählten QDA-Software, leichter.

Im nächsten Schritt wurde, anfangend mit dem ersten durchgeführten Interview, begonnen, den Text zu codieren. Dabei wurden Textstellen den bereits erstellten Hauptkategorien zugeordnet oder am Material neue Kategorien gebildet. Dabei kristallisierte sich zum Beispiel die Hauptkategorie „interprofessionelle Zusammenarbeit“ heraus, da die Befragten oft konkrete Abläufe in der Zusammenarbeit zwischen Richter*innen und Gerichtsdolmetscher*innen schilderten. Nach Durchlaufen des ersten Interviews war bereits ein relativ umfassendes Kategoriensystem erstellt worden. An dieser Stelle wurde der Fokus auf das System selbst gelegt und

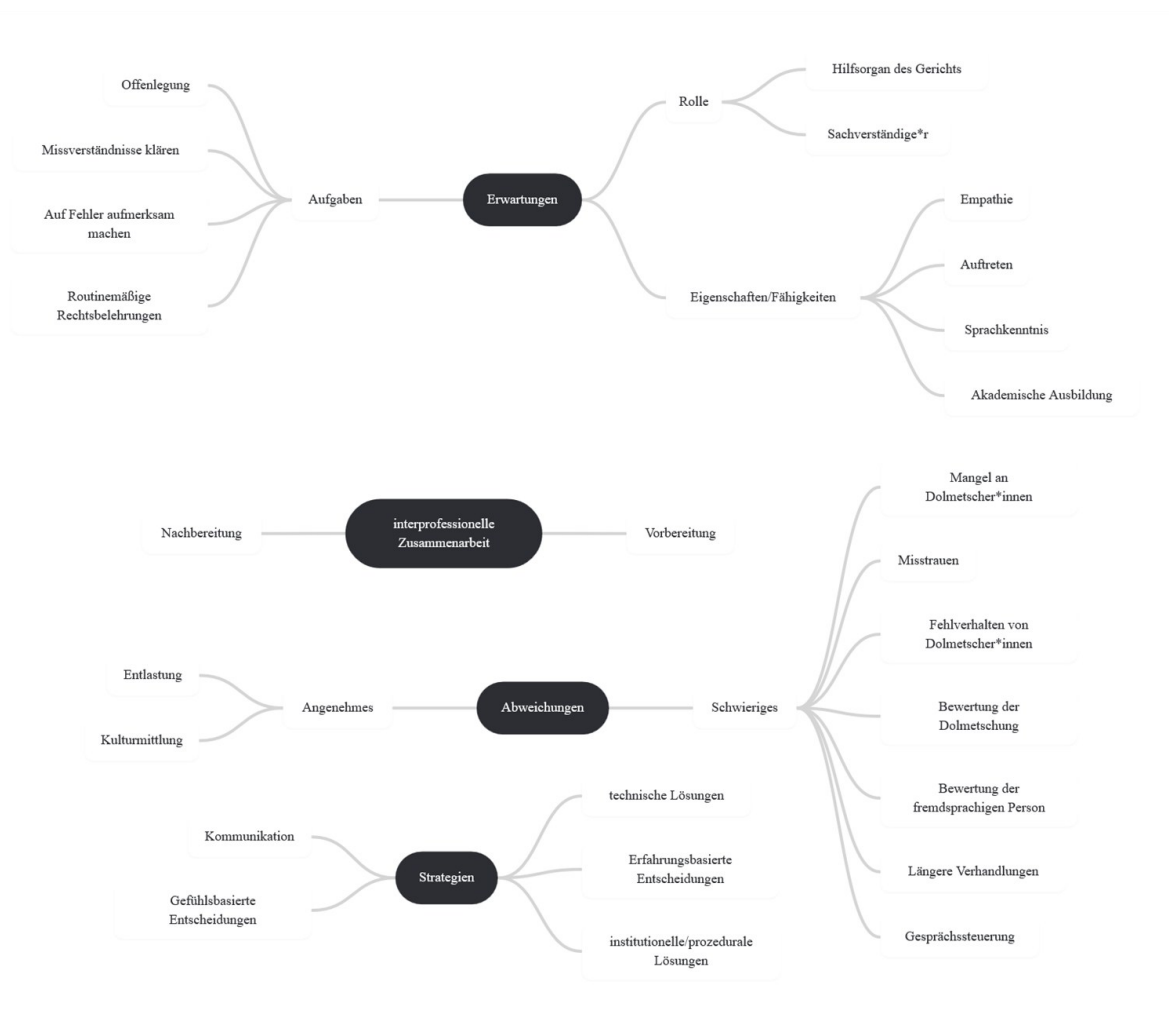


Abbildung 1: Kategoriensystem

versucht, es etwa durch Umordnung der Kategorien übersichtlicher zu gestalten. Im Anschluss daran wurden die restlichen Interviews codiert und in das Kategoriensystem eingeordnet. Dabei war es kaum mehr notwendig, neue Kategorien zu erstellen. Nach Abschluss der Codierung wurde das endgültige Kategoriensystem festgelegt. Dafür wurden unter anderem die den Hauptkategorien zugeordneten Textstellen gesichtet und bei thematischen Wiederholungen zu neuen Subkategorien zusammengefasst. Das Kategoriensystem, das der Analyse dieser Arbeit zu Grunde liegt, ist in Abbildung 1 dargestellt. Im Anschluss an die Fertigstellung des Kategoriensystems erfolgte die eigentliche Analyse der durchgeführten Interviews, welche im nächsten Kapitel geschildert wird. Der erste Abschnitt besteht dabei aus einer kategorienbasierten Auswertung entlang der Hauptkategorien.

6.2. Analyse

6.2.1. Erwartungen

In diesem Abschnitt wird zunächst auf die Hauptkategorie „Erwartungen“ eingegangen, welche in die Subkategorien „Eigenschaften und Fähigkeiten“, „Rolle“ und „Aufgaben“ aufgeteilt wurde und die Erwartungen beschreibt, die Richter*innen an Gerichtsdolmetscher*innen haben. Für diese Subkategorien wurden wiederum mehrere Unterkategorien erstellt.

Die Eigenschaften und Fähigkeiten, von welchen die befragten Richter*innen erwarteten, dass sie Gerichtsdolmetscher*innen besitzen, waren teilweise sehr unterschiedlich, jedoch gab es auch Überschneidungen. Die am häufigsten erwähnte Fähigkeit, die Gerichtsdolmetscher*innen laut Richter*innen mitbringen sollten, sind Sprachkenntnisse (B1: 83, B2: 177, B4: 122), wobei auch erwähnt wurde, dass diese als ein selbstverständliches Mindestmaß an Fähigkeiten betrachtet wurden. Insbesondere B4 geht darauf ein, dass Gerichtsdolmetscher*innen nicht nur die Alltagssprache, sondern auch gewisse Fachbegriffe oder Redewendungen parat haben und auch mit Mischformen von Deutsch und Fremdsprachen umgehen können sollen (B4: 46-50, 122).

Eine weitere häufig erwähnte Eigenschaft von Gerichtsdolmetscher*innen, die von Richter*innen erwartet wurde, war Empathiefähigkeit (B1: 83, B2: 153, B4: 124), wobei B1 nicht das Wort Empathie an sich verwendet, sondern es wie folgt beschreibt:

Man hat gerade in Gerichtsverfahren oder allgemein behördlichen Verfahren oft mit Menschen zu tun, die in einer Ausnahmesituation sind. Die kennen das nicht, die wissen nicht, was rauskommt. Es geht oft um viel. Im schlimmsten Fall hat man jemanden, der

vor ein paar Stunden in Untersuchungshaft genommen wurde, von der Polizei festgenommen wurde und wo jetzt darüber zu entscheiden ist, ob der in Untersuchungshaft kommt oder nicht. Das ist sicher etwas, wo man ein gerüttelt Maß an Fingerspitzengefühl braucht. (B1: 83)

Auch das professionelle Auftreten von Gerichtsdolmetscher*innen wurde mehrfach als erwartete Eigenschaft von den befragten Richter*innen vorausgesetzt (B1: 83, B4: 124). B4 geht darauf genauer ein und beschreibt, dass Gerichtsdolmetscher*innen sich nicht respektlos verhalten sollen.

Auffallend ist, dass B3 keine der mehrfach erwähnten Eigenschaften und Fähigkeiten von Gerichtsdolmetscher*innen voraussetzt, sondern gänzlich andere Erwartungen hat. B3 (170) betont insbesondere die akademische Ausbildung als Voraussetzung. Diese wird von keiner der anderen interviewten Richter*innen erwähnt, wobei B2 (153) die fachliche Qualifikation der Gerichtsdolmetscher*innen als erwartete Eigenschaft erwähnt, was allerdings eher auf Sprach- und Dolmetschfertigkeiten abzielen scheint. B3 erwähnt in Zusammenhang mit der akademischen Ausbildung insbesondere Kenntnisse der Notizentechnik, welche es Dolmetscher*innen seiner Ansicht nach erlauben, längere Passagen zu dolmetschen.

Also der zentrale Unterschied ist wahrscheinlich der bei der Notizentechnik. Das heißt, Leute ohne Studium können meistens längere Passagen nicht dolmetschen und da merkt man es am Stärksten. Da wird relativ bald unterbrochen. Nach 2,3,4 Sätzen. Das heißt, genau das ist der zentrale Unterschied. Und dann werden verschiedenste berufsethische Aspekte auch noch dazukommen, die man schon auch merkt in der Verhandlung. (B3: 172)

B3 erwähnt auch berufsethische Aspekte, mit denen akademisch ausgebildete Dolmetscher*innen vertrauter wären, wie etwa der Umgang mit Auslassungen und Fehlern:

[W]ie gehe ich damit um, wenn ich nicht alles verstanden habe? Wie gehe ich damit um, wenn mir Auslassungen passiert sind? Gestehe ich Fehler zu, wenn mich jemand auf einen aufmerksam macht? Generell die Sensibilität. Wobei ich finde, das Laiendolmetschen ist an sich durchaus wichtig (...). Aber dann, in der Verhandlungssituation sind die qualifizierten Dolmetschenden schon wichtig. (B3: 174)

Andere in Hinblick auf Eigenschaften und Fähigkeiten von Gerichtsdolmetscher*innen erwähnte Aspekte waren etwa Wissen über den Verfahrensablauf (B2: 163), aktives Mitdenken in der Verhandlungssituation (B2: 159), Zurückhaltung mit den eigenen Ansichten (B1: 83), Verlässlichkeit (B3: 144) sowie unauffälliges und ruhiges Verhalten (B3: 144).

Zur Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen hat sich „Hilfsorgan des Gerichts“ als wohl wichtigste Subkategorie in den durchgeführten Interviews herausgestellt. Diese Bezeichnung wurde von allen befragten Richter*innen erwähnt, teils auch schon bevor die Frage zur Rolle der Gerichtsdolmetscher*in gestellt wurde (B1: 31, 49, 79, B2: 54, 153, 167, 177, B3: 46, 156-160, B4: 118, 124). Wichtig ist hier zu erwähnen, dass B3 die Rolle der Gerichtsdolmetscher*in als Hilfsorgan zwar erwähnt, dieser aber selbst ablehnend gegenübersteht. Er gibt an, diese Helferdefinition als veraltet zu bewerten, da dadurch gegenüber Außenstehenden eventuell ein falsches Bild der Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen gezeichnet werden könnte. Stattdessen definiert B3 (162-164) die Gerichtsdolmetscher*innen in ihrer Rolle als Expert*innen, sowohl für Sprachen als auch für Kulturen.

Eine weitere Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen, die in den Interviews erwähnt wurde, war die als Sachverständige*r, wobei dies auch eigens abgefragt wurde und somit nicht als organische Erwähnung von den Befragten kam. Hier sahen die befragten Richter*innen zumindest eine Ähnlichkeit in gewissen Aspekten, wobei drei der Interviewpartner*innen es letztendlich bejahen, dass Gerichtsdolmetscher*innen auch eine Art Sachverständige seien. B3 (166) ist der Ansicht, dass die Sachverständigenrolle von Gerichtsdolmetscher*innen im Vergleich zur Sprachmittlung in den Hintergrund trete, wobei sie auch sehr wichtig werden könne. B4 (120) sieht Gerichtsdolmetscher*innen als Sachverständige für Sprachen und begründet das mit starken prozeduralen Ähnlichkeiten in der Zusammenarbeit mit Sachverständigen und mit Gerichtsdolmetscher*innen. Auch B2 (173) stimmt der Definition von Gerichtsdolmetscher*innen als Sachverständige für Sprachen zu, während B1 (79-81) zwar eine Analogie von Gerichtsdolmetscher*innen als Sachverständige für Sprachen zieht, diese aber eher bei der Kulturmittlung in einer Sachverständigenrolle sieht.

Zu den Aufgaben von Gerichtsdolmetscher*innen waren die Ansichten der befragten Richter*innen sehr divers. Eine Aufgabe jedoch, die von allen Richter*innen erwähnt wurde, war das Offenlegen von fremdsprachiger Kommunikation zwischen der Gerichtsdolmetscher*in und der fremdsprachigen Partei. B1 (61), B2 (221) und B3 (86, 90-92) sahen diese Offenlegung als sehr wichtig an. B3 legt darauf insbesondere bei Rückfragen an die fremdsprachige Partei wert, da die sich daraus entwickelnden Gespräche teils als unangenehm wahrgenommen wurden:

Das ist für mich immer ganz angenehm, wenn ich was Kurzes sage und dann wird lang gesprochen, wenn der Dolmetscher mir erklärt, warum das so lang ist.

(...)

Also was aus meiner Sicht immer unangenehm ist, ist, wenn auf einmal ein Gesprächsdialog zwischen Dolmetscher und fremdsprachiger Person startet und ich nicht informiert werde, was da jetzt diskutiert wird. (B3: 90-92)

B4 (79-84) auf der anderen Seite lehnte die Notwendigkeit einer Offenlegung explizit ab, mit der Begründung, dass sie es mitbekomme, wenn es Rückfragen an die fremdsprachige Person gäbe, und dass sie, falls sich längere Gespräche entwickeln sollten, sowieso nachfragen würde.

Weitere Aufgaben von Gerichtsdolmetscher*innen, die von mehreren Richter*innen erwähnt wurden, waren etwa das Eingreifen bei Fehlern, etwa bei falscher Protokollierung von Seiten der Richter*innen (B2: 179; B4: 50, 116). Auch das Aufklären von Missverständnissen wurde von drei der befragten Richter*innen explizit als Teil der Aufgaben von Gerichtsdolmetscher*innen gesehen (B1: 61, 65; B3: 81-84, 168; B4: 70).

Routinemäßige Rechtsbelehrungen durchzuführen wurde von zwei der Richter*innen auch im Aufgabenbereich von Gerichtsdolmetscher*innen verortet (B2, B4), wobei beide dies stark qualifizierten. B4 (93-96) erwähnte etwa, dass dies nur möglich sei, wenn sie mit einer Gerichtsdolmetscher*in schon oft zusammengearbeitet habe und sich sicher sei, dass die Gerichtsdolmetscher*in die Belehrung selbstständig durchführen könne. B2 (131) gab auch an, Belehrungen nur von Gerichtsdolmetscher*innen selbstständig durchführen zu lassen, falls sie bereits viel Erfahrung in der Zusammenarbeit mit dieser Gerichtsdolmetscher*in hätte, was bei ihr bis jetzt noch nie der Fall war.

Die weiteren Aufgaben von Gerichtsdolmetscher*innen, die die befragten Richter*innen erwähnten, waren sehr vielseitig. So sah B1 (23) etwa das Erklären von kulturellen Unterschieden auch im Aufgabenbereich von Dolmetscher*innen. Andere Richter*innen erwähnten Kulturmittlung der Dolmetscher*innen auch, jedoch nicht als explizite Aufgabe, sondern eher als etwas, das ihnen die Arbeit erleichtern würde.

B4 (136) erwähnte insbesondere auch die Übersetzung von Schriftstücken als Aufgabe von Gerichtsdolmetscher*innen. Auch die Vorbereitung, etwa auf eventuelle Fachbegriffe, die in der Verhandlung fallen könnten, war für B4 (122) eine der Aufgaben von Gerichtsdolmetscher*innen.

B3 (168) sah die grundsätzliche Aufgabe von Gerichtsdolmetscher*innen in der Herstellung der Kommunikation zwischen den Akteuren im Gerichtssaal. Somit zählte es für ihn auch zu den Aufgaben von Gerichtsdolmetscher*innen, Bescheid zu geben, falls die Kommunikation mit der fremdsprachigen Person nicht funktioniert (B4: 148). Andere Aufgaben, die er Gerichtsdolmetscher*innen zuordnete, waren etwa nach der Verhandlung den fremdsprachigen Beteiligten auf sein Ansuchen hin und gegen Verrechnung etwa bei der Kommunikation mit ihrer anwaltlichen Vertretung oder beim Ausfüllen von Formularen zu helfen (B4: 78). Das Erklären von Fachbegriffen war für B3 (85-88) nur im Aufgabenbereich von Gerichtsdolmetscher*innen zu verorten, falls dies auch offengelegt wird. Auch das Unterbrechen war für B3 (148) unter manchen Umständen eine der Aufgaben von Dolmetscher*innen, etwa bei vulgären fremdsprachigen Äußerungen. B3 begründet dies wie folgt:

Gute Auffälligkeit wäre zum Beispiel, wenn der Dolmetscher unterbricht, und sagt, irgendwie, der Angeklagte beschimpft seine Frau auf vulgäre Art hier oder äußert sich sehr vulgär. Das wäre eine Information, die für mich gut ist, weil ich mir denke, okay, an der Stelle würde ich auch unterbrechen, wenn ich es verstanden hätte. Da ist es gut zu wissen, was passiert. (B3: 148)

Auch erwähnenswert in dem Zusammenhang sind die Tätigkeiten, die die befragten Richter*innen explizit nicht als Aufgabe von Gerichtsdolmetscher*innen betrachten. Hier erwähnt etwa B1 das Dolmetschen zwischen der fremdsprachigen Partei und deren Vertreter:

Aber das sehe ich nicht als Aufgabe eines Gerichtsdolmetschers, dass er zwischen Partei und Vertreter dolmetscht, wiewohl es diese Anwendungen gelegentlich gibt. Aber das muss man den Leuten halt klarmachen, dass es das nicht spielt. (B1: 7)

Dies steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Aussagen von B3 (78), der dies, auf seine Anweisung hin, durchaus als Aufgabe von Gerichtsdolmetscher*innen sieht.

Das Erklären von Fachbegriffen gehört für B1 (47) ebenfalls nicht zu den Aufgaben von Gerichtsdolmetscher*innen, da die Erklärungen selbst seiner Ansicht nach von der Richter*in kommen sollte. Auch hier besteht ein Widerspruch zu einer Aussage von B3 (85-88), der das Erklären von Fachbegriffen unter manchen Umständen als Aufgabe der Gerichtsdolmetscher*in sieht. Ratschläge zu geben sieht B1 (49) ebenfalls nicht als Aufgabe von Gerichtsdolmetscher*innen, sofern es sich nicht um Unverfängliches handelt.

Das selbstständige Vornehmen von routinemäßigen Rechtsbelehrungen ist für B3 (100) nicht im Aufgabenbereich von Gerichtsdolmetscher*innen zu verorten, da jede Richter*in diese in einem eigenen Stil vornehme und er dabei auch gewisse Vorlieben habe. Wie zuvor erwähnt, geben andere befragte Richter*innen (B2, B3) jedoch an, keine solchen Vorbehalte zu haben - sie können es sich durchaus vorstellen, Gerichtsdolmetscher*innen, denen sie vertrauen, Rechtsbelehrungen vornehmen zu lassen.

Das Unterbrechen von Wortmeldungen sehen sowohl B2 (123-125) als auch B3 (148, 152) nicht als Aufgabe von Gerichtsdolmetscher*innen an, jedoch mit unterschiedlichen Begründungen. B3 etwa ist der Ansicht, dass Gerichtsdolmetscher*innen die Notizentechnik gut beherrschen sollten und deswegen keine Schwierigkeiten haben sollten, auch längere Passagen zu dolmetschen. Er selbst sei derjenige, der den Redefluss von fremdsprachigen Personen unterbreche, falls es notwendig sei. B2 gibt auch an, dass das Unterbrechen von fremdsprachigen Personen eigentlich ihre Aufgabe als Richter*in sei, begründet das jedoch nicht mit der Notizentechnik, sondern gibt das Beispiel eines Angeklagten, der ausfällig wurde, und sagt, es sei hier ihre Aufgabe, nicht die der Dolmetscher*in, einzugreifen.

6.2.2. Abweichungen

Die Einteilung der Hauptkategorie „Abweichungen“ erfolgte in die Subkategorien „Schwieriges“, „Angenehmeres“ und „Neutral Anderes“. Im Laufe der Codierung der transkribierten Interviews stellte sich jedoch heraus, dass die Subkategorie „Neutral Anderes“ für diese Arbeit nicht von Nutzen war, da beinahe alle Abweichungen, die Richter*innen bei Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung bemerkten, in irgendeiner Art und Weise wertend waren. Hier überwogen meist die negativen Wertungen, wodurch die Kategorie „Schwieriges“ aus deutlich mehr codierten Einträgen besteht als die Kategorie „Angenehmeres“, doch es wurden auch manche Aspekte der Gerichtsverhandlung mit Dolmetschung von den befragten Richter*innen als positiv gewertet.

Eine der am meisten positiv wahrgenommenen Abweichungen bei Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung war die Möglichkeit, durch die Dolmetscher*in Einblicke in die kulturellen Hintergründe fremdsprachiger Personen zu erhalten. Dies wurde von allen befragten Richter*innen (B1: 73; B2: 129; B3: 164; B4: 85-88) erwähnt, wobei dabei auf verschiedene Teilaspekte eingegangen wurde. So erwähnte B1 (73) zum Beispiel, dass ihm bei einer Verhandlung, bei der alle Beteiligten deutsch sprechen, vielleicht Informationen zu kulturellen Hintergründen verborgen blieben. Dies seien Informationen, die ihm erst bei Verhandlungen mit Dolmetschung zugänglich wären - B1 (25) gibt hier auch ein Beispiel aus der Praxis. Dabei

gab ihm eine Dolmetscherin den Hinweis, dass eine rumänischsprachige Frau aufgrund ihres kulturellen Hintergrundes und sozialer Schicht vor Gericht wahrscheinlich keine Angaben zu sexuellen Handlungen in der Ehe machen würde, obwohl dies in dem Prozess relevant wäre, da es um ein Scheidungsverfahren ging, in dem Missbrauchsvorwürfe erhoben wurden.

Auch B2 und B3 geben Beispiele aus der eigenen Praxis als Richter*innen, in denen die Kulturmittlung von Dolmetscher*innen von Vorteil war. B4 ist ebenfalls der Meinung, dass dies sehr hilfreich sein kann, merkt jedoch an, dass offengelegt werden muss, ob es sich um die Ansicht der Gerichtsdolmetscher*in handelt, oder um die Dolmetschung einer Aussage der fremdsprachigen Person.

Eine weitere positiv wahrgenommene Abweichung, die B1 erwähnt und mit zwei Beispielen belegt, ist die Entlastung von Richter*innen durch Gerichtsdolmetscher*innen. Er erwähnt hier insbesondere, dass er in Verhandlungen, in denen für Englisch gedolmetscht wird, mehr Zeit habe, ein Protokoll zu verfassen, da er sowohl die englische Aussage als auch die deutsche Dolmetschung verstehe (B1: 33). Weiters erwähnt B1 (45), dass Gerichtsdolmetscher*innen manchmal Fachbegriffe erklären und ihm somit etwas Arbeit abnehmen würden.

B4 (63-68) bemerkt eine weitere positive Abweichung in der Fähigkeit der Gerichtsdolmetscher*in eine Vermittlungsrolle einzunehmen, die sie anhand eines relativ unkonventionellen Beispiels einer Verhandlung mit Gebärdensprachdolmetschen beschreibt. Dabei führte die Gebärdensprachdolmetscherin direkt die Vergleichsgespräche und konnte die Verhandlung so zu einem positiven Ausgang leiten, da sie die als störend wahrgenommenen Eltern der Verhandlungsparteien, welche nicht gehörlos waren, so aus den Vergleichsgesprächen ausschließen konnte.

B2 (137) gibt als zusätzlichen positiven Aspekt von Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung an, dass sie selbst gerne Fremdsprachen höre und spreche, jedoch überwiegen für sie die negativen Aspekte von Verhandlungen mit Dolmetschung - sie geht sogar so weit, es mit „Gott sei Dank“ zu betiteln, dass sie nicht öfter als zehn Mal pro Jahr Verhandlungen führt, bei denen gedolmetscht wird (B2: 14).

Den weitaus größeren Teil der Abweichungen von Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung im Vergleich zu denen ohne, machten Aussagen der befragten Richter*innen aus, die der Kategorie „Schwieriges“ zuzuordnen sind. Hier gab es teils auch große Überschneidungen zwischen den erwähnten Problemen, die somit in eigene Subkategorien eingeordnet wurden.

Eine der am häufigsten erwähnten Schwierigkeit bei Gerichtsverhandlungen, bei denen Dolmetscher*innen benötigt werden, war der Mangel an qualifizierten Gerichtsdolmetscher*innen, insbesondere bei Mangelsprachen (B1: 9, 11, 21; B3: 12, 27-28, 31-32, 127-130,

197-200; B4: 108, 110). B3 (128) geht sogar soweit, die Suche nach Dolmetscher*innen als „Hauptbelastungsfaktor für die Gerichte“ bei Verhandlungen mit Dolmetschung zu bezeichnen. Die von den befragten Richter*innen erwähnten Mangelsprachen variieren jedoch stark - B1 erwähnt Schwedisch, Nordmazedonisch und „afrikanische Sprachen“, B3 erwähnt Rumänisch, Somali, Tschetschenisch und Chinesisch, während B4 Mandinka und Paschtu erwähnt.

Auch Probleme in der Koordination von Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung wurden von drei der befragten Richter*innen erwähnt (B1: 9, 21; B3: 19-20; B4: 21-22). So komme es etwa häufig vor, dass Dolmetscher*innen für die falsche Sprache oder falsche Dialekte von Sprachen bestellt werden, keine Dolmetscher*innen bestellt werden, wenn sie vonnöten gewesen wären oder dass Dolmetscher*innen bestellt werden, die sich als unnötig herausstellen, da alle Beteiligten gut Deutsch sprechen.

Die längere Verfahrensdauer als Herausforderung bei Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung wurde von allen befragten Richter*innen erwähnt (B1: 75; B2: 22, 80-88, 144-145; B3: 133-136; B4: 112). Sie gaben teilweise an, sich dieser zeitlichen Verlängerung bewusst zu sein und dementsprechend mehr Zeit in der Planung für Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung anzusetzen. Die tatsächliche Verlängerung durch Dolmetschung variiert laut den Angaben der befragten Richter*innen zwischen einer Verlängerung um ein Drittel (B3: 134), einer Verdopplung (B4: 112) oder gar mehr als einer Verdopplung im Idealfall (B2: 80-88), wobei B1 keine Angabe zur tatsächlichen zeitlichen Verlängerung macht.

Eine weitere große Herausforderung laut den befragten Richter*innen ist die erschwerte Bewertung der Glaubwürdigkeit der fremdsprachigen Person, was von drei der Interviewpartner*innen bemerkt wurde (B1: 75; B2: 22, 72, 145; B3: 136). Für B2 stellt dies sogar die größte Herausforderung bei Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschungen dar. Sie betont insbesondere, dass bei der konsekutiven Dolmetschung die Unmittelbarkeit nicht gegeben sei:

[D]er wesentliche Grundsatz der öffentlichen Verhandlung ist das Unmittelbarkeitsprinzip. Das heißt, dass die Person vor dem erkennenden Richter, also sprich vor dem Richter, aussagt, der letztlich auch das Urteil spricht oder schreibt oder fasst. Und das ist einfach in dem Moment, wo ein Dolmetscher auftritt, einfach gestört. Das muss man so in aller Deutlichkeit sagen. (B2: 72)

Sie könne sich dadurch schwerer einen Eindruck von der fremdsprachigen Partei machen und ihre Entscheidungen könnten letztendlich womöglich weniger valide ausfallen:

Und es ist unterm Strich immer ein bisschen unbefriedigend. Vor allem, wenn die fremdsprachige Person eine Hauptperson im Verfahren ist, weil man dann weiß, man hat es, also/ Die darauf beruhende Entscheidung, wie immer sie ausfallen mag, kann gar nicht/ (...) Wie soll ich es sagen. Also ich versuche mich ja der Wirklichkeit möglichst anzunähern. Das kann immer nur eine Annäherung sein, weil wenn man nicht dabei war, kann man nie sagen, wie es war. Ja, es ist halt der Annäherungsgrad ist ein geringerer, nicht. Und das ist/ Die Befriedigung ist dann nicht so groß. (B2: 145)

Eine ebenfalls viel angemerkte Herausforderung für die befragten Richter*innen war, dass es ihnen schwer fällt, die Qualität der Dolmetschung zu beurteilen (B1: 21, 61; B3: 64-66; B4: 27-28, 131-132). Somit fällt es ihnen auch schwerer, zu beurteilen, ob in der Dolmetschung Fehler oder andere Ungereimtheiten passieren. Manche der Befragten gaben an, gewisse Strategien anzuwenden, um die Qualität der Dolmetschung zu überprüfen und diese Herausforderung an Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung so zu lindern. Auf diese Strategien wird im folgenden Kapitel bei der Analyse der Hauptkategorie „Strategien“ eingegangen.

Misstrauen von fremdsprachigen Personen gegenüber der Gerichtsdolmetscher*in wurde von den Befragten ebenfalls mehrfach als Herausforderung an Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung erwähnt, wenn auch nicht immer explizit. B4 geht darauf in zwei verschiedenen Beispielen ein. Zum einen habe sie es bei den Sprachen Bosnisch, Kroatisch, Serbisch erlebt, dass Personen aus einem gewissen Land Dolmetscher*innen aus diesem Land bevorzugen oder Dolmetscher*innen aus anderen Ländern ablehnen, obwohl ihrer Ansicht nach Bosnisch, Kroatisch, Serbisch als eine Sprache zu betrachten sei. Diese Ablehnung von Gerichtsdolmetscher*innen anderer Herkunft führe sie eher auf Nationalstolz zurück (B4: 12). Ein weiteres Beispiel für Misstrauen gegenüber Dolmetschern, das B4 erwähnt, steht in Zusammenhang mit Gerichtsverhandlungen, bei denen für Englisch gedolmetscht wird. Dabei habe sie es bemerkt, dass fremdsprachige Personen oft die Dolmetscher*in übergehen wollen und direkt mit ihr auf Englisch reden wollen (B4: 41-42). Auch B2 (28-32, 56) gibt an, dass manche fremdsprachige Personen den Gerichtsdolmetscher*innen scheinbar nicht vertrauen und deshalb private Dolmetscher*innen mitnehmen um von ihnen durch Flüsterdolmetschen einen Eindruck vom Geschehen im Gerichtssaal zu bekommen oder um die Dolmetschung der Gerichtsdolmetscher*in zu überprüfen. B2 steht dem sehr ablehnend gegenüber:

Letztens hatte ich zum ersten Mal den Fall, dass die einen Dolmetsch mitgenommen haben, in die Verhandlung, einen privaten. (...) Und die haben dann gemeint, na ja,

also, wenn der private Dolmetsch meint, es ist was nicht richtig übersetzt, dann wird er sich melden. Da habe ich gesagt, das wird sicher nicht passieren, weil das geht nicht. Ja, ich habe dann gesagt, also, in ein paar wenigen Fällen können Sie gerne kurz aufzeigen. Dann können wir gerne eine kurze Diskussion führen. Aber letztlich entscheidet der Gerichtsdolmetscher, was es heißt. (...) Man misstraut ja mittlerweile alles und jedem. (B2: 28-32)

Eine weitere Herausforderung, die von B2 (78, 145) und B3 (52) bemerkt wurde, ist der Kontrollverlust über die Gesprächssteuerung oder die Situation im Gerichtssaal bei Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung. B2 merkt dazu etwa an, dass es bei Verhandlungen mit Dolmetschung nicht möglich sei, unmittelbar nachzufragen oder die fremdsprachige Person zu ermahnen, wenn sie keine zielgerichteten Antworten gibt.

Auch allfälliges Fehlverhalten von Gerichtsdolmetscher*innen wurde von zwei der befragten Richter*innen als Herausforderung festgemacht. B1 (83) habe etwa bei einer Strafverhandlung, in der er selbst nicht der vorsitzende Richter war, mitbekommen, dass ein Gerichtsdolmetscher einen Angeklagten belehrt habe, dass er sich falsch verhalten hätte, was laut B1 einer Gerichtsdolmetscher*in nicht zustehe. B3 (92-98) gibt zwei Beispiele für Fehlverhalten von Gerichtsdolmetscher*innen, die ihm selbst in der Praxis gelegentlich begegnen, zum Einen längere Gespräche zwischen Gerichtsdolmetscher*in und fremdsprachiger Person und zum Anderen Ratschläge oder Bemerkungen über die fremdsprachige Person an die Richter*in von der Gerichtsdolmetscher*in, welche B3 wie folgt erläutert:

Also meistens sind das Dinge, die ich nicht mag, weiß ich nicht. So Bemerkungen wie, ich würde dem nicht viel Glauben schenken, oder, Sie merken eh was der da erzählt, oder so, das ist selten, aber eher unangenehm. Ich ignoriere es entweder oder ich sage halt, ich kann mir schon ein Bild machen. (B3: 98)

Die Benachteiligung von fremdsprachigen Personen in Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung wurde von zwei der Richter*innen erwähnt, jedoch teils nicht explizit. B3 (44) gibt etwa an, zusammenfassende Dolmetschungen seien seiner Ansicht nach eine starke Benachteiligung von Angeklagten in Strafverfahren, da sie dadurch die Aussagen von Zeugen womöglich nicht anhand von Details widerlegen können. B4 (108-110) gibt ein Beispiel, das sie selbst jedoch nicht als Benachteiligung einordnet - dabei konnte für die Muttersprache eines Angeklagten keine Dolmetscher*in gefunden werden, daher waren seine einzigen Optionen

länger in Untersuchungshaft zu verweilen oder die Verhandlung mit Dolmetschung auf Englisch durchzuführen, welches er vermutlich nicht auf einem mit der Muttersprache vergleichbaren Niveau sprechen konnte.

Es wurden auch weitere Herausforderungen bei Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung aufgebracht, die nur von jeweils einer Richter*in angemerkt wurden. Dazu zählte etwa der Versuch fremdsprachiger Personen, sich durch einen Mangel an Sprachkenntnissen einen Vorteil zu verschaffen:

[I]ch habe manchmal das Gefühl, dass die Sprachkenntnisse von Personen sehr volatil sind. [...] Also dass Leute, gerade die, die noch ohne Dolmetscher da sind, anfangen, bei ihrer Vernehmung in fast einwandfreiem, akzentfreien Deutsch zu sprechen. Ich stelle jetzt bewusst ein bisschen übertrieben dar. [W]enn man dann nachfragt, oder vor allem, wenn dann die Gegenseite Fragen stellt oder man selber [...] ein bisschen die Person ins Kreuzverhör nimmt, wie es schön heißt, dann kann man [...] richtig zuschauen, wie mit jeder Sekunde die Deutschkenntnisse schwinden [...], bis dann am Schluss gar nichts mehr verstanden wird und abgebrochen werden muss, damit man sich dann noch mal mit dem eigenen Anwalt absprechen kann, was man denn eigentlich so aussagen wollte. Das habe ich jetzt bewusst ein bisschen sehr plastisch und ein bisschen übertrieben geschildert [...]. Aber ernsthaft gesprochen, es ist schon so, dass ich den Eindruck habe, dass manche Personen mit ihren Sprachkenntnissen oder nicht vorhandenen Sprachkenntnissen versuchen, sich einen Vorteil zu erschleichen, weil sie entweder glauben, ein Verfahren so verschleppen zu können, oder (...) [bei] manchen habe ich auch das Gefühl, die wollen Mitleid schinden, wenn sie so arm sind und etwas nicht verstehen. (B4: 110)

Auch fehlendes Fachwissen von Gerichtsdolmetscher*innen, wodurch längere Erklärungen von Richter*innen oder anderen Beteiligten vonnöten sein können, wurde als Herausforderung vermerkt (B1: 47). B3 (114, 117-120) merkt auch an, dass es zu dem falschen Vorwurf kommen könne, die Gerichtsdolmetscher*in habe nicht korrekt gedolmetscht. Ein großer Störfaktor für B2 sei an Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung insbesondere das Flüsterdolmetschen, falls eine Partei eine private Dolmetscher*in mitbringt (B2: 56-60, 108-114). Die dadurch entstehende Akustik störe sie sehr in ihrer Konzentration.

6.2.3. Strategien

Die befragten Richter*innen gaben an, eine Vielzahl an Strategien einzusetzen, um den Herausforderungen von Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung entgegenzuwirken und einen reibungsloseren Ablauf zu ermöglichen. Oft wurden diese von den Richter*innen selbst jedoch nicht explizit als Strategien bezeichnet.

Eine häufig erwähnte Strategie waren institutionelle oder prozedurale Ansätze. Dazu zählen insbesondere die Wahl von Gerichtsdolmetscher*innen mittels der auf Justizonline zur Verfügung gestellten Liste allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher*innen (Justizonline o.J.), von der drei der befragten Richter*innen explizit angaben, sie zu verwenden (B1: 13; B3: 12-14, 25-26, 132, 184; B4: 16-18). B2 (45-46) gab an, nur mit Gerichtsdolmetscher*innen zusammenzuarbeiten, erwähnte aber nicht explizit die Liste von Justizonline. B4 (17-18) erwähnt zusätzlich Polizeiprotokolle als gute Informationsquelle, sowohl ob und für welche Sprachen Dolmetscher*innen gebraucht werden, als auch in der Wahl der Gerichtsdolmetscher*innen, da er oft dieselben Dolmetscher*innen, die bei der polizeilichen Vernehmung anwesend waren, auch bei der Gerichtsverhandlung in derselben Sache lädt. B1 (21) und B4 (18) erwähnten zusätzlich noch die ad-hoc Beeidigung von Dolmetscher*innen als Option, um an Dolmetscher*innen für Gerichtsverhandlungen zu kommen.

Eine weitere Strategie, die alle befragten Richter*innen erwähnten, um die Herausforderungen von Verhandlungen mit Dolmetschung zu überkommen, war aktive Kommunikation zwischen allen Beteiligten. B4 (84) gibt etwa an, bei der Dolmetscher*in nachzufragen, wenn sich Gespräche in der Fremdsprache entwickeln. Auch in der Ausbildung zur Richter*in war für sie die Kommunikation mit den Ausbildungsrichter*innen ein wertvolles Tool, um mehr über den Umgang mit Dolmetschung im Gerichtssaal zu lernen (B4: 126). B1 (65) gibt an, Gerichtsdolmetscher*innen explizit Bescheid zu sagen, dass er gerne jede Antwort der fremdsprachigen Person gedolmetscht hätte, nicht nur eine Zusammenfassung, nachdem die Dolmetscher*in die Frage mehrfach stellt. Er erwähnt auch, die Gerichtsdolmetscher*innen vorab per Telefon zu informieren, kurz auf den Fall vorzubereiten und auch direkt vor der Verhandlung, wenn möglich, kurz ein klärendes Gespräch mit der Dolmetscher*in zu halten (B1: 99). Auch B3 (54, 98) wendet aktive Kommunikation als Strategie an, etwa um andere Parteien darauf hinzuweisen, wenn sie sich anders zu verhalten hätten. Auch wenn es seiner Ansicht nach Probleme mit der Dolmetschung gibt, suche er das aktive Gespräch mit der Dolmetscher*in (191-194). B2 (88-90, 135) gibt an, oft die Kommunikation mit der Gerichtsdolmetscher*in zu suchen, um zu fragen, wie die Dolmetscher*in selbst die fremdsprachige Person einschätzt. Sie

gibt, wie auch B4, an, bei längeren fremdsprachigen Gesprächen bei der Dolmetscher*in nachzufragen (B2: 211). B2 (217) geht sogar so weit, zu sagen, dass das Ergebnis einer Verhandlung mit Dolmetschung ein „Gemeinschaftsprojekt“ ist.

Aktive Kommunikation ist nicht nur eine Strategie, von der Richter*innen in den Interviews angaben, sie selbst zu verwenden, sondern sie beobachteten auch immer wieder, dass andere Parteien im Gerichtssaal ebenfalls diese Strategie wählten. So war etwa aktive Kommunikation eine Strategie, die, in der Ansicht der befragten Richter*innen, fremdsprachige Personen aus verschiedenen Gründen verwendeten. Ein häufiger Grund dafür war, dass fremdsprachige Personen glaubten, einen Fehler in der Dolmetschung zu verorten. In dem Fall machten sie, laut den befragten Richter*innen, manchmal darauf aufmerksam (B4: 74; B1: 103; B3: 124, 190; B2: 32). Dies werde, nachdem die fremdsprachige Person die Richter*in auf den vermeintlichen Fehler hinwies, gemeinsam aufgeklärt. Wichtig ist dabei, zu erwähnen, dass fremdsprachige Personen nur die Möglichkeit haben, auf solche Fehler in der Dolmetschung hinzuweisen, falls sie auch ausreichend Deutschkenntnisse haben. Oft waren es auch nicht die fremdsprachigen Parteien in den Gerichtsverhandlungen selbst, die darauf hinwiesen, sondern ihre Angehörigen oder anwaltliche Vertretung.

Auch von den Gerichtsdolmetscher*innen wurde, laut den befragten Richter*innen, aktive Kommunikation manchmal als Strategie gewählt. So erwähnt B2 (207, 211) etwa, dass Gerichtsdolmetscher*innen Rückfragen an sie stellen, wenn ihre Frage an die fremdsprachige Person nicht verstanden wurde. Ähnlich dazu erwähnt sie auch, dass Dolmetscher*innen ihr gegenüber manchmal kommunizieren, beziehungsweise offenlegen, dass sie klärende Rückfragen an die fremdsprachige Person stellen. B2 (207) markiert dieses Verhalten in ihrer Aussage mit „lustigerweise“, bringt damit also zum Ausdruck, dass sie diese Offenlegung von Rückfragen nicht erwartet.

Ebenfalls von allen befragten Richter*innen erwähnt wurde das Lernen aus Erfahrung, beziehungsweise das Treffen von Entscheidungen auf Basis der eigenen Erfahrung als Strategie. So geben zum Beispiel mehrere Richter*innen an, Gerichtsdolmetscher*innen auszuwählen, mit denen sie schon öfters gut zusammengearbeitet haben (B4: 18; B3: 12, 130). B4 (126) und B1 (89) machen auch darauf aufmerksam, dass sie die Erfahrungen, die sie in ihrer Ausbildung gesammelt haben, anwenden, um den Herausforderungen einer Verhandlung mit Dolmetscher*in gerecht zu werden. B3 (186, 190) gibt an, dass er in der Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetscher*innen im Laufe der Jahre vieles gelernt habe, und das Gelernte etwa bei der Auswahl der Dolmetschenden oder bei der Beurteilung der Qualität der Dolmetschung anzuwenden. Auch B1 (93) gibt an, mit der Zeit mehr Erfahrung im Umgang mit Verhandlungen

mit Dolmetschung gesammelt zu haben, insbesondere auch durch den Austausch mit Bekannten. Er gibt an, es sei für ihn keine spezifische Vorbereitung nötig gewesen, denn er sei durch seine Erfahrungen ausreichend vorbereitet. B2 (180-183) ist ähnlicher Ansicht - sie gibt an, in der Ausbildung nicht explizit auf die Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetscher*innen vorbereitet worden zu sein, jedoch habe sie in der Praxis auch während der Ausbildung viel Erfahrung darin sammeln können und sei dadurch ausreichend vorbereitet. Sie habe über die Jahre einen „ganz individuelle[n], persönliche[n] Umgang“ mit Gerichtsdolmetscher*innen entwickelt (B2: 184-187). Sie gibt an, ihre Hauptstrategie sei ihre Erfahrung im Umgang mit Menschen und das Gespür, was sie daraus entwickelt habe (B2: 194-199).

Vermutlich eng verbunden mit der gesammelten Erfahrung ist auch die Strategie, Entscheidungen nach dem eigenen „Bauchgefühl“ zu treffen. Alle der befragten Richter*innen erwähnten diese Strategie. B1 etwa erwähnt, es sei für ihn oft eine Gefühlssache, abzuschätzen, wer vermutlich Dolmetschung in der Gerichtsverhandlung benötigt:

Das kriegt man mit der Zeit ein bisserl ins Gefühl, bei welchen Zeugen und bei welchen Parteien man nachzufragen hat, ob das nicht vielleicht gescheit wäre. Und sehr oft kommt eine kompetente Antwort, "Nein, braucht man nicht", oder, "Da muss ich Rücksprache halten mit meinem Mandanten", oder sonst irgendwas. (B3: 9)

Auch in der Auswahl der Gerichtsdolmetscher*in gehe er „nach Bauchgefühl“ vor, indem er etwa bei Themen mit EDV-Bezug keine Personen, die vor 1950 geboren sind, bestellt, oder aus den Berufsbezeichnungen oder Studienrichtungen, die in der Liste der Gerichtsdolmetscher*innen von Justizonline ersichtlich sind, Schlüsse zieht:

Ich mache das ein bisschen nach Bauchgefühl. Manchmal gibt es Themen, wo ich mir denke, da könnten bestimmte Leute besser passen. Wenn das ist, um, wenn es um Dinge geht, die intensiven EDV-Bezug haben, dann nehme ich zum Beispiel niemanden mit Baujahr vor 1950. (B3: 13)

B2 (40-42) gibt an, in der Auswahl der Dolmetscher*innen ähnlich vorzugehen. Sie wählt gerne Dolmetscher*innen aus, die mittleres Alter haben und, wenn möglich, aufgrund von einschlägigen Berufserfahrungen oder akademischer Ausbildung mit der Materie der Ver-

handlung vertraut sein könnten. Auch bei der Bewertung der Dolmetschung sowie der Glaubwürdigkeit der fremdsprachigen Person gibt B2 (90, 202-205) an, sich auf ihr Gefühl zu verlassen:

Nein, das ist jetzt auch wieder nur so ein Gefühl aus der Vergangenheit, wo man denkt, "ob das jetzt wirklich so richtig war?". Wenn, merke ich es meistens aus der Reaktion von Anwältinnen und Anwälten, die die Sprache sprechen, oder aus der Reaktion eines mitgebrachten Dolmetsch, der irgendwie anfängt unruhig am Sessel zu wetzen oder so.
(B2: 205)

B3 (18) erwähnt, dass er bei der Entscheidung, wer vermutlich eine Dolmetscher*in benötigt, ähnlich gefühlsbasiert vorgeht, etwa indem er das Geburtsdatum im Zusammenhang mit Geburtsort oder Staatsbürgerschaft heranzieht. B4 (8, 26) gibt an, dass sie sich insbesondere in Erwachsenenschutzverfahren oft auf ihr Gespür für Menschen verlässt und dort auch bei fremdsprachigen Personen keine Gerichtsdolmetscher*innen beizieht, sondern höchstens Pfleger*innen, die die Sprache sprechen, als Laiendolmetscher*innen einsetzt, da etwa bei schwer demenzkranken Personen die nonverbale Verständigung relevanter sei. Sie gibt auch an, bei der Beurteilung der Dolmetschung keine andere Möglichkeit zu haben, außer sich auf ihr Gefühl zu verlassen, ist sich aber bewusst, dass ihr dadurch keine umfassende Bewertung der Qualität möglich ist (B4: 27-30).

Eine weitere Strategie, die die befragten Richter*innen teilweise kreativ anwenden, ist der Einsatz von verschiedenen Dolmetschmodi. Zwar ist das Konsekutivdolmetschen immer noch die Norm im Gerichtssaal, doch in den Interviews kam hervor, dass auch etwa Flüsterdolmetschen, Vom-Blatt-Übersetzen oder Standby-Dolmetschen verwendet wird. Dabei unterscheidet sich insbesondere B3 (14, 41-44) von anderen Richter*innen, da er angibt, Flüsterdolmetschen häufig einzusetzen. Zusammenhängend damit gibt er auch an, dass bei ihm die Positionierung der Dolmetscher*in im Gerichtssaal ebenfalls von der Norm abweicht, da diese nicht neben ihm sitzt, sondern in einer Dreieckskonstellation mit Richter*in und fremdsprachiger Person (39-46). Dies ermöglicht es auch der Dolmetscher*in, zeitnah neben der fremdsprachigen Person Platz zu nehmen, um auf das Flüsterdolmetschen umzusteigen, falls es benötigt werden sollte.

Sowohl B1 (33) als auch B4 (38) geben an, Standby-Dolmetschen einzusetzen, wenn für Englisch gedolmetscht wird, da sie selbst gute Sprachkenntnisse haben. Dabei bittet B1 etwa die Dolmetscher*in nur, ihn aufmerksam zu machen, falls in der Protokollierung Fehler

geschehen. B1 (41) lässt Dolmetscher*innen zudem vom-Blatt übersetzen, falls es in einer Verhandlung etwa um den spezifischen Wortlaut einer Urkunde geht.

Eine weitere Strategie, von der mehrere Richter*innen angeben, sie quasi als letzte Wahl einzusetzen, ist das Vertagen von Verhandlungen. Diese Strategie wird insbesondere gewählt, wenn die Kommunikation nicht möglich ist, also etwa wenn Gerichtsdolmetscher*in und fremdsprachige Person verschiedene Dialekte sprechen und die Verständigung zwischen ihnen deshalb nicht möglich ist, was etwa im Arabischen der Fall sein kann (B3: 194-196), oder eine Verhandlung ohne Dolmetscher*in abgehalten wird, sich jedoch herausstellt, dass eine Person nicht gut genug Deutsch spricht (B3: 23, B4: 22).

Eine Strategie, die B4 (18, 128-130) explizit erwähnt, ist das direkte Ansprechen der fremdsprachigen Person, anstatt in der dritten Person über sie zu sprechen. B4 gibt an, dies zu tun, weil es ihr respektlos vorkäme, nur mit der Gerichtsdolmetscher*in zu sprechen, beziehungsweise diese anzusehen, jedoch räumt B4 ein, dass ihr das direkte Ansprechen der fremdsprachigen Person nicht immer gelingt. Auch B3 (184) erwähnt, dass es gilt, das Sprechen in dritter Person im Rahmen des Gerichtsdolmetschens zu vermeiden, jedoch nicht als Strategie seinerseits, sondern als Kritikpunkt an manchen Gerichtsdolmetscher*innen. Er gibt an, dies besonders häufig bei älteren Dolmetschenden oder Dolmetschenden ohne akademische Ausbildung wahrzunehmen.

Ein weiterer Punkt, der mit Strategien eng zusammenhängt, sind potentielle technologische Lösungen, die bei den Herausforderungen von Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung eventuell Abhilfe schaffen könnten. So wurde etwa das technologiegestützte Simultandolmetschen von B2 (98, 155) als eine wünschenswerte Lösung erwähnt, da dies ihrer Ansicht nach eine Annäherung an die Unmittelbarkeit eines herkömmlichen Gerichtsverfahrens darstellen würde. Auch B3 (139-142) gibt an, Simultandolmetschen könne etwa die Bewertung der Glaubwürdigkeit von fremdsprachigen Personen einfacher machen, er sei sich dabei aber nicht sicher. B3 (204-208) erwähnt auch das Videokonferenzdolmetschen als mögliche technologische Lösung, insbesondere was den Mangel an qualifizierten Dolmetscher*innen in ländlichen Regionen angeht.

Eine weitere potentielle technologische Lösung, die insbesondere in der Wahrung der Rechte von fremdsprachigen Personen von Nutzen sein könnte, ist das Aufzeichnen von Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung. Da dieses Thema in einer eigenen Interviewfrage behandelt wurde, gab es dazu Wortmeldungen von allen befragten Richter*innen. Die Meinungen zum Aufzeichnen von Gerichtsverhandlungen gingen aber stark auseinander. B3 (110-116, 209-216) gab etwa an, die Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen generell, nicht nur von

denen mit Dolmetschung, sehr zu befürworten. Dadurch könnten etwa falsche Vorwürfe entkräftet werden, falls die Dolmetschung angezweifelt wird. Die generelle Aufzeichnung würde die Qualität und das Bemühen aller Beteiligten im Gerichtssaal deutlich heben. B3 bekräftigt das etwa mit Erfahrungen, die durch Pilotprojekte gemacht wurden, in denen an manchen Gerichten alle Verhandlungen aufgezeichnet wurden.

Während B3 die Aufzeichnung befürwortet, äußern die anderen befragten Richter*innen Vorbehalte und Bedenken gegenüber der Aufzeichnung von Verhandlungen mit Dolmetschung, aus jeweils verschiedenen Gründen. B1 (106-109) wendet etwa ein, dass erst die Prozessgesetze geändert werden müssten, bevor eine Aufzeichnung überhaupt wirksam wäre, um Dolmetschfehler so in den Rechtsmitteln greifbar zu machen. Auch sei zu beachten, dass viele Menschen generell ungern aufgenommen werden, sei es als Ton- oder Filmaufnahme. B2 gibt an, generell gegen jede Aufzeichnung im Gerichtssaal zu sein:

Also ich bin gegen jegliches Aufnehmen, sei es filmisch oder sei es tonmäßig. Ich weiß schon, man hätte das grundsätzlich gerne aus Kontrollzwecken, weil dann sagt man, manche Richter führen sich dann vielleicht nicht so auf, oder man kann eben beim Dolmetschen Fehler entdecken. Aber es nimmt der Verhandlung jede Lebendigkeit und es ist jeder nur mehr gehemmt. [...] Ich will entweder frei kommunizieren oder gar nicht. Das finde ich so irritierend. Und wenn ich/ Und ich glaube, dass die Spontaneität im positiven Sinn damit abgeschnitten wäre. Natürlich gibt es ein paar Fälle, die dann hervorkämen, wo es einen positiven Effekt hätte, dass es aufgenommen wird. Ja, gar keine Frage. Ja, es gibt auch den Bericht. Ich meine, das ist ja/ Aber trotzdem. Also Nein. (B2: 229)

B4 (133-134) spricht sich auch gegen die Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung aus, jedoch weil dies ihrer Meinung nach schlicht nicht notwendig sei. Sie wisse auch von Pilotprojekten, wie sie auch B3 anspricht, ist jedoch der Meinung, dass die Aufzeichnungen dort so gut wie nie angesehen werden und deswegen den Aufwand nicht rechtfertigen.

6.2.4. Interprofessionelle Zusammenarbeit

Ein wesentlicher Aspekt des Gerichtsdolmetschens ist die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Richter*innen und Gerichtsdolmetscher*innen. In dieser Arbeit wurden zu dem Thema die Subkategorien „Vorbereitung“ und „Nachbereitung“ erstellt, was sich jeweils auf

die gemeinsame Vor- und Nachbereitung der Gerichtsverhandlung von Richter*innen und Gerichtsdolmetscher*innen bezieht.

In Bezug auf die interprofessionelle Zusammenarbeit in der Vorbereitung gaben alle Richter*innen an, dass zumindest manche Gerichtsdolmetscher*innen vor der Verhandlung Kontakt aufnehmen, insbesondere um Akteneinsicht zu erhalten (B1:17, 99; B2: 38; B3: 33-38; B4: 18). B1 (17) erwähnt, dass er sogar selbstständig mit den Gerichtsdolmetscher*innen, die er bestellt, Kontakt aufnehme, um ihnen den Fall zu schildern und etwaige Befangenheiten abzuklären. B1 (99) und B3 (188) erwähnen auch, dass sie sich, insbesondere bei komplexeren Fällen, oft Zeit nehmen, um direkt vor der Verhandlung kurz ein klärendes Gespräch mit der Gerichtsdolmetscher*in zu führen. B1, B2 und B4 geben auch an, dass sie es für eine gute Idee halten, dass Gerichtsdolmetscher*innen sich mit Richter*innen in Kontakt setzen, um Akteneinsicht zu erhalten, da sie sich dadurch besser auf den Fall vorbereiten können, insbesondere auf etwaige Fachbegriffe. B2 (37-38) und B3 (33-38) geben an, dass Gerichtsdolmetscher*innen automatisch keine Informationen zu den Verhandlungen erhalten, zu denen sie geladen sind, sondern dass sich Gerichtsdolmetscher*innen und Richter*innen vor der Verhandlung aktiv kontaktieren müssen, falls ein Austausch an Informationen erwünscht ist. B3 erwähnt, dass er zwischen Dolmetscher*innen, die vorab um Akteneinsicht ersucht haben, und denen, die das nicht getan haben, keinen Qualitätsunterschied in der Dolmetschung bemerke, und begründet das damit, dass die Fälle am Bezirksgericht, an dem er arbeitet, nicht sehr komplex seien.

In Bezug auf die Nachbereitung von Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung merken alle befragten Richter*innen an, dass für gewöhnlich keine gemeinsame Nachbereitung oder kein Gespräch nach der Verhandlung erfolgt (B1: 50-51; B2: 132-133; B3: 101-104; B4: 97-104). Die Interaktion mit der Gerichtsdolmetscher*in nach der Verhandlung bestehe meist lediglich daraus, die Abrechnung zu klären. Einige der Richter*innen gaben auch explizit an, dass kein Bedarf für eine geregelte gemeinsame Nachbesprechung bestehe (B1: 56-57; B4: 101-102). B3 (105-110) ist der Meinung, es bedarf generell ein umfassendes Qualitätssicherungssystem, welches mehr als nur eine gemeinsame Nachbereitung sein sollte. Manche der befragten Richter*innen gaben an, dass es seltene Fälle gäbe, in denen sie nach der Gerichtsverhandlung noch ein kurzes Gespräch mit der Dolmetscher*in führen, etwa um nach dem Eindruck der Dolmetscher*in von der fremdsprachigen Person zu fragen (B2: 134-135; B3: 104) oder weitere Termine zu koordinieren (B1: 51).

6.2.5. Zusammenhänge zwischen Kategorien

In diesem Kapitel der Analyse werden Zusammenhänge zwischen Kategorien genauer beleuchtet. Kuckartz (2018: 119) beschreibt dabei die Analyse der Zusammenhänge zwischen den Subkategorien derselben Hauptkategorie und die der Hauptkategorien-übergreifenden Zusammenhänge zwischen Kategorien. In dieser Arbeit stellte sich Zweiteres als besonders sinnvoll heraus. Insbesondere wurden in den durchgeführten Interviews immer wieder Paare von Schwierigkeiten und Strategien gemeinsam erwähnt, die hier dargestellt werden sollen.

Eine der häufigst genannten Herausforderungen an Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung waren Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der fremdsprachigen Person. Die befragten Richter*innen nannten im Zusammenhang damit jedoch einige Strategien, die sie anwandten, um sich trotz Dolmetschung einen Eindruck von der Person zu verschaffen. So gaben etwa zwei Richter*innen an, die Gerichtsdolmetscher*in nach ihrem Eindruck von der fremdsprachigen Person zu fragen, etwa ob es intellektuelle oder sprachliche Probleme gäbe (B1: 23), ob die Person gebildet sei (B2: 88-90) oder ausweichend geantwortet habe (B2: 135). B1 (65) gab an, sich ebenfalls auf eine Strategie aus dem Bereich „Kommunikation“ zu stützen, indem er Gerichtsdolmetscher*innen informiert, dass sie keine zusammenfassenden Dolmetschungen liefern sollen, sondern möglichst detaillierte. Auch Strategien aus dem Bereich „Gefühl“ wurden gewählt, um einen vollständigeren Eindruck von fremdsprachigen Personen zu erhalten und ihre Aussagen so besser bewerten zu können. B4 etwa gab an, sich bei der Beurteilung fremdsprachiger Personen teils auf ihr Gefühl zu verlassen, etwa anhand der Bewertung des Eindrucks der nonverbalen Kommunikation (B4: 8, 26). Dies sei allerdings eher bei stark demenzkranken Personen nützlich. Auch B2 (90) gab an, sich teilweise auf ihr Gefühl zu verlassen, etwa indem sie bewertet, ob die Antworten von fremdsprachigen Personen eher ausweichend oder klar ausfallen. B2 (98, 155) erwähnt auch technologiegestütztes Simultandolmetschen als wünschenswerte technische Lösung als Strategie in der Bewertung der fremdsprachigen Person. Ihrer Ansicht nach wäre es durch die Unmittelbarkeit des Simultandolmetschens besser möglich, die „Dynamik eines herkömmlichen Gerichtsverfahrens“ auch in Verhandlungen mit Dolmetschung nachzuahmen.

Auch im Zusammenhang mit der Bewertung der Dolmetschung selbst nannten die befragten Richter*innen verschiedene Strategien, die zur Anwendung kommen. So gaben etwa B2 (202-205) und B4 (29-30) an, anhand der Reaktionen und nonverbaler Signale der fremdsprachigen Person, deren anwaltlicher Vertretung oder mitgebrachter privater Dolmetscher*innen, erkennen zu wollen, wenn mögliche Dolmetschfehler vorliegen. B2 (205-207) erwähnt hier etwa unruhiges Verhalten als Indiz, und gibt an, in diesen Fällen die Kommunikation mit

der Gerichtsdolmetscher*in zu suchen, um aufzuklären, ob es sich um einen Dolmetschfehler handelt. B4 gibt an, zu bewerten, ob die Körpersprache der fremdsprachigen Person zu ihrer Antwort passt und ob die Antwort zur Frage passt. Falls dies nicht der Fall ist, lässt sie erst die Frage erneut stellen und sucht dann, falls es ihres Erachtens immer noch nicht zusammenpasst, die Kommunikation mit der Dolmetscher*in, um zu klären, ob mögliche Dolmetschfehler vorliegen. B4 (27-28) wendet allerdings ein, dass sie sich bewusst sei, wie schwierig es tatsächlich sei, die Qualität der Dolmetschung zu bewerten und räumt ein, dass sie viele Fehler nicht erkennen könne. Auch B1 (21) glaubt nicht, dass es möglich sei, anhand von längeren Gesprächen, die sich zwischen Gerichtsdolmetscher*in und fremdsprachiger Person entwickeln, zu bewerten, ob Fehler in der Dolmetschung vorliegen. Er könne nur in Fällen, in denen für Englisch gedolmetscht wird, die Qualität der Dolmetschung bewerten (B1: 102-103). In der Bewertung der Dolmetschung erwähnt insbesondere B3 (110-116, 209-216) die Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen als seinerseits erwünschten technologischen Ansatz. Die anderen befragten Richter*innen stehen der Aufzeichnung eher skeptisch gegenüber.

Nicht nur die befragten Richter*innen, sondern auch fremdsprachige Personen wenden Strategien zur Bewertung der Dolmetschung an. Die befragten Richter*innen bemerkten insbesondere, dass fremdsprachige Personen oft direkt mit ihnen kommunizierten, wenn sie glaubten, Fehler in der Dolmetschung bemerkt zu haben (B4: 74; B1: 103; B3: 124, 190; B2: 32).

In Fällen, in denen die Kommunikation zwischen Gerichtsdolmetscher*in und fremdsprachiger Person nicht möglich war oder keine passenden Dolmetscher*innen bestellt wurden, gaben die befragten Richter*innen an, die Strategie der Vertagung zu wählen (B3: 23, 194-195; B4: 22). Während dies die bei weitem am häufigsten gewählte Strategie in solchen Fällen war, erwähnten manche Richter*innen auch andere Strategien, die angewendet wurden. So berichtete B4 (108) etwa von einem Beispiel, in dem sie nicht selbst als Richter*in involviert war, in dem eine Person, die Mandinka als Muttersprache sprach gezwungen war, durch Englisch-Dolmetschung an einer Gerichtsverhandlung teilzunehmen, da keine Dolmetscher*innen für Mandinka auffindbar waren, obwohl die Person angab, eine Dolmetschung für Mandinka zu benötigen. B1 (21) schilderte ein Beispiel aus der eigenen Berufspraxis, in dem der bestellte Dolmetscher für polnisch kurzfristig absagte und stattdessen eine von ihm empfohlene Vertretung, die nicht als Gerichtsdolmetscherin zertifiziert war, von B1 ad-hoc vereidigt wurde:

[I]ch hatte Bauchweh, weil ich gewusst habe, dass die Parteien zumindest auf einer Seite eher problematisch sind und aus diesen Dingen möglicherweise dann etwas ableiten. Und [ich] habe deswegen versucht, alles richtig zu machen und habe die dann

ad hoc beeidet und mich auf die Versicherung des zertifizierten Dolmetschers verlassen, dass die das wirklich kann. (B1: 21)

B3 (204-208) schlägt eine mögliche technische Lösung des Problems vor, dass insbesondere in ländlichen Regionen oft keine passenden Dolmetscher*innen gefunden werden können. Hier könne man etwa Videodolmetschen anwenden, um qualifizierte Dolmetscher*innen, die anderswo vor Ort sind, in einer Gerichtsverhandlung zuzuschalten.

Sowohl bei Fehlverhalten der Dolmetscher*innen als auch bei Misstrauen fremdsprachiger Personen gegenüber Gerichtsdolmetscher*innen gaben manche befragte Richter*innen an, die aktive Kommunikation als Strategie zu wählen, um hier Abhilfe zu schaffen. So erwähnte etwa B4 (42), fremdsprachigen Personen zu erklären, wieso auch für die englische Sprache Gerichtsdolmetscher*innen benötigt werden, obwohl oft alle Personen im Gerichtssaal ausreichend Englisch sprechen. B2 (28-32) gab an, in Fällen, in denen fremdsprachige Parteien private Dolmetscher*innen mitbrachten, um die Dolmetschung der Gerichtsdolmetscher*in zu überprüfen, diesen Parteien zu erklären, dass sie sich in ihren Entscheidungen letztendlich auf die Gerichtsdolmetscher*in stütze. In Bezug auf Fehlverhalten von Gerichtsdolmetscher*innen gab B3 (98) etwa an, die Gerichtsdolmetscher*in zurechtzuweisen, falls diese unangebrachte Bemerkungen tätigt oder ihm unpassende Ratschläge gibt. Manchmal ignoriere er dies aber auch einfach.

Alle der befragten Richter*innen gaben an, dass Gerichtsverhandlungen, in denen gedolmetscht wird, deutlich länger dauern (B1: 75; B2: 22, 80-88, 144-145; B3: 133-136; B4: 112). Als Strategie, um mit der zeitlichen Verzögerung umzugehen, gaben manche Richter*innen (B2, B3, B4) an, bereits in der Planung der Gerichtsverhandlung mehr Zeit einzurechnen - somit wurde hier eine institutionelle, beziehungsweise prozedurale Strategie gewählt. Auch in Fällen, in denen sehr wenige, oder auch nur eine Gerichtsdolmetscher*in für eine bestimmte Sprache verfügbar ist, gab B4 (110) an, eine prozedurale Strategie anzuwenden, indem sie die Terminisierung der Gerichtsverhandlung nach der Verfügbarkeit der Gerichtsdolmetscher*in richtet. Dies schien für sie stark von der Norm abzuweichen, was an ihrer Betonung des Wortes „ich“ in dem Satz ablesbar war:

Das Paschtu war, das habe ich einmal gebraucht, das war wirklich schwer, weil da war nur eine Person eingetragen und mit der dann einen Tag, da muss ich dann wirklich auf meinen/ Also da muss ICH meinen Verhandlungstermin nach dem Dolmetscher richten, ja. (B4: 110)

Relevant ist auch, zu betrachten, für welche Herausforderungen an Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung von den befragten Richter*innen keine Strategien zur Milderung des Problems erwähnt wurden. So wurde etwa von mehreren Richter*innen als Herausforderung beobachtet, dass ihnen in Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung die Gesprächssteuerung schwieriger fällt (B2: 78, 145; B3: 52). Zu diesem Problem wurden in den durchgeführten Interviews keine Lösungsansätze angeführt.

Nicht nur zwischen den Kategorien „Schwierigkeiten“ und „Strategien“ gab es häufige Verbindungen, sondern auch zwischen den Erwartungen, die Richter*innen an Dolmetscher*innen haben und dem beobachteten Fehlverhalten von Dolmetscher*innen. So gibt B1 (83) etwa an, mitbekommen zu haben, dass ein Gerichtsdolmetscher einem Angeklagten ungebeten Belehrungen hat zukommen lassen. Dies steht für ihn im Widerspruch zu seiner Erwartung, dass Gerichtsdolmetscher*innen sich mit ihrer eigenen Meinung zurückhalten sollten. B3 (92-94) gibt an, dass sich in Gerichtsverhandlungen manchmal lange fremdsprachige Dialoge zwischen Dolmetscher*in und fremdsprachiger Person entwickeln. Dies ist ein Widerspruch mit seiner Erwartung, dass Gerichtsdolmetscher*innen transparent agieren und offenlegen sollten, wenn sie etwa Rückfragen an die fremdsprachige Person haben (86).

Auch zwischen den Kategorien „Kommunikation“ und „interprofessionelle Zusammenarbeit“ ergaben sich einige Verbindungen. So war etwa einer der wichtigsten Aspekte der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Richter*innen und Gerichtsdolmetscher*innen die Kommunikation vor der Gerichtsverhandlung, etwa telefonisch (B1: 99) oder direkt vor der Verhandlung in Person (B1: 99, B3: 188), um die Gerichtsdolmetscher*in über die Inhalte des Falls zu informieren, oder per E-Mail oder telefonisch von Seitens der Gerichtsdolmetscher*in, um um Akteneinsicht zu ersuchen (B1: 17; B2: 38; B3: 34; B4: 18). Auch die Kommunikation nach der Gerichtsverhandlung wurde im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit von den befragten Richter*innen erwähnt, wurde allerdings als deutlich weniger wichtig erachtet (B1: 56-57; B4: 101-102).

6.2.6. Einzelfallinterpretation: B3

In der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018: 116f.) ist die Einzelfallinterpretation ein optionaler Schritt, kann jedoch als ein gutes Mittel zur Illustration dienen und die gesamte Analyse bereichern. Kuckartz rät, dazu „einzelne, besonders interessant erscheinende Personen“ auszuwählen, erläutert aber nicht näher, wie „interessant“ in

dem Zusammenhang zu deuten ist, beziehungsweise nach welchen Kriterien Personen zur genaueren Betrachtung ausgewählt werden sollen. In der Einzelfallinterpretation sei so vorzugehen, dass das gesamte Transkript der ausgewählten Person erneut gelesen und auf eine bestimmte Fragestellung untersucht wird. Dabei gäbe es keine konkreten Regeln, die eingehalten werden müssen, sondern es stehe der Forscher*in frei, die Interpretationstechnik zu wählen (Kuckartz 2018: 117).

In der folgenden Einzelfallinterpretation wurde B3 als „besonders interessant erscheinende Person“ ausgewählt. Grund dafür war, dass B3 sich in vielen Ansichten und Zugängen wesentlich von den drei anderen interviewten Richter*innen unterscheidet, was im Rahmen der Codierung und der bereits geschilderten Analyse ersichtlich wurde. Zu dem kommt, dass B3 im Bereich des Strafrechts tätig ist und bei weiten am häufigsten Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung leitet, während der Rest der befragten Richter*innen zumindest hauptsächlich im Zivilrecht tätig sind und dabei deutlich seltener mit Gerichtsdolmetscher*innen zusammenarbeiten. Konkret wurde in der Einzelfallinterpretation analysiert, in welchen Hinsichten sich B3 von den anderen Richter*innen unterscheidet und wie B3 seine Strategien im Leiten von Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung entwickelt haben könnte.

Eine wesentliche Strategie, in der sich B3 von den anderen Richter*innen unterscheidet, ist, dass er Gerichtsdolmetscher*innen meist nicht direkt neben sich Platz nehmen lässt, sondern meist in einer Dreieckskonstellation arbeitet (B3), in welcher die Richter*in, Dolmetscher*in und fremdsprachige Person alle etwa gleich weit entfernt sind und miteinander kommunizieren können. Das Dolmetschen in einer Dreieckskonstellation ist eine häufige Empfehlung im Dialogdolmetschen, wie etwa im UNHCR-Handbuch für das Dolmetschen in Asylverfahren (Krainz 2023: 31, 171f.) und ist in manchen anderen Anwendungen, wie etwa im Dolmetschen in der Psychotherapie, die wohl häufigste Sitzanordnung (Dabić 2021: 159, 229). B3 begründet seine Wahl einer Dreieckskonstellation damit, dass Gerichtsdolmetscher*innen neben der Richter*in erhöht sitzen würden, B3 es aber für gut hält, wenn „möglichst viele Leute auf einer Ebene“ sind (B3: 40). Zudem merkt er an, die Dreieckskonstellation erwecke den Eindruck, alle Beteiligten seien gleichberechtigt:

Ja, also ich denke mir, in der Wahrnehmung des Fremdsprachigen und vor allem bei den Angeklagten kann der Sitzplatz neben dem Richter gemeinsam mit der Erhöhung schon das Bild erwecken, da sitzt jetzt der Helfer des Richters und das möchte ich ei-

gentlich nicht. Also ich habe/ In letzter Zeit habe ich es öfter gemacht mit diesem Dreieck, Richter, Angeklagter und Dolmetscher, wo ich mir denke, das erweckt ein bisschen mehr den Eindruck, dass alle gleichberechtigt sind. (B3: 46)

B3 (40-44) gibt auch an, dass er häufig Gerichtsdolmetscher*innen flüsterdolmetschen lässt, wobei dabei die Dreieckskonstellation verlassen wird, da die Dolmetscher*in dafür nahe an der fremdsprachigen Person sitzen muss. B3 begründet seine Vorliebe für das Flüsterdolmetschen damit, dass es „die Fairness von Verfahren [...] stark erhöht“. So könne ein*e fremdsprachiger Angeklagte*r etwa anhand von Details in einer Zeugenaussage diese widerlegen, was etwa bei einer zusammenfassenden Konsektivdolmetschung nicht möglich wäre. Hier unterscheidet sich B3 stark von den anderen befragten Richter*innen, die angaben, Flüsterdolmetschen nicht zu verwenden (B1, B4) oder sogar stark abzulehnen (B2). B3 selbst kritisiert jedoch am Flüsterdolmetschen, dass die Nähe der Gerichtsdolmetscher*in an der*dem Angeklagten signalisieren könnte, sie sei eine Helfer*in des*der Angeklagten, wodurch ebenfalls der Eindruck der Neutralität der Gerichtsdolmetscher*in vermindert ist (B3: 46). Tatsächlich ist die Anwendung von Flüsterdolmetschen, insbesondere in Strafverfahren, in der Literatur dokumentiert (Jacobsen 2010: 199, Lipkin 2010: 89), und wird sogar in manchen Handbüchern als Modus für das Gerichtsdolmetschen empfohlen (Angermeyer 2015: 131). Es gibt jedoch auch kritische Betrachtungen des Flüsterdolmetschens. Angermeyer (2015: 191) etwa argumentiert, dass der Einsatz von Flüsterdolmetschen fremdsprachige Angeklagte auch benachteiligen kann, da dabei Informationen verloren gehen können.

Ein weiterer Hauptpunkt, in dem sich B3 von den anderen befragten Richter*innen unterscheidet, ist sein Rollenverständnis von Gerichtsdolmetscher*innen. Während B1, B2 und B4 Gerichtsdolmetscher*innen deutlich und mehrfach als „Hilfsorgan des Gerichts“ bezeichnen, lehnt B3 diese Definition strikt ab (B3: 157-160). Er nennt zwei Gründe, wieso er diese Rollendefinition ablehnt - zum einen sei es nicht wertschätzend gegenüber Gerichtsdolmetscher*innen selbst, zum anderen entstehe dabei bei Außenstehenden ein falscher Eindruck. B3 (160) gibt an, „für Außenstehende [legt] alles, was Hilfsorgan des Gerichts sich nennt, nahe, dass da quasi eine Armada von Leuten einem gegenübersteht, was die tatsächliche Rolle auch falsch schildert“.

B3 definiert seine Auffassung der Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen stattdessen anders. Er merkt an, dass sie in erster Linie zur Sprachmittlung (B3: 166) und Herstellung von Kommunikation (B3: 156, 168) anwesend seien. Ähnliche Beschreibungen der Rolle lassen sich auch in der translationswissenschaftlichen Literatur wiederfinden. So beschreibt etwa

Kadrić (2016: 104) das Dolmetschen wie folgt: “Die dolmetschende Person [...] hat die Funktion, die Verbindung zwischen den Primärkommunizierenden herzustellen, zu fördern und zu koordinieren”. Zudem bezeichnet B3 (162, 164) Gerichtsdolmetscher*innen als Expert*innen für Sprache und Kultur, wendet jedoch ein, dass sie nicht immer Kulturmittler*innen sein müssen. B3 stellt Gerichtsdolmetscher*innen als Co-Expert*innen somit hierarchisch auf eine Ebene mit Richter*innen. Die Kulturmittlung von Gerichtsdolmetscher*innen, welche B3 auch als Sachverständigenkomponente bezeichnet, trete meist in Gerichtsverhandlungen in den Hintergrund (B3: 166).

Auch in seiner Auffassung der Fähigkeiten und Eigenschaften, die Gerichtsdolmetscher*innen haben sollten, unterscheidet sich B3 stark von anderen befragten Richter*innen. Für ihn ist es in erster Linie wichtig, dass Gerichtsdolmetscher*innen akademisch ausgebildet sind (B3: 170), während für andere Richter*innen eher Eigenschaften wie Empathiefähigkeit und Sprachkenntnisse im Vordergrund stehen. Einerseits sei für B3 die akademische Ausbildung von Gerichtsdolmetscher*innen wichtig, da sie dadurch die Notizentechnik erlernen und somit auch längere Passagen problemlos dolmetschen könnten (B3: 172), andererseits weil sie dadurch mit berufsethischen Aspekten vertraut seien (B3: 172-174). B3 (86, 90-92, 174) nennt hier insbesondere Transparenz, Offenlegung und den Umgang mit Fehlern und Auslassungen als relevante berufsethische Aspekte. Während im Ehrenkodex des ÖVGD lediglich die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit von Gerichtsdolmetscher*innen betont wird, findet man im *Code of Professional Ethics* von EULITA tatsächlich eine Passage zum Umgang mit Fehlern: „[Court interpreters] shall signal and correct any interpreting errors as soon as possible” (EULITA 2013). Zudem ist B3 (144) der Meinung, Gerichtsdolmetscher*innen sollten ruhig und verlässlich sein.

Des weiteren unterscheidet sich B3 (110) deutlich von anderen Richter*innen in seiner Meinung, dass die Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen sowie ein Feedbacksystem ein wünschenswertes Mittel wären, um die Qualität von Gerichtsverhandlungen zu erhöhen. B1, B2 und B4 stehen Aufzeichnungen ablehnend gegenüber. Auch in seiner Strategie, Gerichtsdolmetscher*innen nach Verhandlungen zu bitten, fremdsprachigen Personen etwa bei der Kommunikation mit Anwält*innen oder beim Ausfüllen von Formularen zu helfen, unterscheidet sich B3 (78) von den anderen befragten Richter*innen.

Zu B3 lässt sich zusammenfassend sagen, dass seine Strategien und Ansichten sowie auch seine Wortwahl in Bezug auf das Gerichtsdolmetschen stark von translationswissenschaftlichen Ansätzen sowie Ansätzen aus der translatorischen Praxis des Dialogdolmetschens

geprägt sind. Insbesondere seine Verwendung der Dreieckskonstellation wird häufig in anderen Einsatzbereichen des Dialogdolmetschen angewandt und in Handbüchern empfohlen. Tatsächlich gibt B3 an, sich mit dem Thema ausführlich beschäftigt zu haben und aufgrund seiner Ehe mit einer Translationswissenschaftlerin wahrscheinlich über „Sonderwissen“ zu verfügen (B3: 186). Manche der von ihm angewandten Strategien habe er sich jedoch auch im Laufe der Zeit angeeignet (B3: 186), ähnlich wie es auch bei den anderen befragten Richter*innen der Fall ist.

7. Fazit und Ausblick

Diese Masterarbeit hatte das Ziel, Einblicke in die Perspektive österreichischer Richter*innen auf das Gerichtsdolmetschen zu ermöglichen und die in der Einleitung genannten Forschungsfragen zu beantworten. Durch die im Rahmen der Arbeit durchgeführten Interviews konnte dieses Ziel erreicht werden, jedoch mit einigen Einschränkungen. Da die Zahl der Interviewpartner*innen vergleichsweise gering ausfiel, kann diese Arbeit nicht den Anspruch haben, die Erfahrungen, Praktiken und Meinungen von Richter*innen umfassend repräsentativ abzubilden und gewährt lediglich Einblicke in das Thema der Untersuchung. Trotzdem hoffe ich, dass diese Arbeit einen wertvollen translationswissenschaftlichen Beitrag liefern kann, da die Perspektive von Jurist*innen auf das Gerichtsdolmetschen, insbesondere im Raum Österreich, bisher wenig untersucht wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung für die befragten Richter*innen in erster Linie insofern anders sind, als dass sie in vieler Hinsicht eine deutliche Zusatzbelastung darstellen. Dies lässt sich aus den Interviews ablesen, da die Befragten deutlich häufiger Schwierigkeiten und Herausforderungen bei Verhandlungen mit Dolmetscher*innen erwähnten, als Aspekte, die bei gedolmetschten Verhandlungen einfacher oder angenehmer sind. Der einzig positive Aspekt, den mehrere Richter*innen im Vergleich zu Verhandlungen ohne Dolmetschung erwähnten, war die Fähigkeit von Gerichtsdolmetscher*innen, ihnen Informationen über die kulturellen Hintergründe fremdsprachiger Personen zu geben.

In den von den Befragten erwähnten Schwierigkeiten bei Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung gab es viele Übereinstimmungen. So wurde etwa von allen Richter*innen die erheblich längere Verhandlungsdauer erwähnt. Auch Probleme beim Bestellen von Dolmetscher*innen für Mangelsprachen und die erschwerte Koordination im Vorfeld von gedolmetschten Gerichtsverhandlungen wurden oft erwähnt. Vielen befragten Richter*innen fiel es schwer, die Glaubwürdigkeit der fremdsprachigen Person zu bewerten, da durch die Dolmetschung die Unmittelbarkeit der Aussagen verloren ginge. Auch die Bewertung der Dolmetschqualität stellte für einige der Befragten ein Problem dar, da Dolmetschfehler für sie schwer bis unmöglich zu bemerken seien. Andere von Richter*innen erwähnte Herausforderungen bei Verhandlungen mit Dolmetschung waren der Kontrollverlust über die Gesprächssteuerung oder Misstrauen von fremdsprachigen Personen gegenüber Gerichtsdolmetscher*innen.

Trotz der vielen Herausforderungen bei gedolmetschten Verhandlungen schienen die interviewten Richter*innen mit den Gerichtsdolmetscher*innen, mit denen sie zusammenarbeiten, großteils zufrieden zu sein. Die erwähnten Probleme waren meist systemimmanent -

etwa der Mangel an Dolmetscher*innen in manchen Sprachen, der größere Zeitaufwand oder die fehlende Unmittelbarkeit bei gedolmetschten Verhandlungen. Dolmetschfehler oder Fehlverhalten von Seiten der Gerichtsdolmetscher*innen wurden in den Interviews vergleichsweise selten erwähnt. Es soll allerdings gesagt sein, dass viele Dolmetschfehler für die befragten Richter*innen vermutlich unerkannt bleiben, worauf einige der Befragten auch explizit aufmerksam machten. Derzeit gibt es kein befriedigendes System an österreichischen Gerichten, das die Qualität der Dolmetschung sicherstellt oder bei der Entdeckung von Dolmetschfehlern hilft. Die Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen wäre eine Möglichkeit, um das Dolmetschen bei Gericht transparenter zu machen, wurde jedoch von der Mehrheit der Befragten abgelehnt.

Auffallend ist auch, dass es bei den von den interviewten Richter*innen erwähnten Schwierigkeiten viele Überschneidungen gab, ihre Erwartungen an Gerichtsdolmetscher*innen jedoch relativ heterogen waren. Teilweise widersprachen sich die Befragten sogar direkt in ihren Erwartungen. Grundsätzlich waren sich die befragten Richter*innen einig, dass Gerichtsdolmetscher*innen ausreichend Sprachkenntnis besitzen müssen, jedoch sei dies nur ein Mindeststandard. Eine weitere oft erwartete Fähigkeit von Gerichtsdolmetscher*innen war ein Maß an Empathie. Teils wurden aber auch gänzlich andere Eigenschaften und Fähigkeiten erwartet - für einen interviewten Richter war etwa eine akademische Ausbildung im Bereich Translationswissenschaft die wichtigste Voraussetzung für Gerichtsdolmetscher*innen. Andere erwähnte Fähigkeiten waren etwa Fachwissen über den Verfahrensablauf oder aktives Mitdenken. Auch Zurückhaltung und Verlässlichkeit wurden in den Interviews als erwünschte Qualitäten von Gerichtsdolmetscher*innen erwähnt. Unauffälliges und ruhiges Verhalten wurde von nur einem befragten Richter erwähnt. Dies ist überraschend, da in vorausgehenden Studien von Jurist*innen wiederholt behauptet wurde, die ideale Gerichtsdolmetscher*in solle möglichst unsichtbar und unauffällig sein (Carstensen 2017: 52, Fowler 1997: 195).

Tatsächlich gaben viele der befragten Richter*innen an, dass aktives Eingreifen durchaus zu den Aufgaben von Gerichtsdolmetscher*innen zählt. Die Form, die dieses Eingreifen laut den Befragten nehmen sollte, unterschied sich jedoch sehr. Das Offenlegen fremdsprachiger Kommunikation, Eingreifen bei Fehlern und Aufklären von Missverständnissen waren häufig erwähnte Aufgaben von Dolmetscher*innen. Ob das eigenständige Erklären von Fachbegriffen oder das Dolmetschen zwischen fremdsprachigen Parteien und deren Vertreter*innen zu den Aufgaben von Gerichtsdolmetscher*innen zählt, wurde von manchen der Richter*innen bejaht, von anderen nicht. Auch das Übernehmen von routinemäßigen Rechtsbelehrungen fiel für zwei der befragten Richter*innen unter manchen Umständen in das Aufgabengebiet von

Gerichtsdolmetscher*innen, ein Richter lehnte dies jedoch explizit ab. In einer Umfrage von Kadrić (2009) gaben 72% der befragten österreichischen Richter*innen an, dass sie Gerichtsdolmetscher*innen routinemäßige Rechtsbelehrungen vornehmen lassen, was die Autorin kritisch betrachtet. Diese Praktik scheint unter österreichischen Richter*innen weiterhin verbreitet zu sein.

Die Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen als Hilfsorgan des Gerichts wurde von einem Großteil der befragten Richter*innen bestätigt. Dies deckt sich ebenfalls mit den Ergebnissen der Umfrage von Kadrić (2009). Das Rollenbild von Gerichtsdolmetscher*innen hat sich in den Augen vieler österreichischer Richter*innen in den letzten Jahrzehnten scheinbar wenig verändert. Ein interviewter Richter lehnt die Definition von Gerichtsdolmetscher*innen als Hilfsorgan jedoch vehement ab und sieht Gerichtsdolmetscher*innen als Expert*innen für Sprachen, Sprachmittler und Hersteller von Kommunikation. Alle der befragten Richter*innen gaben an, Gerichtsdolmetscher*innen zumindest teilweise auch als Sachverständige zu betrachten und sahen große Überschneidungen zwischen den zwei Berufen. Während auch in der Literatur ein aktiver Diskurs über die Frage geführt wird, ob Gerichtsdolmetscher*innen Sachverständige sind, scheint die gängige Meinung zu sein, dass sie dies nicht zwangsweise sind, Dolmetscher*innen jedoch auch als Sachverständige agieren können, indem sie etwa kulturelle Hintergrundinformationen geben (Lankisch 2004, Kadrić 2019). In der Praxis scheint diese Abgrenzung nicht strikt getroffen zu werden.

In ihrer Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetscher*innen und den dabei entwickelten Strategien zeigten die interviewten Richter*innen viel Erfahrung und Kreativität. Die wohl häufigste Strategie war das aktive Kommunizieren, etwa bei Unklarheiten oder Missverständnissen. In dem Fall stellten Richter*innen oft etwa Rückfragen an Dolmetscher*innen. Auch institutionelle und prozedurale Ansätze wurden häufig gewählt, insbesondere bei der Auswahl von Gerichtsdolmetscher*innen, in der die Liste von Justizonline verwendet wird. Viele Richter*innen gaben auch an, erfahrungsbasierte Entscheidungen zu treffen, etwa in der Beurteilung der Dolmetschqualität oder in der Wahl der Dolmetscher*innen, indem sie mehrfach mit denselben Personen zusammenarbeiten. Auch das gefühlsbasierte Treffen von Entscheidungen war eine häufige Strategie, insbesondere bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der fremdsprachigen Person, bei der Entscheidung, wer Dolmetschung benötigt oder in der Wahl der Dolmetscher*in. Das „Bauchgefühl“, auf dessen Basis von den interviewten Richter*innen Entscheidungen getroffen werden, basiert vermutlich auf jahrelanger Berufserfahrung. Trotzdem könnte das Treffen von Entscheidungen ohne konkrete empirische Grundlage zu Problemen führen, wenn dabei wiederholt Fehler passieren.

Die interviewten Richter*innen waren sich der verschiedenen Dolmetschmodi bewusst und setzten diese auch produktiv ein. So wurde zum Beispiel in manchen Situationen auf Standby-Dolmetschen oder Vom-Blatt-Dolmetschen gewechselt. Ein Richter gab insbesondere an, Gerichtsdolmetscher*innen oft anzuweisen, Flüsterdolmetschen zu verwenden. Er wich auch in der räumlichen Positionierung vom Standard in österreichischen Gerichtssälen ab, indem er fremdsprachige Person, Gerichtsdolmetscher*in und Richter*in in einer Dreiecksanstellung sitzen ließ. Eine Richterin gab auch an, bewusst zu versuchen, die fremdsprachige Person direkt anzusprechen und anzusehen. In diesen Praktiken zeigten die interviewten Richter*innen viel Wissen über das Dolmetschen und seine Einsatzmöglichkeiten. Die Ergebnisse dieser Arbeit ähneln somit eher mit einer Studie von Xu (2024), in der australische Jurist*innen viel Erfahrung im Umgang mit Gerichtsdolmetscher*innen zeigten.

Während diese Arbeit Einblicke in die Perspektive von österreichischen Richter*innen auf das Gerichtsdolmetschen liefern konnte, bleiben viele Aspekte unbeleuchtet. Insbesondere wäre eine Studie, die die Sicht fremdsprachiger Dolmetsch-Nutzer vor Gericht beleuchtet, wertvoll. Die Erfahrungen fremdsprachiger Personen bei Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung wurden bisher kaum untersucht (Hale & Luzardo 1997), wären aber sehr relevant, um einen ganzheitlichen Blick auf das Gerichtsdolmetschen zu ermöglichen. Insbesondere in den Fragen, ob bei der Dolmetschung häufig Fehler passieren und ob ihre Rechte gewahrt werden, könnte eine Studie mit fremdsprachigen Dolmetsch-Nutzern Aufschluss geben. Derzeit gibt es in Österreich keine realistische Möglichkeit, dies anderweitig nachzuvollziehen - zwar könnte Revision eingelegt werden, falls Dolmetschfehler ein Urteil maßgeblich beeinflusst haben, jedoch sind diese Fehler faktisch nicht greifbar, da lediglich auf das deutschsprachige Protokoll zugegriffen werden kann. Deswegen liegt die Vermutung nahe, dass die Dunkelziffer an Urteilen, die durch Fehler oder Probleme bei der Dolmetschung beeinflusst wurden, groß ist. Eine Studie mit fremdsprachigen Dolmetsch-Nutzern wäre wünschenswert, um diese Fragen zu beantworten und einen umfassenderen Blick auf das Gerichtsdolmetschen in Österreich zu ermöglichen.

Auch eine Studie, die mit Aufnahmen aus Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung als Datengrundlage arbeitet, wäre wünschenswert, um ein besseres Verständnis vom Stand des Gerichtsdolmetschens in Österreich zu erlangen. In der Vergangenheit durchgeführte Studien dieser Art brachten große Erfolge und waren teils bahnbrechend in der Translationswissenschaft (Berk-Seligson 2002). Auch heutzutage wären Studien basierend auf Aufnahmen ein

gutes Mittel, um Einblicke in den tatsächlichen Ablauf von Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung zu erhalten, ohne dass diese, wie bei Interviews, von der Sichtweise der interviewten Person gefärbt sind.

Bibliografie

- Angelelli, Claudia (2003). The Interpersonal Role of the Interpreter in Cross-Cultural Communication: A Survey of Conference, Court and Medical Interpreters in the US, Canada and Mexico. In: Brunette, Louise; Bastin, Georges; Hemlin, Isabelle & Clarke, Heather (Hg.) *The Critical Link 3. Interpreters in the Community. Selected papers from the Third International Conference on Interpreting in Legal, Health and Social Service Settings, Montréal, Quebec, Canada 22–26 May 2001*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Co., 15-26.
- Angermeyer, Philipp Sebastian (2015). *Speak English or what? Codeswitching and interpreter use in New York City courts*. Oxford: Oxford University Press.
- Angermeyer, Philipp Sebastian (2023). Public Service Interpreting in Court: Face-to-Face Interaction. In: Wadensjö, Cecilia & Gavioli, Laura (Hg.) *The Routledge Handbook of Public Service Interpreting*. London/New York: Routledge, 125-139.
- audiotranskription (2024). *So sorgt f4 für eine DSGVO-konforme automatische Transkription*. <https://www.audiotranskription.de/f4/f4-dsgvo/> (Stand: 19.07.2026)
- Bartłomiejczyk, Magdalena; Pöllabauer, Sonja & Straczek-Helios, Viktoria (2024). “The heart will stop beating”: Ethical issues in activist interpreting – the case of Ciocia Wienia. *Interpreting: international journal of research and practice in interpreting* 27 (1), 124-150.
- BDÜ (2010). *Stellungnahme des BDÜ zum Gesetzesentwurf zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren*. https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_Einsatz_von_Videotechnik_in_Verfahren_2010.pdf (Stand 19.07.2026).
- Berk-Seligson, Susan (2002). *The bilingual courtroom: court interpreters in the judicial process: with a new chapter*. Chicago: The University of Chicago Press.
- BFJ (2018). *Zum Einsatz von Videodolmetschen vor Gericht*. <http://vvu-bw.de/cms/iwebs/download.aspx?id=121442> (Stand 19.07.2026).
- Biernacka, Agnieszka (2019). *Interpreter-mediated interactions of the courtroom : a naturally occurring data based study*. Berlin: Peter Lang.
- Bischoff, Alexander (2006). Measuring quality and patient satisfaction in healthcare communication with foreign-language speakers. *Linguistica Antverpiensia* 5, 177-187.

- Braun, Sabine (2012). Recommendations for the use of video-mediated interpreting in criminal Proceedings. In: Braun, Sabine & Taylor, Judith (Hg.) *Videoconference and Remote Interpreting in Criminal Proceedings*. Antwerp/Cambridge: Intersentia, 265-288.
- Braun, Sabine (2014). *Assessment of Video-Mediated Interpreting in the Criminal Justice System AVIDICUS 2: Action 2 Research Report*. <https://videoconference-interpreting.net/wp-content/uploads/2014/01/AVIDICUS2-Research-report.pdf> (Stand: 19.07.2026).
- Braun, Sabine (2015). Remote Interpreting. In: Mikkelsen, Holly & Jourdenais, Renée (Hg.) *The Routledge Handbook of Interpreting*. London/New York: Routledge, 352-367.
- Braun, Sabine & Taylor, Judith (2012). AVIDICUS comparative studies – part I: Traditional interpreting and remote interpreting in police interviews. In: Braun, Sabine & Taylor, Judith (Hg.) *Videoconference and Remote Interpreting in Criminal Proceedings*. Antwerp/Cambridge: Intersentia, 85-100.
- Braun, Sabine; Davitti, Elena & Dicerto, Sara (2016). *AVIDICUS 3 PROJECT Assessment of Video-Mediated Interpreting in the Criminal Justice System – Assessing the Implementation: RESEARCH REPORT The use of Videoconferencing in Proceedings Conducted with the Assistance of an Interpreter*. https://www.videoconference-interpreting.net/wp-content/uploads/2016/11/AVIDICUS3_Research_Report.pdf (Stand: 19.07.2026).
- Carstensen, Gunilla & Dahlberg, Leif (2017). Court Interpreting as Emotional Work: A Pilot Study in Swedish Law Courts. *No foundations* 2017 (14), 45-64.
- Dabić, Mascha (2021). *Dolmetschen in der Psychotherapie: prekäres Gleichgewicht* (Translationswissenschaft 13). Tübingen: Narr Francke Attempto.
- Dresing, Thorsten & Pehl, Thorsten (2024). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende*. 9. Aufl. Marburg: Eigenverlag.
- Driesen, Christiane; Petersen, Haimo-Andreas & Rühl, Werner (2018). *Gerichtsdolmetschen: Grundwissen und -fertigkeiten*. 2. Aufl. Tübingen: Narr Francke Attempto.
- de Pedro Ricoy, Raquel (2017). To interview or not to interview: A critical approach to assessing end-users' perceptions of the role of 21st century indigenous interpreters in Peru. *Translation & Interpreting* 9 (1), 36-50.
- EMRK (1950). *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*. https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU (Stand 19.07.2026).

- EU (2000). *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12016P%2FTXT> (Stand 19.07.2026).
- EU (2010). *Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32010L0064> (Stand 19.07.2026).
- EU (2012a). *Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI*. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (Stand 19.07.2026).
- EU (2012b). *Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren*. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:142:0001:0010:DE:PDF> (Stand 19.07.2026).
- EULITA (2013). *Code of Professional Ethics*. https://content.sources.com/s/3021024369006838/uploads/Documents_Pdf/EULITA-code-London-e-7027060.pdf (Stand 19.7.2026).
- Fowler, Yvonne (1997). The Courtroom Interpreter: Paragon and Intruder? In: Carr, Silvana; Roberts, Roda; Dufour, Aideen & Steyn, Dini (Hg.) *The Critical Link: Interpreters in the Community: Papers from the 1st international conference on interpreting in legal, health and social service settings, Geneva Park, Canada, 1–4 June 1995*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Co., 191-200.
- GebAG (1975). *Bundesgesetz vom 19.2.1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen (Gebührenanspruchsgesetz – GebAG)*. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002337> (Stand: 19.07.2026)
- Hale, Sandra (2006). Themes and methodological issues in Court Interpreting research. *Linguistica Antverpiensia* 5, 205-228.
- Hale, Sandra & Luzardo, C. (1997). What am I expected to do? The interpreter's ethical dilemma. A study of Arabic, Spanish and Vietnamese speakers' perceptions and expectations of interpreters. *Antipodean. The Australian Translation Journal* 1, 10-16.
- Hale, Sandra & Napier, Jemina (2013). *Research methods in interpreting: a practical resource*. London: Bloomsbury.

- Heinisch, Barbara (2024). University Responses to Crisis Translation: Interpreting in Refugee Transit Zones from a Students' Perspective. In: Iacono, Katia; Heinisch, Barbara & Pöllabauer, Sonja (Hg.) *Zwischenstationen/Inbetween: Kommunikation mit geflüchteten Menschen/Communicating with Refugees*. Berlin: Frank & Timme, 229-251.
- Iacono, Katia; Havelka, Ivana & Sinclair, Katerina (2021). *Working Paper – Digitalisierung und deren Auswirkungen auf Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Ergebnisse der Umfrage zum Audio- und Videodolmetschen*. <https://uscholar.univie.ac.at/detail/o:1236575> (Stand: 19.07.2026).
- Jacobsen, Bente (2010). Interactional Pragmatics and Court Interpreting: An Analysis of Face. In: Pöchhacker, Franz & Shlesinger, Miriam (Hg.) *Doing Justice to Court Interpreting*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Pub. Co., 193-222.
- Justizonline (o.J.) *Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen*. <https://justizonline.gv.at/jop/web/exl-suche/do> (Stand: 19.07.2026).
- Kadrić, Mira (2000). Interpreting in the Austrian Courtroom. In: Roberts, Roda P.; Carr, Silvana E.; Abraham, Diana; Dufour, Aideen (Hg.) *Critical Link 2 : Interpreters in the Community. Selected papers from the Second International Conference on Interpreting in legal, health and social service settings, Vancouver, BC, Canada, 19–23 May 1998*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company, 153-164.
- Kadrić, Mira (2009). *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen - Anforderungen - Kompetenzen*. 3. Aufl. Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira (2016). Dolmetschen als Dienst am Menschen. In: Kadrić, Mira & Kaindl, Klaus (Hg.) *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen*. Tübingen: Francke, 103-119.
- Kadrić, Mira (2019). *Gerichts- und Behördendolmetschen: Prozessrechtliche und translatorische Perspektiven*. Wien: Facultas.
- Kaiser, Robert (2021). *Qualitative Experteninterviews: Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung*. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Krainz, Klaus (2023). Die Einnahme im Asylverfahren (durch das BFA). In: UNHCR Österreich (Hg.) *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. 3. Aufl. Linz: Trauner, 29-38.
- Kranjčić, Christian (2010). *"... dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.": zum Dolmetschen im Strafverfahren*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kuckartz, Udo (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse : Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. 4. Aufl. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

- Kuo, David & Fagan, Mark (1999). Satisfaction with Methods of Spanish Interpretation in an Ambulatory Care Clinic. *Journal of general internal medicine* 14 (9), 547-550.
- Lankisch, Birgit (2004). *Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Lee, Jieun (2015). Court Interpreting. In: Mikkelsen, Holly & Jourdenais, Renée (Hg.) *The Routledge Handbook of Interpreting*. London/New York: Routledge, 186-201.
- Lipkin, Shira L. (2010). Norms, ethics and roles among military court interpreters: The Unique Cases of the Yehuda Court. In: Pöchhacker, Franz & Shlesinger, Miriam (Hg.) *Doing Justice to Court Interpreting*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Pub. Co., 85-100.
- Łomzik, Magdalena (2022). Gerichtsverfahren per Videokonferenz als eine neue Herausforderung für Gerichtsdolmetscher. *Comparative Legilinguistics* 50, 84-104.
- MedienG (1981). *Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG)*. <https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=10000719> (Stand: 19.07.2026)
- Misoch, Sabina (2019). *Qualitative Interviews*. 2. Aufl. Berlin/München/Boston: Walter de Gruyter.
- Morris, Ruth (1995). The Moral Dilemmas of Court Interpreting. *The Translator* 1, 25-46.
- Öner, Stephanie (2020). Kosten des Strafverfahrens. In: Birklbauer, Alois; Haumer, René; Nimmervoll, Rainer & Wess, Norbert (Hg.) *Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung*. Wien: Verlag Österreich, 2731-2826.
- Österreichische Justiz (2025). *Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften*. <https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/taetigkeit-der-gerichte-und-staatsanwaltschaften.1e6.de.html> (Stand: 19.07.2026)
- ÖVGD (o.J.a). *Gerichtsdolmetscher:in werden*. <https://oevgd.at/de/gerichtsdolmetscher-werden> (Stand 19.07.2026).
- ÖVGD (2024). *Berufs- und Ehrenkodex*. https://storage.googleapis.com/cors-wolke-oevgd-prod/assets/dokumente-public/OVGD_BerufEhrenKodex_2024.11.pdf (Stand 19.07.2026).
- Pöchhacker, Franz (2000) *Dolmetschen: Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg.
- Pöchhacker, Franz (2022). *Introducing interpreting studies*. 3. Aufl. London/New York: Routledge.

- Silverman, David (2014). *Interpreting Qualitative Data*. 5. Aufl. Los Angeles/London/New Delhi/Singapore/Washington DC: SAGE Publications.
- Statistik Austria (2026). *Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen*. <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/staatsausgaben-nach-aufgabenbereichen> (Stand: 19.07.2026)
- StPO (1975). *Strafprozeßordnung 1975 (StPO)*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326> (Stand 19.07.2026).
- Tryuk, Malgorzata (2012). The judge, the doctor, the immigration officer and the interpreter: Community interpreter's role perception - a Polish perspective. *The Interpreters' Newsletter* 17, 117-138.
- UN (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/> (Stand 19.07.2026).
- Universitas (2025a). *Am Markt verwendete Honorarsätze für Dolmetschen erhoben im Jahr 2024*. https://universitas.org/wp-content/uploads/Honorarspiegel_Dolmetschen_2025-02.pdf (Stand: 19.07.2026).
- Universitas (2025b). *Am Markt verwendete Honorarsätze für Übersetzungen - erhoben im Jahr 2024*. https://universitas.org/wp-content/uploads/Honorarspiegel-Uebersetzen_2025.pdf (Stand: 19.07.2026)
- US Congress (1978). *Court Interpreters Act, 28 U.S.C. §1827*. <https://www.congress.gov/95/statute/STATUTE-92/STATUTE-92-Pg2040.pdf> (Stand 19.07.2026).
- Windischbauer, Christoph (2016). *Der Dolmetscher im österreichischen Strafverfahren*. Dissertation, Johannes Kepler Universität Linz.
- Xu, Han (2024). "Please make sure we don't get this interpreter again" Australian legal aid lawyers' experience of working with interpreters. *Translation and interpreting studies* 19 (2), 257-276.
- ZPO (1895). *Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO)*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001699> (Stand 19.07.2026).

Anhang

Interview B1

1.I: #00:00:00-6# Gut, dann würde ich gleich einmal beginnen. Zunächst ein bisschen zu Ihrer Person, Ihrer beruflichen Laufbahn und vielleicht gewisse Berührungspunkte mit Dolmetschern und Dolmetscherinnen. Also beschreiben Sie mir vielleicht bitte mal kurz Ihre berufliche Laufbahn.

2.B1: #00:00:36-9# Ich bin Richter seit Mitte 2016, wobei ich gleich zu Beginn meiner Laufbahn nicht in entscheidender Funktion tätig war, sondern im Evidenzbüro beim Obersten Gerichtshof. Tatsächlich erstinstanzlich tätig bin ich seit Mitte 2019, also auch schon eine ganze Weile, und war da zunächst beim Bezirksgericht Schwechat, später beim Bezirksgericht Gänserndorf und jetzt seit einigen Jahren mittlerweile beim Handelsgericht Wien eingesetzt. Und insbesondere Bezirksgericht Schwechat hat sehr häufige Auslandsberührungen, weil im Sprengel der Flughafen Wien Schwechat liegt und die Rechte nach der Fluggastrechteverordnung regelmäßig am Abflug oder Landeort geltend zu machen sind. Das heißt, alle Ansprüche gegen Fluglinien, die keinen Sitz in Österreich haben und deswegen schon am Sitz in Österreich geklagt werden können, werden am Bezirksgericht Schwechat geklagt, weil das Streitwerte sind, wo man eben über die gerichtliche Zuständigkeit nicht hinauskommt. Und dementsprechend hatte ich da gleich zu Beginn meiner Laufbahn mit sehr vielen Auslandsberührungen und insbesondere mit Übersetzungen von Klagen als verfahrenseinleitendem Schriftstück zu tun. (...) In weiterer Folge schreiten dann dort regelmäßig österreichische Rechtsanwälte ein und und weitere Übersetzungen sind oft nicht vonnöten, außer die beklagte Partei würde sich auf das Verfahren nicht einlassen. Dann kann man unter bestimmten Voraussetzungen ein Versäumnisurteil erlassen, das dann auch wieder übersetzt und zugestellt werden muss. Aber mit mündlichen Dolmetscherleistungen in der Verhandlung hatte ich dort relativ wenig zu tun. Das Übliche, was man halt hat, wenn man fremdsprachige Personalbeweise aufzunehmen hat. #00:02:45-0#

3.I: Ja.

4.#00:02:46-4# Verstehe. Das heißt, Sie hatten vor allem in Schwechat mit Übersetzern und Dolmetschern zu tun. Und jetzt am Handelsgericht Wien auch?

5.B1: #00:02:56-7# Ich würde es vielleicht chronologisch angehen in Gänserndorf. Da hatte ich dann unter anderem auch eine Zuständigkeit für familienrechtliche Angelegenheiten, sowohl im streitigen, als auch im außerstreitigen Bereich, wo aufgrund der Bevölkerungsstruktur des Bezirks Gänserndorf mit einem doch erklecklichen Anteil am Speckgürtel von Wien durchaus auch eine gewisse Anzahl an Menschen mit nichtdeutscher Muttersprache vorhanden ist und auch aus anderen Gründen Dolmetscher erforderlich sein können. Ich kann mich erinnern, ich hatte dort auch eine Zuständigkeit für Erwachsenenschutz und habe einmal eine Gebärdensprachdolmetscherin gebracht. Und ansonsten sind das halt die üblichen Angelegenheiten. Hier am Handelsgericht Wien haben sich die Sprachen, die man benötigt, ein bisserl verschoben. Während ich in Gänserndorf tendenziell öfter Sprachen gebraucht habe, die, ich sag jetzt mal unter Anführungszeichen, zum ehemaligen Ostblock gehören, sind es am Handelsgericht Wien häufig Englisch, durchaus auch Französisch. Mal jetzt aktuell gerade ein Übersetzungsauftrag in die schwedische Sprache und und solche Sachen.

6.I: #00:04:23-9# Alles klar. Ja, danke. Und können Sie abschätzen, wie? Also welchen Anteil vielleicht die Verhandlungen, wo gedolmetscht wird, ausmachen? An allen Verhandlungen, bei denen Sie teilnehmen.

7.B1: #00:04:38-4# Der Anteil ist bei mir sehr gering. Und selbst dort, wo Dolmetscher beigezogen werden, sind die oft nicht über die ganze Verhandlung anwesend, aber ich würde schätzen, dass der Prozentsatz der Verfahren, wo ich einen Dolmetscher in der Verhandlung brauche, jedenfalls einstellig ist. Und sehr oft sind das nur punktuelle Beweise, die aufgenommen werden müssen, unter Beziehung eines Dolmetschers einer Dolmetscherin. Insbesondere, weil, selbst wenn die Partei selbst fremdsprachig wäre, ziehe ich den Dolmetscher nur für die Parteivernehmung bei. Der Rechtsanwalt muss schauen, wie er mit seiner Partei kommuniziert. Entweder er beherrscht die Sprache oder sie haben eine Sprache, in der sie sich unterhalten können. Das ist dann oft Englisch. Oder Sie müssen einen Dolmetscher mitbringen. Aber das sehe ich nicht als Aufgabe eines Gerichtsdolmetschers, dass er zwischen Partei und Vertreter dolmetscht, wiewohl es diese Anwendungen gelegentlich gibt. Aber das muss man den Leuten halt klarmachen, dass es das nicht spielt.

8.I: #00:05:42-4# Ja, sehr interessant. Gut, dann jetzt vielleicht ein bisschen zum Ablauf einer Gerichtsverhandlung mit Dolmetscher oder Dolmetscherin. Wie würden Sie sagen, läuft eine Verhandlung, also die Zusammenarbeit auch von Ihnen mit Gerichtsdolmetscher*innen konkret ab?

9.B1: #00:06:00-7# Also da muss ich ein bisschen ausholen und relativ lange vor der Verhandlung beginnen. Also erstens ist es manchmal, aber da kann der Dolmetscher nichts dafür, gar nicht so einfach herauszufinden, welche Sprachen überhaupt gefragt sind. Das sind die Informationen, die die Parteienvertreter insbesondere bei Zeugen, die von ihnen beantragt werden, zur Verfügung haben. Oft nicht vollständig, manchmal auch falsch. Also das ist etwas, was man mit berücksichtigen muss, dass das durchaus vorkommt, dass da kein Dolmetscher beantragt wird für eine Person, die eigentlich einen gebraucht hätte oder dass ein Dolmetscher beantragt wird für die falsche Sprache, wo sich dann herausstellt, das ist eine Sprache, die der vielleicht beherrscht, aber gar nicht so gut oder auch gar nicht beherrscht. Das versuche ich meistens im Rahmen der vorbereitenden Tagsatzung - das ist meistens das erste Zusammenreffen mit den Parteienvertretern - abzuklären, ob ein Dolmetscher benötigt wird. Das kriegt man mit der Zeit ein bisserl ins Gefühl, bei welchen Zeugen und bei welchen Parteien man nachzufragen hat, ob das nicht vielleicht gescheit wäre. Und sehr oft kommt eine kompetente Antwort, "Nein, braucht man nicht", oder, "Da muss ich Rücksprache halten mit meinem Mandanten", oder sonst irgendwas. So, dann, wenn ich es im Vorfeld schon weiß, versuche ich oft gleich die Person des Dolmetschers oder Dolmetscherin abzuklären, weil es ja theoretisch Berührungspunkte zwischen den Parteien geben/ und dem Dolmetscher oder Dolmetscherin geben könnte. Und das versuche ich nach Möglichkeit gleich von vornherein auszuschließen. Ich hatte auch schon manchmal Wünsche von Parteien, die an mich herangetragen wurden, welche Dolmetscherin oder welchen Dolmetscher ich nehmen soll, weil die jemanden kannten, der ihnen teilweise auch in Sachen, die mit dem Verfahren was zu tun hatten, schon mal was übersetzt hat. Ich hatte zum Beispiel einmal den Fall, dass es um einen Vertrag ging und die Dolmetscherin, die wir dann genommen haben, im Einvernehmen mit den Parteien, war schon beim Notar dabei, als dieser Vertrag aufgesetzt wurde. Und da waren alle einverstanden, dass man die wieder nimmt, weil die stand jetzt keinen näher oder so, aber man wusste, die kann zumindest mit den Fachbegriffen was anfangen, die dort vorkommen. Und manchmal ist es

auch gar nicht so einfach, jemanden zu finden für bestimmte Sprachen, die jetzt nicht so häufig sind. Also ich kann mich noch erinnern, dass ich für Schwedisch jemanden gesucht habe. Da begannen die Geburtsjahre bei aller bis auf einer, ich glaube irgendwas mit 1940.

10.I: #00:08:40-3# (Lachen) Das ist interessant.

11.B1: #00:08:42-4# Sicherlich eine Sprache, die jetzt nicht so häufig gebraucht wird in Österreich und dementsprechend gibt es auch nicht so viele. Und die, die es gibt, sind dann halt manchmal recht alt. Was nicht bedeutet, dass sie deswegen schlechter sind. Ich kann mich auch noch erinnern, ich habe mal einen Dolmetscher oder Dolmetscherin für Nordmazedonisch gebraucht. (Flüstern) Ich denke, das hab ich gar nicht gewusst, dass das eine eigene Sprache ist (unv.) (Flüstern Ende) in den Balkanstaaten allgemein verorten. Aber nein, das gibt es selber, und da gibt es gab es in Österreich damals zwei. Eine hatte einen gebrochenen Fuß, der andere saß in Klagenfurt. Und dann bin ich ohne Dolmetscher dagestanden.

12.I: #00:09:18-1# Ja, (Lachen), schwierig. Aber wie, würden Sie sagen, wird ein Gerichtsdolmetscher, eine Dolmetscherin, normalerweise ausgewählt?

13.B1: #00:09:28-8# Also wenn ich mit den Parteienvertretern nicht drüber rede vorher, weil ich nicht vorbereitet bin oder das ad hoc auf mich zukommt, dass da ein Dolmetscher, Dolmetscherin vonnöten ist, dann schaue ich meistens einfach in die Liste, die es gibt, und rufe dann an. Ich mache das ein bisschen nach, nach Bauchgefühl. Manchmal gibt es Themen, wo ich mir denke, da könnten bestimmte Leute besser passen. Wenn das ist, um, wenn es um Dinge geht, die intensiven EDV-Bezug haben, dann nehme ich zum Beispiel niemanden mit Baujahr vor 1950. Ja.

14.I: #00:10:10-7# Das macht schon Sinn.

15.B1: #00:10:14-0# Und manchmal ist auch aus den Berufsbezeichnungen, die in der Liste ersichtlich sind, abzuleiten, oder ich glaube ableiten zu können, dass die vielleicht in dem einen oder anderen Thema vielleicht ein bisschen besser drinnen sind und vielleicht den ein oder anderen Fachbegriff parat haben, ohne sich extra vorbereiten zu müssen. Das geht jetzt in erster Linie ins, in den wirtschaftlichen, bankrechtlichen, sonstwas Bereich. Also wenn ich da jemanden einzuvernehmen habe, zu den Rahmenbedingungen, wie ein Kredit aufgenommen worden ist, na dann nehme ich vielleicht eher jemanden, der, ich sag jetzt mal irgendwas mit Wirtschaft studiert hat oder sowas in die Richtung. Und wenn ich einen Bauprozess habe, dann nehme ich vielleicht jemanden, wenn ich einen finde, zufällig, der in einem handwerklichen Beruf arbeitet.

16.I: #00:11:07-6# Alles klar.

17.B1: #00:11:09-6# Und ansonsten rufe ich vorher an und versuche auch kurz den Verfahrensgegenstand zu schildern und frage, ob das in Ordnung ist. Während ich auch den Termin gleich abkläre und allfällige Befangenheiten. Und es gibt auch manchmal den Wunsch von Dolmetschern, der an mich herangetragen wird, dass man vorher in die Akte reinschaut, reinschauen darf, um sich vorzubereiten auf die Übersetzung. Und ich finde das eine gute Idee.

18.I: #00:11:36-9# Super.

19.B1: #00:11:37-7# Ich gewähre diese Akteneinsicht auch immer.

20.I: #00:11:41-2# Kommt es vor, dass auch andere Personen dolmetschen, die jetzt nicht auf der Liste sind von den Gerichtsdolmetschern?

21.B1: #00:11:46-6# Ich versuche das zu vermeiden, wo es geht. Ich bin tatsächlich einmal bei einer Verhandlung ohne/ Also ich hatte schon eine Zusage eines Dolmetschers für die polnische Sprache und der hat mir dann kurzfristig abgesagt und hat mir ich glaube seine Ehefrau empfohlen, jedenfalls eine Dame, die er gut kannte, mit dem Bemerkung, die könne das auch, sei aber nicht in der Liste. Und ich hatte Bauchweh, weil ich gewusst habe, dass die Parteien zumindest auf einer Seite eher problematisch sind und aus diesen Dingen möglicherweise dann etwas ableiten. Und habe deswegen versucht, alles richtig zu machen und habe die dann ad hoc beeidet und mich auf die Versicherung des zertifizierten Dolmetschers verlassen, dass die das wirklich kann. Aber im Endeffekt hat man, wenn das nicht zufällig eine Sprache ist, die man selber kann, wie zum Beispiel Englisch, das ich Einigermaßen beherrsche, hat man in Wahrheit wenig Chance, zu überprüfen, ob der Dolmetscher tatsächlich die Sprache gut kann oder nicht. Und deswegen versuche ich zu vermeiden, Leute, die die nicht in der Liste sind, zu nehmen. Aber manchmal geht es halt nicht anders, wenn man/ Habe ich selber nie gebraucht, aber von Kollegen hört man manchmal, dass irgendwelche afrikanischen Sprachen gefragt sind, wo es in der Liste entweder überhaupt niemanden gibt oder Leute, die nicht verfügbar sind zu dem Termin, wo ich sie brauche. Und da muss man sich halt anderweitig durch handeln. Aber aus der Gesprächssituation, die sich manchmal entwickelt, zwischen dem Dolmetscher und der zu vernehmenden Person ableiten zu wollen, ob die Übersetzung jetzt richtig ist oder nicht, das ist sehr, sehr schwierig, finde ich. Weil ich halt oft und oft beobachte bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern, wo ich mir sicher bin, dass die ihre Sache gut machen, dass da viel mehr übersetzt wird, als ich gesagt habe. Ich habe zumindest subjektiv das Gefühl, dass mehr übersetzt wird, als ich glaube gesagt zu haben, aber das sind meine, also soweit ich das einschätzen kann, Rückfragen, die von der vernommenen Person gestellt werden und eine Erklärung des Dolmetschers folgt, dann kommt etwas, was ich regelmäßig nicht genau interpretieren kann als Teil einer Antwort, oder oder doch schon, durch eine weitere Nachfrage. Also aus dem irgendwas herausdestillieren zu wollen, halte ich für mäßig seriös, wenn man die Sprache nicht kann.

22.I: #00:14:14-1# Ja, das ist echt schwierig.

23.B1: #00:14:15-3# Und ich hatte auch schon die Situation, dass ich dann die neben mir sitzende Dolmetscherin halblaut gefragt habe, ob sie das Gefühl hat, dass die zu vernehmende Person sie versteht. Ob es sprachliche Schwierigkeiten sind, ob es vielleicht intellektuelle Probleme gibt und da ein bisschen die Wahrnehmung abgefragt. Das ist ein Bisschen unangenehm, wenn die Person da sitzt und hört, dass man den Dolmetscher oder die Dolmetscherin fragt, ob es, wie soll ich sagen, vielleicht mit dem Verständnis ein bisschen Schwierigkeiten gibt. Aber im Endeffekt brauche ich es für die Beweiswürdigung und ich muss es wissen. Und die Aufgabe des Dolmetschers ist ja nicht nur, mir eine korrekte Übersetzung zu vermitteln, sondern schon auch gewisse nonverbale Geschichten, die ich vielleicht jetzt so nicht wahrnehme, die ich vielleicht auch aufgrund kultureller Unterschiede nicht kenne.

24.I: #00:15:07-2# Ja.

25.B1: #00:15:08-5# Da bin ich immer dankbar, wenn ich, wenn ich solche Hinweise bekomme. Oft sind es Leute aus dem europäischen Kulturkreis, die jetzt in aller Regel nicht so anders sich verhalten als die Leute, mit denen ich regelmäßig Umgang habe. Aber das kommt schon vor, dass klare Antworten vermieden werden, aus welchem Grund auch immer. Ich hatte

zum Beispiel einmal ein sehr, sehr unangenehmes Verfahren. Das war ein Scheidungsverfahren, Unterhaltsverfahren, wo Missbrauchsvorwürfe der Ehefrau gegen den Ehemann im Raum standen und der Ehemann kategorisch alles abgestritten hat und und gesagt hat die Frau hat psychische Probleme, die erfindet das alles, er ist völlig unschuldig. Und da habe ich von meiner Dolmetscherin sehr, sehr wertvolle Hinweise bekommen, dass das halt insbesondere aufgrund des Kulturkreises und der sozialen Schicht, aus der die Ehefrau gestammt hat, dass von ihr auf bestimmte Fragen, insbesondere zu sexuellen Handlungen während der Ehe keine Antworten zu erwarten sind. Zumindest nichts, wo man was anfangen könnte damit.

26.I: #00:16:22-0# Und nur aus Interesse, mit welchen Sprachen/? #00:16:23-2#

27.B1: Das war Rumänisch. #00:16:23-7#

28.I: Das ist ja echt interessant solche Sachen.

29.B1: #00:16:28-6# Er war erzkatholisch und aus einer eher niedrigen sozialen Schicht. Und da hat mir die Dolmetscherin gesagt, also selbst wenn da was gewesen wäre, das würde sie eh nicht sagen, vor den Leuten, die da halt sitzen.

30.I: #00:16:40-5# Ja, ja, gut, jetzt haben wir, glaube ich, schon viel über alles vor der Verhandlung gesprochen. Und dann quasi während der Verhandlung im Gerichtssaal, würden Sie sagen, sitzt der Dolmetscher oder die Dolmetscherin immer eigentlich neben dem Richter oder der Richterin? Oder gibt es da auch Abweichungen?

31.B1: #00:16:57-7# Ich bitte immer den Platz neben mir an, meistens den der näher, also wenn eine Partei zu vernehmen ist, sitzt die ja meistens auf einer Seite, meistens den Platz, der näher zur Partei ist. Ich habe aber auch schon von Dolmetschern gehört, sie würden lieber näher am Vernehmungsstand beim Zeugen sitzen, wenn Zeugen zu vernehmen sind oder die Parteien am Vernehmungsstand Platz nehmen. Und das ist mir völlig gleich. Die sollen sitzen, wo sie, wo sie es für richtig halten. Der Dolmetscher ist zwar Hilfsorgan des Gerichts, aber muss deswegen nicht zwingend neben mir sitzen.

32.I: #00:17:28-0# Alles klar. Sehr gut. Und kam es schon einmal vor, dass für jemanden gedolmetscht wurde, wo sie die Sprache eigentlich verstanden, zum Beispiel Englisch? Und was passiert dann in so einer Situation? Falls das schon mal war.

33.B1: #00:17:43-1# Das ist immer eine etwas eigenartige Situation, weil ich gerade bei einer Sprache, die ich relativ gut beherrsche so wie Englisch natürlich eine relativ konkrete Vorstellung davon habe, was da als Übersetzung kommen muss und die Antwort oft verstehe, bevor sie übersetzt wird. Das finde ich einerseits relativ angenehm, weil es mir die Protokollierung erleichtert. Das ist grundsätzlich bei den Verhandlungen, wo gedolmetscht wird, schon angenehm. Die dauern deutlich länger als Verhandlungen, wo ich gleich direkt verstehe und mit-schreiben kann, aber es gibt mir auch Zeit, auch abschnittsweise mitzuschreiben und das dann in ein wahrscheinlich besseres Protokoll zu bringen, als wenn ich selber versuchen muss, das schnell mitzuschreiben. Wenn es eine Sprache ist, die ich wirklich so passabel beherrsche wie Englisch, bin ich teilweise auch/ Und das sind dann auch manchmal Leute, die auch ein bisserl Deutsch können. Und ich hatte schon die Situation, dass ich die Frage auf Deutsch gestellt habe und ich habe mit dem zu vernehmenden Zeugen ausgemacht, wenn er sich unsicher ist, dann ist die Frau Dolmetscherin da und er kann sie gerne fragen. Aber wenn er sich/ Das passiert

immer wieder in Vernehmungssituationen, dass ein Dolmetscher eine Dolmetscherin beigezogen wird, obwohl die zu vernehmende Person Deutsch kann, aber halt nicht so gut. Und deswegen die Beiziehung eines Dolmetschers beantragt wird. Und da kriegt man oft schon Antworten, bevor noch übersetzt wurde, wenn die Frage ersichtlich verstanden wurde. Und ich hatte tatsächlich auf Englisch eine Situation, wo ich auf Deutsch gefragt habe, der Zeuge auf Englisch geantwortet hat und ich die Dolmetscherin ersucht habe, wenn sie in dem, was ich dann ins Diktiergerät hinein rede, auf Deutsch wieder, einen Fehler findet, dann möge sie mich bitte korrigieren. Und ansonsten ist sie nur zur Sicherheit da, wenn einer von uns unsicher ist.

34.I: #00:19:43-0# Ja, also das ist dann eher vielleicht eine Art von Standbydolmetschen könnte man sagen, oder? Super. Ja, wie und wann wird eigentlich im Gerichtssaal gedolmetscht, würden Sie sagen, ähm.

35.B1: #00:20:01-0# (...) Bin ich nicht sicher, ob ich die Frage verstehe.

36.I: #00:20:03-2# Also mit "wie" meine ich jetzt zum Beispiel/

37.B1: #00:20:06-5# Wenn ich einen Dolmetscher bestelle. Das ist üblicherweise über Antrag der Parteien. Weil die Verfahren, die ich führe, von Amts wegen beizuziehen, die Personalbeurteilung haben. Das ist in anderen Verfahrensarten, zum Beispiel im Strafverfahren, sicherlich anders. Wann? In der Vernehmungssituation habe ich, glaube ich vorhin schon gesagt. Für die, für den Rest der Verhandlung ist der Dolmetsch meines Erachtens nicht da. Da gibt es andere Möglichkeiten, wie eine Partei sich verständlich machen kann in dem Verfahren, wo keine Vertretungspflicht herrscht und die Partei sich aber trotzdem nicht in der Gerichtssprache verständlich machen kann, muss man halt dann das, was im Gesetz dafür vorgesehen ist, durchführen, nämlich insbesondere der Partei auftragen, dass sie einen Vertreter bestellen kann, der die Gerichtssprache beherrscht. Ja, auch wenn sie sonst keinen Rechtsanwalt haben müsste oder sich nicht vertreten lassen müsste. Aber vielleicht bin ich am Thema vorbei geredet habe, dann.

38.I: #00:21:14-8# Nein, das stimmt schon. Das ist eigentlich genau das, worauf ich hinaus wollte. Und genau da wollte ich noch Fragen, gibt es, da gibt es sicher große Unterschiede zwischen Zivil- und Strafverfahren, denke ich, oder?

39.B1: #00:21:28-9# Jein. Erstens Ich habe in der Praxis nie Strafrecht gemacht. Ich kenne das nur aus der Ausbildung. Also so genau kann ich es gar nicht sagen. Das Strafverfahren hat die Besonderheit, dass viele Einvernahmen, die im Gerichtssaal dann durchgeführt werden, schon einmal stattgefunden haben bei der Polizei. Da kriegt man erstens wertvolle Hinweise darauf, welche Dolmetschleistungen vonnöten sein könnten, ob ein Dolmetscher überhaupt notwendig ist und wenn ja, für welche Sprache. (...) Ansonsten ist die Beiziehung, abgesehen davon, dass die Themen manchmal etwas andere sind. Und auch die sozialen Schichten, aus denen die Leute stammen, die zu vernehmen sind, manchmal etwas anderes sind. Die Situation. Der Übersetzungsprozess ist an sich ein relativ vergleichbarer. Man hat im Strafverfahren genauso in aller Regel einen Richter, der zuerst die Fragen stellt, dann Parteienvertreter oder im Strafverfahren einen Staatsanwalt, die ein Fragerecht ausüben. Also so grundlegend unterschiedlich ist es gar nicht. Da ist der Unterschied zu einer Vernehmung vor Verwaltungsbehörden, da zähle ich die Polizei zu den Verwaltungsbehörden, wahrscheinlich größer, weil dort regelmäßig Inquisitionsgrundsatz herrscht. Das heißt, derjenige, der untersucht und dann entscheidet, ist oft der gleiche. Und insofern sitzt man da auch als zu vernehmende Person nicht mehreren

Leuten gegenüber, sondern halt nur einem, was subjektiv sicher Vor- und Nachteile hat. Einerseits fühlt man sich vielleicht nicht in der Unterzahl, andererseits ist man halt auch bis zu einem gewissen Grad ausgeliefert, wenn der die Fragen stellt und dann entscheiden muss.

40.I: #00:23:14-8# Ja, sicher. Ja, genau. Kommt es vor, dass Gerichtsdolmetscherinnen auch andere Tätigkeiten übernehmen im Gerichtssaal außer jetzt wirklich nur zu dolmetschen? Sie hatten ja zum Beispiel das Nonverbale auch erwähnt.

41.B1: #00:23:29-5# Ich hatte das schon schon einmal ganz selten. Dass dann auch schriftliche Unterlagen ad hoc übersetzt werden. Ja, das kommt zum Beispiel vor, wenn eine Urkunde strittig wird, das es auch auf den Wortlaut der Urkunde ankommen könnte. Dann ersuche ich schon auch manchmal, dass man die Urkunde, also die habe ich am Bildschirm und dass man die einfach in die betreffende Sprache übersetzt. Ansonsten fiel mir da jetzt ad hoc nichts ein. Ja, manchmal, ganz selten, dass Dolmetscher, aber das ist mehr als freiwillige Serviceleistung zu sehen, dann im Hinausgehen noch irgendwelche Tipps geben. In welchem Zimmer man Zeugengebühren bekommt oder oder so irgendwas, aber das ist nicht institutionalisiert. Und wenn es einer machen möchte, dann macht er es. Und wenn nicht, dann nicht.

42.I: #00:24:32-1# Und kommt es vor, dass jetzt zum Beispiel, wenn irgendwie ein Missverständnis passiert, dass da der Dolmetscher oder die Dolmetscherin irgendwie das aufklärt oder aufklären versucht?

43.B1: #00:24:43-1# Durchaus ja.

44.I: #00:24:43-7# Ja, und zum Beispiel Fachbegriffe, dass der Dolmetscher versucht, den Fachbegriff irgendwie zu erklären? Vielleicht für einen Zeugen oder jemanden.

45.B1: #00:24:55-0# Ja, wobei das jetzt aus meiner Sicht kein von der eigentlichen Übersetzungstätigkeit abweichender Vorgang ist. Da muss man, glaube ich, zwei Situationen unterscheiden. Einerseits kann es sein, dass es den Fachbegriff in der Sprache schlicht und ergreifend nicht gibt und das irgendwas Spezifisches aus dem österreichischen Rechtskreis ist. Das gibt es vielleicht auf Türkisch nicht. Dann muss man es umschreiben. Kann vielleicht auch passieren, dass der Dolmetscher den Fachbegriff in der Fremdsprache nicht beherrscht. Dann muss man es auch umschreiben. Kann aber auch passieren, dass die vernommene Person den Fachbegriff nicht beherrscht. Dann wäre es eigentlich meine Aufgabe, weil wenn ich jemanden auf Deutsch vernehmen würde und der weiß nicht, wovon ich spreche, was das für ein Fachbegriff ist, dann würde ich auch versuchen, das zu umschreiben und das nimmt mir dann manchmal eine Dolmetscherinnen und Dolmetscher ab.

46.I: #00:25:41-7# Verstehe. Also Sie würden sagen, dass es durchaus zum Teil der Arbeit von Dolmetschern/

47.B1: #00:25:46-7# Das letztere eigentlich nicht. Das wäre, glaube ich, meine Aufgabe. Wenn es, wenn das ein Fachbegriff ist, der der vernommenen Person nicht geläufig ist, dann müsste ich eigentlich das auf Deutsch umschreiben und der Dolmetscher übersetzt das, was ich umschreibe. Aber ich bin durchaus dankbar, wenn ich das nicht machen muss. Das setzt voraus, dass die Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch weiß, was das ist. Das ist auch nicht immer der Fall. Es ist auch schon vorgekommen, dass ich oder ein Parteienvertreter oder wir alle im Zusammenwirken einem Dolmetscher oder Dolmetscherin versucht haben, begreiflich zu machen, wovon wir sprechen, wenn das Dinge sind, die keine Ahnung, ich habe öfters Verfahren

über Baumängel. Gewisse Dinge kenne ich halt. Und kann auch sagen, was das ist. Und es ist jetzt nichts, was ich als Mangel der Übersetzungsleistung bezeichnen würde. Wenn man so etwas nicht kennt, ist es manchmal hilfreich, wenn man dann einfach andere Worte findet für etwas, was vielleicht selbsterklärend ist.

48.I: #00:26:48-5# Ja, kommt es auch vor, dass Dolmetscher*innen versuchen, Ratschläge zu geben, an welche Partei auch immer?

49.B1: #00:27:02-8# (...) Da fiel mir jetzt ad hoc, abgesehen von dem, was ich vorhin kurz erwähnt habe, dass man den Leuten vielleicht sagt, in welches Zimmer sie gehen müssen, wenn sie Zeugengebühren geltend machen wollen, oder oder sonst irgendwas das mit dem, mit dem, mit der eigentlichen Aussage nichts zu tun hat. Fällt mir jetzt sonst nichts ein. Ich fände es auch offen gestanden nicht gut. Der Dolmetscher, die Dolmetscherin ist Hilfsorgan des Gerichts und sollte unparteiisch sein und auch erscheinen. Und selbst wenn das keine Partei ist, für die gedolmetscht wird, auch die Zeugen stehen meistens einer Partei näher als der anderen. Und da finde ich es auch nicht gut, wenn da zu intensive Ratschläge gegeben werden. Ja, über das hinaus, was ich mir selber auch manchmal herausnehme und den Leuten, aber das ist meistens unabhängig vom Verfahren, halt mitgebe. Wenn mir ein Zeuge sagt, er hat eigentlich noch einen Anspruch gegen eine der beiden Parteien, dann würde ich ihm zum Beispiel eher nicht sagen, dass er aufpassen soll, weil der verjährt nächste Woche und er möge den geltend machen. Aber wenn das unverfängliche Dinge sind, die mit dem Verfahren nichts zu tun haben, dann kann man das, glaube ich, schon machen.

50.I: #00:28:18-9# Alles klar. Gut, das war jetzt viel zur Verhandlung selbst. Und was passiert dann nach der Verhandlung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetschern und Dolmetscherinnen?

51.B1: #00:28:32-2# In aller Regel wenig. Viele Dolmetscher haben gleich bei mir im Zivilverfahren einen Pauschalansatz für die Gebühren parat oder eine Kostennote mit, die Sie rasch ausfüllen und dann dem Gericht überlassen können. Manchmal geht das nicht, aus welchen Gründen auch immer. Dann wird die Gebührennote übermittelt. Die muss ich halt dann den Parteienvertretern zur Äußerung zustellen, weil die natürlich ein Mitspracherecht haben, ob die Dolmetscherin oder der Dolmetscher tatsächlich so viel zu bekommen hat. Und ansonsten ist nach der Verhandlung die Zusammenarbeit regelmäßig relativ rasch und ohne Weiteres beendet. Manchmal kommt es vor, dass die Dolmetscherin oder Dolmetscher für einen weiteren Verhandlungstermin vonnöten ist. Dann versuche ich, so wie mit allen anderen Beteiligten auch gleich, wenn alle noch da sind, Termine zu koordinieren, wo alle Zeit haben. Da ist es mir schon passiert, dass dann im Nachhinein oder auch wenn grundsätzlich ein Termin ausgemacht war, der Dolmetscherin, dem Dolmetscher etwas dazwischen gekommen ist. Da freue ich mich dann immer über einen Anruf, auch mit einer Empfehlung, wer stattdessen kommen kann. In der Praxis kommt es gelegentlich auch vor, dass ich einen Dolmetscher lade und es kommt ein anderer.

52.I: #00:29:59-4# Okay. (Lachen)

53.B1: #00:30:01-3# Das mag ich dann nicht so gern. Da hätte ich schon ganz gerne eine Info vorab, weil ich ja erstens oft Leute mit Absicht nehme und nicht irgendwen, weil ich zum Beispiel weiß, dass die Zusammenarbeit mit denen gut klappt oder wie schon gesagt, ich damit

rechne, dass die bestimmte Fachbegriffe gut beherrschen. Und andererseits, ich kläre die Befangenheiten ja nicht vorab umsonst ab, sondern weil ich dann weiß, das funktioniert mit dem. Und wenn dann der andere daherkommt und die kommen plötzlich drauf, sie sind seit Jugendentagen befreundet mit irgendwem, das ist dann potschert. Das ergibt sich nicht immer hundertprozentig aus dem Akt. Manchmal kommt nicht der Anwalt, der aus dem Akt ersichtlich ist, sondern jemand anderer. Und das kann durchaus zu Problemen führen.

54.I: #00:30:44-8# Verstehe. Also wird nach der Verhandlung das Geschehene dann mit dem Dolmetscher eher nicht besprochen, würden Sie sagen? #00:30:52-5#

55.B1: Nein. #00:30:52-6#

56.I: Würden Sie das begrüßen, wenn es da vielleicht ein bisschen Zeit dafür gäbe oder so, glauben Sie, Ist das notwendig?

57.B1: #00:31:00-9# (...) Wenn es Probleme gegeben hätte in der Verhandlung, dann würde ich das ansprechen, von mir aus. Vielleicht nicht unbedingt, wenn noch alle da sind. Aber ansonsten sehe ich dafür eigentlich keinen Bedarf.

58.I: #00:31:17-1# Verstehe. Gut. Sind Sie grundsätzlich zufrieden mit dem Ablauf von Gerichtsverhandlungen, wo Dolmetscher*innen dabei sind? #00:31:25-9#

59.B1: Ja. #00:31:26-5#

60.I: Super. Gibt es/ Oder was sind Probleme, die vielleicht auftauchen könnten oder häufig auftauchen bei Verhandlungen mit Gerichtsdolmetscher*innen?

61.B1: #00:31:42-1# (...) Also vorweg, das meiste läuft friktionsfrei. Was tatsächlich manchmal zu Problemen führt, ist, wenn sich Diskussionen entwickeln zwischen einer zu vernehmenden Person und der Dolmetscherin oder einem Dolmetscher. Dann weiß ich manchmal ganz gern und interessiert auch die Anwälte, was da jetzt eigentlich Gegenstand der Diskussion ist. Und das kann ich mir schon vorstellen, dass das eine schwierige Situation ist. (...) Ansatzpunkt ist oft, soweit ich das beurteilen kann, ich stelle eine Frage, die wird von der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher übersetzt. Es kommt eine Antwort und die Dolmetscherin oder Dolmetscher erkennt, dass die Antwort nicht zur Frage passt. Und dann ist das nicht ganz einfach, wie man dann korrekterweise vorgeht. Ich finde es gut, wenn die Dolmetscherin oder Dolmetscher der Ansicht ist, dass das jetzt ein Missverständnis war, das sich leicht aufklären lässt, dass man einfach die Frage noch einmal wiederholt. Vielleicht den Anwesenden, die die Sprache nicht beherrschen, das kurz zur Kenntnis bringt. "Ich frage noch einmal", und dann die Frage noch einmal stellt. Aber manchmal ist das halt ein strukturelles Problem. Es gibt zu vernehmende Personen, die wollen nicht auf eine bestimmte Frage antworten. Es gibt welche, die können nicht auf eine bestimmte Frage antworten, weil es intellektuell nicht reicht oder weil sie schlicht und ergreifend nicht wissen, sich aber schwertun, einem Gericht gegenüber zuzugeben, dass sie etwas nicht wissen, weil sie glauben, es wird von ihnen erwartet, dass sie etwas wissen. Das kann unterschiedliche Gründe haben. Und das abzuschätzen, finde ich, finde ich manchmal wichtig und deswegen würde ich mir manchmal wünschen, dass ein bisschen mehr von dieser Interaktion auch kommuniziert wird, was da eigentlich gerade passiert. Weil es sind halt oft im Gerichtssaal nur zwei Leute, die verstehen, was gesprochen wird und alle anderen nicht. Und die sitzen dann da und schauen, was tut sich da jetzt eigentlich?

62.I: #00:34:03-2# Wie gehen Sie dann mit so einer Situation um, wenn da jetzt zum Beispiel eine längere Diskussion passiert, schreiten Sie da ein?

63.B1: #00:34:10-3# Ja, üblicherweise freilich, was da gesprochen wurde. Ich gebe mich aber auch damit zufrieden, wenn das sehr zusammengefasst und gerafft übersetzt wird. Aber zumindest was da gerade gesprochen wird, interessiert mich schon, weil ich unter Umständen auch für die Beweiswürdigung brauche. Das macht manchmal einen Unterschied, ob jemand auf eine Frage erst beim dritten Mal eine Antwort gibt oder beim ersten Mal diese, beim zweiten Mal jene und beim dritten Mal wieder eine andere. Das ist etwas, was ich, wenn die Antwort auf Deutsch kommt, auch in der Beweiswürdigung verwerten würde, wenn ich glaube, dass es ein Anzeichen dafür ist, dass es nicht die Wahrheit ist. Und wo mir, wenn ich nur die Frage stelle, dann eine längere Diskussion sich zwischen dem Dolmetscher, der Dolmetscherin und der gedolmetschten Person entspinnt und ich dann die vermeintlich richtige Antwort als einziges Ergebnis zurückbekomme. Dann geht die Information verloren.

64.I: #00:35:11-9# Ja.

65.B1: #00:35:12-8# Auf der anderen Seite wenn es ein offensichtliches Missverständnis ist, dann bin ich wieder dankbar dafür, wenn das aufgeklärt wird und ich dann nur die Antwort kriege, die/ Ich habe, wenn die Vernehmung auf Deutsch stattgefunden hätte, ich auch alleine ins Protokoll genommen hätte. Aber das ist ein bisschen schwer, das einzuschätzen. Das ist sicher auch von Richter zu Richter unterschiedlich, das gebe ich zu. Da muss man einfach miteinander reden und fragen, ob man wirklich alles übersetzen soll. Beziehungsweise weise ich auch manchmal darauf hin. Ich hätte jetzt ganz gerne gewusst, was ich da zwischendurch passiert.

66.I: #00:35:45-2# Genau, das ist dann wirklich schwer das abzuschätzen. Das glaube ich, ist ja aber auch interessant, dass/

67.B1: #00:35:52-1# Aber das ist die Situation, vor der ich in Deutsch auch stehe, die Zivilprozessordnung trägt mir nur ein Resümeeprotokoll auf. Das heißt, eigentlich könnte ich mich, wenn drei unterschiedliche Antworten kommen, auch mit der Dritten zufriedengeben und nur diese nehmen. Ja, aber auch da geht wieder Information verloren und da muss man halt ein bisschen abschätzen. Ich mache grundsätzlich keine wörtlichen oder nur, wenn es auf dem Wortlaut ankommt, wörtliche Protokolle. Aber wenn man, wenn man das Gefühl hat, dass das für die Beweiswürdigung relevant sein könnte, dann muss man halt auch Abweichungen zwischen den zwischen den Aussagen irgendwie ins Protokoll bringen.

68.I: #00:36:31-2# Ja gut, das war jetzt ein bisschen zu den Problemen mit Dolmetscher*innen. Was würden Sie sagen, läuft besonders gut ab bei Verhandlungen mit Dolmetscher?

69.B1: #00:36:48-2# (...) Wenn es keine Gründe für Beschwerden gibt, ist alles gut gelaufen. (Lachen)

70.I: #00:36:50-3# (Lachen) Okay, alles klar. Das ist ja/

71.B1: #00:36:53-5# Eigentlich das, was ich mir erwarte dass alles klaglos funktioniert. Und das ist sehr oft auch so!

72.I: #00:36:57-9# Sehr gut.

73.B1: #00:36:59-1# Und wie gesagt, manchmal bringt man halt oder werden tatsächlich noch gewisse Einschätzungen mittransportiert. Die ich vielleicht als, als jemand, der in dem Kulturkreis nicht so ganz firm ist, nicht hätte und die ich bei einer Person, die aus demselben Kulturkreis stammt aber gut Deutsch kann nicht bekommen würde, weil die würde ich auf Deutsch vernehmen und dann habe ich keinen Dolmetscher da und kann mir diese diese Einsichten nicht vermitteln.

74.I: #00:37:32-0# Ja, macht Sinn. Also welche Unterschiede nehmen Sie im Vergleich von Verhandlungen mit Dolmetsch und Verhandlungen ohne wahr?

75.B1: #00:37:42-1# Der massivste Unterschied ist sicher, dass es deutlich länger dauert. (...) Es ist natürlich eine, (...) eine mittelbare Wahrnehmung, die ich habe. Und das ist für mich oft gar nicht so einfach, nonverbale Signale, die ich vielleicht wahrnehme, beim Zeugen zu verknüpfen mit dem, was gerade gesagt wird, weil ich weiß ja nicht, was gerade gesagt wird. Manchmal kann ich es denken, aber/ Wenn das eine Sprache ist, die vielleicht in der Syntax deutlich anders ist als als deutsch, dann weiß ich schlicht und ergreifend nicht, was die gerade reden. Und wenn da zwei oder drei Themen in der Frage verpackt sind, dann kann ich nicht sagen, wo, bei welcher Stelle der Zeuge fragend seinen ehemaligen Arbeitgeber angeschaut hat, zum Beispiel.

76.I: #00:38:39-2# Gar nicht so leicht. Gut, dann würde ich jetzt zum nächsten Thema weitergehen. Ein bisschen zur Rollenwahrnehmung, so quasi. Was ist für Sie eine ideale oder auch nur eine gute Dolmetscherin?

77.B1: #00:39:01-5# (...) Das klingt jetzt vielleicht selbstverständlich, aber die ideale Dolmetscherin übersetzt genau das, was gesagt wird. Also nicht mehr, nicht weniger. Mit all den Einschränkungen und Ergänzungen, die ich schon erwähnt habe.

78.I: #00:39:18-8# Alles klar. Gut. (...) Das hatten wir eigentlich schon viel. Ja. Wie würden Sie die Rolle von Gerichtsdolmetscherinnen in wenigen Worten beschreiben?

79.B1: #00:39:33-9# In erster Linie ein Hilfsorgan des Gerichts. So wie ich beim Sachverständigen keine Detailkenntnis der entsprechenden Spezialmaterie habe, habe ich beim Dolmetscher keine Kenntnisse der entsprechenden Sprache. Und die wird substituiert. Dieses fehlende Wissen.

80.I: #00:39:51-1# Alles klar. Glauben Sie, dass Gerichtsdolmetscher*innen auch Sachverständige sind? Beziehungsweise inwiefern sind Sie auch Sachverständige?

81.B1: #00:40:02-7# In dem Umfang, den ich eh auch schon kurz erwähnt habe, für diverse kulturelle Besonderheiten in Ländern, wo die Sprache, die gedolmetscht wird, gesprochen wird. Wenn ich das nicht weiß, dann erwarte ich mir das, dass das auch entsprechend kommuniziert wird. Ansonsten ist das eine Frage, wie man Sachverständigen definiert. Man könnte auch auf die Idee kommen, dass das jetzt eher ein gradueller als ein grundsätzlicher Unterschied ist zwischen Sprachkenntnissen und Fachkenntnissen, wie in jedem anderen Fach. Aber die Prozessgesetze, die ich anzuwenden habe, unterscheiden immer klar zwischen Dolmetscher und Sachverständiger und in manchen Fällen sind die Regelungen gleich und in anderen unterschiedlich.

82.I: #00:40:46-6# Ja, klar. Okay. Was glauben Sie, muss eine Gerichtsdolmetscher*in können, um so die Aufgaben zu erfüllen, als Gerichtsdolmetscher*in?

83.B1: #00:41:00-6# (...) Klarerweise natürlich die Sprache. Das geht doch deutlich darüber hinaus. Man muss sicherlich ein gewisses Auftreten haben. (...) Man muss auch gut mit Menschen können. Man hat gerade in Gerichtsverfahren oder allgemein behördlichen Verfahren oft mit Menschen zu tun, die in einer Ausnahmesituation sind. Die kennen das nicht, die wissen nicht, was rauskommt. Es geht oft um viel. Im schlimmsten Fall hat man jemanden, der vor ein paar Stunden in Untersuchungshaft genommen wurde, von der Polizei festgenommen wurde und wo jetzt darüber zu entscheiden ist, ob der in Untersuchungshaft kommt oder nicht. Das ist sicher etwas, wo man ein gerüttelt Maß an Fingerspitzengefühl braucht. (...) Und auch die Fähigkeit haben muss, sich mit seinen eigenen Ansichten, die man zu dem, was da passiert ist, vielleicht hat, auch zurückzuhalten. Das ist/ Ich habe einmal ein eher negatives Beispiel erlebt, eines Dolmetschers der bei einer Strafverhandlung dem Angeklagten Belehrungen zukommen hat lassen, dass das ein Unsinn war, was er da gemacht hat und dass das schlecht ist. Und das steht dem Dolmetscher oder Dolmetscherin meines Erachtens nicht zu. Umgekehrt muss man auch vielleicht eben auf die auf die besondere Situation Rücksicht nehmen können, das erkennen und sich auch entsprechend ausrichten. Und die Leute gerade sind/

84.I: #00:42:47-7# Ja, spannend. Bei dem Beispiel, was Sie gerade genannt haben, das war eine Strafverhandlung. Waren Sie da nur als Zuseher dabei oder inwiefern waren Sie involviert?

85.B1: #00:42:54-8# Da war ich entweder in Ausbildung noch und als Richteramtsanwärter beteiligt oder, was ich eher glaube, zwar als Richteramtsanwärter, aber Sitzungsvertreter für die Staatsanwaltschaft. Das kommt gelegentlich vor, dass die Staatsanwaltschaft auch noch Auszubildende zu Verhandlungen schickt. So was war es, bin mir nicht hundertprozentig sicher.

86.I: #00:43:15-0# Spannend, spannend. Das ist dann schon schon interessant, was da so Belehrungen auch vom Dolmetscher kommen. Aber Sie haben das selbst, also bei Verhandlungen, die Sie führen, noch nicht wirklich erlebt, haben Sie gemeint?

87.B1: #00:43:30-2# Nein. Wobei ich es nicht hundertprozentig ausschließen kann, weil ich (unv.) ein Dolmetscher, die Sprache nicht beherrsche. Aber würde mir so etwas auffallen, würde ich auch eingreifen und das unterbinden.

88.I: #00:43:40-4# Ja, macht Sinn. Gut. Wurden Sie in Ihrer Ausbildung irgendwie konkret auf die Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetscher*innen vorbereitet?

89.B1: #00:43:48-8# Ja, allerdings relativ kursorisch. Das betrifft in der Richterausbildung - und Staatsanwälteausbildung ist genau die gleiche - betrifft viele technische Dinge, die man zu beachten hat. Weniger die, ich sag jetzt mal, Soft Skills in der Zusammenarbeit. Das bekommt man in der praktischen Ausbildung manchmal mit, das ist halt ein feiner Zug ist, wenn man vorher anruft und die Leute nicht einfach zu einer Verhandlung lädt und dann hofft, dass sie Zeit haben. Sonst ja. (...) Ich glaube mich zu erinnern, dass es da mal eine Halbtage gab, über was eine Dolmetscherin leisten kann und wo man, wo man sich vielleicht zu viel erwartet. Das war's im Großen und Ganzen. Und der Rest war SDG und GebAG und derlei Dinge.

90.I: #00:44:47-2# Ja, Verstehe. Also das war im Studium ein bisschen da.

91.B1: #00:44:51-5# In der Richterausbildung. (unv.) Im Studium kommt das/ Im rechtswissenschaftlichen Studium kommt das generell nur sehr am Rande vor. So wie die Ausbildung in

den Verfahrensgesetzen oft stiefmütterlich behandelt wird, oft weit von der Praxis entfernt ist. Das ist ein Manko generell in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Das hat jetzt nichts mit Sachverständigen und Dolmetschern zu tun, sondern das ist ein grundsätzliches Problem.

92.I: #00:45:24-4# Okay. Haben Sie sich irgendwie selbstständig auch darauf vorbereitet, wenn Sie mit Dolmetscherinnen zusammenarbeiten?

93.B1: #00:45:33-6# Man bekommt natürlich im Laufe der Zeit im Gespräch ein bisschen was mit. (...) Ich habe auch Bekannte, die in dem Bereich arbeiten und mit denen, wenn man zufällig ins Gespräch kommt auch das eine oder andere schon besprochen. Aber spezifische Vorbereitung habe ich nicht gemacht und sie ist mir offen gestanden bis jetzt auch nicht abgegangen.

94.I: #00:45:59-0# Also das ist eher vielleicht so eine Art learning by doing, indem sie quasi auch einfach Erfahrungen sammeln und dann/

95.B1: #00:46:06-7# Auf jeden Fall.

96.I: #00:46:07-6# Anwenden.

97.B1: #00:46:08-9# Der Lernbedarf ist jetzt nicht so überbordend hoch und ich glaube, das gilt für die andere Seite ganz ähnlich.

98.I: #00:46:20-9# Alles klar. Würden Sie sagen, dass Sie welche Strategien vielleicht entwickelt haben, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten?

99.B1: #00:46:33-5# Jein. Strategien klingt hochtrabend. Ich versuche, wenn ich vorab anrufe, manchmal den Gegenstand des Verfahrens in kurzen Worten zu umreißen, den Leuten oder der zu bestellenden Dolmetscherin, dem zu bestellenden Dolmetscher einen gewissen Grundbegriff zu geben, worum es im Verfahren geht. Damit die notfalls auch ablehnen können und sagen, das möchte ich nicht. Da fühle ich mich nicht firm oder das ist ein Thema, das aus diesen und jenen Gründen ich nicht bearbeiten möchte. Und gebe eben, wenn das gewünscht wird, gerne Akteneinsicht. Wenn das nicht irgendwelche ganz heikle Akten sind und versuche auch manchmal vor der Verhandlung, wenn es zeitlich passt, ein paar Minuten früher da zu sein und nur zu fragen, ob es noch irgendwas zu besprechen gibt. (...) Wenn die zu vernehmende Person und die dritte von fünf ist, dann geht das natürlich nicht. Und wenn es Telefongespräche gibt und es gibt Zusatzinformationen, die aus dem Akt nicht ohne Weiteres ersichtlich sind und ich habe sie, aber dann versuche ich die schon auch mitzugeben. Also wenn das, keine Ahnung, Personen sind, die in einer bestimmten Beziehung zueinander stehen, die aus dem Akt nicht ohne Weiteres erkennbar ist, dann sage ich das dazu.

100.I: #00:48:13-6# Ich verstehe.

101.B1: #00:48:14-6# Zum Beispiel.

102.I: #00:48:15-5# Ja. So ein bisschen. Ich glaube, wir haben das wahrscheinlich schon angeschnitten, aber haben Sie das Gefühl, Sie bemerken, wenn dem Dolmetscher oder Dolmetscherin Fehler passieren?

103.B1: #00:48:29-1# Das hängt sehr stark von der Sprache ab. Ich würde meinen, dass Englisch die einzige Sprache ist, die ich so gut beherrsche, dass mir das wirklich aus der Übersetzung heraus auffallen könnte. Es kommt durchaus vor, dass für Personen gedolmetscht wird, die Deutsch ganz gut beherrschen, die dann auch darauf hinweisen, dass ihrer Ansicht nach da

ein Irrtum passiert ist. Und dann versucht man, das aufzuklären. Dann passiert auch manchmal, dass Parteienvertreter oder die anwesenden Parteien eine Sprache beherrschen und dann darauf hinweisen, dass das ihrer Ansicht nach falsch übersetzt wurde. Und dann muss man darüber reden. Ich kann es in aller Regel nicht selbstständig beurteilen, aber das lässt sich meistens aufklären.

104.I: #00:49:15-8# (...) Gut. Glauben Sie, es gibt häufiger irgendwelche Probleme oder Fehler, die dann vielleicht sogar den Ausgang beeinflussen?

105.B1: #00:49:26-3# Ich will nicht ausschließen, dass das vorkommt. Ich glaube, ohne irgendwelche Evidenz dafür zu haben, dass das selten ist.

106.I: #00:49:40-8# Genau zum, vielleicht zum Thema Anfechtbarkeit, irgendwie. Sollten glauben Sie Prozesse mit Dolmetscher*innen generell aufgezeichnet werden, damit das gewährleistet ist, oder halten Sie das für keine gute Idee?

107.B1: #00:49:55-4# Die Aufzeichnung als technischer Vorgang könnte nur der letzte Schritt sein. Vor allem müsste man am Gesetz und an Anfechtbarkeit was verändern. Wir stehen ja regelmäßig vor der Situation, dass die Dolmetschleistung was rein Faktisches ist und dementsprechend mit den Rechtsmittelgründen, die die Prozessgesetze zur Verfügung stellen, weil primär überhaupt nicht greifbar ist. Das Protokoll, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, macht im Zivilverfahren vollen Beweis darüber, was in der Verhandlung passiert ist. Das heißt, wenn da eine Übersetzung in der Verhandlung stattgefunden hat und ich protokolliere das Ergebnis dieser Übersetzung und es sagt niemand was dagegen, na, dann ist das so passiert. Auch wenn es tatsächlich so nicht passiert ist. Aber das ist der Stand, von dem ich auszugehen habe im weiteren Verfahren. Und das lässt sich mit Rechtsmitteln in Wahrheit mit dem derzeitigen Stand der Zivilprozessordnung und soweit ich das überblicke, auch der anderen Prozessgesetze faktisch überhaupt nicht greifen. Was eine Möglichkeit ist, wie man das aufgreifen kann, ist ein Schadenersatzanspruch gegen den Dolmetscher, die Dolmetscherin. Wenn das falsch übersetzt worden ist, dann verliert man das Verfahren, kann sich unter Umständen von dem zurückholen. Ich glaube nur, dass das in der Praxis auf ganz massive Schwierigkeiten stoßen wird bei der Durchsetzung, weil wie soll man das nachweisen? Also das glaube ich, dass schwierig ist, wenn man die Prozessgesetze dahin ändert, dass das aufgreifbar wird, auf welchem Weg auch immer, dann kann es Sinn machen, die Verhandlung aufzuzeichnen. Ich erlaube mir nur den vorsichtigen Hinweis, dass es aus anderen Gründen schon Vorstöße in diese Richtung gegeben hat. Im Strafverfahren gibt es das auch gelegentlich, dass die Verhandlungen zur Gänze aufgezeichnet werden. Das ist die, die Stoßrichtung geht in erster Linie in Richtung Protokollierung. In Strafverfahren ist es regelmäßig so, gerade bei den Gerichtshöfen, das noch Schriftführerinnen eingesetzt werden, die, wenn die gesamte Verhandlung mit Bild und Ton aufgezeichnet wird, nicht unbedingt zur Zeit der Verhandlung im Verhandlungssaal sitzen müssen, sondern sich das dann im Nachhinein anschauen können und das schreiben, wann auch immer sie wollen, wenn sie gerade Zeit haben. Bei der reinen Tonaufzeichnung wird es schwierig, weil man oft nicht erkennt, wer gerade spricht. (...) Dass, diese Aufnahmen könnte man wohl auch zur Verifizierung einsetzen, ob richtig übersetzt wurde. Die Frage ist, wer soll das machen und in welchem Rahmen?

108.I: #00:52:40-3# Ja.

109.B1: #00:52:41-3# Und gegen diese Aufzeichnungen gibt es durchaus auch Vorbehalte. Das mögen nicht alle Leute, dass sie, dass ihre Stimme aufgezeichnet wird und dass sie vielleicht auch noch gefilmt werden.

110.I: #00:52:54-3# Macht Sinn. Ja, gut, das war jetzt eigentlich schon der Großteil. Haben Sie noch irgendwelche Erfahrungen oder Eindrücke, die Sie für relevant oder interessant halten und mir mitteilen möchten?

111.B1: #00:53:09-9# Nein, ich habe viel zu viel geredet.

112.I: #00:53:12-1# Nein, das war wirklich sehr interessant, auch für mich. Super. Ja, genau. Eigentlich genau das, worauf ich hinauswollte. Vielen Dank.

Interview B2

1.I: #00:01:33-0# Ja, dann. Wie gesagt, danke für das Interview.

2.B2: #00:01:36-0# Sehr gerne.

3.I: #00:01:36-5# Ich würde gleich einmal hineinstarten. Das erste große Thema ist so Ihre eigene berufliche Laufbahn und vielleicht Berührungspunkte mit Dolmetscher*innen. Könnten Sie mir vielleicht Ihre berufliche Laufbahn kurz beschreiben?

4.B2: #00:01:52-2# Meinen Sie meine Ausbildungen oder meine berufliche Laufbahn, die ich genossen habe?

5.I: #00:01:58-1# Ich glaube schon eher ihre berufliche Laufbahn, also als Richterin?

6.B2: #00:02:03-5# Berufsspezifisch als Richterin? Ich bin erst relativ spät eingestiegen. Ich war schon in den Dreißigern, da habe ich die Ausbildung zur Richterin gemacht und bin zunächst auf zwei Bezirksgerichten gewesen und dann seit über 20 Jahren jetzt am Handelsgericht und bin da auch nur mehr für zwei Jahre. Dann bin ich im Ruhestand.

7.I: #00:02:23-0# Alles klar. Und wo hatten Sie als Richterin bereits vielleicht Berührungspunkte mit Dolmetschern?

8.B2: #00:02:29-5# Ja, also in Verhandlungen einfach ja. Also wenn, wenn Zeuginnen, Zeugen oder Parteien, also Kläger, Klägerin und Beklagte der deutschen Sprache nicht mächtig sind, dann wird halt ein Dolmetscher beigezogen. Und insofern habe ich Erfahrungen und natürlich auch, also das betrifft jetzt einmal das mündliche Dolmetschen. Es gibt da noch das schriftliche Dolmetschen, wenn irgendetwas zu übersetzen ist, das kommt auch vor, natürlich.

9.I: #00:02:55-9# Und das war am Handelsgericht, (unv.) aber auch an den Bezirksgerichten?

10.B2: #00:02:59-9# Eigentlich an den Bezirksgerichten hatte ich es kaum, ganz wenig. Aber am Handelsgericht ist es schon dann stärker geworden, dass ich Dolmetsch gebraucht habe. Vor allem in den mündlichen Verhandlungen und ganz divers von den Sprachen her also ein eine große Bandbreite, vom Arabischen bis zum Japanischen sozusagen. Und alles zwischen-durch.

11.I: #00:03:24-6# Für welche Sprachen, glauben Sie, wird am häufigsten Dolmetschung gebraucht oder ist das ganz schwer abzuschätzen?

12.B2: #00:03:34-1# Also ich würde jetzt einmal sagen, so aus den südosteuropäischen Ländern. Das ist jetzt immer so meine Meinung, eine ganz spontane Antwort darauf.

13.I: #00:03:45-3# Ja und wie oft arbeiten Sie ungefähr mit Gerichtsdolmetscherinnen und Dolmetschern zusammen?

14.B2: #00:03:54-1# Na, vielleicht einmal im Jahr, oder zehnmal, aber jedenfalls/ Also es ist nicht, es ist nicht wahnsinnig häufig sage ich jetzt mal, Gott sei Dank. Und ich, wenn Sie das Gott sei Dank hinterfragen wollen, werden wir wahrscheinlich noch im Laufe des Interviews dazu kommen.

15.I: #00:04:12-8# Da bin ich dann sehr gespannt darauf.

16.B2: #00:04:14-4# Ja. (Lachen)

17.I: #00:04:15-6# Okay.

18.B2: #00:04:16-3# Ja.

19.I: #00:04:17-4# Dann vielleicht mal zum Ablauf einer Gerichtsverhandlung mit Dolmetscherin. Wie läuft eine, also wie läuft die Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetscherinnen konkret ab?

20.B2: #00:04:27-6# Also bei mir sitzt der Dolmetscher, die Dolmetscherin immer rechts von mir, also quasi am Richtertisch. Und ich habe auch einen Verhandlungssaal, wo der Richter doch eine Stufe höher sitzt als der Rest der Leute. Und wenn dann der Zeuge hereinkommt, dann bitte ich schon die Dolmetscherin, bei erste Willkommensworte zu sprechen. Dann wird dem halt ein Platz angeboten. Dann beginnt die Zeugeneinvernahme oder die Parteieneinvernahme und dann wird halt gedolmetscht. Abschnittsweise wird gedolmetscht, wobei ich ja, auch wenn ich Zeugen auf Deutsch vernehme, es abschnittsweise mache und dann immer wieder unterbreche, das protokolliere, und protokollieren tue ich mit einem Diktafon, das da hinten steht. Ja, ja, so schaut das aus. Ich weiß nicht, ob Sie/ Wollen Sie jetzt schon wissen, ob das wörtlich übersetzt wird oder nicht? Ist das für Sie auch interessant?

21.I: #00:05:29-8# Das ist sehr interessant für mich. Wir können gerne hin und her springen. Das ist kein fixer Plan.

22.B2: #00:05:35-5# Also, ähm, dann fange ich gleich an. Wenn ein Gerichtsdolmetsch eingesetzt wird/ Also, es ist eine Erschwernis des Verfahrens in mehrfacher Hinsicht. Das dauert länger. Und ich würde sagen, es nutzt nichts. Der beste Dolmetscher der Welt kann mir das nicht ersetzen, was mir jemand vermitteln kann, wenn er mit mir Deutsch redet. Und es hat sich irgendwie eingebürgert, dass ein Dolmetsch eigentlich nicht wörtlich übersetzt, sondern dann sinngemäß zusammenfasst, was sicher nicht korrekt ist in diesem Sinn, aber es, es sind oft dann auch Rückfragen des Dolmetsch notwendig, weil irgendwas nicht ganz klar ist oder so. Ja, das ist das, was ich natürlich in Deutsch, wenn ich es selber mache, wo das viel schneller geht und dann ist man in selbst wenn man sich bemüht, in Null Komma Nix aus dem wörtlichen Dolmetschen draußen. Das passiert einfach, würde ich sagen.

23.I: #00:06:43-9# Meinen Sie Rückfragen an die fremdsprachige Person oder/

24.B2: #00:06:49-1# Ja. Ja, die fremdsprachige Person. Und ganz besonders schwierig aus meiner Sicht sind die Fälle, wo jemand in einer fremden Sprache einvernommen wird, die nicht

seine Muttersprache ist. Erstaunlicherweise wollen das die Leute immer wieder. Also wenn zum Beispiel Niederländer einvernommen werden, dann heißt es der kann gut Englisch, der wird jetzt auf Englisch einvernommen. Ich wehre mich immer mit Händen und Füßen dagegen und sage es ist viel, viel lieber, wenn der in seiner Muttersprache spricht, und da sitzt ein Dolmetscher daneben. Und da habe ich/ Also zum Teil verstehe ich es dann selber natürlich auch, was der auf Englisch redet und da brauche ich dann die Dolmetscher. Zum Teil gibt es dann natürlich Differenzen, was heißt was oder so oder vom Fachvokabular oder/ Also das ist aus meiner Sicht ganz schlecht. Und es ist aber immer wieder so, dass die Anwälte darauf bestehen, dass in Englisch einvernommen wird, weil sie möchten selber hören, was der eigene Mandant oder der eigene Zeuge sagt und nicht darauf angewiesen sein, was der Dolmetscher übersetzt.

25.I: #00:07:57-9# Genau.

26.B2: #00:07:58-5# Dann fällt mir gleich noch was ein, ich mein, ich rede jetzt wie ein Wasserfall. (Lachen)

27.I: #00:08:01-6# Ja, bitte.

28.B2: #00:08:02-4# Letztens hatte ich zum Ersten Mal den Fall, dass die einen Dolmetsch mitgenommen haben, in die Verhandlung, einen privaten.

29.I: #00:08:11-6# Spannend. Ja.

30.B2: #00:08:13-4# Und die haben dann gemeint, na ja, also, wenn der private Dolmetsch meint, es ist was nicht richtig übersetzt, dann wird er sich melden. Da habe ich gesagt, das wird sicher nicht passieren, weil das geht nicht. Ja, ich habe dann gesagt, also, in ein paar wenigen Fällen können Sie gerne kurz aufzeigen. Dann können wir gerne eine kurze Diskussion führen. Aber letztlich entscheidet der Gerichtsdolmetscher, was es heißt.

31.I: #00:08:37-7# Also die haben quasi zusätzlich noch einen privaten mitgebracht?

32.B2: #00:08:41-0# Man misstraut ja mittlerweile alles und jedem. Ja, ja, und was auch eine ganz besonders lustige Konstellation ist, es gibt ja mittlerweile von den typischen Ländern, also Migrationsländern, also Türken zum Beispiel. Ja, mittlerweile schon komplett integrierte Menschen wie Rechtsanwälte, die perfekt Deutsch, aber natürlich auch perfekt Türkisch sprechen. Und natürlich habe ich dann einen türkisch Dolmetsch, wenn, bei mir sitzen, wenn da eine Person einvernommen wird, die nicht wirklich gut Deutsch spricht. Und das ist dann bisweilen auch recht witzig, weil sich da immer meint einmischen zu müssen, und sie sagen immer, Sie sind nicht der Dolmetsch, das ist der Dolmetscher da. Das muss man dann auch immer ein bisschen einbremsen. Ja, jetzt bin ich mal fürs Erste ruhig. (Lachen)

33.I: #00:09:32-0# Nein, das war wirklich sehr spannend und kommt auch schon genau zum Thema. Und da interessiert mich/ Ich will noch mal nachhaken, Sie haben ja gesagt, dass es passiert, dass Leute mit Dolmetscher kommen oder dass gedolmetscht wird in einer anderen Sprache als die Muttersprache. Wie wird denn quasi entschieden, wer eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher braucht und für welche Sprachen?

34.B2: #00:09:57-5# Also wie es lege artis ist, das weiß ich jetzt eigentlich gar nicht. Ich denke, man bewegt sich hier in einer Grauzone, wo man eine relativ große Entscheidungsfreiheit hat. Na ja, ich habe halt, wenn ich diesen Niederländer noch einmal als Beispiel nennen darf, ich habe gewusst, es ist ein Niederländer. Der Klägervertreter hat gesagt, er will den auf Englisch

einvernommen haben, und ich habe gesagt, mir wäre lieber auf Niederländisch, weil das ist meistens valider vom Ergebnis her. Er hat darauf bestanden, auf Englisch und das ist letztlich sein Problem, wenn nichts gescheites rauskommt. Also jetzt im Zivilprozess, nicht, wo ja die Parteien die Herrinnen und Herren des Verfahrens sind. Ja, dann ist es (unv.) Problem. Und dann vernehme ich den halt mit einem Englisch Dolmetsch ein. Ja.

35.I: #00:10:41-5# Genau. Also das sind wahrscheinlich recht große Unterschiede zwischen Straf und Zivil, oder?

36.B2: #00:10:47-2# Ja, das denke ich schon, weil ich im Strafprozess vom grundsätzlichen Zugang eines Verfahrens/ Da hat er Richter, da vertritt er den Strafanspruch des Staates, also den Strafanspruch letztendlich von uns allen. Wenn sich einer nicht sozial konform verhält, nicht? Und da passiert vielmehr von Amts wegen und da geht es vielmehr auch noch um (...) Rechte des Zeugen oder des Beschuldigten oder des Angeklagten. Das ist im Zivilprozessrecht, wo, wie gesagt, die Herrinnen und Herren des Verfahrens Kläger und Beklagte sind, und gar nicht/ Ich bin quasi die Managerin und die letztlich ein Urteil fällt. Da ist das nicht so in der Schärfe zu beachten, denke ich. Parteimaxime heißt das, ja. Und wenn die wollen/ Und ganz ehrlich, wenn der gemeint hätte, er will den auf Japanisch einvernommen haben, was soll ich tun.

37.I: #00:11:53-1# Spannend. Ja. Okay, dann bleiben wir noch mal kurz vor der Verhandlung. Was passiert noch alles vor der Verhandlung in Bezug auf Gerichtsdolmetschen? Also, welche Informationen erhält zum Beispiel der Dolmetscher?

38.B2: #00:12:06-7# Ja, das Lustige ist also bis dato gar keine. Weil den hab ich einfach bestellt und dann ist er gekommen. Oder sie. Mittlerweile ist es so, dass viele Dolmetsch schon Zugang zum elektronischen Akt haben und die auch bitten, dass man sie freischaltet und sich das vorher anschauen. Was am Handelsgericht nicht wirklich blöd ist, muss ich Ihnen sagen, weil vom Vokabular, also jetzt Lizenzentgelt und lauter solche Begriffe, aber das ist ja noch was vergleichsweise Harmloses, sich ein Dolmetscher naturgemäß ein bisschen informieren will - Was kommt auf mich zu? Und deswegen verstehe ich das gut. Ja, den lasse ich halt dann freischalten und dann kann er sich das vorher anschauen. Dann hat er volles Akteneinsichtsrecht.

39.I: #00:12:51-1# Genau. Und wie wird ein Dolmetscher überhaupt ausgewählt? Also jetzt Sprache natürlich, klar. Aber/

40.B2: #00:12:59-7# Also die Sprache. Wenn ich eine Auswahl habe, schaue ich immer, dass es jemand mittelalterlicher ist, wenn ich das so sagen darf. Ja, das ist eine gute Mischung aus beiden Welten. Jung und alt. Und ich schaue schon auch was habe ich für eine Causa? Also in einem hochkomplexen Wirtschaftsverfahren kann ich jetzt niemanden einsetzen, der keine berufliche Erfahrung hat, der, ich ich darf das jetzt als Frau sagen, der Hausfrau ist. Ja. Und die Sprache extrem gut beherrscht. Ja, das kann ich machen, wenn ich zum Beispiel einen, äh, eine Deckungsklage gegen einen Versicherer habe, weil es in der Wohnung gebrannt hat und er will einfach eine Deckungsleistung von der Versicherung. Was war kaputt und wann hat es gebrannt und wie stark war das verrußt? Aber wenn es um hochkomplexe Dinge geht, dann schaue ich, dass das ein Akademiker ist.

41.I: #00:14:01-9# Verstehe.

42.B2: #00:14:02-9# Und dann? Manchmal schaue ich sogar drauf, dass es Juristen sind, ausgebildet, also wenn es um spezielle juristische Sachverhalte geht.

43.I: #00:14:13-2# Ja, das macht auch Sinn.

44.B2: #00:14:14-1# Ja, ja.

45.I: #00:14:14-7# Ja. Kommt es auch vor, dass Personen, die nicht Gerichtsdolmetscher*innen sind, dolmetschen?

46.B2: #00:14:23-1# Ist mir persönlich noch nie untergekommen, aber könnte ich mir schon vorstellen. Den müsste ich halt dann ad hoc beeidigen, wie das so schön heißt. Also ja, wir haben im Haus ein paar Kolleginnen und Kollegen, die sprechen/ Also ich habe eine Kollegin, die hat (unv.) studiert, hat Italienisch und Französisch studiert. Die könnte ich zum Beispiel ad hoc beeiden, wenn jetzt irgendwie Not am Mann oder an der Frau wäre. Ja. Aber ich glaube nein, das habe ich noch nie gemacht.

47.I: #00:14:59-2# Verstehe.

48.B2: #00:14:59-9# Ja. Noch nie notwendig gewesen. Gut.

49.I: #00:15:04-2# Dann gehen wir mal weiter, chronologisch, und zwar, was passiert dann im Gerichtssaal, wenn gedolmetscht wird?

50.B2: #00:15:14-6# Na ja, wie gesagt, der Gerichtsdolmetscher, die Gerichtsdolmetsch sitzt neben mir. Ich habe schon gesagt, der Zeuge oder die Partei ist dann schon herinnen und wird dann gebeten, Platz zu nehmen an der entsprechenden Stelle. Da wird schon gedolmetscht, dann wird die Partei nach den sogenannten, oder der Zeuge, nach den sogenannten Generalen gefragt, das Geburtsdatum, Beruf, Wohnort und Belehrung, Wahrheitsbelehrung. Das geht dann meistens relativ rasch, vor allem, wenn die Dolmetscher*innen Erfahrung im Gerichtsdolmetschen haben. Dann geht es einfach los. Dann stelle ich meine Fragen. (Lachen) Ja.

51.I: #00:15:57-7# Gut. Sie haben erwähnt, dass der Dolmetsch neben Ihnen sitzt. #00:16:02-4#

52.B2: Ja, rechts von mir. #00:16:02-4#

53.I: Wieso ist, wieso ist das so?

54.B2: #00:16:06-1# Das weiß ich nicht. (Lachen) Keine Ahnung. Ja, das weiß ich nicht. Ja, das habe ich so erlebt in meiner Ausbildung. Und das habe ich einfach so beibehalten. Es sitzt auch der Sachverständige neben mir. Ich glaube, letztlich wird es darauf beruhen, dass der Dolmetscher und der Sachverständige ein Hilfsorgan des Richters ist. Das wird wohl der Grund sein.

55.I: #00:16:25-9# Ja, gut möglich. Wahrscheinlich. Gab es schon mal eine Situation, wo ein Dolmetsch gefragt hat ob er oder sie woanders sitzen könnte?

56.B2: #00:16:35-2# Nein, habe ich noch nie. Aber Sie sprechen da vielleicht jetzt indirekt etwas an, wozu mir etwas einfällt. Es kommt manchmal vor, dass fremdsprachige Parteien einen Dolmetscher mitnehmen, die haben den dann neben sich sitzen und der sozusagen ihnen flüstert, Flüsterdolmetschen oder wie das heißt. Also das mag ich gar nicht, das, also wenn es geht/ Ich verstehe natürlich das Bedürfnis der der fremdsprachigen Person, das ist jetzt sage

ich mal ein Koreaner und sitzt da jetzt in Österreich und versteht kein Wort. Aber es bringt mich so aus der Konzentration raus.

57.I: #00:17:16-3# Einfach das zu hören, das/

58.B2: #00:17:17-7# Ja, das ist furchtbar.

59.I: #00:17:19-2# Verstehe.

60.B2: #00:17:20-2# Das ist vielleicht nicht bei allen Kollegen so, aber da bin ich extrem empfindlich. Bei mir geht es sogar so, wenn Anwälte mit ihren Laptops kommen und dann während der Einvernahme da herumtippsen, da kriege ich auch immer alle Zustände und versuche, das abzustellen. In einem großen Verfahren war es sogar so, dass die dann am Nachmittag mit einem anderen Laptop gekommen sind. (Lachen) Die Tastatur ist aber/ (Lachen)

61.I: #00:17:47-1# Super. (Lachen) In der Pause nochmal zum Mediamarkt gerannt oder so.

62.B2: #00:17:49-6# Ja, genau.

63.I: #00:17:50-3# Spannend.

64.B2: #00:17:53-0# Es ist einfach der Job eines Richters in, in den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen ist ein sehr aufwendiger. Das ist in den angloamerikanischen Rechtssystemen anders. Ich muss total alles managen, die ganze Zeit und den Überblick bewahren. Und da brauche ich/ Das ist wirklich, das ist geistig und körperlich anstrengend und da brauche ich einfach keine Störfeuer. Jetzt unter Führungszeichen. Macht ja niemand absichtlich. Also wenn der irgendwo, wie das bei einer UNO Konferenz ist, in einem Kämmerlein sitzen würde und er hätte einen Stöpsel im Ohr, wäre es mir völlig gleichgültig.

65.I: #00:18:28-4# Interessant. Ja, das macht schon Sinn. Ja, gut.

66.B2: #00:18:33-8# Da gibt es keine Aufwendungen. Keine Chance.

67.I: #00:18:38-0# Ja. Zu teuer, wahrscheinlich, oder?

68.B2: #00:18:41-4# Ja sicher.

69.I: #00:18:44-2# Gut. Dann kam es schon mal vor, dass für jemanden gedolmetscht wurde, wo sie die Sprache verstanden haben? Zum Beispiel mit Englisch.

70.B2: #00:18:54-2# Ja, es kommt immer wieder vor. (...) Ja, also die Frage. Die Antwort ist Ja.

71.I: #00:19:02-4# Und wie ist es dann für Sie? Gibt es da einen Unterschied zu vielleicht mit anderen Sprachen?

72.B2: #00:19:07-1# Ja, schon. Das ist natürlich schon ein bisschen anders, weil man doch ein bisschen eine Spur, einen unmittelbaren Eindruck von dieser Person bekommt. Weil der wesentliche Grundsatz der öffentlichen Verhandlung ist das Unmittelbarkeitsprinzip. Das heißt, dass die Person vor dem erkennenden Richter, also sprich vor dem Richter aussagt, der letztlich auch das Urteil spricht oder schreibt oder fasst. Und das ist einfach in dem Moment, wo ein Dolmetscher auftritt, einfach gestört. Das muss man so in aller Deutlichkeit sagen.

73.I: #00:19:45-0# Klar, das macht schon Sinn. Das heißt, mit zum Beispiel mit Englisch haben Sie da einfach mehr Unmittelbarkeit?

74.B2: #00:19:49-7# Gar keine Frage. Ich mische mich dann aber nicht ein. Aber ich höre natürlich schon ein bisschen vor und, ähm, aber ich stelle da dann selber keine Fragen auf Englisch oder so, obwohl ich es manchmal auch könnte, aber das überlasse ich dann dem Dolmetscher.

75.I: #00:20:03-5# Ja und gibt es andersrum vielleicht die Situation, dass eine fremdsprachige Person, die auch mit Dolmetsch da ist, dann versucht Deutsch zu sprechen, wenn Sie sagen/

76.B2: #00:20:12-4# Das gibt es auch.

77.I: #00:20:13-7# Ja.

78.B2: #00:20:14-9# Ähm, aber ich sage immer Entweder oder. Also das ist für mich ganz klar. Ja, ähm. Es ist auch so, dass manchmal hat man Verhandlungen, wo jemand sagt, der Anwalt sagt, mein Mandant spricht ausreichend gut Deutsch. Dann versuche ich herauszufinden, was er meint mit ausreichend gut Deutsch. Wenn er schon sagt na ja, ich kann mich so ganz gut verständigen, dann weiß ich schon, es ist sicher zu wenig für eine gerichtliche Einvernahme. Ja, weil. Also Sie dürfen nicht vergessen, eine gerichtliche Einvernahme ist ja auch eine Herausforderung an die einvernommene Person, weil es werden jedenfalls bei mir sehr zielgerichtete Fragen gestellt. Ich erwarte mir zielgerichtete Antworten. Dort wo ich merke, jetzt kann jemand nicht so zielgerichtet antworten, dann lasse ich schon ein bisschen erzählen. Aber ich versuche dann, wenn ich merke es, der büchst mir aus, dass ich ihn wieder zurückführe. Ja, das ist mit, das ist mit Dolmetscher einfach alles wahnsinnig schwierig. Ja.

79.I: #00:21:21-6# Das glaube ich. Ja, das.

80.B2: #00:21:22-5# Ist wirklich wahnsinnig schwierig.

81.I: #00:21:24-8# Ja, gut.

82.B2: #00:21:26-3# Einfach das Zeitfenster zu wahren. Natürlich könnte man jetzt sagen, da muss ich mir einfach mehr Zeit nehmen. Tut man auch. Also, wenn ich weiß, dass ich Dolmetschen, also einen Dolmetscher habe, in einer Verhandlung, eine Dolmetscherin, plane ich von vornherein mehr Zeit. Aber es erlauben die Ressourcen nicht für einen Zeugen, für den ich sonst eine Stunde brauchen mir den ganzen Nachmittag Zeit zu nehmen.

83.I: #00:21:51-5# Klar.

84.B2: #00:21:51-8# Einfach nicht.

85.I: #00:21:53-1# Und Sie glauben, das wäre aber vielleicht notwendig?

86.B2: #00:21:56-1# Ja, glaube ich schon.

87.I: #00:21:57-3# Ja.

88.B2: #00:21:57-9# Wenn man wirklich Wort für Wort übersetzen lässt. Und. Und manchmal, da fällt mir noch was ein. Ich frage manchmal auch einen Dolmetsch, was für einen Eindruck er von dieser Person hatte, oder sie.

89.I: #00:22:14-3# Was kommen dann für Antworten?

90.B2: #00:22:15-5# Na ja, ich stelle dann schon gezielte Fragen, "War das eine gebildete Person? Eine ungebildete?". Ein bisschen merkt man es schon an den Antworten selber auch. Hat sie ausweichend geantwortet, oder ist das, war das sehr klar, was gekommen ist? Ja, so ein bisschen.

91.I: #00:22:34-6# Gut. Wie wird denn eigentlich gedolmetscht? Also nehmen die Dolmetscher und Dolmetscherinnen bei Ihnen zum Beispiel Notizen.

92.B2: #00:22:41-4# Ja, immer. Die haben immer einen Zettel vor sich liegen.

93.I: #00:22:44-0# Ja, verstehe. Und es wird/

94.B2: #00:22:46-0# Die meisten eigentlich.

95.I: #00:22:47-0# konsektiv gedolmetscht. Wahrscheinlich, nehme ich an? #00:22:49-3#

96.B2: Ja. #00:22:49-7#

97.I: Ja. Glauben Sie, dass das/ Sie haben ja erwähnt, dass Sie gerne eine sehr wörtliche Dolmetschung hätten. Glauben Sie, dass da vielleicht die Notizen oder auch eine zu lange Verzögerung ein bisschen im Weg sein könnten?

98.B2: #00:23:02-5# Also, es ist sicher mit den Notizen. Also, das ist sicher eine Verhinderung, dass ich das/ Ja, das ist ja schon. Ja, aber. Es ist einfach die. Die Dynamik eines Gerichtsverfahrens insgesamt führt einfach dazu, dass ich kein wörtliches Dolmetschen habe. Oder sagen wir so, die Dynamik des herkömmlichen Gerichtsverfahrens. Wenn ich ein Gerichtsverfahren hätte, dass ich auch einen Stöpsel ins Ohr kriege. Ja, und der, der gedolmetschte oder die gedolmetsche, auch einen Stöpsel, und dann sitzt irgendwo einer und dolmetscht. Na, das ist was anderes. Dann habe ich/ Dann habe ich es wie, mehr oder weniger, fast auf Deutsch. Aber das ist ja nicht so! Ich habe die Person neben mir sitzen und das ist nicht möglich, weil das ist/ Also da kriege ich gar nicht mit, was also da redet der und dann redet die Dolmetsch und da bin ich schon draußen.

99.I: #00:24:01-3# Ja.

100.B2: #00:24:02-2# Ja.

101.I: #00:24:03-7# Fehlt da vielleicht ein bisschen der Bezug auch zu zum Beispiel den non-verbalen Sachen?

102.B2: #00:24:08-3# Und dass das so ist, das ist sowieso, fällt sowieso flach.

103.I: #00:24:11-3# Ja.

104.B2: #00:24:12-3# Das fällt sowieso flach.

105.I: #00:24:15-1# Ja, ist ja interessant. Welche Teile von der Verhandlung werden dann gedolmetscht?

106.B2: #00:24:21-2# Die konkrete Einvernahme.

107.I: #00:24:23-5# Ja, okay.

108.B2: #00:24:25-3# Das eine Beispiel ist halt, wenn fremde Parteien, die die ganze Zeit daneben sitzen dürfen mit den Anwälten, die haben ja manchmal jemand, also für die wird eigentlich nicht gedolmetscht, also das, was jetzt passiert oder so.

109.I: #00:24:38-0# Ja, verstehe.

110.B2: #00:24:39-0# Dann nehmen Sie sich halt, wie ich das vorhin schon erzählt habe, manchmal einen mit. Was aber für mich nicht wirklich das Gelbe vom Ei ist. Ja, aber ich glaube, es gibt auch Kolleginnen und Kollegen, die da kein Problem haben. Ja, das kommt, glaube ich, ja auf die Konzentrationsfähigkeit, oder? Ich weiß nicht, worauf es ankommt. Mich stört es. Mich bringt es raus.

111.I: #00:24:58-5# Nein, ich verstehe das. Gerade bei Flüsterdolmetschen. Es kann schon sehr/

112.B2: #00:25:03-9# Ja, und es ist gerade dieses (Zischen). Also, es ist ja nicht laut, aber dieses ständige Zischeln macht nervös. Ja, und auch dieses Setting, Wenn der sich da so hin/

113.I: #00:25:14-4# Ja.

114.B2: #00:25:15-0# Also es ist irgendwie, ja, blockiert mich auch irgendwie, so in mir.

115.I: #00:25:23-0# Es ist einfach nicht so angenehm. Kommt es vor, dass Gerichtsdolmetscherinnen und Dolmetscher auch andere Tätigkeiten im Gerichtssaal übernehmen? Außer wirklich zu dolmetschen, also zum Beispiel/ #00:25:43-5#

116.B2: Die Jalousie herunterkurbeln? Nein, ganz ernst jetzt. #00:25:44-1#

117.B2: #00:25:44-1# Aber sagen wir ein anderes Beispiel.

118.I: #00:25:45-9# Ich hätte gedacht, zum Beispiel wenn Missverständnisse passieren, dass die aufgeklärt/

119.B2: #00:25:50-5# Oh ja, schon. Also Entschuldigung. Ja, natürlich. Also wenn dann Vergleichsverhandlungen zum Beispiel losbrechen, ja, und dann sitzt die fremdsprachige Partei da, die die gleiche Sprache hat wie der Zeuge oder so, Ja, ähm, da. Ja, natürlich. Ja, da kommt dann doch oft auch der anwesende Dolmetscher, die anwesende Dolmetsch ins Spiel und manchmal dann auch so ein bisschen ein Einmischen. Aber ein positives Einmischen, das habe ich noch nie negativ wahrgenommen. Ja.

120.I: #00:26:23-2# Okay. Und zum Beispiel auch bei Fachbegriffen, dass der Dolmetscher oder die Dolmetscherin, die irgendwie erklärt für eine fremdsprachige Person.

121.B2: #00:26:32-6# Ich denke doch, dass das passiert. Aber das weiß ich ja nicht. Aber ich gehe davon aus, dass es passiert.

122.I: #00:26:40-3# Ja, genau. Kommt es auch vor, dass Dolmetscherinnen vielleicht versuchen, Ratschläge zu geben an jemanden?

123.B2: #00:26:50-4# (...) Also bei mir eher nicht. Also letztens zum Beispiel hat einer angefangen. (...) Das war. Das war. Das war der Slowene. Der ist einvernommen worden und war irgendwie nicht zufrieden, wie die Einvernahme gelaufen ist und hat dann irgendwie, ist immer

lauter geworden und hat einfach nicht mehr aufgehört zu reden. Und das hat nicht der Dolmetscher abgestellt, sondern ich habe gesagt also zuerst, Sie sind/ Sie müssen ruhig sein, stellt der Dolmetsch eine Frage und dann eine Antwort. Und wenn Sie aus eigenem etwas sagen wollen, dann geben Sie das kund. Der Dolmetscher wird mir das mitteilen. Und dann werden wir schauen, ob das etwas ist, was ich zulassen kann oder nicht. Aber es muss einfach seinen geordneten Weg gehen. Also das war jetzt in dieser konkreten Verhandlung so, da hat sich der Dolmetscher überhaupt nicht eingemischt. Da hat er (unv.) gesagt.

124.I: #00:27:49-3# Okay, okay, aber hätten Sie meinen, Sie hätten sie eigentlich begrüßt in der Situation, dass der Dolmetscher vielleicht das so quasi abdreht und sagt, er muss kurz warten? Oder war das schon in Ordnung, dass Sie das abgedreht haben?

125.B2: #00:28:02-8# Nein, also das ist schon mein Job. Eigentlich.

126.I: #00:28:05-3# Okay.

127.B2: #00:28:06-0# Ja.

128.I: #00:28:07-7# Gut. Gab es schon mal die Situation, dass ein Dolmetscher, eine Dolmetscherin kulturelle Unterschiede erklärt hat? Vielleicht Ihnen?

129.B2: #00:28:19-7# Also ich habe jetzt keine konkrete Erinnerung, aber ja, ich denke doch, dass das vorgekommen ist. Vor allem, wenn ich nachgefragt habe, wie denn das jetzt einzuordnen sei. Ja, also von der Persönlichkeit her. Ich bilde mir sogar ein, dass/ Das ist schon sehr, sehr lange her. Das war eine Klage gegen eine japanische Universität, dass das sogar damals mit dieser japanischen Geschichte, irgendwie glaube ich, ein Thema war. Aber ich könnte jetzt kein konkretes Beispiel nennen.

130.I: #00:28:50-6# Verstehe. Bei routinemäßigen Rechtsbelehrungen kommt es da vor, dass das Dolmetscherinnen oder Dolmetscher selbstständig machen?

131.B2: #00:29:04-7# (...) Also wahrscheinlich, wenn ich, wenn ich einen Haus und Hof Dolmetscher oder Dolmetscherin hätte, die zum Beispiel immer wieder in Slowenisch zum Beispiel zu mir käme, dann würde ich sagen Ja, Sie wissen schon, und dann würde sie das. Dazu ist einfach die Häufigkeit zu gering und das sind dann immer irgendwelche anderen. Ja, und dadurch passiert das nicht. Ja.

132.I: #00:29:26-1# Alles klar. Gut. Das war jetzt viel zu der Verhandlung selbst. Was passiert dann nach der Verhandlung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetscher*innen?

133.B2: #00:29:40-1# Naja, eigentlich nichts, weil in der Verhandlung legen Sie die Kostennote oder die Gebührennote oder sagen, welche Gebühren Sie verzeichnen. Dann bestimme ich in der Verhandlung schon die Gebühren und meistens entlasse ich sie dann auch, weil ich sie nicht mehr brauche. Und da gibt es keinen nachträglichen Kontakt, eigentlich.

134.I: #00:29:56-9# Verstehe. Würden Sie das begrüßen, wenn es vielleicht eine kurze Nachbesprechung oder sowas gäbe, oder?

135.B2: #00:30:03-1# Also ich sage es mal so die mache ich sowieso, wenn wenn ich eben, wenn ich so Rückfragen habe wie, "Wie schätzen Sie diesen Zeugen ein? Hat er herumgewurschtelt oder waren das klare Dinge, die er von sich gegeben hat?" Dann frage ich eben

selber nach. Und dann ja, manchmal ergibt sich auch ein Geplaudere nachher. Ja, das kommt schon vor.

136.I: #00:30:25-7# Sehr gut. Genau. Wie zufrieden sind Sie generell mit dem Ablauf von Verhandlungen mit Dolmetschern?

137.B2: #00:30:34-6# Also grundsätzlich gut. Es sind alles nette, kompetente Menschen. Na ja, es ist wie es ist. Aber es erschwert/ Wie gesagt, ich komme zu meinem Eingangsstatement zurück. Es erschwert eine Verhandlung einfach und es erfreut mein Herz dann nicht sehr. Wo bei ich gerne. Also ich/ Ich mag Sprachen, Fremdsprachen. Ich habe selbst auch einige Fremdsprachen gelernt und ich höre gerne Fremdsprachen. Also insofern freue ich mich schon auch ein bisschen darauf, weil ich da immer gerne lausche. Und einfach dann, Ah, da erhasche ich ein Wort, das mir irgendwie bekannt vorkommt oder so. Also ich stehe dem also fremden Sprachen grundsätzlich positiv gegenüber. Insofern freue ich mich darauf. Aber sozusagen im gerichtlichen Kontext ist es halt ein Erschwernis. Und ja, Da muss ich halt dann durch. (Lachen)

138.I: #00:31:30-3# Ja, verstehe. Das heißt, Sie haben jetzt erwähnt, schon den Aspekt Zeit und auch die Unmittelbarkeit, dass das nicht mehr so sehr gegeben ist. Gibt es sonst auch andere, vielleicht Probleme, die Ihnen auffallen?

139.B2: #00:31:50-7# (...) Nein, das sind, glaube ich, die wesentlichsten, nicht diese/ Es hat einfach die Unmittelbarkeit nicht. Und was war das zweite, was Sie genannt haben?

140.I: #00:31:58-6# Die Zeit, dass es einfach mehr Zeit/ #00:32:00-6#

141.B2: Nein. #00:32:01-5#

142.I: (...) Gut. Auf der anderen Seite gibt es Sachen, die vielleicht meist gut ablaufen oder die Sie vielleicht sogar begrüßen an Verhandlungen mit Dolmetsch.

143.B2: #00:32:13-8# Na ja, die Freude, fremde Sprachen zu hören, das ist meine persönliche Freude und hat eigentlich mit meinem Beruf als Richterin nichts zu tun. Ja, ich mag das gern, wenn ich das höre. Ja, mag ich gern, ja.

144.I: #00:32:30-4# Dann vielleicht noch mal ganz generell, was sind so die Unterschiede im Vergleich von Verhandlungen mit Dolmetsch und Verhandlungen ohne für Sie?

145.B2: #00:32:39-8# Naja, es geht viel schneller. (...) Und es ist unterm Strich ein bisschen immer unbefriedigend. Vor allem, wenn wenn die fremdsprachige Person eine Hauptperson im Verfahren ist, weil man dann weiß, man hat es. Also. Die darauf beruhende Entscheidung, wie immer sie ausfallen mag, kann gar nicht/ (...) Wie soll ich es sagen. Also ich versuche mich ja der Wirklichkeit möglichst anzunähern. Das kann immer nur eine Annäherung sein, weil wenn man nicht dabei war, kann man nie sagen, wie es war. Ja, es ist halt der Annäherungsgrad ist ein geringerer, nicht. Und das ist/ Die Befriedigung ist dann nicht so groß. Ich meine, ein bisschen was spürt man dann schon, vor allem, wenn man länger bei Gericht ist, oder so, erschließt sich dann auch eine fremdsprachige Zeugenaussage doch ein bisschen. Aber es ist. Es ist nicht das gleiche wie mit Deutsch, wo ich selber/ Und vor allem das unmittelbare Nachfragen. Es ist nicht nicht einmal nur diese Unmittelbarkeit des Eindrucks von der Person, der mir fehlt, sondern das sofortige Nachfragen in der Sekunde. Das da, da geht was verloren in diesem, ja/

146.I: #00:34:06-3# Ja, das macht schon, macht schon Sinn, das verstehe ich. Ja, genau. Gibt es etwas im Verhalten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, das Sie vielleicht stört oder sie unangenehm finden?

147.B2: #00:34:32-8# (Lachen) (...) Nein, Also nicht etwas, das über übliche persönliche Aversionen hinausgeht.

148.I: #00:34:41-5# Okay, verstehe. Ja, das ist/

149.B2: #00:34:44-8# Im normalen Leben sind mir Leute sympathisch, unsympathisch. Na, das passiert beim Dolmetschen natürlich auch. Aber das ist jetzt nichts Dolmetschspezifisches.

150.I: #00:34:54-1# Nichts, was sich jetzt irgendwie durchzieht.

151.B2: #00:34:55-9# Nein, gar nicht. Nein, gar nicht. Nein, überhaupt nicht. Nein, gar nicht. Nein, nein, nicht.

152.I: #00:35:02-0# Gut. Das war jetzt, glaube ich, schon sehr viel zu der Verhandlung und dem, wie es wirklich abläuft. Dann vielleicht noch ein bisschen so, quasi zur Rollenwahrnehmung und was vielleicht für Sie eine ideale Gerichtsdolmetscherin oder Dolmetscher ist. Fangen wir gleich mit der Frage an: Was oder wer ist für Sie ein guter oder auch eine ideale Gerichtsdolmetscherin.

153.B2: #00:35:31-3# (...) Also jemand mit einem/ Also fachliche Qualifikation setze ich jetzt einmal voraus. (...) Naja, eine Empathiefähigkeit im Verhandlungssetting, ohne dem kommt man nicht aus. Ich schon gar nicht. Und ein Dolmetscher auch nicht, würde ich meinen. Mein Hilfsorgan sozusagen. Ja, ja. Empathiefähigkeit (unv.).

154.I: #00:36:00-2# Sehr gut. Und wie soll dann gedolmetscht werden?

155.B2: #00:36:04-9# Also am liebsten wäre mir natürlich das mit dem Stöpsel im Ohr, weil ich und der Zeuge und der sitzt irgendwo. Den brauche ich gar nicht sehen in Wahrheit. Oder vielleicht, ja, so über ein Fenster. (...) Nämlich das wäre also da würde man der Unmittelbarkeit am nächsten kommen, sozusagen das von von, da wird das von dieser Geschichte her dann nicht mehr so problematisch.

156.I: #00:36:30-4# Ja, ja.

157.B2: #00:36:31-2# Das ist ein Punkt. Ja.

158.I: #00:36:32-7# Genau. Aber wenn wir jetzt mal den Fall annehmen, wie wir es haben, ohne viel Technologie, was wäre da für Sie quasi das optimale Dolmetschen?

159.B2: #00:36:49-0# (...) Na ja, das ist also, dass der Dolmetscher mitdenkt mit mir.

160.I: #00:36:54-9# Ja, Verstehe.

161.B2: #00:36:57-3# Dass der checkt, was da rennt. Ja.

162.I: #00:37:00-9# Genau.

163.B2: #00:37:03-3# Ähm, ja. Also, es ist eigentlich schon gut. Das fällt mir erst jetzt auf, wo Sie mich dazu befragen. Es ist schon gut, wenn ein Dolmetsch grundsätzlich weiß, wie ein

Zivilverfahren abläuft und auch in der Lage ist, mitzubekommen, wie die Dynamiken sind. So von mir zu dem und von rechts nach links oder von links nach rechts? Ja, ja.

164.I: #00:37:33-1# Mitdenken und die Dynamiken begreifen. Meinen Sie, dass das dann auch zum Beispiel in Hinblick auf wenn irgendetwas gerade nicht passt oder nicht stimmt, dass der Dolmetscher Sie darauf aufmerksam machen kann?

165.B2: #00:37:45-5# Ja, durchaus. Natürlich ja, gar keine Frage. Ja, ja, freilich. Ja, ja. Um unterm Strich ein umfassenderes Bild zu bekommen. Ja, Ja, Vom Einvernahmegegenstand.

166.I: #00:37:56-8# Ja, sehr gut. Wie würden Sie die Rolle von Gerichtsdolmetschern und Dolmetscherinnen in wenigen Worten beschreiben?

167.B2: #00:38:08-0# Also, es ist ein Hilfsorgan. (Lacht)

168.I: #00:38:11-8# Ja.

169.B2: #00:38:12-5# Klingt so sperrig und amtlich, aber es ist so!

170.I: #00:38:15-2# Ja, genau.

171.B2: #00:38:15-9# Ja, ja, das ist wie es ist.

172.I: #00:38:18-1# Passt. Genau. Glauben Sie, dass Dolmetscherinnen auch Sachverständige sind? Beziehungsweise inwiefern sind Sie auch Sachverständige für Sie?

173.B2: #00:38:30-1# Was Ihre Sprache betrifft, nicht, was die Sprachkompetenz oder die, die die fachliche Kompetenz in der Sprache. Also ja, was die Sprache betrifft einfach, denke ich doch, dass es ein gewisser Fall. Ja, aber sie brauchen ein Fachwissen und insofern sind sie Sachverständige, nur/ Ja, und vielleicht, also man müsste jetzt in die ZPO hineinschauen, was genau den Sachverständigen definiert. Ich glaube, der vermittelt mir seine Sachkunde. Ja, das macht der Dolmetscher, die Dolmetscherin in Wahrheit ja auch eigentlich, nicht? Also wüsste ich jetzt nicht, was dagegen spricht. Ja, aufs erste zumindest. Ja.

174.I: #00:39:08-1# Ja, es ist tatsächlich auch in der Literatur sehr viel diskutiertes Thema deswegen.

175.B2: #00:39:14-7# Ja.

176.I: #00:39:15-6# Ähm. Ja, genau. Was gehört denn für Sie so zu den Aufgaben von Gerichtsdolmetschern und Dolmetscherinnen? Und was muss ein Gerichtsdolmetscher können, um diese Aufgaben zu erfüllen?

177.B2: #00:39:30-8# Ich würde jetzt zusammenfassend wiederholen, er muss eine Sprache in ausreichendem Maß beherrschen. Er muss eine Empathiefähigkeit haben und ich würde sagen, dann mit mir mitgehen können sozusagen. Und eine Bereitschaft, sich auf das Setting einzulassen, was da passiert vor ihm. Also ich glaube, dass es schlecht ist, wenn sich der von außen nur als schlichter Dolmetscher/ Also als Teil des Ganzen, bin ich ja auch. Daher ist auch mein Hilfsorgan Teil des Ganzen. Und als solchen Teil sollte man sich begreifen, glaube ich, wenn man als Dolmetscher dort sitzt.

178.I: #00:40:19-0# Ja, ja, das macht Sinn. Also, glauben Sie, gibt es immer wieder Momente, wo ein Dolmetscher, eine Dolmetscherin auch eingreifen muss, aktiv? Also nicht nur, jetzt, starr Wort für Wort/

179.B2: #00:40:31-1# Also ich denke schon, wenn, wenn ein Dolmetscher merkt, es rennt irgendwas ganz schief was die anwesenden Personen mangels Sprachkenntnisse nicht können. Dann wäre es schon nett, wenn, wenn man da, wenn ich darauf hingewiesen werde.

180.I: #00:40:45-2# Ja, gut, dann vielleicht noch ein bisschen zu einem anderen Thema. Und zwar wurden Sie in Ihrer Ausbildung konkret auf die Zusammenarbeit mit Dolmetsch vorbereitet?

181.B2: #00:40:59-2# Also jetzt nicht gezielt, aber ich habe natürlich eine 4-jährige Richteramtsanwärter Zeit gehabt und bin immer wieder in Verhandlungen dabei gewesen, wo ein Dolmetsch zum Einsatz kam. Also insofern, aber jetzt nicht/ Es ist kein, kein Ausbildungstool oder so irgendwas.

182.I: #00:41:17-7# Verstehe. Glauben Sie, dass Sie dadurch genug vorbereitet wurden auf die Zusammenarbeit mit den Dolmetschern? #00:41:25-8#

183.B2: #00:41:25-8# Ich denke schon.

184.I: Ja. Gut. Gibt es auch Dinge, die Sie einfach durch die Zusammenarbeit im Laufe der Jahre gelernt haben?

185.B2: #00:41:40-5# (...) Mit Dolmetscherinnen?

186.I: #00:41:41-8# Genau. Ja.

187.B2: #00:41:47-2# (...) Na ja, es hat sich ein persönlicher, ganz individueller, persönlicher Umgang von mir mit Dolmetschern entwickelt im Laufe der Jahre. Das ist ein ständiger Prozess gewesen. Und zwei Jahre ist das auch noch.

188.I: #00:42:03-3# Ja.

189.B2: #00:42:04-8# Ähm. Ja, das. Was war die Eingangsfrage? Die, oder was war diese letzte Frage?

190.I: #00:42:14-6# Die letzte Frage war, ob sie jetzt quasi durch die Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen gewisse Dinge gelernt haben.

191.B2: #00:42:24-2# Ja, es hat sich mein Umgang mit Ihnen und in der Verfahrenssituation weiterentwickelt.

192.I: #00:42:31-0# Ja.

193.B2: #00:42:31-7# Gar keine Frage. Weil das ist insgesamt, es entwickelt sich, ja, grundsätzlich. Ja.

194.I: #00:42:40-9# Haben Sie vielleicht gewisse Strategien entwickelt, um einen reibungslosen Ablauf der Verhandlung mit Dolmetsch zu gewährleisten?

195.B2: #00:42:57-1# (...) Also eine Strategie, die ich da jetzt irgendwo so ein Zehn Punkte Programm hängen habe? Das habe ich sicher nicht. Aber die Strategie ist einfach die, dass ich

mich persönlich auf den Menschen einlasse, der bei mir reinkommt und den einbaue in das, was ist. Ja, und das ist auch ein Lernprozess gewesen über die Jahre.

196.I: #00:43:16-2# Ja, das glaube ich.

197.B2: #00:43:17-1# So würde ich das irgendwie sehen. Und dann ist sehr spontan passiert, weil ich merke, aha, der ist so rum oder die ist so rum und dann machen wir es jetzt. Das ist auch dann von mir gar nicht intellektuell durchdrungen, sondern das ist dann einfach das, was dann aus mir rauskommt, weil der oder die halt so ist. Und aus der Erfahrung, den vielen, die da in den vielen Jahren sozusagen schon gewachsen sind, ergibt sich dann mein Umgang damit.

198.I: #00:43:48-5# Einfach so ein gewisses Gespür auch für Menschen.

199.B2: #00:43:51-1# Ja, genau. Ja, also das glaube ich, ist ja überhaupt das, was einen Richter nach vielen Berufsjahren auszeichnet. Ich weiß gar nicht, wie viele Leute bei mir ein und aus gegangen sind.

200.I: #00:44:01-8# Auf jeden Fall waren schon einige.

201.B2: #00:44:03-9# Ja.

202.I: #00:44:04-8# Ja, super. Glauben Sie, dass Sie bemerken, wenn eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher Fehler passieren?

203.B2: #00:44:16-8# (...) Kann schon sein.

204.I: #00:44:21-9# Haben Sie da vielleicht irgendwelche Beispiele, wo Ihnen das aufgefallen ist?

205.B2: #00:44:26-3# Nein, das ist jetzt auch wieder nur so ein Gefühl aus der Vergangenheit, wo man denkt, "ob das jetzt wirklich so richtig war?". Wenn, merke ich es meistens aus der Reaktion von Anwältinnen und Anwälten, die die Sprache sprechen, oder aus der Reaktion eines mitgebrachten Dolmetsch, der irgendwie anfängt unruhig am Sessel zu wetzen oder so. Ja, ähm. Ja, und dann gehe ich dem halt nach.

206.I: #00:44:55-6# Was tun Sie dann, Wenn Ihnen das auffällt, dass es da irgendein Problem gibt?

207.B2: #00:44:59-0# Dass man dann sagt. Ja, das weiß ich jetzt nicht. Also den Dolmetscher nochmal nachfragen lässt oder dem Dolmetscher sagt, haben Sie jetzt das, danach gefragt? Es gibt aber auch lustigerweise Dolmetscher, die, wenn Sie was nicht ganz verstehen, was die betreffende Person gesagt hat, die das auch zum Ausdruck bringen. Also die sagen also da bin ich mir jetzt nicht ganz sicher. Soll ich noch mal nachfragen? Fragen Sie noch einmal nach oder so, ja? Also da findet schon noch Kommunikation während des Dolmetschens statt. Das hatten wir, glaube ich, noch gar nicht.

208.I: #00:45:34-0# Ja, gehen wir da ein bisschen ein.

209.B2: #00:45:35-5# Das kommt auch vor.

210.I: #00:45:36-8# Kommunikation während, während des Dolmetschens, meinen Sie jetzt mit Ihnen zum Beispiel solche Rückfragen?

211.B2: #00:45:42-3# Ja, mit mir, ja, genau. Erstens einmal, "haben Sie das so und so gemeint", damit Sie die Frage schon präziser stellen können. Weil ich glaube schon, dass es wichtig ist, dass sie weiß, was ich überhaupt meine. Damit die Frage ordentlich gestellt wird, weil man hat überhaupt nichts davon, wenn das jetzt nur rein wörtlich, so von mir übernommen/ Das heißt ja in Wahrheit eigentlich ja gar nichts. Ja. (...) Also da gibt es schon, und/ Manchmal merke ich dann schon. Es kommt eine Frage und dann redet der Zeuge und redet Zeugen, die Dolmetsch hört nur so zu, oder der Dolmetscher, und sagt gar nichts. Und dann sage ich, "Was ist los?" Und dann sagt der Dolmetscher Na ja, da ist irgendwie. Und dann versucht man, den Knopf zu lösen. Ja, das kommt schon. Also es wird ja auch kommunikativ gedolmetscht, wenn man das einmal so sagen kann.

212.I: #00:46:36-9# Das heißt, das ist dann eigentlich bei ganz verschiedenen Situationen/

213.B2: #00:46:42-0# Ja, das kann man jetzt so/ In der Einvernahme halt nicht, kommt/ Ja.

214.I: #00:46:48-7# Das heißt, es sind auch Rückfragen an Sie, aber Sie haben erwähnt, dass auch manchmal mit der fremdsprachigen Person dann irgendwelche Rückfragen/

215.B2: #00:46:58-3# Ja, da, da wendet sich dann der Dolmetscher, die Dolmetsch an mich.

216.I: #00:47:02-6# Ja.

217.B2: #00:47:03-2# Also das ist, man kann fast sagen, dass das dann in manchen Dingen das Ergebnis dann ein Gemeinschaftsprojekt ist, unter Anführungszeichen. Ja.

218.I: #00:47:14-5# Genau. Ja, das sind wirklich spannende Situationen und so was. Ja.

219.B2: #00:47:20-8# Ja, Ja.

220.I: #00:47:24-4# (...) Wie, also, wenn jetzt zum Beispiel der Dolmetscher etwas nicht ganz verstanden hat, zum Beispiel von der fremdsprachigen Seite, wie wäre es für Sie optimal? Wie würde das optimalerweise ablaufen?

221.B2: #00:47:36-7# Mir gegenüber offenlegen.

222.I: #00:47:38-1# Ja, ja, ja, das ist. Ich glaube auch, dass das sehr wichtig ist. (Lachen) Ja, Gut. (...) Genau. Dann. Wir waren vorhin so ein bisschen bei Problemen oder Fehler, die passieren. Glauben Sie, gibt es häufig Probleme in der Dolmetschung, die vielleicht dann sogar ein Urteil oder so etwas beeinflussen?

223.B2: #00:48:09-1# (...) Also wenn ich das Problem nicht beurteilen kann, weil ich die Sprache nicht verstehe/ Soweit kann ich natürlich nicht sagen, aber natürlich kann ich mir vorstellen, dass das passiert.

224.I: #00:48:21-0# Ja, es ist sicher schwer.

225.B2: #00:48:23-1# (unv.) dessen fachliche Kompetenz ich nicht beurteilen kann, und er ist halt nicht gut, dann dann, und es ist ein eine Hauptperson, die da einvernommen wurde. Ja, dann wird das Urteil anders ausfallen, als wenn da der Vollprofi gegessen wäre. Das ist gar keine Frage. Ja.

226.I: #00:48:40-5# Genau.

227.B2: #00:48:42-5# Es ist halt so.

228.I: #00:48:44-2# Ja klar. Dann vielleicht dazu noch eine Frage. Und zwar glauben Sie, würde es Sinn machen/ Oder sollten Prozesse mit Dolmetscher immer aufgezeichnet werden, um da vielleicht eine gewisse Anfechtbarkeit zu gewährleisten?

229.B2: #00:49:00-6# Also ich bin gegen jegliches Aufnehmen, sei es filmisch oder sei es tonmäßig. Ich weiß schon, man hätte das grundsätzlich gerne aus Kontrollzwecken, weil dann sagt man, manche Richter führen sich dann vielleicht nicht so auf oder, ähm. Oder man kann eben beim Dolmetschen, äh, ähm, Fehler entdecken. Aber es nimmt der Verhandlung jede Lebendigkeit und es ist jeder nur mehr gehemmt. Also das würde ich/ Also da würde ich dann also ja doch, wenn/ Ich mag ja auch schon Zoom-Verhandlungen nicht, wo ich mich selber sehen muss. Also das macht mich so nervös. Ich mag mir nicht zuschauen beim Kommunizieren. Ich will entweder frei kommunizieren oder gar nicht. Das finde ich so irritierend. Und wenn ich/ Und ich glaube, dass die Spontaneität im positiven Sinn damit abgeschnitten wäre. Natürlich gibt es ein paar Fälle, die dann hervorkämen, wo es einen positiven Effekt hätte, dass es aufgenommen wird. Ja, gar keine Frage. Ja, es gibt auch den Bericht. Ich meine, das ist ja/ Aber trotzdem. Also Nein.

230.I: #00:50:29-9# Ja, das verstehe ich voll. Hatten Sie mal eine Verhandlung, wo aufgezeichnet wurde? #00:50:35-1#

231.B2: #00:50:35-1# (unv.)

232.I: Okay. Ja, aber ich/ Ja. Ich glaube auch, dass das sicher relativ unangenehm wäre.

233.B2: #00:50:42-9# Und es. (...) Ich habe ja ein Resümeeprotokoll. Also, das ist ein Wesen des österreichischen Zivilprozesses. Es ist kein wörtliches Protokoll. Ähm. Und was war jetzt das letzte Thema? Ich bin schon etwas unkonzentriert.

234.I: #00:51:05-3# Aufzeichnen von Verhandlungen.

235.B2: #00:51:08-4# Und wenn ich dann jedem Wort wird nachgehen müsste, na da werde ich wahnsinnig. Ja, also unsere Arbeit ist darauf ausgelegt, dass wir ein Resümeeprotokoll haben.

236.I: #00:51:19-0# Ja.

237.B2: #00:51:20-2# So kann man das vielleicht sagen, und/ Aber im Strafrecht ist das anders. Also das kann ich gleich sagen. Da gelten theoretisch andere Regeln, wobei auch dort unterm Strich meistens ein Resümeeprotokoll gemacht wird. Aber ja.

238.I: #00:51:36-2# Gut, dann habe ich eigentlich nur noch eine letzte Frage, und zwar, haben Sie noch irgendwelche Erfahrungen oder Eindrücke, die Sie für relevant oder interessant halten und mir mitteilen möchten?

239.B2: #00:51:49-2# Nein, ich glaube, ich habe alles gesagt, was ich zu sagen gibt.

240.I: #00:51:52-2# Ja, wunderbar. Das freut mich sehr. Es war wirklich ein sehr spannendes Interview. Ja, vielen Dank. Ja, das war es auch schon von meiner Seite.

Interview B3

1.I: #00:00:00-5# Okay, super. (...) Dann würde ich sagen, beginnen wir gleich. Das erste große Thema in dem Interview wäre die berufliche Laufbahn und Ihre Berührungspunkte mit Dolmetschern und Dolmetscherinnen. Das heißt, fangen wir gleich an. Könnten Sie mir kurz Ihre berufliche Laufbahn darstellen?

2.B3: #00:00:26-8# Ja, Ich habe nach der Richterausbildung an einem Bezirksgericht begonnen, bin seit etwa 30 Jahren Richter in Zivilsachen und in Strafsachen, in den letzten Jahren nur mehr in Strafsachen und habe zwischendurch immer wieder Tätigkeiten im Justizministerium gehabt und auch in Brüssel für die Ständige Vertretung Österreichs dort aber als Schwerpunkt war in der Rechtsprechung. Und der Dolmetschbezug ist im Raum Wien, wo ich immer gearbeitet habe, vergleichsweise stark, das heißt ein relativ hoher Prozentsatz der Verhandlungen wird gedolmetscht.

3.I: #00:01:03-8# Alles klar. Das heißt, in Ihrer beruflichen Laufbahn hatten Sie vor allem in Wien mit Dolmetschern zu tun?

4.B3: #00:01:16-1# Genau, ja. In Brüssel mit den Konferenzdolmetschern. Aber das ist wieder was ganz anderes.

5.I: #00:01:20-7# Ja, ja. Können Sie abschätzen, wie oft Sie in etwa mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern zusammenarbeiten?

6.B3: #00:01:29-9# Mehrmals die Woche. Also im langjährigen Schnitt würde ich sagen, vielleicht 3 bis 4 Mal pro Woche im Schnitt.

7.I: #00:01:37-9# Ja, das ist schon ordentlich viel. Sie haben gesagt, dass Sie jetzt mit Strafsachen zu tun haben und früher mehr Zivilrecht. War das da auch ähnlich oder hat sich das verändert?

8.B3: #00:01:49-8# In den Strafsachen ist der Dolmetscheranteil weitaus höher. Ja, also ein Vielfaches wahrscheinlich.

9.I: #00:01:58-8# Und für welche Sprachen werden in Ihrer Erfahrung meist oder die meisten Dolmetscher gebraucht?

10.B3: #00:02:04-9# Das hat sich tatsächlich in der Zeit meiner Berufslaufbahn stark verändert. Es ist jetzt eine der Hauptsprachen Arabisch, Russisch, Ukrainisch, noch immer Rumänisch. Abnehmend, mit abnehmender Tendenz, Polnisch würde ich sagen. Mit ganz stark abnehmender Tendenz Bosnisch, Kroatisch, Serbisch. Auch Türkisch ist weniger geworden. Also vor 20 Jahren waren noch die stärksten Sprachen, denke ich, BKS, Türkisch und Russisch. Wahrscheinlich hat es sich ein bisschen gewandelt.

11.I: #00:02:43-0# Ja, interessant. Also doch eine sehr starke zeitliche Veränderung. Ja, das war schon der erste Abschnitt. Als nächstes würde ich gerne ein bisschen zum tatsächlichen Ablauf von Gerichtsverhandlungen mit Dolmetsch fragen. (...) Vielleicht möchten Sie einmal ein bisschen erzählen, wie läuft die Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetscherinnen und Dolmetschern ab?

12.B3: #00:03:10-4# Also ich mache es so wie die meisten Richterinnen und Richter glaube ich, dass ich mit immer wieder denselben Dolmetschenden zusammenarbeite, Vielfach. Das

heißt, man arbeitet mit jemandem zusammen und erteilt demjenigen derjenigen dann wieder die Aufträge. In der letzten Zeit dann zunehmend auch über das Buchungstool der Justiz. Gerade auch bei den bei den Mangelsprachen. Wir finden zum Beispiel für Rumänisch im Moment schwer Dolmetschende.

13.I: #00:03:41-7# Wirklich.

14.B3: #00:03:42-9# Und suchen dann öfter über das Buchungstool. Und in der Verhandlung selbst macht es dann ein bisschen einen Unterschied, ob für Zeugen gedolmetscht wird oder für Angeklagte. Bei den Angeklagten ist eben die durchgehende Anwesenheit notwendig in der Verhandlung und da wird dann auch das Flüsterdolmetschen öfter eingesetzt. Wenn es Zeugen sind, dann ist der Dolmetscher Dolmetscherin öfter nur kurz in der Verhandlung und dolmetscht im lauten Modus in der Regel.

15.I: #00:04:14-2# Alles klar.

16.B3: #00:04:14-6# Also es ist nicht ganz einheitlich.

17.I: #00:04:16-5# Ja, dann noch mal zu den Aspekten vor der Verhandlung, wie wird überhaupt entschieden, dass jemand einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin braucht?

18.B3: #00:04:29-9# Entweder/ Also üblicherweise in den Strafsachen schaut man zuerst auf die Staatsbürgerschaft, dann schaut man auf das Polizeiprotokoll, ob dort ein Dolmetscher beigezogen war. Wenn er bei der Polizei beigezogen war, dann wird er immer von mir zumindest immer auch in der Gerichtsverhandlung beigezogen, oder wird ein Dolmetscher beigezogen. Wenn bei der Polizei kein Dolmetscher dabei war, dann schaue ich auch oft noch auf das Geburtsdatum und so weiter. Wenn ich sehe jemand ist, weiß ich nicht, 50 aufwärts und nicht in Österreich geboren, dann würde ich fast routinemäßig sagen, dass ich auch Dolmetscher beziehe. Manchmal gibt es fremde Staatsbürgerschaften und jemand ist in Wien geboren, dann ziehe ich keinen bei. Also das stärkste Indiz ist eigentlich, wie die Situation bei der Polizei war. An dem orientiert man sich stark. Und dann gibt es schon Leute, die auch aktiv sich melden und sagen Ich brauche einen Dolmetscher.

19.I: #00:05:29-3# Alles klar. Ja. Gibt es dann auch Situationen, wo dieser Ablauf nicht ganz richtig funktioniert hat? Wo vielleicht Fehler passieren?

20.B3: #00:05:37-8# Genau. Es gibt sowohl die Situation, dass Dolmetscher geladen werden und es wird keiner benötigt, weil alle gut Deutsch sprechen, das kommt immer wieder vor. Und es gibt auch umgekehrt die Situation, dass kein Dolmetscher bestellt wird, aber einer benötigt wird. Dass bei der Polizei kein Dolmetscher dabei war und man sich denkt okay, es kann dort nicht wirklich gut funktioniert haben. Oder auch, dass Leute zunächst sagen, sie brauchen keinen Dolmetscher und dann im Zuge der Verhandlung sagen, ich verstehe doch zu wenig. Also die Situation ändert sich öfter schon gegenüber dem Akteninhalt und gegenüber der Annahme vorher.

21.I: #00:06:19-2# Alles klar.

22.B3: #00:06:19-8# Nicht ständig, aber immer wieder.

23.I: #00:06:22-3# Wie würden Sie dann mit solchen Situationen umgehen?

24.B3: #00:06:26-9# Normalerweise mit Vertagungen. Das ist (unv.).

25.I: #00:06:34-7# (...) Gut, Sie haben jetzt schon gesagt, dass Sie gerne immer wieder mit den gleichen Dolmetschern zusammenarbeiten. Wie würden Sie jetzt zum Beispiel jemanden auswählen, wenn Sie für eine Sprache noch nie mit einer bestimmten Person zusammengearbeitet haben?

26.B3: #00:06:48-4# Dann orientiere ich mich meistens an der räumlichen Umgebung und vor allem am Kostenpunkt. Die Liste an sich ist es/ Diese Zertifizierungsliste, finde ich, ist ein ganz gutes Qualitätskriterium. Also wir schauen dann meistens in die Liste, ob es Leute gibt, die in der Nähe wohnen, nicht allzu weit weg wohnen vom Gerichtsstandort.

27.I: #00:07:09-3# Das macht Sinn. Gibt es auch Situationen, wo jemand vor Gericht dolmetscht, der oder die nicht allgemein beeidete Gerichtsdolmetscher*in ist?

28.B3: #00:07:20-1# Ja. Ich versuche es jetzt einzuschätzen. Vielleicht in fünf Prozent der Fälle oder so, einfach in Mangelsprachen wie Somali, Tschetschenisch, das sind so die Hauptanwendungsfälle. Chinesisch vielleicht?

29.I: #00:07:36-0# Ja, und wie wird dann in diesen Fällen ein Dolmetscher, eine Dolmetscherin ausgewählt?

30.B3: #00:07:42-0# Also entweder man greift auf die, die bei der Polizei gedolmetscht haben. Manchmal wird es auch von Verfahrensbeteiligten angeboten, dass sie sagen, es gibt jemanden, der öfter bei Behörden dolmetscht für die Sprache.

31.I: #00:07:59-1# Ja klar. Wenn einfach keine in der Liste da sind, dann muss man sich/

32.B3: #00:08:03-9# Ja, das ist regelmäßig schwierig.

33.I: #00:08:05-6# Schon. Gut. Und welche Informationen erhält die Gerichtsdolmetscherin oder der Gerichtsdolmetscher vor der Verhandlung?

34.B3: #00:08:15-4# Also bei den bezirksgerichtlichen Sachen in der Regel keine. Das heißt, der sieht auf der Ladung, worum es geht. Da steht das Delikt drauf. Das ist wahrscheinlich eine gewisse Orientierung und das Weitere hängt dann von den Dolmetschenden ab, ob sie sich bei uns melden. Viele mailen oder rufen an und sagen, sie hätten gern den Strafantrag. Das ist das Übliche bei den Strafsachen, den Strafantrag dann zu schicken. Aber wir machen es nicht routinemäßig, sondern nur, wenn jemand sagt, ich hätte gern den Strafantrag.

35.I: #00:08:48-6# Alles klar. Also kommt es dann doch öfter vor, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher dann wirklich Sie kontaktieren und dann/

36.B3: #00:08:57-6# Ja, also mit zunehmender Tendenz.

37.I: #00:09:00-9# Gibt es auch Fälle, wo Sie das Gefühl haben, der Dolmetscher ist vielleicht nicht so gut vorbereitet und es wäre wohl gut gewesen, wenn er oder sie sich ein bisschen eingelesen hätte?

38.B3: #00:09:11-8# Kaum würde ich sagen, weil die Sachverhalte beim Bezirksgericht so relativ einfach sind.

39.I: #00:09:17-0# Okay, ja, das macht Sinn. Ja dann vielleicht der nächste Teil, was dann im Gerichtssaal selbst passiert. Es ist ja oft so, dass der/ Oder eigentlich standardmäßig so, dass

der Dolmetscher oder die Dolmetscherin neben dem Richter sitzt. Ist das immer so oder gibt es da auch Abweichungen?

40.B3: #00:09:40-0# Bei mir ist es eigentlich routinemäßig nicht so, ich handhabe es ganz fallbezogen. Kommt drauf an, wie viele Leute anwesend sind. Also wenn der Raum sehr eng ist, dann wird es schwieriger. Wenn wenig Leute anwesend sind, dann mache ich es meistens so, der Angeklagte sitzt ja zum Beispiel in der Mitte dem Richter gegenüber. Wenn der fremdsprachig ist, der Angeklagte, dann ersuche ich die Dolmetschenden jetzt meistens dort Platz zu nehmen, wo die Verteidiger sitzen könnten oder neben dem Bezirksanwalt, um so irgendwie ein Dreieck zu haben bei den Blickkontakten. Manchmal frage ich auch die Dolmetschenden, wo sie gerne sitzen wollen. Das hat aber die Gefahr, dass die einfach das machen, was sie vermuten, was das Gericht will und sich neben den Richter setzen. Und überall dort, wo Angeklagte fremdsprachig sind und wir mehr Zeugen einvernehmen, schlage ich den Dolmetscher*innen meistens vor sich mit einem Sessel neben den Angeklagten zu setzen, damit sie flüsterdolmetschen können. Also wirklich sehr unterschiedlich. Neben dem Richter mache ich in letzter Zeit eigentlich eher selten, weil ich diese Erhöhung an sich nicht besonders mag, das ist bei den Richtern auch schon zurückgefahren. Aber an sich finde ich es recht gut, wenn möglichst viele Leute auf einer Ebene sind.

41.I: #00:11:13-9# Verstehe. Das ist wirklich sehr interessant. Das heißt, Sie haben auch Flüsterdolmetschen erwähnt? Das ist wahrscheinlich auch ein Mitgrund für die Positionierung der Dolmetscher?

42.B3: #00:11:26-1# Genau, ja. Also das spreche ich dann meistens an, dass ich sage, ich hätte gerne das flüstergedolmetscht wird und schlage vor, irgendwo halt nahe an der fremdsprachigen Person.

43.I: #00:11:37-2# Genau. Und wieso würden Sie sagen, dass Sie vorschlagen/ Oder wieso haben Sie es gerne, dass viel flüstergedolmetscht wird?

44.B3: #00:11:46-3# Weil es die Fairness von Verfahren einfach stark erhöht. Zusammenfassende Dolmetschung, glaube ich, benachteiligt fremdsprachige Personen schon relativ stark. Was jetzt bei Zeugen nicht so dramatisch ist, aber es beeinflusst an sich auch den Verfahrensablauf, auch wenn der Zeuge weniger mitbekommt. Aber bei den Angeklagten, finde ich, ist es schon sehr stark, weil der Angeklagte ja doch die Glaubwürdigkeit von Zeugen zum Beispiel anhand eines Details widerlegen könnte. Und wenn er dann nur ganz zusammengefasst gedolmetscht wird, verliert er relativ viel an Möglichkeiten.

45.I: #00:12:22-5# Das macht schon Sinn. Alleine dadurch, dass die zusammenfassende Dolmetschung ja auch immer erst später passiert, denke ich (unv.) auch wichtig, das so zu machen. Gut, dann eine Frage hatte ich noch, und zwar Sie haben gemeint, auch die Erhöhung des Dolmetschers ist ein Punkt, den Sie vielleicht nicht so gerne haben. Könnten Sie das noch ein bisschen ausführen?

46.B3: #00:12:56-0# Ja, also ich denke mir, in der Wahrnehmung des Fremdsprachigen und vor allem bei den Angeklagten kann der Sitzplatz neben dem Richter gemeinsam mit der Erhöhung schon das Bild erwecken, da sitzt jetzt der Helfer des Richters und das möchte ich eigentlich nicht. Also ich habe in letzter Zeit habe ich es öfter gemacht mit diesem Dreieck Richter, Angeklagter und Dolmetscher, wo ich mir denke, das erweckt ein bisschen mehr den

Eindruck, dass alle gleichberechtigt sind. Auch beim Flüsterdolmetschen, die Nähe zum Angeklagten kann wieder umgekehrt den Eindruck erwecken, das ist jetzt mein Helfer. An sich finde ich das Dreieck so von der Signalwirkung her und dem Fremdsprachigen nicht so schlecht. Da ist der Richter, da ist/ Niemand ist ganz nah beim anderen. Das macht irgendwie die Neutralität der Dolmetscher deutlicher.

47.I: #00:13:48-7# Ja, das macht schon viel Sinn. Gibt es dann noch vielleicht andere Gründe, außer die zwei, die wir schon erwähnt haben, mit das Flüsterdolmetschen möglich wäre und dass diese Erhöhung des Dolmetschers vielleicht nicht gut ist? Also andere Gründe, dass Sie vielleicht nicht Dolmetscher neben sich unbedingt haben?

48.B3: #00:14:07-4# Ja, an sich. Ich glaube, dass ich ganz generell es gern habe, wenn niemand direkt neben mir sitzt, weil man auch die Unterlagen hat, den Akt und so weiter. Es muss nicht unbedingt sein, dass jemand da in diese Details der richterlichen Arbeit so direkt hineinblickt. Das spielt ja auch noch mit. Und dann gibt es noch so Nebenaspekte wie, dass es einfach schneller geht. Weil das sind oft kurze Vernehmungen, dann muss der Dolmetscher nicht herumgehen um die Richterbank und sich niedersetzen, wenn er einen naheliegenden Sitzplatz irgendwo ganz anders hätte, wo er nicht sich da durchzwängen muss hinter der Richterbank.

49.I: #00:14:47-8# Alles klar. Ja, genau. Dann noch eine andere Frage zur Situation im Gerichtssaal. Und zwar, kam es schon einmal vor oder kommt es sogar öfter vor, dass für jemanden gedolmetscht wurde, Sie aber die Sprache verstehen? Also zum Beispiel mit Englisch, denke ich.

50.B3: #00:15:05-6# Ja, das kommt öfter vor. Und dann gibt es Sprachen, die man so in Ansätzen kann und wo man zumindest mitverfolgen kann, wird vom Umfang her viel oder wenig, eher alles oder oder eher nicht gedolmetscht? Das gibt es natürlich.

51.I: #00:15:20-6# Und würden Sie sagen, das verändert die Situation für Sie?

52.B3: #00:15:27-4# (...) Es verändert es sicher. Schwer zu sagen, in welche Richtung. Es gibt sicher mehr Sicherheit, wenn man den Eindruck hat, man hat die Kontrolle über die Situation, weil der Richter, die Richterin, ja normal immer die Kontrolle hat über die Situation im Gerichtssaal und bei Fremdsprachigkeit verliert man es natürlich an sich völlig für einen Teilbereich.

53.I: #00:15:53-8# Genau. Und andersrum kommt es auch vor, dass eine fremdsprachige Person, die mit Dolmetscher da ist, versucht, dann Deutsch zu sprechen, wenn sie vielleicht ein bisschen Deutsch kann?

54.B3: #00:16:06-9# Ja, das ist relativ häufig, würde ich sagen. Ein großer Teil der Fremdsprachigen versucht auf Deutsch zu sprechen, was wahrscheinlich verschiedenste Motive hat. Und dort, wo Leute erkennbar schlecht deutschkompetent sind, sage ich dann halt, ich denke, es ist besser, Sie machen es in der Muttersprache, damit sie sagen können, was sie sagen möchten.

55.I: #00:16:35-3# Ja. dann zum nächsten Teil vielleicht Wie und wann wird im Gericht gedolmetscht? Das ist natürlich jetzt eine sehr breite Frage.

56.B3: #00:16:47-1# Wie und wann?

57.I: #00:16:49-8# Also zum Beispiel haben Sie ja schon erwähnt, dass manchmal auch Flüsterdolmetschen verwendet wird. Aber das heißt, der Normalfall ist immer noch/

58.B3: #00:16:58-9# Der Normalfall, ist die zusammenfassende konsekutive Dolmetschung, würde ich sagen. Das ist der Normalfall. Das Flüsterdolmetschen ist verbreiteter, denke ich, bei jüngeren Richterinnen und Richtern und bei jüngeren Dolmetscherinnen und Dolmetschern, weil sich einfach die Gebräuchlichkeiten ein bisschen ändern.

59.I: #00:17:26-4# Verstehe. Wieso, würden Sie sagen, oder spekulieren, wieso glauben Sie, ist das der Fall?

60.B3: #00:17:33-7# Ähm. Weil die/ Also erstens hat der Qualitätsstandard bei den Dolmetschenden sicher zugenommen, weil jetzt doch fast alle akademisch ausgebildet sind, was vor 30, 40 Jahren nicht der Fall war. Und die Richterinnen und Richter beschäftigen sich mehr mit Dolmetschfragen in der Ausbildung und Fortbildung in den letzten zwei Jahrzehnten. Und dadurch werden auch innovativere Dolmetschtechniken verbreitet.

61.I: #00:18:07-7# Und verwenden Dolmetscher*innen Notizen im Normalfall?

62.B3: #00:18:15-7# Viele, ja, und manche nicht. Das kann ich jetzt so schwer quantitativ einschätzen. Also mehr als die Hälfte. Ja, würde ich sagen.

63.I: #00:18:26-7# Alles klar. Ist Ihnen da vielleicht ein Unterschied aufgefallen in irgendeiner Form bei Dolmetschung selbst?

64.B3: #00:18:38-7# (...) Kann ich schwer sagen, weil ich an sich schon versuche, irgendwie die Qualität halbwegs einzuschätzen, mit denen ich arbeite. Es gibt Fälle, wo ich mir denke, die Dolmetschung war zu kurz. Manchmal hinterfragt man es dann. Ja.

65.I: #00:18:56-6# Alles klar.

66.B3: #00:18:57-2# Also bei Sprachen, die man nicht einmal ansatzweise spricht, ist es mitunter schon schwer einzuschätzen, von was/

67.I: #00:19:03-7# Das stimmt natürlich. Gut, welche Teile der Verhandlung werden dann gedolmetscht?

68.B3: #00:19:15-3# (...) Also naturgemäß als Mindestmaß die fremdsprachige Aussage und im Strafverfahren dann bei fremdsprachigen Angeklagten im Wesentlichen die ganze Verhandlung. Allerdings jetzt nicht immer im vollen Wortlaut. Es gibt durchaus Teile, die verkürzt sind.

69.I: #00:19:34-8# Alles klar.

70.B3: #00:19:35-3# Das wechselt auch immer wieder. Macht auch ein bisschen einen Unterschied, ob die Leute anwaltlich vertreten sind oder nicht. Wenn ein Angeklagter anwaltlich vertreten ist, verlasse ich mich darauf, dass bestimmte Dinge wie, weiß ich nicht, Anklagevortrag oder so, schon besprochen ist und nicht alles noch einmal erklärt werden muss, was passiert. Aber im Grunde in irgendeiner Form der gesamte Verhandlungsablauf bei fremdsprachigen Angeklagten.

71.I: #00:20:04-7# Und das ist immer der Fall?

72.B3: #00:20:07-5# Bei mir schon, ja. Wie weit es sonst ist, ich denke, dass schon sehr viel verkürzt, sehr verkürzt gedolmetscht wird, im Allgemeinen.

73.I: #00:20:21-0# Gut. Genau, und Sie sind ja eben jetzt mehr in Strafverfahren tätig und früher mehr Zivilverfahren, gibt es da auch große Unterschiede von dem, was gedolmetscht wird?

74.B3: #00:20:42-7# (...) Hängt wieder von der Verfahrensart ab, würde ich sagen. Das heißt, bei großen Anwaltsprozessen am Handelsgericht oder größeren Streitwerten, wo anwaltliche Vertretung ist, ist es sicher so, dass im Zivilverfahren dann stark die Anwälte steuern und sagen, wir wollen das gedolmetscht haben, weil dann wird auch dafür bezahlt. Und dann liegt es letztlich in der Sphäre des Anwalts zu sagen, wir brauchen für die nächsten zwei Stunden den Dolmetscher nicht mehr, wenn der Anwalt das entscheiden kann. Im Familienrecht wird es wieder eher so sein wie im Strafrecht, dass die Richterinnen und Richter entscheiden, was notwendig ist.

75.I: #00:21:24-2# Alles klar. Gut, (...) Genau kommt es vor, dass Gerichtsdolmetscher*innen im Gerichtssaal auch andere Tätigkeiten übernehmen als wirklich nur das Dolmetschen?

76.B3: #00:21:41-2# So in Richtung Kulturvermittlung?

77.I: #00:21:44-6# Zum Beispiel, ja.

78.B3: #00:21:48-3# (...) Ja. Also was vorkommt ist, dass man etwas hinterfragt zu irgendwelchen erwähnten Traditionen, Bräuchen, Umständen im Herkunftsland oder so, das ist jetzt aber nicht sehr oft. Eher selten, würde ich sagen. Was auch vorkommt, ist, dass ich manchmal Dolmetscher frage, ob sie den Eindruck haben, dass die Person einen sehr niedrigen Bildungsstandard hat oder möglicherweise intellektuelle Beeinträchtigungen. Also das kommt auch vor, wenn man diese Sprachkompetenz auch schlechter beurteilen kann. Und was auch vorkommt, das ist aber dann an sich wieder näher an der Dolmetschertätigkeit, ist, dass ich ersuche, Gespräche zwischen Anwalt und fremdsprachiger Person vor oder nach der Verhandlung zu dolmetschen oder beim Ausfüllen von Reisegebühren, Formularen oder so noch zu helfen. Das ist dann aber eigentlich Dolmetschertätigkeit, die aber jetzt nicht in der Verhandlung stattfindet, sondern wo ich frage, haben Sie noch zehn Minuten Zeit? Dann helfen Sie bitte und verrechnen es dann mit der Gerichtsgebühr.

79.I: #00:23:03-2# Verstehe, Ja. Gibt es/ Sie haben erwähnt, dass gewisse kulturelle Unterschiede oder auch Bewertung von vielleicht intellektuellen Fähigkeiten oder so auch passiert. Ist es dann eher etwas, wo Sie den Dolmetscher oder die Dolmetscherin fragen oder kommt das auch selbstständig vom Dolmetscher?

80.B3: #00:23:30-4# Das kommt manchmal selbstständig. Also ich weiß jetzt nicht, ob es immer dort kommt, wo es eigentlich kommen sollte, aber manchmal kommt es, dass die Dolmetscherin zum Beispiel sagt, ich habe es jetzt zweimal erklärt, aber ich habe den Eindruck, es gibt irgendein Problem oder eine Beeinträchtigung, dass sie mich nicht versteht oder auch, dass etwas erwähnt wird, weiß ich nicht, die Aussage ist zum Beispiel, in meiner Herkunftsregion wird dies und jenes gefeiert und dass der Dolmetscher dazu sagt, ja, das stimmt, das wird in der Region gefeiert oder auch das manchmal dazu sagen/ Er sagt das und das passiert dort und der Dolmetscher sagt, meines Wissens ist das in der Region aber auszuschließen. Also solche Dinge kommen ab und zu vor.

81.I: #00:24:20-6# Ja, verstehe. Passiert es dann auch öfter oder manchmal, dass Dolmetscherinnen vielleicht eingreifen, um gewisse Missverständnisse aufzuklären?

82.B3: #00:24:32-8# Das kommt auch vor, ja.

83.I: #00:24:35-3# Und das ist auch von Ihrer Seite erwünscht so? #00:24:38-8#

84.B3: Ja, ja. #00:24:41-1#

85.I: Gut. Und kommt es auch vor, dass Dolmetscherinnen Fachbegriffe erklären, vielleicht gegenüber einem Angeklagten?

86.B3: #00:24:51-0# Dass der Dolmetscher dem Angeklagten den Fachbegriff erklärt? Ja. Ja. Also für mich ist bei all diesen Fragen immer angenehm, wenn es transparent ist, dass der Dolmetscher immer sagt, was er jetzt macht. Ja, genau. Das ist eigentlich der Knackpunkt.

87.I: #00:25:09-0# Verstehe. Aber es ist grundsätzlich nichts, also nichts Schlechtes für Sie.

88.B3: #00:25:14-8# Nein, es ist überhaupt nicht schlecht, also ich versuche, an sich die Dinge eher schon umgangssprachlich zu formulieren. Aber wenn ich zum Beispiel sage, ich würde jetzt gerne über die Version sprechen, dann ist es natürlich willkommen, wenn der Dolmetscher sagt, ich erkläre es jetzt ein bisschen länger, wenn es Ihnen recht ist, weil ich möchte erklären, was die Version ist.

89.I: #00:25:34-4# Alles klar.

90.B3: #00:25:35-1# Das ist natürlich okay. Das ist für mich immer ganz angenehm, wenn ich was Kurzes sage und dann wird lang gesprochen, wenn der Dolmetscher mir erklärt, warum das so lang ist. Aber wenn, also wenn so Erklärungen vorgenommen werden, finde ich das natürlich gut.

91.I: #00:25:49-4# Aber es ist eben wichtig für Sie, dass das für Sie auch klar ist, wieso da jetzt erklärt wird oder wieso oder länger gesprochen wird?

92.B3: #00:25:56-4# Genau. Also was aus meiner Sicht immer unangenehm ist, ist, wenn auf einmal ein Gesprächsdialog zwischen Dolmetscher und fremdsprachiger Person startet und ich nicht informiert werde, was da jetzt diskutiert wird.

93.I: #00:26:10-1# Ja, klar. Ist das auch öfter der Fall, oder manchmal?

94.B3: #00:26:13-8# Das passiert schon manchmal.

95.I: #00:26:15-5# Ja. Gut, kommt es auch manchmal vor, dass Gerichtsdolmetscher*innen Ratschläge geben?

96.B3: #00:26:26-5# Selten, aber manchmal.

97.I: #00:26:29-5# Wie gehen Sie dann mit solchen Situationen um?

98.B3: #00:26:34-0# Also meistens sind das Dinge, die ich nicht mag, weiß ich nicht. So Bemerkungen wie, ich würde dem nicht viel Glauben schenken, oder, Sie merken eh was der da erzählt, oder so, das ist selten, aber eher unangenehm. Ich ignoriere es entweder oder ich sage halt, ich kann mir schon ein Bild machen.

99.I: #00:26:55-1# Verstehe. Und kommt es manchmal vor, dass Gerichtsdolmetscher*innen gewisse routinemäßige Rechtsbelehrungen vornehmen?

100.B3: #00:27:09-2# (...) Meistens auf Rückfrage. Also manchmal. Manchmal sagen Dolmetscher, soll ich die Berufungsmöglichkeit erklären, oder so. Aber es ist generell eher so, dass ich auch die Rechtsmittelbelehrungen sowohl bei deutschsprachigen als auch fremdsprachigen selber formuliere, weil ich es gerne in meinem Stil/ Jeder macht es anders. Ich sage zum Beispiel lieber Sie können bis Freitag Berufung erheben, als Sie können binnen drei Tagen Berufung erheben. Und darum ist es mir lieber, wenn ich das entscheide, wie es formuliert wird.

101.I: #00:27:41-4# Ja, alles klar. Gut. Was passiert dann nach der Verhandlung in Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetscherinnen?

102.B3: #00:27:53-5# Also entweder die Dolmetschenden gehen schon während laufender Verhandlung hinaus, weil nur ein Zeuge zu dolmetschen war und sie gehen. Oder am Schluss der Verhandlung ist es eben öfter noch manchmal der Fall, dass ich frage, können Sie noch kurz dableiben und mit dem Anwalt dolmetschen oder ähnliche Dinge. Und mittlerweile hat sich es in den letzten Jahren doch sehr stark geändert, dass kaum mehr jemand eine Papiergebührennote abgibt. Früher war das eigentlich so, dass die Dolmetschenden sitzen bleiben und die Gebührennoten ausfüllen. Und mittlerweile werden die aber in 98% der Fälle elektronisch eingereicht. Dadurch gehen eigentlich alle schnell hinaus. Alle gleichzeitig. Und so endet das.

103.I: #00:28:37-3# Ja, das heißt, wird das Geschehene in der Verhandlung dann auch irgendwie besprochen, oder ist das eher selten?

104.B3: #00:28:44-9# Nein, das ist ganz selten der Fall. Das ist eigentlich nur, wenn irgendwas passiert ist. Oder wenn ich zum Beispiel frage nach intellektuellen Beeinträchtigungen, wo ich es irgendwie schlecht in der Verhandlung ansprechen kann oder will, dass ich nachher sage, Ich habe den Eindruck gehabt, da gibt es eine Behinderung, haben Sie auch den Eindruck? So was passiert manchmal. Wo es für mich dann wichtig ist zu entscheiden, hole ich ein Gutachten ein oder wie gehe ich damit um?

105.I: #00:29:11-3# Ja. Und würden Sie das aber begrüßen? Zum Beispiel, wenn es für die Nachbesprechung zum Beispiel oder Nachlese mit dem Dolmetscher einen gewissen Zeitraum oder so gibt.

106.B3: #00:29:29-5# So einfach qualitätssichernd meinen Sie oder für wichtige Informationen noch?

107.I: #00:29:35-7# Ja schon auch eher in Hinblick auf Qualitätssicherung.

108.B3: #00:29:41-8# (...) Ja, ich weiß, wir haben halt überhaupt kein Qualitätssicherungssystem, weder bei Dolmetschenden noch bei Sachverständigen, noch bei Anwältinnen und Anwälten. Ich glaube, es passt nicht in den Rahmen. Es soll ja alles recht transparent sein. Und wenn man sowas aufsetzt, dann glaube ich sollte es strukturiert sein und für alle in ähnlicher Form immer gleich ablaufen.

109.I: #00:30:03-9# Ja, das macht schon Sinn. Und, weil sie erwähnt haben, dass das eben für niemanden derzeit so etwas existiert, glauben Sie, wäre das grundsätzlich sinnvoll, wenn es jetzt übergreifend auch für Sachverständige et cetera/

110.B3: #00:30:22-0# Also ich glaube das wäre schon gut. Ich würde mir das an sich wünschen, weil das Qualitätssicherungssystem der Justiz ist an sich ausschließlich die Rechtsmittelmöglichkeiten, das heißt die Überprüfung durch höhere Gerichte. Ich fände es gut, wenn

alles aufgezeichnet wird. Das wäre mal ein erster Schritt, weil das erhöht normalerweise per se die Qualität, wenn aufgezeichnet wird. Lehnen verschiedenste Teilnehmer die Detailaufträge ab, wenn sie denken, sie sind dem nicht gewachsen. Wenn nicht aufgezeichnet wird, geht man leichter in eine Situation, der man vielleicht nicht ganz gewachsen ist. Und ein Feedbacksystem, denke ich, wäre auch wichtig. Also es sollten Anwälte und Parteien die Möglichkeiten haben zu sagen, Ich finde Richter Richterinnen war freundlich, geduldig. Ich finde der Dolmetscher war freundlich und so weiter. Also so ein wechselseitiges Ding wäre nicht schlecht.

111.I: #00:31:20-1# Ja, das würde schon viel Sinn machen, denke ich. Wieso glauben Sie, dass derzeit eben nicht aufgezeichnet wird?

112.B3: #00:31:29-8# Ich glaube, ein Hauptgrund sind Kostengründe. Die Ausstattung der/ In Korneuburg das Gericht ist zum Beispiel ausgerüstet mit Video und haben auch gute Erfahrungen damit gemacht. Und bei Behörden gibt es generell eine Scheu davor, aufzuzeichnen. Also vor allem im deutschsprachigen Bereich weiß ich, dass sich auch in der Schweiz und in Deutschland haben sich genauso wie in Österreich die Behörden immer gegen die Aufzeichnung ausgesprochen. Aber gerade im Zusammenhang mit Dolmetschung und wäre es natürlich extrem hilfreich, weil man die Dolmetschung dann gut überprüfen kann, wenn sie angezweifelt wird.

113.I: #00:32:08-3# Ja, klar. Ich glaube, das war ja sogar bei der Dolmetschrichtlinie von der EU ein großes Thema, auch, ob das kommt oder nicht.

114.B3: #00:32:17-4# Da war Deutschland ganz massiv dagegen. Damals konnten sie mit den Kosten noch besser argumentieren, weil das vor 17, 18 Jahren halt noch teurer war. Mittlerweile sinken die Kosten wahrscheinlich recht stark für die technischen Geräte, aber ich denke mal, für Leute, die gut arbeiten, egal ob Richterinnen oder Dolmetschende, ist es an sich angenehm, wenn aufgezeichnet wird, weil auch keine falschen/ weil falsche Vorwürfe auch sofort entkräftet werden können, was ja bei den Dolmetschern doch öfter vorkommt, dass die Leute dann sagen, wird falsch gedolmetscht oder ich habe das nicht so gesagt.

115.I: #00:32:53-3# Wirklich?

116.B3: #00:32:53-4# Dann kann man es halt doch am verlässlichsten überprüfen mit den Aufzeichnungen.

117.I: #00:32:58-8# Das heißt, es kommt schon öfter vor, dass dann im Nachhinein?

118.B3: #00:33:02-7# Das kommt ab und zu vor, ja, nicht sehr oft, aber doch, doch immer wieder.

119.I: #00:33:07-5# Kommt es dann auch vor, dass jemand vielleicht aus dem Grund wegen der Dolmetschung Rechtsmittel erhebt.

120.B3: #00:33:15-8# Ja, wir haben so wenig Rechtsmittel. Ich habe/ In meiner Abteilung sind im Jahr vielleicht drei, vier Rechtsmittelfälle. Also, es werden so wahnsinnig wenig Rechtsmittel erhoben.

121.I: #00:33:27-4# Das heißt/

122.B3: #00:33:29-5# Es wird eher so, eher irgendwie patzig dahingesagt. Ich nehme das Urteil an, obwohl er falsch gedolmetscht hat, oder, ich bin da vor Jahren verurteilt worden, aber nur, weil falsch gedolmetscht wurde. In der Form taucht es dann meistens auf.

123.I: #00:33:43-3# Verstehe.

124.B3: #00:33:44-5# In der konkreten Situation sehr selten. Aber es kommt schon vor, dass Leute sagen, ich habe es so nicht gesagt. Und dann gibt es auch die Situation, wo der Dolmetscher sagt, Nein, sicher, so gesagt. Aber es gibt auch die Situation, wo der Dolmetscher sagt okay, kann ein Missverständnis sein. Oder Ich habe mich vielleicht versprochen oder/

125.I: #00:34:02-7# Verstehe, das ist dann quasi nur bei einzelnen Aussagen so. Gut. (...) Jetzt noch mal zu den Gerichtsverhandlungen und dem Ablauf davon. Sind Sie grundsätzlich zufrieden mit dem Ablauf von Gerichtsverhandlungen mit Dolmetsch?

126.B3: #00:34:22-3# Im Großen und Ganzen ja.

127.I: #00:34:25-1# Ja, super. Und was würden Sie sagen, sind häufige Probleme, falls es überhaupt welche gibt bei Verhandlungen mit Gerichtsdolmetschern?

128.B3: #00:34:35-6# Also jetzt direkt in der Verhandlung, nicht bei der Dolmetschsuche? Weil der Hauptbelastungsfaktor für die Gerichte ist eigentlich Dolmetschersuche.

129.I: #00:34:42-0# Ach, wirklich? Weil es für manche Sprachen so wenige Leute gibt?

130.B3: #00:34:46-8# Genau, oder weil zu wenige Leute verfügbar sind, terminlich. Also wir verlieren einfach viel Zeit mit der Suche nach Dolmetschern. Das ist unser/ Aus Gerichtssicht das Hauptproblem. In der Verhandlung/ (...) Also könnte ich jetzt wirklich keine größeren Missstände. Was vielleicht damit zusammenhängt, dass man viel mit Leuten arbeitet, wo sich es bewährt hat. Wenn die Leute jetzt quasi, weiß ich nicht, automatisch zufallsverteilt zum Dolmetschen bestellt würden, wären vielleicht mehr Kritikpunkte. Aber im Moment ist es so, wenn ich einen Dolmetscher habe, der in der Verhandlung zweimal zu diskutieren beginnt mit Fremdsprachigen, dann bestelle ich ihn nicht noch einmal.

131.I: #00:35:31-9# Macht auch Sinn. Auf der anderen Seite, was würden Sie sagen läuft meist besonders gut ab in der Zusammenarbeit mit Dolmetschern und Dolmetscherinnen?

132.B3: #00:35:44-4# Also es gibt, würde ich sagen, eine hohe Verlässlichkeit bei der Pünktlichkeit. (...) Und es ist nach meinem Eindruck die Qualität gut, denke ich. Das System der Liste, glaube ich, ist sehr bewährt.

133.I: #00:36:04-9# Ja, sehr gut. Wieder eine ganz grobe Frage, welche Unterschiede nehmen Sie im Vergleich von Verhandlungen mit und ohne Dolmetscher*in wahr?

134.B3: #00:36:16-0# Also wieder aus Gerichtssicht, der Hauptunterschied ist einfach der Zeitfaktor dass man bei einer gedolmetschten Verhandlung ungefähr 1/3 zeitliche Verlängerung mit einkalkuliert, bei der Zeitplanung.

135.I: #00:36:32-9# Ist das jetzt nur die Verhandlung selbst oder die Suche davor auch schon?

136.B3: #00:36:37-3# Das ist jetzt nur die Verhandlung selbst, also alles zusammen ist es noch stärker. (...) Und ich habe schon/ Also ich denke schon, dass es die Entscheidungsfindung schwieriger macht, wenn gedolmetscht wurde, weil die Beurteilung der Glaubwürdigkeit ist ja

was ganz Zentrales für das Gericht. Und die ist einfach dort, wo Dolmetschung zwischengeschaltet ist schwieriger. Sie ist schon bei derselben Sprache ist das oft so schwer zu erklären, warum glaube ich dem einen weniger und dem anderen mehr? Und wenn dann noch die Sprachkomponente dazukommt, würde ich sagen, wird es schwieriger und die Entscheidungssicherheit wahrscheinlich weniger verlässlich.

137.I: #00:37:25-6# Ja, das macht schon Sinn. Noch einmal die Schicht dazu mit noch einer Person dazwischen quasi.

138.B3: #00:37:30-9# Also es ist jetzt einfach ein Umstand, den man nicht ändern kann. Das ist halt so, wenn es mehr Sprachen gibt auf der Welt, aber es ist gleichzeitig/ Also ich finde immer, man macht sich etwas vor, wenn man sagt, da gibt es keinen Unterschied, das ist für alle alles gleich. Ich glaube, jeder, der sich vorstellt, dass er im fremdsprachigen Ausland einen Autounfall hat oder so, weiß, dass das einen Unterschied macht, ob ich die Sprache spreche die dort alle sprechen oder ob ich mich da mittels Dolmetschung verständigen muss. Das macht in jeder Richtung einen Unterschied.

139.I: #00:38:02-7# Ja, absolut. Sie haben gesagt, Sie haben auch schon ein bisschen Erfahrung mit Konferenzdolmetschern und Simultandolmetschen. Glauben Sie, dass das die Bewertung von Glaubwürdigkeit zum Beispiel einfacher machen würde? Oder auch schwerer?

140.B3: #00:38:24-9# Hm. (...) Es verändert das ganze Setting stark, wenn da zum Beispiel eine Kabine wäre. (...) Tendenziell glaube ich, dass es eher einfacher machen würde, weil dann höre ich irgendwie gleichberechtigte Stimmen. Aber ganz sicher bin ich auch nicht.

141.I: #00:38:48-6# Ja, spannend. Das ist vielleicht/ Egal. Wieso glauben Sie denn, dass zum Beispiel Simultandolmetschen nicht verwendet wird, an österreichischen Gerichten?

142.B3: #00:39:04-9# Sehr stark Kostengründe. Vor allem die Kostengründe.

143.I: #00:39:09-4# Das ist natürlich ein großes Thema. (Lachen) Gut, dann vielleicht zum nächsten größeren Abschnitt, ein bisschen zur Rolle des Dolmetschers oder der Dolmetscherin und Idealvorstellungen, vielleicht. Was oder wer ist für Sie eine gute Dolmetscherin oder auch die ideale Dolmetscherin?

144.B3: #00:39:36-0# Die ideale Dolmetscherin? (...) Ja, wahrscheinlich, also möglichst unauffällig, finde ich. In dem Moment, wo einem im Verfahrensablauf die Dolmetscherin oder Dolmetscher stark auffällt, ist meistens eher ein irgendein Problem da. (...) Ansonsten, weiß ich nicht, ruhig und verlässlich.

145.I: #00:40:10-3# Denken Sie, hängt die Unauffälligkeit auch ein bisschen wieder damit zusammen, was wir vorhin besprochen haben, mit Bewertungen von Glaubwürdigkeit zum Beispiel, dass dann wieder auffällig noch mal eine Schicht dazwischen ist? Oder hat das auch andere Gründe?

146.B3: #00:40:29-6# Ja, unauffällig würde ich in dem Sinn meinen, dass die Kommunikation dann am Ende gut funktioniert. Ja, auffällig kann dann verschiedene Ursachen wahrscheinlich haben, die man unterschiedlich bewertet.

147.I: #00:40:43-3# Ja. (...) Wann, wenn überhaupt, sollte dann auf der anderen Seite die Dolmetscherin oder Dolmetscher eingreifen oder sich auffällig machen?

148.B3: #00:40:57-0# Genau. Also nicht eingreifen nicht eingreifen soll er, was ich zum Beispiel nicht sehr gern habe, da sind wir wieder bei der Notizentechnik, ist, wenn der Dolmetscher die Aussagen schon unterbricht. Was auch vorkommt, dass Leute drei Sätze sagen und dann sagt Dolmetscherin oder Dolmetscher halt. Also das wäre jetzt aus meiner Sicht schlechte Auffälligkeit. (...) Gute Auffälligkeit wäre zum Beispiel, wenn der Dolmetscher unterbricht, und sagt, irgendwie, der Angeklagte beschimpft seine Frau auf vulgäre Art hier oder äußert sich sehr vulgär. Das wäre eine Information, die für mich gut ist, weil ich mir denke, okay, an der Stelle würde ich auch unterbrechen, wenn ich es verstanden hätte. Da ist es gut zu wissen, was passiert. Es gibt auch manchmal die Situation, dass die Dolmetscher sagen, ich verstehe ihn einfach nicht gut. Was zum Beispiel bei Arabisch öfter auftritt, wo die Unterschiede zwischen west- und ostafrikanischen Ländern stark sind und unter arabischen Ländern, das passiert auch. Das wäre auch eine positive Auffälligkeit. Oder dass der Dolmetscher sagt, ich habe den Eindruck, er ist stark unter Drogen oder Alkohol und deshalb funktioniert die Kommunikation nicht gut. Das wären so sinnvolle Rückmeldungen aus meiner Sicht.

149.I: #00:42:15-7# Solche Sachen, die einem vielleicht selbst auch gut auffallen würden, wenn man die Sprache spricht. #00:42:20-1#

150.B3: Genau, ja. #00:42:20-1#

151.I: Ja, okay. Vielleicht noch mal zu längeren Wortmeldungen, oder so. Sie haben gemeint, es kommt manchmal vor, dass die vom Dolmetscher unterbrochen werden. Wie würde das im optimalen Fall ausschauen? Eine lange Wortmeldung von einem Zeugen oder Angeklagten?

152.B3: #00:42:41-7# Ja, das sie einfach gedolmetscht wird und der Dolmetscher Dolmetscherin sich Notizen macht. Ich unterbreche ohnedies als Richter, wenn es sehr lang wird, weil das Verfahren doch eher/ Aus vielen Gründen unterbreche ich irgendwann auch. Auch unter Rücksichtnahme auf die auf die Dolmetschenden.

153.I: #00:43:04-3# Und es ist für sie dann kein Problem, wenn Sie jetzt mal lange eigentlich nichts verstehen?

154.B3: #00:43:12-7# Nein, das an sich nicht, weil das betrifft meistens die Passage, wo ich die offene Frage stelle, am Beginn, erzählen Sie einmal, was passiert ist. Und dann ist man eingestellt auf die längere Aussage.

155.I: #00:43:25-0# Ja, gut. Wie würden Sie die Rolle von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern in wenigen Worten beschreiben?

156.B3: #00:43:38-3# Verfahrensbeteiligte, die die Kommunikation unterstützen oder ermöglichen. Oder Expertinnen, die die Kommunikation herstellen, unterstützen, in die Richtung. Also keine Helferdefinition an sich, für niemanden.

157.I: #00:43:54-4# Genau, jetzt findet man manchmal diesen Begriff "Hilfsorgan des Gerichts". Wie stehen Sie dazu?

158.B3: #00:44:03-9# Ich habe es nie treffend gefunden und finde es mittlerweile schon sehr veraltet. Auch einfach sowohl von der Terminologie her als auch vom Zugang her zur Rolle.

159.I: #00:44:16-9# Ja. Wieso, wenn Sie sagen, dass Sie das veraltet finden?

160.B3: #00:44:28-5# (...) Weil es irgendwie sehr/ Ja. Erstens aus dem kommunikativen Standpunkt und ich finde, das Hilfsorgan hat immer eine wenig wertschätzende Komponente drinnen und passt auch für eine moderne Behördenkommunikation nicht gut. Und gleichzeitig legt halt für Außenstehende alles, was Hilfsorgan des Gerichts sich nennt, nahe, dass da quasi eine Armada von Leuten einem gegenübersteht, was die tatsächliche Rolle auch falsch schildert. Aber natürlich, ich verstehe es schon. Man kann auch Argumente finden und kann sagen, das Gericht soll ein faires Verfahren herstellen und dabei helfen ihm Sachverständige und Dolmetschende. Kann man natürlich auch so sagen.

161.I: #00:45:23-2# Sehr interessant. Das spiegelt sich dann natürlich auch sehr wider, in dem was wir am Anfang gesprochen haben mit der Positionierung im Saal, mit dem Dreieck. Das wäre vielleicht dann, wenn man das streng als Hilfsorgan des Gerichts sieht, den Dolmetscher, nicht unbedingt der Fall.

162.B3: #00:45:39-3# Also ich möchte jetzt die Bezeichnung nicht verdammen. Es gibt doch gute Gründe dafür, zu sagen, das Gericht hat eine Aufgabe und verschiedene Leute helfen dabei. Kann man natürlich auch so sehen und man kann das auch wertschätzend definieren. Das ist/ Aber, also Expert*innenrollen finde ich, finde ich schon treffender und schöner und vielleicht auch als Signal an die Verfahrensbeteiligten besser.

163.I: #00:46:07-6# Ja, das macht Sinn. Inwiefern würden Sie sagen, dass Dolmetscher auch Expert*innen für eine andere Kultur sind oder eher nur für Sprachen?

164.B3: #00:46:23-4# (...) Also ich glaube, Sie können Expert*innen für Kultur sein. Ich würde jetzt/ Wahrscheinlich sind sie es nicht immer. Und es macht wahrscheinlich auch einen großen Unterschied, ob jetzt jemand in Wien aufgewachsen ist und Arabisch studiert hat oder in Syrien aufgewachsen ist. Aber ich finde, die Dinge kann man im Verfahren auch gut transparent machen. Also ich habe schon Fälle gehabt, wo der Dolmetscher sagt, Ich bin auch dort aufgewachsen und in der Region gibt es keine Kurden. Das ist dann schon eine interessante Information. Und das ist aber eine/ Das muss der Dolmetscher nicht unbedingt wissen. Also ich würde jetzt nicht von einem in Wien aufgewachsenen Dolmetscher, der Arabisch studiert hat, verlangen, dass er weiß, in welcher Ortschaft genau/ Aber wenn das vorhanden ist, ist es natürlich eine interessante Information, dass die Dolmetschenden haben natürlich mehr Kompetenz zur Kulturmittlung, in der Regel, als die Richterinnen und Richter.

165.I: #00:47:25-8# Inwiefern würden Sie sagen, dass Dolmetscher auch Sachverständige sind oder vielleicht auch nicht?

166.B3: #00:47:33-2# Ja, also man kann das auch als Sachverständigenrolle definieren. Es ist sicher ein/ Hat sicher Aspekte einer Sachverständigentätigkeit auch. In seltenen Fällen kann die ganz stark werden. Die Sachverständigenkomponente tritt neben der Sprachmittlung in der Regel in den Hintergrund. Aber es kann schon Fälle geben, wo sie auf einmal ganz wichtig wird, vielleicht.

167.I: #00:47:59-7# Ja. Verstehe. (...) Gut, dann vielleicht/ Ja. Was gehört zu den Aufgaben von Gerichtsdolmetscher*innen? Und was muss ein Gerichtsdolmetscher oder eine Gerichtsdolmetscherin können, um diese Aufgaben zu erfüllen?

168.B3: #00:48:24-3# (...) Also die zentrale Kompetenz, glaube ich, ist schon die Sprachübertragung zur Herstellung der Kommunikation. Eine wesentliche Komponente ist wahrscheinlich

darauf hinzuweisen, wenn es Missverständnisse gibt. Auf alle Probleme, die mit der Sprache zusammenhängen, hinzuweisen.

169.I: #00:48:45-6# Ja. (...) Gut. Vielleicht noch mal darauf zurückkommen, was ein Dolmetscher, eine Dolmetscherin können muss. Glauben Sie, dass da eine akademische Ausbildung notwendig ist?

170.B3: #00:49:05-0# (...) Ja, die einfache Antwort wäre, ja. In den meisten Fällen werden Leute, die akademisch ausgebildet sind, die bessere Qualifikation haben, zum Dolmetscher. (...) Ohne akademische Ausbildung? Eher schwierig, scheint mir.

171.I: #00:49:27-1# Es macht schon Sinn. Haben Sie da auch Unterschiede wahrgenommen?

172.B3: #00:49:32-1# Oh ja, würde ich schon sagen. Also der zentrale Unterschied ist wahrscheinlich der bei der Notizentechnik. Das heißt, Leute ohne Studium können meistens längere Passagen nicht dolmetschen und da merkt man es am Stärksten. Da wird relativ bald unterbrochen. Nach 2,3,4 Sätzen. Das heißt, genau das ist der zentrale Unterschied. Und dann werden verschiedenste berufsethische Aspekte auch noch dazukommen, die man schon auch merkt in der Verhandlung.

173.I: #00:50:07-7# Berufsethische Aspekte im Sinne von Unparteilichkeit, solche Sachen?

174.B3: #00:50:15-6# Genau, wie gehe ich damit um, wenn ich nicht alles verstanden habe? Wie gehe ich damit um, wenn mir Auslassungen passiert sind? Gestehe ich Fehler zu, wenn mich jemand auf einen aufmerksam macht? Generell die Sensibilität. Wobei ich finde, das Laiendolmetschen ist an sich durchaus wichtig und wir nutzen es auch relativ stark, gerade wenn die Leute zum Ersten Mal zum Gericht kommen und etwas fragen wollen, wo wir gar nicht wissen, worum es genau geht, dann sagen wir oft, Bringen Sie irgendwen von der Familie oder Bekannten mit, die uns einmal sagen können, worum es geht. Das heißt, da funktioniert das ja auch gut. Aber dann, in der Verhandlungssituation sind die qualifizierten Dolmetschen schon wichtig.

175.I: #00:50:58-6# Ja, klar. Ja, das ist, was Sie angesprochen haben, zum Beispiel mit Notizentechnik. Das ist auch wirklich ein sehr großer Teil des Studiums. Also das macht schon viel Sinn, dass es da auch Unterschiede gibt. Gut, dann gleich zum nächsten großen Block, Thema Strategien sozusagen. Wurden Sie in Ihrer Ausbildung konkret auf die Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetscherinnen vorbereitet?

176.B3: #00:51:27-7# Nach meiner Erinnerung gar nicht.

177.I: #00:51:30-6# Also kommt es im Studium zum Beispiel nicht vor?

178.B3: #00:51:35-2# Es kommt im Studium nicht vor, dass früher in der Richterausbildung nicht vorgekommen. Ich würde jetzt mal vermuten, dass es im Studium nach wie vor nicht vorkommt und in der Richter*innenausbildung in einem minimalen Ausmaß, wenn überhaupt.

179.I: #00:51:54-6# Aber das hat sich dann quasi verändert, das ist jetzt zumindest ein wenig/
#00:51:59-6#

180.B3: Ja, doch. #00:52:00-1#

181.I: Okay. Und glauben Sie, dass das gut ist?

182.B3: #00:52:04-3# Ja, ich glaube schon, dass das wichtig ist.

183.I: #00:52:05-9# Ja, sehr gut, und/ (...) Wieso glauben Sie, dass es wichtig ist, dass das konkret in der Ausbildung vorkommt?

184.B3: #00:52:18-6# Erstens, um die Richterinnen zu sensibilisieren, wie wichtig die Auswahl der Dolmetschenden ist. Um ein bisschen zu sensibilisieren, woran kann ich die Qualität vielleicht doch erkennen? Also, das eben, Eintragung in die Liste, wenn ich keine Liste habe, vielleicht ein Studium. Und, woran kann ich fehlende Kompetenz erkennen, auch wenn ich die Sprache nicht kann? Das heißt ständiges Unterbrechen, typischerweise auch wenn in der dritten Person gesprochen wird. Das hat man bei älteren Dolmetschenden ab und zu noch, dass die ständig sagen, "Jetzt sagt er", und, "er sagt", und, "sie sagt". Ja, und daneben diese ganzen Fragen, wie kann ich Flüsterdolmetschen, welche Möglichkeiten gibt es mit der Sitzposition, und so weiter. Also das ein bisschen/ Ein Basiswissen zu vermitteln.

185.I: #00:53:18-8# Ja. Sie haben gesagt, dass das bei Ihnen nicht vorgekommen ist in der Ausbildung. Wie haben Sie sich vielleicht auf die Zusammenarbeit mit Dolmetschern vorbereitet oder, jetzt auch, woher haben Sie so viel Wissen in der Zusammenarbeit?

186.B3: #00:53:39-4# Also manche Dinge eignet man sich einfach an, so wie ich es auch bei den Sachverständigen, wo man oft auch nichts davon versteht, wo man einfach einmal auf Dinge achtet, auf die man schon, die man leicht erkennen kann, ist jemand freundlich, ist jemand ein bisschen empathiefähig, ist jemand ruhig auch in Stresssituationen. Das sind einmal Auswahlkriterien, die man leicht anwenden kann. Und das andere ist, dass ich einfach aus anderen Kontexten, durch, nachdem ich mit einer Translationswissenschaftlerin verheiratet bin, daher wahrscheinlich ein Sonderwissen habe, beziehungsweise mich damit beschäftigt habe. Und die Dolmetschrichtlinie hat dann, denke ich für alle, die sich interessieren in den Rechtsberufen an sich schon viel verändert, weil das das Thema zum Ersten Mal auf europäischer Ebene bewusst gemacht hat.

187.I: #00:54:34-7# Ja klar, gut. Ja. Haben Sie vielleicht gewisse Strategien entwickelt, um einen reibungslosen Ablauf von Verhandlungen mit Dolmetsch zu gewährleisten?

188.B3: #00:54:51-3# Also, wenn es/ Beim Bezirksgericht ist es einfach dadurch relativ einfach, weil die Sachverhalte so einfach sind in der Regel, und auch die Verhandlungen kurz sind. Die durchschnittliche Verhandlungsdauer ist so bei 20 Minuten. Dadurch reduzieren sich natürlich alle vorbereitenden Dinge. Wenn es komplexer wird, dann überlege ich mir schon ein bisschen, wer wo sitzt, oder bitte die Dolmetscher zuerst herein und erkläre kurz, worum es geht. Das kann jetzt sein, irgendwie, fahrlässige Tötungen, wo es auch darum geht, wie geht man mit den Angehörigen um und so weiter, oder wie kriegt man das vom Zeitmanagement hin am besten? Also das sind so, aber das sind relativ banale Dinge beim Bezirksgericht.

189.I: #00:55:34-5# Verstehe. Und das haben wir, glaube ich, auch schon angesprochen. Ein bisschen. Aber haben Sie das Gefühl, dass Sie es merken, wenn der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher Fehler passieren?

190.B3: #00:55:47-0# Es gibt den einen Fall, dass Leute gleich dazwischenrufen, entweder der Fremdsprachige oder begleitende Angehörige zum Beispiel. Sie sagen, Nein, er hat nicht gesagt Mitternacht, er hat gesagt Mittag, so was. So was passiert. (...) Und sonst wird man halt

dann skeptisch, wenn die Textlängen, die Sprechlängen, nicht gut zusammenpassen. Das irritiert natürlich immer. Oder wenn es zu so Dialogen kommt, oder diesen häufigen Diskussionen.

191.I: #00:56:21-4# Was tun Sie dann, wenn Sie glauben, dass es irgendwelche Probleme bei der Dolmetschern gibt?

192.B3: #00:56:26-6# In der Regel mit dem Dolmetscher besprechen.

193.I: #00:56:30-8# In der Situation selbst oder eher nachher?

194.B3: #00:56:33-2# An sich in der Situation, in der Regel. Wobei, was mir/ Mir ist arabisch am häufigsten in der Erinnerung, wo dann schon/ Das habe ich sicher 4,5,6 Mal gehabt in den letzten Jahren, dass Dolmetscher sagen, es ist so, es sind so unterschiedliche Regionen. Wir können uns mit seinem Arabisch schlecht verständigen, oder Arabisch ist offenbar nicht die Muttersprache und wir können uns da schlecht verständigen.

195.I: #00:56:59-6# Verstehe. Was passiert dann in solchen Situationen, wenn/

196.B3: #00:57:04-8# Also wenn, dann bespricht man das meistens auch mit mit der fremdsprachigen Person und versucht zu vertagen und jemanden zu finden, der das Arabisch aus der Region gut kennt.

197.I: #00:57:18-8# Das macht Sinn. Gut. Glauben Sie, dass es häufig wirklich gravierende Probleme gibt, die oder dass es zumindest manchmal solche Probleme gibt, die dann vielleicht den Ausgang einer Verhandlung beeinflussen? Also Probleme mit der Dolmetschung.

198.B3: #00:57:34-6# Ja, immer wieder. Meine Vermutung wäre, dass es regional unterschiedlich ist. Ist irgendwie wahrscheinlich so ähnlich wie mit der Medizin. Wir haben in Wien die eher privilegierte Situation, dass wir eine ganz starke Häufung von sehr gut qualifizierten Dolmetschenden haben. Ich denke aber, dass das in Regionen wie Vorarlberg oder auch Kärnten, wo es manchmal für Sprachen gar keinen eingetragenen Dolmetscher gibt und so, dass da ganz andere Probleme dann auftauchen und dass dort auch die Fehlerhäufigkeit größer sein wird.

199.I: #00:58:08-0# Ja.

200.B3: #00:58:08-6# Die Fehler gibt es, die sind auch dokumentiert, zum Teil durch mediale Fälle. Das ist klar. Aber ich glaube, dass es da schon je nach dem, wo die qualifizierten Dolmetscher sind und wo nicht, natürlich Unterschiede gibt in den Fehlern.

201.I: #00:58:23-6# Ja, klar. Wissen Sie, wie jetzt zum Beispiel in Vorarlberg oder in Gerichten am Land damit umgegangen wird, wenn man für gewisse Sprachen in der Region einfach niemanden findet?

202.B3: #00:58:36-1# Also entweder manche lassen die Leute von weiter her anreisen, das ist die eine Variante. Dann ist Video/ Video ist vor allem im Strafvollzug bei den Gefängnissen stark eingesetzt, bei den Gerichten noch eher weniger. Und ansonsten halt schon zum Teil mit nicht eingetragenen Personen.

203.I: #00:59:00-9# Das ist natürlich auch eine Kostensache, oder? Wenn/

204.B3: #00:59:06-8# Genau. (unv.) Was eigentlich wenig geregelt ist, ob man es so macht, dass nur der Dolmetscher per Video zugeschaltet ist. Das machen wir bei den Gerichten an sich gar nicht. Ich überlege jetzt, ob es verfahrensrechtlich ginge. Wahrscheinlich schon. Aber da

wäre es halt fein, wenn wir den in den Verhandlungssälen große Bildschirme an den Wänden hätten, damit das besser abläuft.

205.I: #00:59:35-3# Verstehe. Das heißt, es ist derzeit einfach technisch noch nicht wirklich gut möglich? #00:59:38-9#

206.B3: Ja. #00:59:40-0#

207.I: Aber glauben Sie, dass das auch angenommen werden würde, falls das technisch möglich wäre?

208.B3: #00:59:47-1# Ich glaube schon. Ich glaube, es ist dann eine Frage, wie verlässlich und gut die Technik funktioniert. Dort, wo es schlecht funktioniert, wird es natürlich von allen Beteiligten sofort schlecht angenommen.

209.I: #00:59:58-5# Das macht Sinn. Gut, Aufzeichnung haben wir ja schon besprochen. Dann habe ich eigentlich nur noch eine Frage an Sie. Und zwar haben Sie noch andere Erfahrungen oder Eindrücke, die Sie für relevant oder interessant halten und mir mitteilen möchten?

210.B3: #01:00:14-8# Zum Dolmetschen?

211.I: #01:00:16-2# Ja.

212.B3: #01:00:16-6# Nein, mein Hauptpunkt waren eigentlich die Aufzeichnungen. Also sowohl, ich glaube, in England wird immer aufgezeichnet, zumindest bei Polizeivernehmung. Und in Österreich kenne ich es von Korneuburg, und das haben in Korneuburg alle gesagt, dass sich der Ablauf der Verhandlungen mit diesen Aufzeichnungen so verändert hat, mit dem gedolmetschten und mit den nicht gedolmetschten, weil einfach allgemein das Bemühen um ein gutes Verfahren von allen Seiten zunimmt.

213.I: #01:00:45-2# Das heißt, in Korneuburg wird wirklich durchgehend alles aufgezeichnet? #01:00:48-8#

214.B3: Genau. Ja. #01:00:49-7#

215.I: Sehr interessant, ja, spannend. Das heißt, das wäre etwas, was Sie unterstützen?

216.B3: #01:00:55-4# Das fände ich gut. Und das wäre, glaube ich, gerade für den Dolmetschbereich echt total wichtig. Dann könnte man, könnte man auch leicht/ Ihre Frage nach den Fehlern. Das könnte man dann systematisch erforschen und auswerten, wie oft passieren tatsächlich Fehler?

217.I: #01:01:11-0# Na ja, wirklich sehr interessant. Dankeschön. Ich glaube, das war es dann auch schon von meiner Seite. Ja.

218.B3: #01:01:17-5# Sehr gerne.

Interview B4

1.I: #00:00:21-2# Na gut, dann würde ich sagen fangen wir an! Okay, als erstes Thema würde ich mal kurz die berufliche Laufbahn und gewisse Berührungspunkte mit Dolmetschern und Dolmetscherinnen ansprechen wollen. Also könntest du mir bitte kurz deine berufliche Laufbahn/ #00:00:39-4#

2.B4: #00:00:41-0# Also ich habe die Richterliche Übernahme im Jahr 2010 begonnen. Zuerst als Rechtspraktikantin, dann Richteramtsanwärter, bin 2013 zur Richterin ernannt worden. Auf meiner Planstelle in einem Bezirksgericht am Land, war dort/ Ich muss überlegen, wie viele Jahre/ Einige Jahre tätig in Familienrechtssachen, dann später in allgemeinen Zivilsachen und Exekutionssachen. Habe dann in der Rechtsprechung eine Pause gemacht, war im Evidenzbüro beim Obersten Gerichtshof für zwei Jahre. Das ist das Wissenschaftsbüro des OGH und habe dort wissenschaftlich zivilrechtlich gearbeitet. Dann war ich noch eineinhalb Jahre im Ministerium und habe dort in der Verwaltung gearbeitet. Und seit mittlerweile knapp über zwei Jahren bin ich wieder zurück auf meiner eigentlichen Stammdienststelle und mache dort jetzt wieder allgemeines Zivilrecht und Erwachsenenschutz und in Vertretung Strafsachen. Also wenn man so will, ich habe fast alle Sparten, die es bei Gericht gibt einmal durch. #00:01:46-5#

3.I: #00:01:48-0# Dann, wo waren in dieser Laufbahn, wo waren da vielleicht Berührungspunkte mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern? #00:01:55-9#

4.B4: #00:01:56-0# Also eigentlich ständig, immer wieder. Weil es ist ganz egal, welche Sparte man hat, es kommt immer wieder vor, dass man mit Personen mit anderer Muttersprache oder die auch nicht ausreichend gut Deutsch kennen, zu tun hat. Das ist jetzt nicht von der Sparte abhängig. Also ich würde sagen, seit der Ernennung eigentlich immer wieder. Ja, also im Evidenzbüro und im Ministerium jetzt nicht wirklich, aber in der Rechtsprechung, eigentlich in allen Sparten gleichermaßen. #00:02:28-0#

5.I: #00:02:29-3# Alles klar. Und kannst du abschätzen, wie oft du circa mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern zusammen arbeitest? #00:02:36-2#

6.B4: #00:02:39-5# (...) Ja. (...) Ich würde sagen ungefähr ein, zweimal pro Quartal, dass ich eine Verhandlung habe, wo ich wo ich Dolmetscher brauche, im Durchschnitt. Also es ist natürlich nicht immer gleich. Manchmal hat man relativ bald hintereinander mehrere und dann wieder länger nicht. Aber ich würde sagen, wenn ich so einen Durchschnitt bilde, würde ich sagen 1 bis 2 Verhandlungen im Quartal. #00:03:09-8#

7.I: #00:03:10-5# Und du meinst, es ist circa gleich bei den verschiedenen Sparten? #00:03:14-0#

8.B4: #00:03:21-0# (...) Meiner Erfahrung nach. Im Zivilrecht und im Familienrecht relativ gleich. Im Exekutionsrecht eher nicht, weil man dort seltener wirklich mündlich verhandelt, weil das ja viel ein Aktenverfahren ist. Aber es heißt nicht, dass es dort nicht vorkommt. Ja, weil bei einer Meistbotsverhandlung, Meistbotsverteilungsverhandlung, also wenn etwas schon versteigert worden ist, da wird der Schuldner manchmal noch/ Also, er hat immer das Recht, teilzunehmen. Die meisten kommen nicht. Manche aber doch. Und wenn sie kommen, dann muss man da auch einen Dolmetscher beiziehen. Im Erwachsenenschutzverfahren kommt es insofern auch weniger vor, weil es dort gar keine formellen Verhandlungen gibt. Da habe ich zwar genauso oft Berührungspunkte mit Personen, die nicht wirklich gut Deutsch sprechen, aber da löst man das meistens informell. Da lässt man dann durch Angehörige dolmetschen oder man handelt sich irgendwie ein bisschen drüber. Pflegepersonal, wenn es um Personen geht, die in Heimen sind, sind auch oft sehr hilfreich. Oder wenn man selber ein bisschen ein/ Also sehr oft ist es im Erwachsenenschutzverfahren auch so, dass man sich eigentlich auch nonverbal verständigen kann, weil es ja oft wirklich um den Eindruck geht. Also gerade bei schwer dementen Personen, da ist es jetzt nicht wirklich von Bedeutung, dass man jedes Wort

versteht. Da reicht es quasi. Also nonverbale Kommunikation spielt da auch eine Rolle und sonst eben Hilfspersonen. Aber es bedeutet nicht, dass ich nicht auch im Erwachsenenschutzverfahren schon das eine oder andere Mal einen Dolmetscher bestellt hätte. #00:05:12-9#

9.I: #00:05:13-2# Verstehe. #00:05:13-6#

10.B4: #00:05:14-2# Aber um die Frage jetzt kurz nochmal zu beantworten, vielleicht, im Zivilrecht und im Strafrecht und im Familienrecht würde ich schon ungefähr gleich beurteilen. In den anderen Sparten kommt sicher weniger vor. #00:05:29-7#

11.I: #00:05:30-0# Alles klar. Und für welche Sprachen werden in deiner Erfahrung die meisten Dolmetscherinnen und Dolmetscher gebraucht? #00:05:36-0#

12.B4: #00:05:36-4# Ähm, da tu ich mir jetzt ein bisschen schwer, das allgemein zu beantworten, weil ich es natürlich nur für meinen Sprengel sagen kann. Bei mir ist es rein geografisch so, dass Slowakisch und Ungarisch sehr häufig vorkommen. Also würde ich sagen überproportional als im als im bundesweiten Schnitt. Wegen der Nähe zu diesen Ländern. Und ansonsten würde ich einfach sagen, ist es eh sehr oft Englisch oder Französisch. Ja, weil das halt noch aus der ehemaligen Kolonialzeit, also vor allem wenn die Personen aus Afrika kommen, dann sprechen die fast immer auch ausreichend gut entweder Englisch oder Französisch. So dass man sich jetzt sage ich mal, mit regionalen Sprachen gar nicht auseinandersetzen muss. Da wäre es wahrscheinlich auch schwer, jemanden zu bekommen. Und ansonsten würde ich einfach sagen, wenn man sich die Demografie anschaut, relativ repräsentativ, also Rumänisch, Türkisch, Arabisch sind sicher sehr gefragt. Sonst alles andere ist eigentlich schon sehr viel seltener, würde ich sagen. Also Englisch, Französisch. Wobei da hauptsächlich aus Gebieten, die früher Kolonien waren, wo die Personen eben auch sehr oft zweisprachig aufgewachsen sind. Und sonst Ja, ich glaube Rumänisch. Rumänisch, Arabisch, Türkisch sind die häufigsten. Dann mit etwas Abstand Kroatisch, Serbisch, Bosnisch. Wobei das ist was Interessantes, weil manche sagen, es ist alles das Gleiche. Es ist ihnen egal was oder sie sprechen alles, sagen, es ist in Wahrheit dieselbe Sprache, und andere legen aber sehr großen Wert darauf, dass das getrennte Sprachen sind und wollen dann unbedingt einen Dolmetscher, der aus demselben Land kommt. Ja, auch weil die Dolmetscher sind meistens für alle Sprachen aus dem, sage ich mal, exjugoslawischen Bereich eingetragen. Aber manche lehnen dann diese Dolmetscher ab. Aber ich glaube, das hat eher mit Nationalstolz zu tun, wenn ich ehrlich bin, und weniger damit, dass man es wirklich nicht versteht. #00:08:12-6#

13.I: #00:08:12-8# Ja, das ist wirklich interessant. Also bei uns zum Beispiel am Institut wird das auch als eins betrachtet, BKS, aber das ist spannend, dass es dann wirklich solche Vorlieben gibt. Interessant. Gut, dann vielleicht zum nächsten Thema der Ablauf der Gerichtsverhandlung mit Dolmetscher. Vielleicht mal eine breite Frage: Wie läuft die Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetschern und Gerichtsdolmetscherinnen konkret ab? #00:08:39-6#

14.B4: #00:08:39-7# In der Verhandlungssituation? Also nicht das Prozedere rundherum. #00:08:42-6#

15.I: #00:08:43-1# Das würde mich auch interessieren. #00:08:44-4#

16.B4: #00:08:44-6# Okay, dann fangen wir mit dem an, dann haben wir eine chronologische Darstellung. Also meistens werde ich von der Partei oder anwaltlich vertreten vom Anwalt darauf hingewiesen, dass für die Vernehmung ein Dolmetscher notwendig ist. Dann trage ich

als erstes mal den Kostenvorschuss auf. Aus dem es dann bezahlt wird, Letztendlich. Dann suche ich mir aus der/ Also es gibt die Liste, die ist ja sicher bekannt. Ich nehme an, über die soll ich jetzt gar nicht viel sagen, oder? #00:09:16-4#

17.I: #00:09:16-9# Du kannst gerne auch darüber reden. Die Liste der allgemein/ #00:09:22-7#

18.B4: #00:09:24-7# Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher. Ganz genau. Ähm, ja, wie gesagt, ich will da jetzt nicht viel drüber verlieren. Es gibt eben eine Liste von Leuten, die eingetragen sind, auch wenn das nicht bedeutet, dass man nur die bestellen kann. Man kann ad hoc jede geeignete Person zum Dolmetscher bestellen. Es ist dasselbe Thema wie bei Sachverständigen. Ich müsste halt ad hoc vielleicht vereidigen oder zumindest belehren. Und das größere Problem ist, ich müsste selbst beurteilen, ob es geeignet ist. Deswegen mache ich es und machen es auch die meisten der Kolleginnen und Kollegen glaube ich so, dass man sich dann doch fast immer an die Liste hält. Ja, da findet man auch meistens jemanden. Das ist nach Sprachen und Landesgerichtssprengeln sortiert. Früher habe ich sehr oft selber gesucht in der Liste. Mittlerweile lagere ich das aus an mein Kanzleipersonal und sage einfach bitte eine Person von/ Also, Dolmetsch für Slowakisch, für die Verhandlung am soundsovielten bitte buchen. Und den direkten Kontakt überlasse ich dann mittlerweile der Kanzlei. Das ist aber glaube ich, unterschiedlich gehandhabt. Früher habe ich es so gemacht, dass ich wirklich selber geschaut habe und selber angerufen habe und mit den Dolmetschern gesprochen habe. Meistens lasse ich es wie gesagt jetzt aus der Liste einfach auswählen. Manchmal habe ich welche, die bestelle ich direkt. Ja, die zum Beispiel aus der Liste jetzt schon ein paar Mal da waren, wenn ich weiß, die haben leichter Zeit als andere. Also von denen, die dann schon öfter gekommen sind, hat man irgendwann ein Karterl und dann überlegt man sich, Na, nimmt man gleich wieder das, weil man weiß, es funktioniert ja. Aber gleichzeitig will man doch nicht immer nur die Gleichen nehmen, weil sie dann doch wieder ein bisschen unfair ist und doch irgendwie alle, die eingetragen sind, irgendwie zum Zug kommen können. Also das ist jetzt da nicht fix. Aber häufiger ist es eben so, dass ich einfach meiner Kanzlei sage, Bitte Dolmetscher für soundso suchen. Dann kriegen sie die Ladung, und dann ist es sehr unterschiedlich. Manche setzen sich vorher mit mir in Verbindung, wollen wissen, um was es ungefähr geht, hätten auch gerne Schriftsätze, damit sie vorbereitet sind. Manche rühren sich nicht und sind dann einfach bei der Verhandlung da. (...) Ich finde es eigentlich immer ein bisschen besser, wenn sie, wenn sie sich vorher melden, weil ich schon das Gefühl habe, man muss sich wahrscheinlich auch als Dolmetscher dann doch eher ein bisschen auf den speziellen Fall vorbereiten, worum es geht. Vielleicht sich ein paar Fachbegriffe anschauen. Manche machen das anscheinend aus dem Effe oder haben schon alles gesehen. Weiß ich nicht. Und bei der Verhandlung dann ist halt immer auch die Frage, Ist es jetzt nur ein Zeuge oder ist es eine Partei? Wenn es eine Partei ist, versuche ich auch immer zumindest über den Anwalt oder schon über den Dolmetscher selber zu sagen, soll die ganze Verhandlung übersetzt werden oder nur die eigene Vernehmung als Partei? Weil grundsätzlich ist natürlich das Recht, dass alles übersetzt wird. Die meisten sagen aber vor allem, wenn ihr Anwalt da ist und sie anwaltlich vertreten sind, es reicht ihnen, wenn der Dolmetscher bei der eigenen Vernehmung da ist. Und dann für den Rest der Verhandlung reicht es Ihnen, wenn der Anwalt für Sie spricht? Ich vermute, dass das natürlich sehr oft ein Kostenthema sein wird, weil je länger, desto teurer wird es. Bei Zeugen ist es generell natürlich nur die Vernehmung selbst und es läuft dann halt so ab, dass ich meine Fragen stelle. (...) Wobei ich mich bemühe, meistens gelingt es mir schon,

manchmal aber nicht, direkt mit der Person zu sprechen und die vernommene Person anzuschauen und auch direkt die Frage zu stellen und dann einfach übersetzen zu lassen. Aber wie gesagt, manchmal, gerade wenn es ein bisschen hektischer ist, ist es schon irgendwie sehr verleitend, dass man halt nur mit der Dolmetscherin spricht und dann so quasi ich nicht mehr die Person frage, Erzählen Sie mir über XY, sondern ich sag dann irgendwann zur Dolmetscherin oder zum Dolmetscher, Fragen Sie ihn bitte über XY, oder, fragen Sie ihn, was er an dem Tag dort gesehen hat. Das passiert mir ab und zu. Ich mag es aber selber nicht, weil ich es dann doch auch irgendwie (unv.) selbstkritisch respektlos finde, wenn ich die Person vernehme. Und dann schaue ich aber zum Dolmetscher neben mir. Ja, ähm, ja, dann wird die Antwort übersetzt und dann protokolliere ich das resümeehaft. #00:14:25-4#

19.I: #00:14:26-0# Ja, alles klar. Gut, dann vielleicht noch mal ganz am Anfang. Du hast Das gemeint, dass die Entscheidung, wer Dolmetscher oder Dolmetscherin braucht, wird oft über den Anwalt gefällt? #00:14:43-8#

20.B4: #00:14:43-8# Nein, nicht gefällt. Die Entscheidung treffe natürlich immer ich. Aber grundsätzlich ist es so, wer einen Dolmetscher braucht, wird das ja wissen und sagt mir das, nur die meisten Leute sind anwaltlich vertreten. Deshalb steht es im anwaltlichen Schriftsatz schon drinnen. Also das Vorbringen, die Beweisangebote. Und dann steht meistens schon für die Vernehmung des Klägers oder für die Vernehmung des Zeugen XY wird ein Dolmetscher für die Sprache Soundso benötigt. Deshalb kommt es meistens vom Anwalt. Aber die Info kommt natürlich von der von der Partei selber, von der Person selber. Ja, das ist der Regelfall. #00:15:17-5#

21.I: #00:15:17-8# Okay. Und gibt es da auch manchmal Fehler, die passieren, dass jemand vielleicht nicht Bescheid sagt und dann ohne Dolmetscher dasteht? #00:15:26-1#

22.B4: #00:15:26-5# Ja, das gibt es auch immer wieder. Ich würde das gar nicht als Fehler bezeichnen. Es ist halt einfach nicht immer bekannt. Manchmal überschätzen sich manche selbst, wie gut sie es verstehen. Ja, manchmal ist es gerade bei Zeugen nicht bekannt, dass die die Sprache nicht ausreichend verstehen. Dann merkt man erst in der Verhandlungssituation gut, es geht jetzt nicht auf Deutsch und da ist dann sehr stark schon mein Eindruck/ Ja, weil in diesen Situationen muss ich entscheiden, setze ich die Vernehmung jetzt fort oder unterbreche ich, vertage ich und mache es zu einem anderen Termin mit Dolmetscher. Und das ist durchaus Teil der richterlichen Tätigkeit, die recht vergleichbar ist mit der Kerntätigkeit, sage ich mal, der Beweiswürdigung, der Beurteilung von Glaubwürdigkeit, von Aussagen, dass man einfach schaut, Versteht mich die Person und verstehe ich die Person? Ja. Und das kommt immer wieder vor. Nicht sonderlich häufig, aber es kommt eben vor, dass ich dann den Eindruck habe, die Antwort passt überhaupt nicht zur Frage. Wobei das auch nicht immer eins ist. Manchmal hat man einfach den Eindruck. Die Person versteht mich nicht oder ich verstehe die Person nicht. Und dann wird unterbrochen und dann beim nächsten Mal mit Dolmetscher fortgesetzt. Aber wie gesagt, ich würde das nicht als Fehler bezeichnen. Das liegt einfach in der Natur der Sache, weil bei Zeugen weiß man es halt nicht immer und manchmal schätzt man die Sprachkenntnisse falsch ein und glaubt selber, er spricht ausreichend Deutsch. Und dann bin ich da und dann ist es halt doch was anderes bei Gericht, als wenn man sich im Alltag unterhält. #00:17:11-9#

23.I: #00:17:12-1# Ja klar, macht schon Sinn. Gut, und die, über die Liste haben wir ja schon gesprochen. Kommt es auch vor, dass manchmal andere Personen dolmetschen, die vielleicht nicht auf der Liste von Gerichtsdolmetschern sind. #00:17:27-2#

24.B4: #00:17:27-2# Also ich habe es vorhin schon kurz gesagt grundsätzlich kann ich jede Person bestellen, auch formell als Dolmetscher. Meistens kommt es aber nicht dazu. Also das ist sehr selten. Ich halte mich fast immer an die Liste. Wo andere Personen, das habe ich vorhin auch schon kurz gesagt, durchaus zum Zug kommen ist dort, wo es keine formelle Verhandlung ist. Ja, wie zum Beispiel bei den Erwachsenenschutzsachen. Da ist es völlig üblich, eben wie ich vorhin schon gesagt habe, dass man die Angehörigen dolmetschen lässt. Aber die sind ja dann nicht Gerichtsdolmetscher in dem Sinn, sondern ja, unterstützen halt einfach so. #00:18:11-4#

25.I: #00:18:11-7# Verstehe und müsstest du die dann auch ad hoc vereidigen oder ist das dann dort/ #00:18:16-2#

26.B4: #00:18:16-3# Nein. Eben weil es ja/ Wie gesagt, vereidigen müsste man nur dann, wenn es wirklich eine formelle Verhandlung ist mit einem Protokoll und das Ganze dann irgendwann auch Grundlage eines Urteils werden würde. Wenn es jetzt um reine informelle Informationserhebungen geht, wie zum Beispiel ein ganz klassisches Beispiel Erwachsenenschutz. Es geht um die Übersiedlung in ein Pflegeheim. Ja, ist vorgeschrieben, dass eine persönliche Anhörung stattfindet, um sicher zu gehen, dass dann nicht in Anführungszeichen die Leute ins Heim abgeschoben werden. Und da ist eben genau das, da kann ich nicht jedes Mal einen Dolmetscher bestellen. Da verlasse ich mich dann sehr oft auf das Personal dort im Zusammenhang eben mit Körpersprache oder Angehörige und lasse mir von dort übersetzen. Und man kriegt ja auch, wenn man die Sprache nicht versteht, ja, zum Beispiel wenn die Person sagt, sie ist kreuzunglücklich, und übersetzt wird, Nein, ist alles super. Ja, das merkt man auch, wenn man die Sprache nicht versteht. Ob das zusammenpasst oder nicht. Ja. #00:19:27-9#

27.I: #00:19:29-0# Das macht schon Sinn. Ja, das ist generell ein interessantes Thema, was du angesprochen hast, da dieses, wenn man die Sprache selbst nicht spricht, ob man es merkt oder nicht, wenn Fehler passieren. Hast du das Gefühl, auch jetzt mit Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern in Verhandlungen, dass du merkst, wenn da etwas nicht ganz passt? #00:19:50-3#

28.B4: #00:19:52-0# Ist jetzt eine gefährliche Frage, weil die Antwort ist im ersten Impuls, Ja. Aber ich bin mir absolut im Klaren darüber, dass das gebiased ist. Ja, weil ich merke es ja natürlich nur dann, wenn ich es eben merke. Ja, dann fällt es mir auf. Also wenn mir ein Fehler auffällt, dann korrigiere ich den. Aber ob darüber hinaus noch sehr viel öfter ein Fehler passiert und ich das nicht merke, dann kriege ich es ich eben gerade nicht mit. Und dann tue ich mir schwer, jetzt zu sagen repräsentativ, wie oft ich es merke. Wie viele Fehler passieren und wie viel Prozent davon ich merke, weil ich kann ja nur eine Aussage über die Fälle, wo ich es gemerkt habe, tätigen. Ja. #00:20:36-1#

29.I: #00:20:36-5# Ja, das macht Sinn. Woran merkst du vielleicht, wenn irgendwas ein Fehler passiert sein könnte? #00:20:43-7#

30.B4: #00:20:46-5# Im Wesentlichen kann man es in zwei Gruppen einordnen, würde ich sagen. Einmal, wenn die Körpersprache nicht zur Antwort passt und das andere, wenn die Antwort überhaupt nicht zur Frage passt. Also da habe ich dann oft das Gefühl, okay, ich frage

noch mal nach. Ja, lass es noch ein zweites Mal die Frage stellen. Dann gehe ich auch manchmal wirklich in ein Gespräch mit dem Dolmetscher um zu schauen, ob das vielleicht ein idiomatisches Thema ist. Also dass vielleicht die Redewendung einfach zu wörtlich übersetzt wurde und die anders dort in einer anderen Sprache nicht so existiert. Ja, das sind eigentlich die zwei Hauptpunkte. Aber es ist jetzt, so blöd das klingt, es ist ein Stück weit eine Gefühlsache. #00:21:37-9#

31.I: #00:21:38-1# Ja, klar. Gut, dann mal zur Position im Gerichtssaal. Gewöhnlich würde der Dolmetscher die Dolmetscherin wahrscheinlich neben der Richterin oder Richter sitzen. Ist das bei dir auch so? #00:21:52-6#

32.B4: #00:21:52-6# Ja, habe ich. Habe ich auch noch nie anders gesehen. Ehrlich gesagt. #00:21:55-5#

33.I: #00:21:55-6# Okay, verstehe. Und wieso glaubst du, ist es so, dass Dolmetscher quasi immer dort sitzt? #00:22:02-6#

34.B4: #00:22:03-2# Weil man das Gespräch am leichtesten führt, wenn man sich gegenüber sitzt. Ja, er sitzt ja auch die zu vernehmende Person mir gegenüber. Ja, und wenn die Dolmetscherin, der Dolmetscher mit der Person spricht, soll das eben auch einigermaßen gegenüber sitzen. Es ist wahrscheinlich schwer, wenn die jetzt daneben sitzen würde. Dann kann ich gut mit der Dolmetscherin sprechen, aber die vernommene Person nicht. #00:22:26-4#

35.I: #00:22:27-4# Macht Sinn. Gibt es Situationen, wo für jemanden gedolmetscht wird, wo du die Sprache verstehst oder sprechen kannst, zum Beispiel mit Englisch? #00:22:38-3#

36.B4: #00:22:38-7# Ja. Also Englisch ist das beste Beispiel, weil das spreche ich als einzige Fremdsprache fließend. Französisch geht noch ein bisschen. Wobei ich beim Französisch selber gesprochen eigentlich aussteige. Schriftlich geht. Aber Englisch, ja sehr viel. Wo ich mir dann teilweise wirklich denke, Dolmetscher ist eigentlich sinnlos. Ja. Da ist es dann manchmal in der Praxis auch so, dass ich den Dolmetscher, die Dolmetscherin zwar da sitzen habe, weil ich es eben muss, weil wir eben genau in der Situation, die ich vorhin geschildert habe, sind, dass es ein offizielles Protokoll ist, auf das sich nachher mein Urteil unter anderem stütze, dass der Dolmetscher da ist, aber meistens ich das Gespräch dann direkt mit der Person auf Englisch führe, meistens falsch. Ab und zu oder zumindest teilweise. (...) (Türklingel) Das ist schlecht. Können wir kurz pausieren? Oder ist das blöd? #00:23:42-5#

37.I: #00:23:42-5# Nein, das ist kein Problem (...) Okay. Und jetzt geht's wieder. Ja. Perfekt. #00:24:34-1#

38.B4: #00:24:34-9# Also, wir waren glaube ich beim direkt auf Englisch. Also, es ist jetzt nicht so, dass Dolmetscher dann nur mehr dabeisitzt und gar nichts passiert. Aber einzelne Fragen, kurze Nachfragen, wenn irgendwas ist, spreche ich dann gleich direkt hin. Beziehungsweise was ich manchmal auch mache, ist, dass ich zwar vom Dolmetscher übersetzen lasse, aber die Antwort nicht übersetzen, was ich verstanden habe. Das ist wahrscheinlich auch, also damit sehe ich jetzt überhaupt kein Problem. Ja, weil ich verstehe es ja. Ja. Und die Person hat das Recht, dass es übersetzt wird und die Frage ordentlich gesprochen wird. Und es ist, ja, es ist blöd, weil ich auf Englisch sehr fließend bin. Aber es ist grundsätzlich bei jeder Fremdsprache, zu verstehen ist immer leichter als selber sprechen. Also das Passive ist man immer stärker als aktiv, behaupte ich mal ganz frech. Und deswegen lasse ich das, was ich sage, übersetzen,

und die Antwort, wenn ich sie verstanden habe, protokolliere ich gleich meistens direkt und verzichte auf die Übersetzung. Ja, es ist halt auch immer unterschiedlich. Ich gehe auch ein bisschen darauf ein, wie es für die Person angenehmer ist, weil wenn der Person dann sichtlich das unangenehm ist, wenn sie weiß, ich verstehe es und ich spreche auch Englisch und es wird dann trotzdem alles übersetzt, ist das manchen sehr unangenehm. Ähm, und wovon ich auch abhängig mache ist, ob alle Beteiligten im Raum damit einverstanden sind. Also zum Beispiel auch die beiden Anwälte oder die andere Partei, wenn es eine Partei ist, die vernommen wird, weil wenn wirklich alle im Saal Englisch verstehen/ Ja, es ist halt so, dass man jemanden beiziehen muss, weil die Amtssprache Deutsch ist und es vorgeschrieben ist, dass die Verhandlung auf Deutsch stattfindet. Aber ab und zu wird sie dann praktisch durchaus, ich möchte jetzt nicht sagen, nur auf Englisch, aber doch recht hybrid geführt. Aber das ist in der praktischen Anwendung so. #00:27:04-2#

39.I: #00:27:04-3# Das macht schon Sinn. #00:27:06-6#

40.B4: #00:27:07-4# Das ist okay so. #00:27:08-0#

41.I: #00:27:08-0# Ja, klar. Du hast gemeint, dass das manche vielleicht als unangenehm empfinden würden, wenn dann quasi gedolmetscht wird, obwohl du eh Englisch sprichst. Wieso glaubst du, dass das der Fall ist? #00:27:21-3#

42.B4: #00:27:26-7# (...) Ich kann es nicht festmachen. Warum? Ja, ich habe nur diesen Eindruck. Also, ich sehe, wenn die Personen anfangen, also, wenn sie merken, dass ich eh Englisch spreche. Und wenn sie dann anfangen, direkt zu mir zurück zu sprechen und nicht zum Dolmetscher. Das ist für mich meistens das Zeichen, dass sie den Dolmetscher am liebsten übergehen würden, weil Sie sich eh schon direkt an mich wenden. Manche sagen es auch, aber die sagen auch, warum braucht man da jetzt einen Dolmetscher? Sie verstehen mich eh! Ja, dann erkläre ich halt immer, was der Grund ist und dass man das in der Praxis jetzt halt so handhaben, wie ich es jetzt gerade geschildert habe. Aber dass wir trotzdem immer einen Dolmetscher da haben. Ich sage dann auch meistens dazu, und das kommt dann sehr gut an und das ist auch wahr, ja, dass es besser ist, es ist jemand da und wir brauchen ihn nicht, als es ist niemand da und wir würden ihn dann doch brauchen, weil zum Beispiel jetzt dann irgendwelche Fachbegriffe mir doch nicht geläufig sind, obwohl ich mich als fließend bezeichnen würde. Ja. #00:28:35-7#

43.I: #00:28:37-8# Klar. #00:28:38-1#

44.B4: #00:28:38-4# Kommt eigentlich nicht vor. Aber es ist halt immer so, auch in den Situationen, wo ich direkt mit der Partei auf Englisch spreche, ist es halt ein Backup, das man hat. Ja. #00:28:49-9#

45.I: #00:28:50-5# Sicher. Und gibt es andersrum den Fall, dass eine fremdsprachige Person vielleicht ein bisschen Deutsch kann und dann versucht Deutsch zu sprechen? #00:28:58-4#

46.B4: #00:28:58-6# Ja, das kommt auch immer wieder vor. Ja, das kommt auch durchaus immer wieder vor. Wie gesagt, häufiger in den Fällen, bevor ein Dolmetscher da ist, wo es dann einfach versucht wird. Aber auch wenn ein Dolmetscher schon da ist, gibt es die ganze Bandbreite, sage ich einmal. Von, es wird nur in der Muttersprache oder Dolmetschersprache gesprochen, bis hin zu, es ist ein wunderbares fifty fifty, schon fast, bei Deutsch und Englisch gibt es den Begriff Denglisch. Ja, ich glaube, damit ist ganz gut illustriert, was ich meine. Ähm,

also ich habe schon Leute gehabt, die haben wirklich halb rumänisch, halb Deutsch mit mir gesprochen. #00:29:38-9#

47.I: #00:29:39-0# Okay. #00:29:39-3#

48.B4: #00:29:41-1# Ja, die Dolmetscher sind das aber, finde ich, ist durchaus erwähnen, die Dolmetscher sind das auch gewohnt, habe ich das Gefühl. Ja, also die kennen diese Mischsprachen anscheinend sehr gut. #00:29:53-4#

49.I: #00:29:53-9# Okay, das heißt, es ist für dich kein Problem, wenn solche Sachen passieren. #00:29:57-9#

50.B4: #00:29:57-9# Nein, das ist für mich überhaupt kein Problem. Letztendlich geht es ja darum, was ich vorher schon gesagt habe, dass die Person mich versteht und ich die Person verstehe. Wenn ich weiß, was die Person mir sagen will, spielt das für mich überhaupt keine Rolle, ob sie das mir in gebrochenem Deutsch sagt, in einer Mischung aus Deutsch und, bleiben wir beim Beispiel, Rumänisch, oder komplett auf Rumänisch. Wichtig ist, dass der Dolmetscher da ist und die Person, wenn sie will, immer auf Rumänisch sagen kann, und dann der Sinn da ist. Der Dolmetscherin hört man ja trotzdem zu. Ja, und wenn jetzt die Person einzelne Sätze auf Deutsch sagt oder irgendwas, und die kriegt ja dann auch mit, was ich protokolliere. Ja, und die würde auch eingreifen, wenn es falsch wäre. Also von daher sehe ich kein Problem. Wie gesagt, wichtig ist, dass man sich versteht. #00:30:50-0#

51.I: #00:30:51-2# Das macht Sinn. Gut, dann. Das ist jetzt natürlich eine sehr breite Frage. Wie und wann wird im Gerichtssaal gedolmetscht, auch vielleicht im Hinblick auf den Dolmetschmodus. Ob das jetzt konsekutiv, Flüsterdolmetschen, in die Richtung ist? #00:31:11-2#

52.B4: #00:31:11-6# Nein. Also Flüsterdolmetsch, Simultandolmetsch so gut wie gar nicht, sondern dadurch, dass ich ja im Zivilrecht generell protokolliere, nur als Resümeeprotokoll. Also ich stelle ein, zwei Fragen für das kurze Gespräch, dann protokolliere ich das ins Diktiergerät, Dann stelle ich die nächste Frage und ich protokolliere halt immer resümeehaft. Dadurch wird das auch so gedolmetscht. Also ich stelle die Frage, wird übersetzt, kommt die Antwort, wird zurückübersetzt und dann protokolliere ich das. Also Simultandolmetsch kommt bei mir quasi überhaupt nicht vor. Ich schließe nicht aus, dass es im Strafrecht vielleicht anders ist, weil im Strafrecht ja doch noch sehr oft ein Schriftführer beigezogen wird und das Protokoll selber simultan geführt wird. Da schließe ich nicht aus, dass dann auch simultan gedolmetscht wird. Ich glaube aber, dass die meisten, auch wenn simultan geschäftführt wird und einen Schriftführer direkt mitschreibt und nicht nur ein Resümeeprotokoll, das sogar dann konsekutive und nicht simultan gedolmetscht wird. Aber da fehlt mir die Erfahrung im Strafrecht, muss ich sagen. Aber Zivilrecht, Familienrecht, was ich gemacht habe, immer nur konsekutiv. #00:32:23-2#

53.I: #00:32:23-8# Und verwenden die Dolmetscher, Dolmetscherinnen auch Notizen? #00:32:29-5#

54.B4: #00:32:29-5# Das ist höchst individuell. Also manche schreiben sich wirklich meine Fragen schon direkt mit auf, übersetzen sie dann und dann bei der Antwort auch wieder alles und übersetzen dann zurück. Also das ist dann recht lustig zu sehen, weil dann wirklich die Frage, die ich gestellt habe, steht auf Deutsch auf dem Dolmetschernotizzettel, wenn ich rüberschaue und die Antwort steht, dann bleiben wir beim Beispiel, Rumänisch dort. Ja, Manche

machen das komplett aus dem aus dem Gedächtnis. Und viele verwenden so eine Mischform. Die schreiben sich immer so ein, zwei Stichworte mit, vor allem, wenn die Antwort etwas länger wird. Das, finde ich, ist relativ ähnlich zu dem, wie ich meine Notizen fürs Protokoll mache. Weil dadurch dass ich ja eh auch das Resümeeprotokoll mache, ich will ja nicht nach jedem Satz Pause machen und das diktieren. Weil das ist halt einfach nicht praktikabel, sondern es kann durchaus auch mal sein, dass ein bisschen länger das Gespräch ist und ich die Frage vielleicht einmal stelle, dann kommt eine Antwort, die nur so halb passt und ich das Gefühl habe okay, du hast es nicht verstanden, auf was ich hinaus will. Dann stelle ich die Frage ein zweites Mal, formuliere es ein bisschen anders und dann kommt eine Antwort. Und im Protokoll ist dann aber nur die Frage und die Antwort darauf, weil wir eben ein sinnhaftes Resümeeprotokoll haben. Und ich glaube, so machen es auch die Dolmetscher. Wenn es ein bisschen länger wird, das Gespräch, dann schreiben sich die meisten stichwortartig auf. Aber wie gesagt, ich habe auch schon gesehen, Dolmetscher, Dolmetscherinnen, die kein einziges Wort mitgeschrieben haben und ich habe auch schon welche gesehen, die wirklich jedes Wort fast mitgeschrieben haben, bevor sie es übersetzt haben. #00:34:15-8#

55.I: #00:34:16-0# Spannend. Sind dir da Unterschiede aufgefallen auch vielleicht in Bezug auf die Qualität der Dolmetschung? #00:34:22-7#

56.B4: #00:34:26-0# (...) Also ich nehme schon Unterschiede in der Qualität wahr. Ich würde das aber nicht mit der Art, wie sie es machen, verknüpfen. Also ich sehe da keinen Zusammenhang. #00:34:36-5#

57.I: #00:34:37-3# Macht Sinn. Aber das ist eigentlich ein interessantes Thema. Hast du eine Idee, woran das liegen könnte? Die Unterschiede in der Qualität. Wenn du schon sagst, dass du wirklich Unterschiede wahrnimmst. #00:34:52-4#

58.B4: #00:34:53-8# Ja. Einerseits, das Thema ist vorher auch schon kurz angesprochen worden, die Vorbereitung auf den speziellen Fall, wo ich dann das Gefühl habe/ Ein Beispiel, was bei mir sehr häufig vorkommt, es geht um Verkehrsunfälle oder Autoverkäufe, alles, was mit Autos zu tun hat. Und dann habe ich manchmal das Gefühl, es hapert ein bisschen bei verkehrstechnischen Begriffen, die zu übersetzen. Wo ich mir denke, wenn man sich das vorher anschaut, weiß man das. Verkehr ist jetzt vielleicht ein blödes Beispiel, weil das kommt so häufig vor, dass glaube ich, die meisten Dolmetscher das wissen. Aber ich glaube vom Grund her, was ich damit sagen will, manchmal habe ich wirklich das Gefühl, dass auch der Dolmetscher gewisse Fachbegriffe nicht gut übersetzen kann. Was, wenn es ein eher ausgerissenes Thema ist, eher verständlich ist. Und dann ist es halt gut, wenn der Dolmetscher sich vorher gemeldet hat und weiß, worum es geht und sich darauf vorbereiten hat können. Das ist ein Punkt, wo ich Unterschiede wahrnehme und das andere sind halt regionale Dialekte. Ja. Das kommt auch immer wieder vor, dass die Dolmetscher mir dann sagen, sie tun sich total schwer, den zu verstehen, weil der, A, so nuschelt oder, B, so starken Akzent hat. Auch in der Sprache, ja, dass sie sich wirklich schwertun, die Person zu verstehen. Das kommt vor allem auch dann vor, wenn es nicht um einen Dialekt geht, sondern wenn die Sprache, die gedolmetscht wird, nicht die Muttersprache ist. Auch das gibt es ja manchmal. Dass für die Muttersprache kein Dolmetscher verfügbar ist, oder, (...) das ist ein bisschen der Prozessökonomie geschuldet. Wenn drei Leute zu vernehmen sind, zwei sprechen nur Ungarisch und eine spricht Ungarisch und Slowakisch, aber mit slowakischer Muttersprache, wird man nur einen Ungarisch-Dolmetscher bestellen. Und dann wird es manchmal von der Aussprache eben ein bisschen schwer zu

verstehen, wenn es nicht die Muttersprache ist. Oder halt wirklich auch regionale Dialekte. Also. (...) Muss jetzt nicht regional sein, also bei Arabisch ist das halt auch sehr häufig, habe ich den Eindruck, dass das zwar alles arabisch ist, aber in den unterschiedlichen Ländern dann doch die Aussprache sehr anders ist. Also mir fehlt natürlich der Einblick, aber in meiner Vorstellung ist es halt so, wie wenn jemand sächsischen Dialekt hat oder bayerischen Dialekt hat, dann wird man sich einfach sehr viel schwerer tun, das zu verstehen, und den Eindruck habe ich in anderen Sprachen auch. Also das sind so die zwei Punkte: Fachbegriffe, die teilweise auch bei den Dolmetschern fehlen oder regionale Dialekte. #00:37:48-1#

59.I: #00:37:48-9# Ja, macht Sinn. Gut. Welche Teile gedolmetscht werden, das haben wir eigentlich schon größtenteils besprochen, aber vielleicht noch ein bisschen dazu. Gibt es Teile der Verhandlung, die nur zusammenfassend gedolmetscht werden? #00:38:03-4#

60.B4: #00:38:05-2# Ja, nämlich in dem Fall, was ich vorher gesagt habe, wenn die ganze Verhandlung gedolmetscht wird und nicht nur die eigene Vernehmung, dann wird die Vernehmung anderer Personen ja resümeehaft übersetzt. Also zum Beispiel der Kläger ist der, der Dolmetscher braucht, ich vernehme zuerst den Kläger, dann den Beklagten. Den Beklagten vernehme ich ohne Dolmetscher. Da lasse ich dann, da mache ich dann nicht die Vernehmung gleich über Dolmetscher, dass ich nach jeder Frage übersetzen lasse, sondern dafür ist die Vernehmung ganz normal durch, und Dolmetscher wird am Ende der Vernehmung zusammenfassen, was der Beklagte gesagt hat. Muss jetzt nicht immer die ganze Vernehmung sein. Wenn es jetzt länger ist, dann bildet man schon Abschnitte, aber grundsätzlich sehr viel resümeehafter. Ja. #00:38:49-7#

61.I: #00:38:50-1# Ja, das macht Sinn. Glaubst du gibt es da Unterschiede zwischen zivilrechtlichen Verfahren und Strafverfahren? #00:39:00-0#

62.B4: #00:39:01-5# Ähm, glaube ich schon. Weil es auch geboten ist, Ja. Man darf ja nicht vergessen Im Zivilrecht stehen sich immer zwei gleich starke Parteien, zumindest theoretisch, gegenüber. Und ein großes Unternehmen gegen eine Privatperson ist eine andere Geschichte. Ja, aber grundsätzlich zwei Privatpersonen oder zwei Unternehmen, einfach zwei Privatrechtssubjekte, wenn man den rechtlichen Begriff nimmt, stehen sich gegenüber auf Augenhöhe. Ja, und es geht für mich darum, dass ich einen Ausgleich finde und die Interessensabwägung habe. Wohingegen im Strafrecht steht der Staat gegen einen Bürger und es steht auch deutlich mehr auf dem Spiel. Dort gebietet schon die EMRK, sage ich einmal, dass das alles übersetzt wird. Ja, und dort gehe ich auch davon aus, dass dort diese Abschnitte bei der Resümeehaften kürzer sind und dass das Niveau quasi feiner ist, dass es nicht nur für den groben Eindruck, was hat der Gegner grundsätzlich gesagt, sondern dass man wirklich auch mit Dolmetsch genau wissen sollte, was der, was der Zeuge, der Belastungszeuge zum Beispiel gesagt hat, weil man sich dann darauf ja auch noch verteidigen kann. Im Zivilrecht ist es ja so, natürlich halte ich manchmal die Aussage eines anderen vor und sage, Der Kläger hat das gesagt, was sagen Sie dazu, oder so. Aber meistens ist es ja so ich vernehme Personen der Reihe nach und dann fälle ich mein Urteil und sage, Wer ist glaubwürdig, wer nicht? Im Strafrecht ist es ja so, es hat der Angeklagte ja das Recht, nach jeder Beweisaufnahme, also nach jeder Vernehmung, auch sich selbst noch einmal dazu zu äußern. Und deshalb muss er natürlich sehr viel genauer wissen, was die anderen Personen gesagt haben als im Zivilrecht. Also ich gehe da durchaus davon aus, dass es Unterschiede gibt. Die eigene praktische Erfahrung fehlt mir halt, weil ich so selten Strafrecht mache. Also ich mache es nur in Vertretung. Und das bedeutet, ich habe 1 bis 2

Strafrechtsakten im Jahr. Und ich glaube, ich habe in den letzten Jahren keinen einzigen davon mit Dolmetscher gehabt. Also da fehlt mir schlicht und einfach die Erfahrung. Aber rein vom rechtstheoretischen Verständnis her gehe ich davon aus, dass im Strafrecht das Übersetzungsniveau oder die Granulation sehr viel feiner ist, sage ich einmal. #00:41:30-9#

63.I: #00:41:31-6# Ja, das macht schon Sinn. Gut, dann. (...) Kommt es vor, dass Gerichtsdolmetscher*innen auch andere Tätigkeiten nehmen, übernehmen im Gerichtssaal, außer wirklich nur zu dolmetschen? #00:41:44-8#

64.B4: #00:41:46-9# Es ist mir ein einziges Mal vorgekommen. #00:41:49-4#

65.I: #00:41:50-1# Okay. #00:41:50-5#

66.B4: #00:41:51-0# Das war aber ein Gebärdensprachdolmetsch. Und zwar war das noch eine Obsorgestreitigkeit. Die Eltern waren beide gehörlos. Und es hat sich dann herausgestellt, dass der Streit gar nicht so sehr von den Eltern selber ausging, sondern von den beiden Großeltern, die sehr, beide, sage ich mal, dominant waren und beide ihre eigenen Kinder, also die Kindeseltern, extrem unter der Fuchtel hatten und das dazu geführt hat, dass da am Kind gezerrt wurde wie noch. Und da ist es dann tatsächlich so gewesen, das/ Also wir waren in Gesprächen, ich habe versucht, eine Einigung herbeizuführen. Wie es halt im Familienrecht immer besser ist, wenn es eine Einigung gibt und die Eltern selber quasi eine Entscheidung mittragen über ihr Kind und nicht die Richterin da von oben, von außen, eine Entscheidung macht. Es ist eigentlich immer schade, wenn es dazu kommen muss und in dem Fall war es dann tatsächlich so, weil die Eltern beide gehörlos waren und die Großeltern, die als Vertrauensperson mit dabei waren und auch eigene Anträge auf Großelternbesuch gestellt haben und deshalb dabei waren, quasi jede Einigung torpediert haben, haben dann letztendlich die Gebärdensprachdolmetscherin mit den beiden Kindeseltern, quasi in Eigenregie, also schon mit meiner Genehmigung natürlich, aber die haben dann direkt Gespräche geführt, ohne dass es übersetzt wurde. Und das hat dann tatsächlich geschafft und am Ende war eine Einigung da. Weil dadurch, dass eben die Gebärdensprachdolmetscherin nur mit den beiden geredet hatte und die Großeltern nicht mehr die Möglichkeit hatten, ständig dazwischenzufunken und zu sagen, Nein, aber du willst das doch so, hat sich gezeigt, dass die Eltern doch in der Lage waren, eine Einigung zu finden und die Großeltern das Problem waren. Aber das ist, glaube ich, der einzige Fall, den ich in meiner jetzt 15-jährigen Karriere erlebt habe, wo eine Dolmetscherin auch wirklich was anderes gemacht hat als zu dolmetschen. #00:44:10-1#

67.I: #00:44:11-3# Klar, spannend. Das heißt, es hat dann die Gebärdensprachdolmetscherin so einer Art Vermittlungs/ #00:44:17-3#

68.B4: #00:44:17-3# Genau, also die hat die Vergleichsgespräche geführt. Ja. #00:44:19-8#

69.I: #00:44:20-2# Lustig, interessant. Und wenn zum Beispiel Missverständnisse oder so aufkommen, gibt es dann die Situation, dass der Dolmetscher die Missverständnisse aufklärt? #00:44:33-1#

70.B4: #00:44:33-9# Ja, aber das fällt für mich unter/ Das ist Dolmetschen für mich. #00:44:38-8#

71.I: #00:44:38-8# Alles klar. #00:44:39-3#

72.B4: #00:44:39-9# Also. Ja. #00:44:41-9#

73.I: #00:44:42-2# Und das passiert auch öfter. #00:44:44-0#

74.B4: #00:44:44-1# Das kommt schon immer wieder vor. Ja, vor allem, wenn beide Seiten dieselbe Sprache sprechen. Und dann eine Seite behauptet, der Dolmetscher hätte falsch übersetzt, was immer wieder vorkommt. Dann gibt es da durchaus Aufklärung. Und dann sagt der Dolmetscher oder die Dolmetscherin, ich habe da dieses Wort so und so übersetzt, das bedeutet das und das. Ja. Ähm. Ja. Kommt vor. #00:45:13-8#

75.I: #00:45:14-3# Und kommt es auch vor, dass Dolmetscher Fachbegriffe erklären? #00:45:17-8#

76.B4: #00:45:22-7# (...) Davon gehe ich aus. Ja, nämlich/ Also, ob von sich aus, weiß ich nicht. Aber ich gehe schon davon aus, wenn ich das mache, dass das auch übersetzt wird, weil ich sehe das auch da so, wenn ich jetzt Fachbegriffe verwende. Wenn es ein Fall ist, wo es tatsächlich auch auf rechtliche Fachbegriffe selber ankommt in der Vernehmung und ich diese Begriffe verwende, dann erkläre ich die ja auch in einfachen Worten oder in anderen Worten oder erkläre einfach, was es bedeutet. Und ich gehe davon aus, wenn dann gedolmetscht und übersetzt wird, dass das auch erklärt wird. Ansonsten, wenn Fachbegriffe sind meistens ist es ja so, dass die Personen, die ich vernehme, die Fachbegriffe sehr viel besser kennen als ich, weil die sind ja vom Fach. Also wenn man jetzt zum Beispiel hat, es geht hier um einen Bauprozess, und es streitet der Generalunternehmer mit dem Subunternehmer, und wir verwenden irgendwelche bautechnischen Fachausdrücke. Kürzlich war ein Beispiel eine Rigole, und habe keine Ahnung, was eine Rigole ist. Bis ich es dann gelernt habe, oder Dachgauben, musste ich auch irgendwann/ Das weiß ich jetzt schon länger. Aber das, die wissen ja meistens sehr viel mehr mit diesen Fachbegriffen anzuwenden als ich. Und das bin meistens ich, die nachfragt, was bedeutet jetzt Rigole? Ja, was ist das für ein Fachbegriff? Und ich gehe sehr stark davon aus, dass das bei Dolmetsch nicht anders ist. Wenn Fachbegriffe sind, ja, vielleicht auch die Dolmetscherin, die vernommene Person fragt dieses Wort. Das ist ein Fachbegriff, was bedeutet das? Und das dann erklärt wird. #00:47:12-1#

77.I: #00:47:12-3# Genau. #00:47:12-8#

78.B4: #00:47:12-9# Also ich kann es natürlich nicht überprüfen, aber ich gehe sehr stark davon aus. #00:47:17-2#

79.I: #00:47:17-9# Kommt das öfter vor, dass Dolmetscher dann auch Rückfragen haben an zum Beispiel die Person, die vernommen wird? #00:47:23-9#

80.B4: Kommt auch immer wieder vor, ja. #00:47:23-9#

81.I: Ja, und wird das dann auch quasi offengelegt, Dir gegenüber? #00:47:29-8#

82.B4: #00:47:30-2# Also, das kriege ich ja mit. Also, wenn noch eine Rücksprache kommt, dann kriege ich das ja mit. Aber auch da, ich sehe da nicht so viel Unterschied. Ja, weil ich frage ja auch manchmal nach, wenn ich direkt vernehme, ja. Also ich sage (unv.), wie haben Sie das gemeint? Meinen Sie jetzt A oder B? Ja, und dann kommt das und das kriege ich halt auch mit, dass das halt auch oft in der gedolmetschten Sprache passiert. Der sagt irgendwas und das kommt eine Rückfrage und man hört ja an der Sprachmelodie, ja, ist das jetzt eine Nachfrage? Und manchmal kriegt man wirklich mit, okay, meinen Sie das oder das? Und dann kommt noch was nach. Also, dass das kriege ich durchaus mit, dass da solche Nachfragen sind.

Und wie gesagt, das ist okay. Aber das mache ich selber bei einer Vernehmung auf Deutsch ja auch. #00:48:11-8#

83.I: #00:48:11-8# Ja, verstehe. Gibt es dann auch Situationen, wo sich dann vielleicht längere Gespräche oder so entwickeln zwischen Dolmetscher und der fremdsprachigen Person? #00:48:19-8#

84.B4: #00:48:20-2# Sehr selten. Da frage ich dann aber, was es damit auf sich hat. Meistens kommt dann kommt dann zum Ausdruck, dass die Person etwas noch drei oder vier oder fünf mal sagen will, was eh schon im Protokoll ist. Und auch da muss ich wieder sagen, es ist nichts anderes als das, was ich auch bei einer Vernehmung auf Deutsch machen würde. Ja, aber wie gesagt, wenn ich merke, da wird sehr viel mehr übersetzt, als ich gefragt habe, dann frage ich schon nach, was es damit auf sich hat. Und dann kommt eben meistens, ja, Ähm. Ja, wollte nicht auf die Frage beantworten. Hat ausgewichen, wenn ich eh schon dreimal sage, wie gesagt, auch dasselbe in Deutsch. Ich stelle eine Frage, er fängt bei Adam und Eva an, ich sage, ich habe Ihnen eine Frage gestellt, bitte beantworten Sie die Frage, fängt aber wieder bei Adam und Eva an. Und dann sagt man irgendwann ein bisschen schärfer, Beantworten Sie jetzt bitte die Frage, Ja, und genau so passiert das auch beim Dolmetschen. #00:49:22-1#

85.I: #00:49:22-4# Ja, alles klar. Gibt es auch Situationen, in denen Dolmetscherinnen kulturelle Unterschiede erklären? Vielleicht dir gegenüber. #00:49:30-6#

86.B4: #00:49:33-9# (...) Sehr selten, aber ist schon vorgekommen. #00:49:35-9#

87.I: #00:49:37-1# Und ist das für dich eher etwas Gutes? #00:49:39-9#

88.B4: #00:49:39-9# Es ist sehr hilfreich. Ja, es ist sehr hilfreich. Wobei ich da sagen muss, ich frage da schon nach, ob das jetzt eine eigene Einschätzung vom Dolmetscher ist, oder ob die Person, ob es irgendwas in der Aussage der Person gibt, das das rechtfertigt. Ja und wenn es ersteres ist, dann lasse ich nochmal nachfragen und lasse mir das bestätigen, dass auch die Person das so sieht. #00:50:05-5#

89.I: #00:50:05-7# Verstehe. Okay. Und kommt es auch vor, dass Dolmetscherinnen Ratschläge geben? #00:50:11-4#

90.B4: #00:50:14-7# (...) Wem jetzt? #00:50:15-5#

91.I: #00:50:16-5# Egal welcher Seite, entweder dir oder wenn du es mitbekommst, auch der fremdsprachigen Person. #00:50:21-4#

92.B4: #00:50:23-3# Ich wüsste nicht. Ich wüsste nicht wie. Also, wenn, kriege ich nicht mit. Aber nachdem ich schon davon ausgehe, ich kriege eigentlich mit, was da so passiert. Ich würde das mit Nein beantworten. #00:50:36-0#

93.I: #00:50:37-5# Ja, kann auch sein. Gut, dann eins noch. Und zwar kommt es vor, dass Gerichtsdolmetscherinnen routinemäßige Rechtsbelehrungen vornehmen. Also selbstständig, ohne dass sie quasi das, was du sagst, übersetzen. #00:50:54-5#

94.B4: #00:50:55-5# Bei mir nur dann, wenn ich sie schon kenne und ich weiß, dass sie es gut machen. #00:51:01-3#

95.I: #00:51:01-6# Verstehe. #00:51:02-0#

96.B4: #00:51:03-3# Also wenn wir jetzt den Fall nehmen, ich habe schon das Karterl und ich habe mit der schon öfter zusammengearbeitet und die war schon fünf Mal bei mir und hat fünf Mal die Belehrung über Entschlagungsrecht und so gemacht. Und dann kommt sie das sechste Mal. Ja, dann sage ich auch direkt, Bitte die Belehrung einleitend wieder, oder ich muss das schon gar nicht mehr mitsagen. Da ist es einfach so, da lerne ich ja dann meistens schon. Also ich meine, man erkennt ja dann immer wieder einzelne Worte und wenn man dann das schon fünfmal gehört hat, dann weiß man wieder, Ah, okay, das ist jetzt wieder/ Also ja, das kommt durchaus vor. Aber wie gesagt, das bei mir nur welche, wo wir uns schon kennen. #00:51:41-5#

97.I: #00:51:41-9# Ja, das macht Sinn. Gut, was passiert dann nach der Verhandlung in Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Dolmetsch? #00:51:49-4#

98.B4: #00:51:52-7# (...) Also am Ende gibt es halt die Kostennote. Dann frage ich halt, ob man die Kosten pauschal bestimmen können, wenn die Parteien einverstanden sind, oder ob eine Kostennote nach dem GebAG gelegt werden muss. Ja, wenn es pauschal ist und die Parteien einverstanden sind, wird es meistens gleich direkt bestimmt. Dann ist die Sache damit erledigt. Ja und ich überweise es nachher nur noch oder veranlasse die Überweisung, besser gesagt, beziehungsweise wenn es die Parteien direkt bezahlen, aber es ist dann sonst nichts mehr. Wenn es nach GebAG ist, dann kommt die Gebühren meistens, also muss, binnen 14 Tagen kommen. Meistens habe ich deshalb gesagt, weil manche haben es dann trotzdem schon in der Verhandlung vorbereitet, aber die meisten, wenn es heißt GebAG, nach den Ansätzen, die reichen es dann schriftlich nach, das ist die Frist in zwei Wochen, dann muss ich das den Parteien zu Äußerungen zustellen. Wenn Einwendungen kommen, dann stelle ich es noch mal an Dolmetscher auch zurück zu. Also das ist ganz gleich, wie es auch bei Sachverständigen wäre, meistens sind keine Einwendungen und dann bestimme ich die Gebühren auch einfach und weiß sie an. Also eine Zusammenarbeit kommt so jetzt nicht vor, (...) wenn es um die Verhandlungssituationen geht. #00:53:12-1#

99.I: #00:53:12-2# Also so was wie eine Nachbesprechung gibt es nicht. #00:53:15-5#

100.B4: #00:53:15-5# Das gibt es gar nicht. #00:53:16-4#

101.I: #00:53:16-4# Alles klar. Wäre das etwas, was wünschenswert wäre? Dass man vielleicht das Geschehene noch einmal bespricht? #00:53:21-8#

102.B4: #00:53:21-9# Ich sehe keine Notwendigkeit dazu, ehrlich gesagt. #00:53:24-4#

103.I: #00:53:24-5# Okay, gut. Dann/ #00:53:27-2#

104.B4: #00:53:27-4# Weil es eben da wirklich nur um die Übersetzung in der Verhandlung geht. Es geht nicht um den Fall als Ganzes. Das mache ich ja eh selber. beziehungsweise es ist ein Thema mit den Parteien, mit den Anwälten. Also ich sehe hier keine Notwendigkeit für eine Nachbesprechung und es hat auch noch nie jemand eine angeregt oder gewünscht, habe ich das Gefühl. #00:53:49-6#

105.I: #00:53:49-8# Okay, gut, dann mal ganz allgemein. Würdest du sagen, dass du mit dem Ablauf von Gerichtsverhandlungen mit Dolmetsch zufrieden bist? #00:54:00-5#

106.B4: #00:54:01-5# Ja, durchaus. Das funktioniert eigentlich meistens sehr gut. #00:54:04-4#

107.I: #00:54:04-8# Super. Was würdest du sagen, sind Probleme, die es manchmal geben könnte? Oder was läuft auch zum Beispiel besonders gut ab? #00:54:14-4#

108.B4: #00:54:17-1# Probleme sind halt welche, die systemimmanent sind. Je exotischer eine Sprache, desto schwerer findet man jemanden. Aber das ist jetzt nichts, was man irgendwem vorwerfen könnte. Es ist halt relativ klar. Also ich kann mich erinnern, da war ich noch nicht zur Richterin ernannt. Da war ich noch Rechtspraktikantin. Dort war es eine Strafsache. Die Person ist aus Gambia gekommen und wir mussten einen Dolmetscher für die Sprache, ich glaube, sie hieß Mandinko oder Mandingo? Ich kann es nicht genau sagen. Es hat sich dann herausgestellt, dass ist eine Sprache, die nur in Gambia und Teilen von Senegal gesprochen wird. Und es gibt insgesamt ungefähr 2,5 Millionen Personen auf der Welt, die diese Sprache sprechen. Das ist natürlich extrem herausfordernd gewesen, für diese Sprache einen Dolmetscher in Mitteleuropa zu finden. Ja, das war/ Gelöst hat sich die Sache dann im Übrigen so, dass der Angeklagte sich dann entschieden hat, sich doch wieder daran zu erinnern, dass er eigentlich sehr gut Englisch spricht. #00:55:36-0#

109.I: #00:55:36-1# Aha. #00:55:36-6#

110.B4: #00:55:37-3# Nachdem ihm der Richter dort gesagt hat, es tut mir leid, wir haben keinen Dolmetscher finden können. Ich kann die Verhandlung noch nicht machen. Es wird sich verzögern. Ja, die Person war in Haft. Ja. Und dann hat sich die Person plötzlich daran erinnert, dass sie Englisch spricht. Und dann konnte sehr schnell verhandelt werden, weil in Haftsachen wird generell sehr schnell verhandelt. Und dann hat sich das Problem mit dem Dolmetscher für die exotische Sprache gelöst. Ja, also wie gesagt, das führt mich auch gleich zum nächsten Punkt. Ja, ich habe manchmal das Gefühl, dass die Sprachkenntnisse von Personen sehr volatil sind. Ich drücke es jetzt einmal vorsichtig aus. Ja, also dass Leute, gerade die, die noch ohne Dolmetscher da sind, anfangen, bei ihrer Vernehmung in fast einwandfreiem, akzentfreien Deutsch zu sprechen. Ich stelle jetzt bewusst ein bisschen übertrieben dar. Ja, und wenn man dann nachfragt, oder vor allem, wenn dann die Gegenseite Fragen stellt oder man selber auch ein bisschen etwas vorhält und auf Widersprüche hinweist und ein bisschen die Person ins Kreuzverhör nimmt, wie es schön heißt, dann kann man, manchmal habe ich das Gefühl, richtig zuschauen, wie mit jeder Sekunde die Deutschkenntnisse schwinden. Ja, bis dann am Schluss gar nichts mehr verstanden wird und abgebrochen werden muss, damit man sich dann noch mal mit dem eigenen Anwalt absprechen kann, was man denn eigentlich so aussagen wollte. Das habe ich jetzt bewusst ein bisschen sehr plastisch und ein bisschen übertrieben geschildert, weil es leichter ist zu erklären, was ich meine. Aber ernsthaft gesprochen es ist schon so, dass ich den Eindruck habe, dass manche Personen mit ihren Sprachkenntnissen oder nicht vorhandenen Sprachkenntnissen versuchen, sich einen Vorteil zu erschleichen, weil sie entweder glauben, ein Verfahren so verschleppen zu können. (...) Oder vielleicht auch ein bisschen/ Manchen habe ich auch das Gefühl, die wollen Mitleid schinden, wenn sie so arm sind und etwas nicht verstehen. Vor allem, wenn es dann darum geht, so Dinge wie, naja, da gibt es einen schriftlichen Vertrag, da ist etwas unterschrieben worden. Ich habe nicht gewusst, was ich da unterschrieben habe, ich habe die Sprache nicht verstanden. Das ist aber, wie gesagt, dann eine Beweiswürdigungsgeschichte, die jetzt nichts mit dem Dolmetschen an sich zu tun hat. Wo ich dann sage, ist das glaubwürdig oder nicht? Aber wo der Berührungspunkt jetzt wirklich zum Dolmetschen ist, ist vor allem da, wo ich eben merke, in der Vernehmungssituation ändert sich das. Es muss jetzt gar nicht sein, wenn kein Dolmetscher da ist und deutsch. Es kommt auch

vor, dass genau dieses Thema ist, die Person sagt, sie spricht, bleiben wir beim vorigen Beispiel. Sie spricht Slowakisch und Ungarisch und ich bestelle einen Dolmetscher für Ungarisch. Und das funktioniert eine Zeit lang so gut, bis zwei, drei unangenehme Fragen kommen und plötzlich wird das Ungarisch nicht mehr verstanden und man hätte gerne Slowakisch. Das ist eines der Probleme, die es da gibt. Aber das ist jetzt, glaube ich, nichts, was am Dolmetscher liegt. Ansonsten, wie gesagt, es funktioniert eigentlich relativ gut. In den meisten Fällen, nämlich dort, wo es relativ gängige Sprachen sind und ausreichend Personen in der Liste eingetragen sind, weil da findet man immer einen für den Verhandlungstermin. Je exotischer die Sprache wird, desto schwieriger wird es, weil da gibt es dann halt nur noch sehr wenige, manchmal nur mehr eine Person. Farsi habe ich einmal gebraucht, da war das, war erstaunlich/ Nein, Blödsinn, nicht Farsi, Farsi gibt es eh mehrere. Das Paschtu war, das habe ich einmal gebraucht, das war wirklich schwer, weil da war nur eine Person eingetragen und mit der dann einen Tag, da muss ich dann wirklich auf meinen/ Also da muss ICH meinen Verhandlungstermin nach dem Dolmetscher richten, ja. Aber wie gesagt, das ist nichts, was man jetzt irgendwem vorwerfen könnte, finde ich, dem einzelnen Dolmetscher schon gar nicht, weil ich bin froh, dass es überhaupt den einen gibt. Und ich finde auch dem System nicht, weil man kann es halt nicht ändern. Wenn die Sprache bei uns exotischer ist, ist es halt einfach schwieriger. Also das ist zwar ein Problem, aber nichts, was man irgendjemandem vorwerfen könnte und auch nichts, was man irgendwie beheben könnte, habe ich das Gefühl. #01:00:05-3#

111.I: #01:00:06-1# Ja, das macht schon Sinn. Vielleicht noch mal eine ganz grobe Frage, welche Unterschiede, würdest du sagen, gibt es im Vergleich zwischen Verhandlungen mit Dolmetscher und ohne? #01:00:15-8#

112.B4: #01:00:16-9# Der größte Unterschied ist, dass es länger dauert. Also man kann sagen, die Vernehmung dauert mit Dolmetscher ziemlich genau das Doppelte wie ohne. Was auch irgendwie nachvollziehbar ist, weil alles zweimal gesagt wird. Also wenn ich eine Person vernehme und es wird 15 Minuten dauern. Ich schätze im Vorfeld immer, wie groß ist das Thema, wie viele Fragen habe ich? Ja, und dann habe ich immer eine Einschätzung. Wenn ich weiß, dass ich mit Dolmetscher, dann verdoppele ich diese Einschätzung einfach. Also das ist eigentlich der gravierendste Unterschied. Ansonsten, ja, nichts, was nicht aus der Natur der Sache vorgegeben wäre. Ja, ich meine, ich könnte es natürlich sagen, es ist ein Unterschied, dass auch eine andere Sprache als Deutsch gesprochen wird, aber das ist relativ sinnbefreit in diesem Kontext hier glaube ich. Das ist so eine na-no-na-net-Sache. Fallen mir sonst noch irgendwelche relevanten Unterschiede ein? Ich glaube eigentlich nicht. Wie gesagt, es ist halt ein bisschen zeitaufwendiger. Ja, aber sonst läuft eigentlich alles gleich wie immer. #01:01:28-4#

113.I: #01:01:28-9# Okay, super, Dann vielleicht zum nächsten Thema. (...) Wer oder was ist für dich eine gute oder auch eine ideale Dolmetscherin? #01:01:44-5#

114.B4: #01:01:45-0# Das ist jetzt eine Frage, die sich jetzt fast gar nicht schnell und leicht beantworten lässt. Also ich sage mal, ich habe jetzt ja schon sehr vieles geschildert, was gut ist, was schlecht ist. Je mehr von diesen guten Dingen passieren, desto besser ist der Dolmetsch. Also ich kann es jetzt nicht an einzelnen Punkten festmachen. Wenn ich die Frage jetzt beantworte, müsste ich quasi auf alle Punkte, die wir vorher besprochen haben, noch einmal eingehen. Und ich glaube, das würde hier den Rahmen sprengen. #01:02:19-7#

115.I: #01:02:20-7# Gut. Würdest du sagen, es gibt/ Das haben wir bis zu gewissen Grad eigentlich schon besprochen. Aber gibt es Situationen, wo eine Dolmetscherin eingreifen soll oder muss? #01:02:32-3#

116.B4: #01:02:36-1# (...) Inwiefern eingreifen? Also ich weiß nicht wie. Wie das? Also wenn/ Ja, insofern auch das haben wir schon besprochen, Wenn ich direkt etwas verstehe oder direkt etwas gesagt wird und ich es protokolliere, und das ist falsch. Ja, also einfach wenn die Dolmetscherin mitbekommt, dass ich etwas falsch protokolliert habe oder etwas sinngemäß falsch gesagt worden ist. Oder ein zweiter Punkt, der mir der mir einfällt, aber auch das kriege ich meistens eh auch schon selber mit, wenn irgendwelche Zwischenrufe sind. Ja, ich kriege zwar mit, dass ein Zwischenruf ist, aber da finde ich, wäre es/ Also ist es absolut notwendig, dass ich auch weiß, was der Zwischenruf war. Ja, weil das für die Beweiswürdigung ja oft essenziell ist. Einen, ja, nein, es passt nicht ganz. Ich wollte noch eine recht lustige Anekdote in diesem Zusammenhang erzählen, aber ich glaube, sie passt nicht ganz. #01:03:44-0#

117.I: #01:03:44-4# Okay, ist auch in Ordnung. Ist wieder eine sehr breite Frage. Aber wie würdest du die Rolle von Gerichtsdolmetschern und Dolmetscherinnen mit wenigen Worten beschreiben? #01:03:54-8#

118.B4: #01:03:58-8# (...) Hilfsorgan des Richters. Der Richter. #01:04:01-0#

119.I: #01:04:01-5# Okay. Gut. Glaubst du, dass Gerichtsdolmetscherinnen auch Sachverständiger sind? Oder Bis zu welchem Grad sind sie Sachverständige? #01:04:12-0#

120.B4: #01:04:14-1# Also im Prinzip ist Dolmetscher nur ein anderes Wort als Sachverständiger für Sprache, wenn du mich fragst, ja. Es ist ja auch/ Sehr vieles läuft ja auch genau gleich. Also sowohl das Bestellungsverfahren ist sehr ähnlich. Wobei dort suche ich meistens selber die Leute aus dem Fachgebiet noch raus bei den Sachverständigen. Aber ansonsten, die Liste ist dieselbe. Ja, das Bestellungsverfahren, das Gebührenprozedere ist dasselbe. Ja, in der Verhandlung nehmen sie teilweise teil, die Sachverständigen, wenn es um die Erörterung geht. Natürlich machen die vorher ein schriftliches Gutachten, aber auch da könnte man jetzt sagen, Gerichtsdolmetscher sind ja nicht nur zum Dolmetschen der Verhandlung, sondern manchmal auch zur Übersetzung von Schriftstücken. Das könnte man jetzt vergleichen, wenn man die Analogie zum Sachverständigen, das schriftliche Gutachten oder die mündliche Erörterung mündlicher Gutachtenserstattung. Und das kommt nicht von ungefähr. Ja, weil ich sehe das durchaus gleich. Also den Sachverständigen ziehe ich bei für technische Fragen, Fachfragen, die ich nicht beantworten kann. Und den Dolmetscher ziehe ich bei für eine Sprache, die ich nicht spreche. Also ich finde, man könnte es durchaus so sagen und ich sage es einfach so, ein Dolmetscher ist für mich ein Sachverständiger für diese Sprache. Ich, Ja, es gibt halt ein eigenes Wort dafür, aber kann man durchaus so bezeichnen, finde ich. #01:05:46-4#

121.I: #01:05:46-5# Ja gut, das. Die nächste Frage haben wir wahrscheinlich eh schon besprochen, aber vielleicht ist es doch noch interessant. Was gehört zu den Aufgaben von Gerichtsdolmetschern und was müssen sie können, um diese Aufgaben zu erfüllen? #01:06:01-4#

122.B4: #01:06:01-7# Ja, vielleicht noch ein bisschen zusammenfassend, eben genau dieses, sie müssen die Sprache halt wirklich nicht nur in Alltagssprache, sondern wirklich so gut beherrschen, dass, ich sage mal, gängige Themen, auch Fachbegriffe da sind, ja optimalerweise auch bei exotischeren Themen sich vorher in viele Fachbegriffe einlesen. Einfach das Sprach-

verständnis muss sehr viel höher sein, als nur eine Sprache fließend zu sprechen, sage ich einmal. Also muss auch das Idiomatische muss passen. Die Redewendungen müssen passend übersetzt werden, vielleicht ersetzt werden durch eine sinngleiche Redewendung, die völlig anders lautet in der Sprache. Ja, Wobei ich mich natürlich bemühe, solche Redewendungen nach Möglichkeiten mit Dolmetscher einzuschränken, weil ich weiß, dass ich denen damit sonst das Leben unnötig schwer mache. (Lachen) #01:06:59-3#

123.I: #01:06:59-9# Ja, das stimmt schon. #01:07:00-7#

124.B4: #01:07:01-8# Aber nichtsdestotrotz es kann immer wieder passieren. Es kann auch wirklich relevant sein, dass es genau um die Redewendungen geht. Denken wir an Strafrecht, irgendwelche Drohungsprozesse, wo es auf das ankommt. Also ja, das muss da sein. Und was schon auch da sein muss, finde ich, ist trotzdem ein gewisses professionelles Auftreten und eine gewisse Grundempathie, sage ich mal. (...) Weil das ist dasselbe, was auch bei Richtern und Richterinnen gilt. Ja, wie ich vorhin gesagt habe, das ist Hilfsorgan für den Richter oder die Richterin. Entsprechend vertritt man damit auch ein Stück weit den Staat und soll sich jetzt nicht irgendwie aufführen und respektlos verhalten. Ja, nebenbei noch was anderes machen. Kaugummi kauen oder was auch immer. Ja, aber das ist jetzt schon sehr hypothetisch. Also es wäre mir noch nicht ein Fall untergekommen, aber im Anforderungsprofil ist das enthalten, sage ich mal, aber mir wäre noch niemand untergekommen, der dieses Anforderungsprofil nicht erfüllt hätte. Ich glaube, damit ist klar, was ich sagen will. #01:08:25-0#

125.I: #01:08:25-0# Ja, das ist ja. Ist ja super, dass es so ist. Ja, gut, vielleicht wieder ein neues Thema. Wurdest du in deiner Ausbildung konkret auf die Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetschern vorbereitet? #01:08:40-2#

126.B4: #01:08:42-1# Ich kanns jetzt gar nicht sagen, ob es ein dezidiertes Seminar dafür gegeben hat. Was natürlich passiert, die Ausbildung bei uns ist ja so, dass man sehr praxisorientiert, dass man eben die vier Jahre Richteramtsanwärterzeit bei verschiedenen Gerichtsabteilungen zugeteilt ist, immer für einige Monate und dann alle Stationen durchlaufen hat. Und da ist es natürlich so, dass man da auch immer wieder schon Fälle, Akten, mit Übersetzungen oder mit Dolmetscher gehabt hat. Und natürlich spricht man dann auch mit dem Ausbildungsrichter Ausbildungsrichterin darüber. Ja, und eben genau diese Dinge. Wie komme ich in der Praxis dazu? Die Liste, wo ist das? Also es ist schon irgendwie Thema, aber ich glaube jetzt nicht, dass es ein dezidiertes Seminar darüber gegeben hat, sondern es ist einfach in der Praxisausbildung abgedeckt, sage ich einmal. Ich habe aber nicht das Gefühl gehabt, dass ich nicht gut darauf vorbereitet gewesen wäre. Also, ist aus meiner Sicht auch ausreichend. #01:09:55-9#

127.I: #01:09:57-2# Okay, würdest du sagen, dass du gewisse Strategien entwickelt hast in der Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetschern, um vielleicht einen besseren Ablauf zu gewährleisten? #01:10:07-1#

128.B4: #01:10:12-4# (...) Ja, in gewisser Weise natürlich immer, also. Aber jetzt nicht sehr bewusst. Also wenn ich sage, was ich vorhin geschildert habe, wie ich Dinge mache, dann kann man das natürlich als Strategien bezeichnen. Aber das ist jetzt nichts, worüber ich mir wirklich bewusst Gedanken machen würde, sage ich mal. Ja, wie gesagt, das einzige vielleicht, wo ich teilweise versuche, bewusst etwas anders zu machen, ist das, was ich, glaube ich ganz zu Beginn erwähnt habe, dass ich schon versucht, direkt mit der Person zu sprechen und nicht nur

mit dem Dolmetscher zu sprechen. Ja, das war so die einzige Strategie, wenn man so will, die ich, die ich mir bewusst angeeignet habe. #01:10:58-4#

129.I: #01:10:59-0# Und das war auch etwas, was einfach durch die eigene Erfahrung mit entstanden ist? #01:11:04-1#

130.B4: #01:11:04-2# Ja, durch die Erfahrung, beziehungsweise wie gesagt, ich finde das ist auch ein Teil oder ein Ausdruck des Respekts von mir als RichterIn gegenüber der vernommenen Person. #01:11:15-1#

131.I: #01:11:16-0# Ja, macht Sinn. Gut über die das Bemerkten von Fehlern haben wir ja schon geredet, dass das ganze sehr subjektiv ist. Aber glaubst du, dass es manchmal Probleme gibt, die vielleicht sogar den Ausgang von Verhandlungen beeinflussen können? Mit der Dolmetschung? #01:11:32-1#

132.B4: #01:11:33-3# Ich glaube nicht. Wieder mit der Einschränkung, wenn es so ist, merke ich es ja nie. Ich glaube aber schon, dass wenn diese Fehler passieren, sie aufgeklärt werden. Ja. Weil, wie gesagt, wenn ich es merke, dann werden sie aufgeklärt und haben keinen Einfluss mehr. Wenn ich es nicht merke, kann ich nicht sagen, ob es einen Einfluss gehabt hat, wenn ich nicht einmal weiß, ob ein Fehler passiert ist. Ich gehe aber glaube ich eher davon aus, dass das nicht passiert. Weil letztendlich gibt es ja in den allermeisten Fällen bei mir im Zivilrecht auf beiden Seiten Rechtsanwälte, die mit ihren Parteien eine Vor- und Nachbesprechung machen. Und wenn da irgendwelche groben Fehler passiert wären, dann würde ich das wahrscheinlich mitbekommen, dass es zumindest behauptet wird. Ja, also der Dolmetscher hat in der Verhandlung/ Zum Beispiel, wenn in der Berufung stehen würde, der Dolmetscher hat in der Verhandlung ganz falsch übersetzt. Es kommt aber so gut wie nie vor. Also ich kann mich an keinen Fall erinnern, wo das einmal geltend gemacht worden wäre. Also wenn Fehler passieren, die Einfluss haben, dann bleiben sie nicht nur von mir, sondern von allen Beteiligten unbemerkt. #01:12:52-8#

133.I: #01:12:53-2# Verstehe. Glaubst du, würde es Sinn machen, oder würde es deiner Meinung nach Sinn machen, wenn Prozesse mit Dolmetschern generell aufgezeichnet werden, um vielleicht zu gewährleisten, dass solche Fehler, falls es sie gibt, entdeckt werden? #01:13:08-3#

134.B4: #01:13:14-7# (...) Ich glaube nicht. Nämlich aus genau dem Grund, weswegen meine Einschätzung so ist, dass es kaum vorkommt, weil irgendwer würde es geltend machen. Deswegen glaube ich nicht, dass dieser erhöhte Aufwand das rechtfertigen würde. Auf der anderen Seite, wenn man technisch eine Lösung findet, die nicht super aufwendig ist und jetzt zu keinem Mehraufwand führt, spräche natürlich auch nichts dagegen. Ja. (...) Ja, ich glaube halt nur, dass es nicht notwendig ist. Und ja, das ist glaube ich die Zusammenfassung. Ich meine, in diesem Zusammenhang möchte ich eins dazu sagen. Es gibt Pilotgerichte, wo im Strafrecht generell alle Verhandlungen aufgezeichnet werden mit Video. Und selbst dort ist es meines Wissens so, dass diese Videoaufzeichnungen so gut wie nie angesehen werden, weil es gibt ja trotzdem das schriftliche Protokoll. Und das ist eben genau aus dem Gedanken, nur halt ohne Dolmetschergedanken, sondern einfach, weil Strafrecht aus den Gründen die wir vorher gesagt haben, diese Bedenken waren, was ist, wenn bei der Protokollierung Fehler passieren oder wenn irgendwas untergegangen ist und das dann relevant ist und das dann geltend gemacht wird? Dann kann man das gar nicht mehr beweisen als Angeklagter. Deswegen gibt es dann

die Aufzeichnungen. Wie gesagt, es gibt da diese Bestrebungen, es gibt auch Pilotprojekte, die das machen. Aber ich glaube, es kommt so gut wie nie vor, dass dann wirklich gegen dieses Protokoll oder das, was ist, vorgegangen wird. Und ich glaube nicht, dass diese Aufzeichnungen wirklich eine relevante Rolle spielen in der Rechtspflege. Und ich glaube, dass ein fast schon an 100 % grenzender Teil dieser Videoaufzeichnungen niemals angesehen wird. Und ich glaube, wenn es schon im Strafrecht in allen Fällen, nicht nur die, die gedolmetscht werden, sondern in allen Fällen so selten bis nie vorkommt. Dann wird es in gedolmetschten Fällen erst recht nicht vorkommen, beziehungsweise noch viel seltener deswegen. Ich sehe jetzt nicht, was dagegen spricht, wenn man den Aufwand in Grenzen hält, aber ich glaube, es wird zumindest einen Administrationsaufwand geben und der wird das glaube ich nicht rechtfertigen. #01:15:57-6#

135.I: #01:15:57-9# Okay, gut. Dann habe ich jetzt glaube ich nur noch eine Frage an dich: Hast du sonst noch Erfahrungen oder Eindrücke, die du für relevant oder interessant hältst und mir mitteilen möchtest? Also zum Thema natürlich. (Lachen) #01:16:12-1#

136.B4: #01:16:12-6# Ähm, ja, vielleicht nur ein, zwei Sätze noch. Ich habe es gegen Ende jetzt einmal kurz angesprochen, dass ich die Gerichtsdolmetscher und Dolmetscherinnen ja nicht nur zum Dolmetschen in der Verhandlung heranziehe, sondern eben auch außerhalb der Verhandlungen zur Übersetzung von Schriftstücken. Das möchte ich noch einmal erwähnen, damit es nicht nur so in einem Halbsatz gesagt worden ist. Das ist nicht dolmetschend, sondern übersetzen. Es ist wahrscheinlich nicht Thema der Arbeit oder des Interviews hier, aber ich möchte es trotzdem nicht unter den Tisch fallen lassen, dass die Gerichtsdolmetscher als Berufsbezeichnung nicht nur dolmetschen, sondern auch übersetzen schriftlich. #01:16:57-3#

137.I: #01:16:59-0# Wie läuft das dann konkret ab? Die Übersetzungsleistung. #01:17:02-7#

138.B4: #01:17:04-7# Ich schicke das schriftlich. Also zuerst wird wieder gesucht, wer macht es. Wobei meistens ist da das kein Thema, weil wenn es nicht super dringend ist, dann wird es dann niemanden geben/ Also es wird niemand ablehnen, weil das ist ja nicht so wie Dolmetschen wo ich habe einen Termin, da muss ich hin. Übersetzen kann ich, wann immer ich Zeit habe. Wenn es etwas wirklich Dringendes ist, dann schaue ich eben, dass ich selber direkt Kontakt aufnehmen und anrufe und sage, Können Sie mir das innerhalb von drei Tagen übersetzen? Weil das muss dringend raus. Ja, und ansonsten schicke ich es einfach an irgendjemanden aus der Liste. Irgendjemand ist blöd. Ich schicke es an jemanden aus der Liste. Und sage, Das ist das Schriftstück. Bitte übersetzen in diese Sprache Und je nachdem, wie lange es dauert, kommt es irgendwann zurück mit der Gebührennote und alles andere läuft gleich. #01:17:59-7#

139.I: #01:18:00-1# Verstehe. Aber es ist nicht immer quasi die Person, die auch schon in der Verhandlung gedolmetscht hat, die dann auch übersetzt für den gleichen Fall quasi. #01:18:08-7#

140.B4: #01:18:09-2# Nein, das kommt selten vor, weil es halt sehr unterschiedlich ist. Weil Schriftstücke übersetzen tun wir ja nicht wenn die Person die Sprache nicht spricht, dann ist sie selbst dafür verantwortlich, dass sie sich die Gerichtsakten und die Schriftstücke übersetzt. Privat. Wir lassen ja nur übersetzen, wenn es einen Auslandsbezug gibt, also wenn wir ein Rechtshilfeersuchen ins Ausland schicken oder im Ausland etwas zustellen müssen. Solche Sachen oder wenn wir ausländische Ersuchen bekommen, die nicht übersetzt sind. Wobei die

eigentlich ja übersetzt werden hätten müssen vom Ursprungsland. Aber es kommt immer wieder vor, dass man dann doch irgendwas bekommt, was nicht übersetzt ist. Dann muss man das ins Deutsche übersetzen lassen. Aber der häufigere Fall ist alles, was Auslandsbezug hat, wird übersetzt, wobei das in den letzten Jahren deutlich zurückgedrängt wurde durch die EuroLex Formblätter. Also ich weiß nicht, inwiefern das ein Begriff ist. Soll ich dazu was sagen? #01:19:12-0#

141.I: #01:19:12-4# Also ich persönlich kenne das eigentlich noch gar nicht. #01:19:14-1#

142.B4: #01:19:14-6# Es gibt in der europäischen Zustellverordnung und in der Verordnung über das Europäische Mahnverfahren und über die Verordnung über das europäische Bagatellverfahren Standardisierte Formblätter in allen Amtssprachen der EU also. Da sind die Felder immer gleich. Ja, und da kann man dann das Formblatt automatisch in die Sprache übersetzen lassen. Also ich kann es auf Deutsch ausfüllen und es wird dann automatisch übersetzt. Das, was ich reinschreibe, bleibt schon deutsch. Aber es geht wie gesagt hier hauptsächlich um Zustellungersuchen. Ja und da steht das was drinnen steht, ist dann meistens nur die Adresse. Ja und das andere ist standardisiert. Da muss man nichts übersetzen lassen, weil wie gesagt, das ist sehr praktisch. Man füllt das Formular auf Deutsch aus, macht einen Klick und plötzlich hat man das Formular auf Rumänisch. Das ist sehr praktisch. Das erleichtert es auch ungemein, wenn, eingehende Sachen sind wieder das Beispiel. Grundsätzlich müsste das Formular schon das deutsche genommen worden sein. Aber wenn es nicht passiert und ich kriege das rumänische Formular, ja, brauche ich nur schauen. Die haben auch alle einen Code oben. Ich weiß, Okay, das ist der Code L34. Ja, dann brauche ich nur schauen L34 Deutsch und dann habe ich da das deutsche leere Formular und da das ausgefüllte rumänische und kann es wunderbar vergleichen. #01:20:40-1#

143.I: #01:20:40-5# Ja, ist ja praktisch. #01:20:41-5#

144.B4: #01:20:42-6# Das hat den Einsatz des schriftlichen Übersetzens ein bisschen zurückgedrängt, aber es, außerhalb vom EU Ausland hat es immer noch den gleichen Stellenwert. Das ist halt die Frage, wie viele Fälle mit Auslandsbezug gibt es? Sehr viel weniger als Fälle mit EU Ausland, äh, nicht EU. #01:20:59-2#

145.I: #01:20:59-3# Ja, genau. #01:21:01-9#

146.B4: #01:21:01-9# Also jetzt kriege ich das auch nicht mehr hin, aber ich glaube, es ist klar, was ich sagen will. #01:21:03-5#

147.I: #01:21:03-6# Ja, genau. Okay. Ja, ist ja spannend. Gut. #01:21:06-8#

148.B4: #01:21:07-1# Das wollte ich noch erwähnt haben. Zum Thema Übersetzen. #01:21:09-6#

149.I: #01:21:10-0# Passt. Dann glaube ich, dass es das war, oder? #01:21:12-7#

150.B4: #01:21:13-1# Wunderbar. #01:21:13-5#

151.I: #01:21:14-5# Dankeschön. #01:21:19-5#

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit widmet sich der Perspektive österreichischer Richter*innen auf das Gerichtsdolmetschen. Konkret wurde untersucht, wie sich für Richter*innen die Situation im Gerichtssaal durch das Dolmetschen verändert und welche Herausforderungen dadurch entstehen. Auch die Erwartungen von Richter*innen an Gerichtsdolmetscher*innen sowie ihre Zusammenarbeit waren zentral in dieser Arbeit. Um diese Themen zu beleuchten, wurden leitfadengestützte Interviews mit vier Richter*innen durchgeführt. Es zeigte sich, dass Gerichtsverhandlungen mit Dolmetschung in erster Linie als zusätzliche Herausforderung wahrgenommen wurden, während positive Aspekte kaum erwähnt blieben. Die durch die Dolmetschung entstandenen Schwierigkeiten waren jedoch vorwiegend systemimmanent – etwa der größere Zeitaufwand oder der Mangel an Dolmetscher*innen bei manchen Sprachen – während etwaiges Fehlverhalten von Dolmetscher*innen selten erwähnt wurde. Die Erwartungen von Richter*innen an Gerichtsdolmetscher*innen stellten sich als sehr heterogen heraus. Sprachkenntnis und Empathie wurden häufig vorausgesetzt, aber auch akademische Ausbildung, Fachwissen, aktives Mitdenken und Zurückhaltung wurden genannt. Zentral war die Auffassung von Gerichtsdolmetscher*innen als Hilfsorgan des Gerichts, welche nach wie vor von der Mehrheit der interviewten Richter*innen bejaht wurde. Die befragten Richter*innen gaben auch an, eine Vielzahl an Strategien anzuwenden, um eine gelungene Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetscher*innen zu ermöglichen, etwa die Anwendung verschiedener Dolmetschmodi, der Einsatz der Dreieckskonstellation als Sitzanordnung oder Rückfragen an Dolmetscher*innen.